

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 2003

Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung und Ausblick	9
Tierschutzpolitische Schwerpunkte in der Rückschau und Ziele für die Zukunft	9
1 Politische Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland ..	9
2 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland ..	10
3 Aktuelle Beispiele für Tierschutzinitiativen der Bundesregierung im Berichtszeitraum	11
4 Ziele für die Zukunft	13
I. Einleitung	15
II. Entwicklung des Rechtsrahmens und internationaler Vereinbarungen für den Tierschutz	15
1 Nationale Rechtsetzung	15
1.1 Stellung des Tierschutzes im Grundgesetz, Staatsziel Tierschutz ...	15
1.2 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht	17
1.3 Stellung des Tieres im Strafrecht	17
1.4 Tierschutzgesetz	18
1.5 Verordnungsermächtigungen	18
1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes	18
1.7 Sachverständigengutachten und Leitlinien	18
1.8 Zuständigkeit von Bund und Ländern	18
1.9 Tierschutzkommission	19

2	Internationale Rechtsetzung	19
2.1	Europäische Union	19
2.2	Europarat	20
2.3	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	20
2.4	Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO)	21
III.	Halten von Tieren	22
1	Entwicklung allgemeiner Regelungen	22
1.1	Internationale Mindeststandards	22
1.2	Europarat	23
1.3	Europäische Union	24
1.4	Bundesrepublik Deutschland	25
2	Besondere Regelungen	26
2.1	Tierhaltung im ökologischen Landbau	26
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	26
2.1.2	Technische Anpassung der EG-Öko-Verordnung	27
2.1.3	Bundesprogramm Ökologischer Landbau	27
2.2	Legehennen	27
2.3	Mastgeflügel	30
2.4	Schweine	30
2.5	Rinder/Kälber	31
2.6	Pferde	32
2.7	Schafe und Ziegen	33
2.8	Versuchstiere	33
2.9	Fische	34
2.10	Heimtiere	34
2.11	Tiere wild lebender Arten	35
3	Regelungen auf Grundlage des Umweltrechts im Bereich der Tierhaltung	38
3.1	Ziele der Bundesregierung für Klima- und Umweltschutz im Bereich der Nutztierhaltung	38
3.2	Umweltrecht im Bereich der Tierhaltung	38
3.2.1	Internationale Rechtsetzung	38
3.2.2	Europäische Union	38
3.2.3	Nationale Rechtsetzung	39
IV.	Fördermaßnahmen im Agrarbereich für Tierschutz	40
V.	Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	42
VI.	Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen ...	44
VII.	Tiere im Sport / Doping	45
VIII.	Ausbildung von Hunden	46

IX.	Eingriffe nach dem 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	46
X.	Transport von Tieren	47
1	Europarat	48
2	Europäische Union	50
3	Bundesrepublik Deutschland	54
XI.	Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren	55
1	Zum vernünftigen Grund	55
2	Schlachten und Töten von Tieren	55
2.1	Europarat	55
2.2	Europäische Union	56
2.3	Bundesrepublik Deutschland	56
3	Regulieren von Wildtierpopulation	59
3.1	Verbot der Zulassung von Pisciziden, Aviziden und Mammaliziden .	59
XII.	Fangen von Fischen	60
1	Angelfischerei	60
2	Treibnetzfischerei	61
XIII.	Walfang	61
XIV.	Tierschutzforschung (ausgenommen Ersatz von Tierversuchen)	62
1	Bundesforschungsanstalten	62
2	Hochschul(HS)-Forschung	63
3	Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Vorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz	63
4	Modellvorhaben	63
5	Errichtung des Institutes für Tierschutz und Tierhaltung	63
XV.	Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	64
1	Rechtsvorschriften	65
1.1	Europarat	65
1.2	Europäische Union	65
1.3	Bundesrepublik Deutschland	66
2	Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele	66
2.1	Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	66
2.2	Tierversuche nach § 15a TierSchG	67
3	Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren	67
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	67
3.2	Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren	67
4	Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Voranfragepflicht und gemeinsame Datennutzung	69
4.1	Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	70

4.2	Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz	70
4.3	Infektionsschutzgesetz	73
4.4	Chemikaliengesetz; Biozid-Gesetz; Verordnung nach dem Chemikaliengesetz	73
4.5	EG-Altstoffverordnung	74
4.5a	Neue EG-Chemikalienpolitik	75
4.6	Futtermittelgesetz	76
4.7	Gentechnikgesetz	76
4.8	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	76
4.9	Pflanzenschutzgesetz	78
4.10	Tierseuchengesetz	78
4.11	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	79
5	Erforschung, Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	79
5.1	OECD	79
5.2	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	80
5.3	Internationale Konferenz über Harmonisierung	80
5.4	Europarat	81
5.5	Europäische Union	81
5.6	Bundesrepublik Deutschland	83
5.6.1	BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“	83
5.6.2	Förderung aus anderen Mitteln	84
5.6.2.1	Forschungspreise	84
5.6.2.2	Forschungsförderung	85
5.6.3	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch	86
5.6.3.1	Dokumentation und Information	86
5.6.3.2	Forschung	89
6	Datenbanken	90
XVI.	Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie andere Eingriffe und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken	92

Anhang 1

Strafverfolgungsstatistik 1996 bis 2000	97
---	----

Anhang 2

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	98
1 Europarat	98
1.1 Europäische Übereinkommen sowie Protokolle	98
1.2 Empfehlungen	98
2 Europäische Union	98
3 Bundesrepublik Deutschland	99
3.1 Gesetze	99
3.2 Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften	99

Anhang 3

Im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten und Leitlinien	100
1 Gutachten	100
2 Leitlinien	100
3 Eckwerte	100

Anhang 4

Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27.–30. Mai 1997 in Straßburg	101
--	-----

Anhang 5

Tabellen zu den Versuchstierzahlen	105
--	-----

Anhang 6

Anlage 2 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms	127
---	-----

Anhang 7

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998.	131
(BGBl. I S. 1105, 1818)	131

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AFP	=	Agrarinvestitionsförderprogramm
AG	=	Amtsgericht
aid	=	aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V.
AMK	=	Agrarministerkonferenz
ATC-Methode	=	Acute-Toxic-Class-Method
AVID	=	Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik
AVV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BArtSchV	=	Bundesartenschutzverordnung
BfR	=	Bundesinstitut für Risikobewertung
BBA	=	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
BfArM	=	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BGA	=	Bundesgesundheitsamt
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BgVV	=	Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	=	Bundesministerium der Finanzen
BMGS	=	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVEL	=	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	=	Bundesministerium der Verteidigung
BMWA	=	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BSE	=	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BSi	=	Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
BVL	=	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
ChemG	=	Chemikaliengesetz
COLIPA	=	Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika
CPMP	=	Committee for Proprietary Medical Products
DAB	=	Deutsches Arzneibuch
DFG	=	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGFZ	=	Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde
DIMDI	=	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DIN	=	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLG	=	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
DTB	=	Deutscher Tierschutzbund e. V.
EAGFL	=	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
ECVAM	=	European Centre for the Validation of Alternative Methods
EEP	=	Europäische Erhaltungszuchtprogramme
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EGV	=	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

ES	=	Embryonale Stammzellen
ESF	=	European Science Foundation
EST	=	Embryonaler Stammzelltest
EU	=	Europäische Union
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAL	=	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FAO	=	Food and Agriculture Organization
FDA	=	Food and Drug Administration
FDP-Methode	=	Fixed-Dose-Procedure
FN	=	Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
FRAME	=	Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments
GenTG	=	Gentechnikgesetz
GG	=	Grundgesetz
GHS	=	Globally Harmonized System
GLP	=	Gute Laborpraxis
GMBL	=	Gemeinsames Ministerialblatt
GV-SOLAS	=	Gesellschaft für Versuchstierkunde
HET-CAM-Test	=	Hühnereitest-Chorionallantoismembran-Test
ICH	=	Internationale Konferenz für Harmonisierung
ILNA	=	Isolated lymph node assay
IMK	=	Innenministerkonferenz
ISO	=	International Organization for Standardization
IWC	=	Internationale Walfang-Kommission
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
KÜG	=	Kontroll- und Überwachungsgesellschaft
LAGV	=	Länderarbeitsgruppe gesundheitlicher Verbraucherschutz
LAL-Test	=	Limulus Test auf bakterielle Endotoxine
LD ₅₀	=	Mittlere letale Dosis
LG	=	Landgericht
LLNA	=	Local Lymph Node Assay
LPO	=	Leistungsprüfungsordnung
MKS	=	Maul- und Klauenseuche
NAMMCO	=	Nordatlantische Kommission für Meeressäuger
NGO	=	Nichtregierungsorganisation
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
O.I.E.	=	Office International des Epizooties (Internationales Tierseuchenamt)
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PEI	=	Paul-Ehrlich-Institut
RC	=	Register der Zytotoxizität
SANCO	=	Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz
set	=	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
SEW	=	segregated early weaning
StGB	=	Strafgesetzbuch
TER	=	Transcutaneous Electrical Resistance
TierSchG	=	Tierschutzgesetz

UBA	=	Umweltbundesamt
VDH	=	Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.
VICH	=	Internationale Konferenz über Harmonisierung im Veterinärbereich
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	=	Weltgesundheitsorganisation
WTO	=	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch
ZPO	=	Zivilprozessordnung

Zusammenfassung und Ausblick

Tierschutzpolitische Schwerpunkte in der Rückschau und Ziele für die Zukunft

Aufgrund der großen Bedeutung des Tierschutzes in unserer Gesellschaft legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vor. Mit dem vorliegenden Bericht wird dieser Auftrag zum achten Mal erfüllt.

Zum einen wird der erreichte Stand dargestellt, zum anderen soll – entsprechend dem gesellschaftlichen Auftrag – der Tierschutz weiterentwickelt und dazu sollen Ziele formuliert werden. Das beinhaltet Aktivitäten im Europarat, in der Europäischen Gemeinschaft, künftig auch im Internationalen Tierseuchenamt (Office International des Epizooties – O.I.E.) und auf nationaler Ebene.

1 Politische Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland

In den Berichtszeitraum fielen die Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002. Davor galten die Koalitionsvereinbarungen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 14. Legislaturperiode – siehe Tierschutzbericht 2001. Nach der Wiederwahl von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden auch in den neuen Koalitionsvereinbarungen Ziele für den Tierschutzbereich festgelegt:

„Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz war ein wesentlicher Schritt hin zu einem würdigen Umgang mit unseren Mitgeschöpfen, den Tieren. In dieser Legislaturperiode wollen wir in weiteren Schritten die Haltungs- und Transportbedingungen für Tiere, auch für Heimtiere, verbessern, die weitere Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen (Forschung, Dialog mit der Wirtschaft) fördern und umsetzen.“

Die Rahmenbedingungen für den Tierschutz werden zunehmend auch durch europäische und internationale Organisationen beeinflusst. Im Vordergrund steht dabei die Europäische Gemeinschaft (EG) mit ihren Institutionen Rat und Kommission. Innerhalb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zeichnet sich eine Entwicklung ab, nach der der Tierschutz – zumindest für landwirtschaftliche Nutztiere – in den Bereich der Lebensmittelkette eingegliedert wird. Dem entspricht die Verlegung in die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO) und nachgeordnet in die Europäische Lebensmittelbehörde.

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel III unter Nr. 1.

Reduzieren von Tierversuchen

Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, die Notwendigkeit von Tierversuchen weiter abzubauen und auf das ge-

mäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand unerlässliche Maß zu beschränken. Hierbei haben auch der Unterhalt und die Pflege von Datenbanken eine zentrale Bedeutung für die Wissenschaft und Verwaltung. Zudem unterstützt die Bundesregierung fortwährend insbesondere die Entwicklung von Versuchstierersatzmethoden durch die Forschungsförderung und forciert die Anerkennung von Ersatzmethoden für Tierversuche.

Zum Ende des Berichtszeitraums wurden auf Ebene der Europäischen Union (EU) die Regelungen nach der Biozid-Richtlinie, der Pflanzenschutzmittel-Richtlinie und der Kosmetik-Richtlinie diskutiert.

Die Bundesregierung verfolgt dabei das Ziel, z. B. im Rahmen der Zweitanmelderregelung, weitere Fortschritte zur Reduzierung von Tierversuchen zu erreichen. Entsprechend der Koalitionsvereinbarungen soll auch in Gesprächen mit Verbänden und der Wirtschaft nach weiteren Wegen gesucht werden, Tierversuche zu reduzieren.

Insbesondere in den Kapiteln XV und XIV wird hierüber berichtet.

Halbzeitbewertung der Agenda 2000

Auf Ebene der Europäischen Union (EU) werden im Rahmen der Halbzeitbewertung der Agenda 2000 (Midterm Review) derzeit wichtige Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik diskutiert. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Legislativvorschläge vorgelegt, die vorsehen, dass die Gewährung von Direktzahlungen u.a. auch an die Einhaltung von Vorschriften im Bereich Tierschutz geknüpft wird (siehe auch unter Internetadresse: [„http://europa.eu.int/agenda2000/index_de.htm“](http://europa.eu.int/agenda2000/index_de.htm)). Das sind die Regelungen in Bezug auf den Transport von Tieren, das Halten von Kälbern, Schweinen und Legehennen, das Schlachten sowie das Führen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über die medizinische Behandlung von Tieren. Die sog. Cross-Compliance-Regelung soll insgesamt 38 Einzelvorschriften einschlägiger EU-Regelungen umfassen.

Die Bundesregierung sieht in der Bindung der Direktzahlungen an die Einhaltung dieser Standards ein Instrument zur besseren EU-weiten Durchsetzung der Vorschriften in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebensmittel- und Betriebssicherheit. Entscheidend hierfür ist u. a., dass die Kontrollregelungen praxistauglich sind. Die Bundesregierung befindet sich hierzu in einem intensiven Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den anderen Mitgliedsstaaten, den Bundesländern sowie den Verbänden.

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel IV.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland

Im Jahr 2002 sind mehrere markante Ereignisse festzuhalten:

Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist, wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Damit wurde eine lange Diskussion über den Rang des Tierschutzes im Verfassungsgefüge abgeschlossen.

Nach ganz überwiegender Auffassung kam dem Tierschutz vor Aufnahme des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz kein Verfassungsrang zu. Der bisher in Artikel 20a des Grundgesetzes vorgesehene Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen umfasste Tiere nur, soweit sie Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen waren. Es existierte damit kein verfassungsrechtlicher Schutz für die Tiere als Individuen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lag ein effektiver Tierschutz allerdings bereits vor der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz grundsätzlich im Interesse des Gemeinwohls (vgl. BVerfGE 36, 47, 57 ff.). Danach konnte die Handlungsfreiheit der Staatsbürger durch Anwendung des Leitgedankens des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerlässliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen, eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Verbots durch den „vernünftigen Grund“ und die „Unerlässlichkeit“ trug dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Die Ausgestaltung des Tierschutzes oblag danach in diesem Rahmen weitgehend der eigenverantwortlichen Entscheidung des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 36, 47, 57 f.; 48, 376, 389). Noch Anfang des Jahres 2002 führte das BVerfG zum Stellenwert des Tierschutzes aus, dass es sich beim Tierschutz um einen Gemeinwohlbelang handele, dem auch in der Bevölkerung ein hoher Stellenwert beigelegt werde (BVerfGE 104, 337–356).

Der fehlende Verfassungsrang des Tierschutzes führte – trotz dieser Aussagen zum Stellenwert des Tierschutzes – in der Vergangenheit zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Tierschutz und verschiedenen Grundrechten, insbesondere den vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten wie der Religions- oder der Wissenschaftsfreiheit. Denn diese Grundrechte finden ihre Grenzen lediglich an kollidierenden Grundrechten Dritter oder der Gewährleistung verfassungsrechtlich besonders geschützter Gemeinschaftsgüter. Es bestand daher bisher die Gefahr, dass bei Abwägungen in Konfliktfällen Belange des Tierschutzes a priori nicht berücksichtigt werden. Dies wird in Zukunft nicht mehr der Fall sein.

Die Verankerung des Tierschutzes als Rechtsgut von Verfassungsrang kann ferner die Anwendung des einfachgesetzlichen Tierschutzrechts zu Gunsten eines höheren Schutzniveaus beeinflussen. Bei rechtlichen Abwägungsentscheidungen kann der Tierschutz im Einzelfall in stärkerem Maße als bisher berücksichtigt werden. Schließlich werden durch die Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“

einzelne Bestimmungen des einfachgesetzlichen Tierschutzrechts (z. B. grundsätzliches Verbot des Schächstens, Erfordernis der Darlegung einer ethischen Abwägung bei Tierversuchen) verfassungsrechtlich abgesichert.

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel II unter Nr. 1.1.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schächten

Nach § 4a Abs. 1 TierSchG sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4a Abs. 2 TierSchG nur in bestimmten Fällen zulässig.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 GG geschützten Grundrecht auf freie Religionsausübung Rechnung.

Wegweisend zur Auslegung und Anwendung von § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 (BVerfGE 104, 337–356). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist § 4a Absatz 1 und 2 Nr. 2 TierSchG, nach dem das Schächten grundsätzlich verboten ist, verfassungsgemäß. Zu dieser Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht gelangt, indem es die Belange des Tierschutzes mit der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit der betroffenen Metzger unter Berücksichtigung der gleichfalls grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit der Angehörigen betroffener Religionsgemeinschaften abgewogen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter in diesem Urteil die verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung von § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG angemahnt und ausgeführt, es sei bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Religionsgemeinschaften“ und „zwingende Vorschriften“ dem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz Rechnung zu tragen. Als „Religionsgemeinschaften“ kämen deshalb auch Gruppierungen innerhalb des Islam in Betracht, deren Glaubensrichtung sich von derjenigen anderer islamischer Gemeinschaften unterscheidet. Das Vorliegen „zwingender Vorschriften“ hätten die Behörden in jedem Einzelfall zu überprüfen. Hierbei sei der Blick auf die konkrete, gegebenenfalls innerhalb einer Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu richten. So reiche es aus, dass derjenige, der die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 TierSchG zur Versorgung der Mitglieder einer Gemeinschaft benötige, substantiiert und nachvollziehbar darlege, dass nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetze.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden nach § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG und damit die verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung dieser Vor-

schrift nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind die Behörden der Länder zuständig. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bedeutet nur, dass ein Tier ausnahmsweise ohne Betäubung geschlachtet werden darf. Die übrigen Vorschriften des Tierschutzrechts – z. B. des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Schlachtverordnung – sowie des Lebensmittelrechts sind beim Schlachtvorgang einzuhalten.

Siehe auch im Kapitel II unter Nr. 1.1.

Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

Die Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der TierSchNutztV umgesetzt. Sie wurde am 12. März 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1026) und ist am Tag darauf in Kraft getreten. Diese Verordnung fügt die Regelungen über die Anforderungen an das Halten von Legehennen zu Erwerbszwecken als besonderen Abschnitt in die TierSchNutztV ein.

Die Verordnung geht über die Mindestanforderungen der Richtlinie 1999/74/EG hinaus, insbesondere weil die herkömmliche Käfighaltung in Deutschland nur noch übergangsweise zulässig ist. Deutschland nimmt dadurch eine Vorreiterrolle im Tierschutz in Europa ein. Die Verordnung schafft aufgrund der ausreichend langen Übergangsfristen einen fairen Ausgleich zwischen dem ethisch begründeten Tierschutz und den Interessen der Tierhalter im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 zur damaligen Hennenhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1987.

Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel III unter Nr. 2.2.

3 Aktuelle Beispiele für Tierschutzinitiativen der Bundesregierung im Berichtszeitraum

Errichtung des Institutes für Tierschutz und Tierhaltung

Am 1. Juli 2002 wurde das Institut für Tierschutz und Tierhaltung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) gegründet und am 17. Juli 2002 in Celle feierlich eröffnet.

Das Institut wird Tierschutzfragen bei der Haltung, beim Transport und bei der Schlachtung untersuchen und mit seinen Forschungsergebnissen Entscheidungshilfen für die Verbesserung des Tierschutzes liefern. Ein besonderer Forschungsschwerpunkt wird die Verhaltensforschung bilden. Die Arbeit des Institutes soll sich auf drei verzahnte Säulen stützen:

- Grundlagenorientierte Forschung soll innovative Indikatoren zur Tiergerechtigkeit entwickeln und ursächliche Faktoren der Belastungsreaktionen von Nutztieren untersuchen.
- Anwendungsorientierte Forschung soll diese Erkenntnisse nutzen, um konkret die Auswirkungen von Haltungssystemen auf Nutztiere zu erforschen.
- Entwicklung von Ansätzen für die Verbesserung von Haltungsbedingungen.

Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel XIV.

Schweinehaltungsverordnung

Derzeit bereitet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) einen Verordnungsentwurf vor, mit dem ein spezieller Abschnitt für das Halten von Schweinen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt werden soll. Damit sollen auch die EG-Richtlinien 91/630/EWG, 2001/88/EG und 2001/93/EG umgesetzt werden. Dabei sind auch notwendige Verbesserungen für den Tierschutz geplant, die über die Mindestanforderungen nach den EG-Richtlinien hinausgehen. Beispielsweise sind die Bestimmungen der EG-Richtlinie in Bezug auf Mindestflächen für Ferkel und Mastschweine fachlich und somit auch in der landwirtschaftlichen Praxis längst überholt. Hinsichtlich der Gestaltung von Liegeflächen (Maße und Ausführung) für Ferkel und Mastschweine werden Regelungen als notwendig erachtet. Die EG-Richtlinien enthalten hierzu derzeit noch keine Mindestanforderungen.

Vor Erstellung eines Verordnungsentwurfes ist mit anderen Mitgliedsstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens geprüft worden. Auf Initiative der Bundesregierung sind im Jahr 2002 entsprechende Gespräche in Wageningen (Niederlande), Bonn und Celle geführt worden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass in den Niederlanden, Dänemark, Schweden und dem Vereinigten Königreich über das EG-Recht hinausgehende Vorschriften für die Schweinehaltung bestehen. Während diese in Dänemark und im Vereinigten Königreich vorrangig die Sauenhaltung betreffen, gehen die Niederlande und Schweden auch bei den Haltungsvorschriften für Ferkel und Mastschweine weiter als die Mindestanforderungen nach EG-Recht. Die Notwendigkeit, aus Tierschutzgründen die Haltungsvorschriften für Ferkel und Mastschweine zu verbessern, ist auch in Dänemark und dem Vereinigten Königreich unbestritten.

Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel III unter Nr. 2.4.

Pelztierhaltungsverordnung

Im Dezember 2001 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht zur Pelztierhaltung vorgelegt. Der Bericht bewertet die Situation in der Intensivhaltung von Pelztieren und stellt teils erhebliche Defizite aus Tierschutzsicht fest. Diese resultierten insbesondere aus unzureichenden Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Da allerdings keine konkreten Empfehlungen, etwa zu den Mindestmaßen oder zur Ausstattung von Haltungseinrichtungen, gegeben werden, ist in naher Zukunft nicht mit einem Kommissionsvorschlag zur Pelztierhaltung zu rechnen. Um den unzulänglichen Bedingungen in der intensiven Pelztierhaltung abzuwehren, wird derzeit vom BMVEL ein Verordnungsentwurf vorbereitet, mit dem ein spezieller Abschnitt für das Halten von Pelztieren in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt werden soll (siehe auch III 2.11).

Landwirtschaftliches Bauen

Die Gruppenhaltung von Sauen wird zunehmend in der Praxis eingeführt. Für die Haltung tragender Sauen in Gruppen

steht bereits eine Reihe von Verfahren zur Verfügung. Dies war Anlass für das BMVEL, im Jahr 2001 den Bundeswettbewerb „Landwirtschaftliches Bauen“ mit dem Thema „Sauen in Gruppenhaltung“ auszuschreiben. Der Bundeswettbewerb hat gezeigt, wie sich solche Verfahren in der Praxis bewähren. Hierzu gehört auch die Gruppenhaltung im Deckstall. Bei diesem Haltungssystem sind die Anforderungen in Bezug auf die Haltungseinrichtungen und das Management deutlich anspruchsvoller als im Wartestall. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Gruppenhaltung als moderne und tiergerechte Haltungsform den Sauen neben dem Sozialkontakt vor allem mehr Bewegungsraum, Komfortelemente und eine strukturierte, reizvollere Haltungsumwelt bietet. Besonders vorbildliche Praxislösungen wurden auf der EuroTier 2002 in Hannover prämiert. Zur Verbreitung der gesammelten Erfahrungen werden in Zusammenarbeit von aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e.V. (aid) und Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) ein Video und ein Belegheft publiziert.

Förderung von Investitionen zur Umstellung auf besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Die wichtigste Maßnahme zur Förderung tierschutzbezogener Investitionen ist in Deutschland das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Im Dezember 2001 wurden wichtige Schritte für die Unterstützung des Tierschutzes bei der Nutztierhaltung eingeleitet:

1. Unter Aspekten des Tierschutzes wurden unerwünschte Haltungsformen von einer Förderung ausgeschlossen: Käfighaltung, Anbindehaltung sowie Haltung auf herkömmlichen Vollspaltenböden oder vollperforierten Böden;
2. verbesserte Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in Tierhaltungsanlagen, die für den Tierschutz Verbesserungen bieten, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Diese Förderung soll die höheren Investitionskosten für besonders tiergerechte Haltungsverfahren ausgleichen.

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel IV.

Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren

Um die Abschaffung von Hennenhaltung in Käfigen zu flankieren, hat BMVEL ergänzend zum AFP ein Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren aufgelegt. Seit September 2002 erhalten Legehennenhalter – ungeachtet der gewählten Rechtsform der Betriebe – durch die Vergabe zinsverbilligter Kredite einen Anreiz, herkömmliche Käfigbatterien schon vor Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2006 durch sog. alternative Haltungssysteme zu ersetzen (siehe auch Kapitel IV).

Förderung des Tierschutzes im Rahmen der EU-Förderung zur ländlichen Entwicklung

Mit dem „Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“, das am 11. Mai 2002 in Kraft getreten ist, hat Deutschland eine Vorreiter-

rolle bei der Förderung besonders tiergerechter Produktionsverfahren für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft übernommen.

Die durch Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen EU-Mittel sollen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, vor allem für die Förderung besonders umweltgerechter und nachhaltiger Produktionsverfahren, eingesetzt werden. Nach den EU-rechtlichen Vorgaben wurde ein differenziertes Maßnahmenspektrum zur Wiederverwendung der Modulationsmittel erarbeitet. In diesem Rahmen können Landwirte u. a. für den Einsatz besonders tiergerechter Haltungsverfahren Ausgleichszahlungen für erhöhten Aufwand erhalten. Die besonderen Anforderungen gehen über tierschutzrechtliche Mindestanforderungen hinaus und sind mit Eckpunkten festgelegt. Mittels der Ausgleichszahlungen erhalten die Landwirte einen Anreiz, solche Verfahren anzuwenden. Die Länder entscheiden unabhängig, ob sie von diesem Steuerungsinstrument Gebrauch machen (siehe auch Kapitel IV).

Tierschutz und Umweltschutz

Da Umwelt- und Naturschutz Tierartenschutzaspekte umfasst, dient dieser in der Regel auch dem Schutz des Tieres als Individuum. Divergenzen zwischen Umweltschutz (inklusive Naturschutz) und Tierschutz sind daher nicht die Regel, sondern eine seltene Ausnahme. Die Belange des Tier- und Umweltschutzes sind als gleichrangig zu bewerten. Beim Umwelt- und Klimaschutz tritt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung für integrierte Strategien ein. Hierfür setzt sich die Bundesregierung u. a. bei inter- und supranationalen Vereinbarungen und deren Umsetzung ein. Es soll verhindert werden, dass künftig die Genehmigung und das Betreiben besonders tiergerechter Haltungssysteme, die Standards oberhalb tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen erfüllen, aus Gründen des vorbeugenden Klima- und Umweltschutzes gefährdet werden, solange die aus Gründen des Immissionsschutzes im nationalen und europäischen Recht festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Einzelne Formen und Elemente der Nutztierhaltung, die aus Tierschutzsicht erwünscht sind, haben je Tierplatz höhere Emissionen als konventionelle Verfahren. Hierzu gehört beispielsweise die Haltung mit Einstreu oder Auslauf. Kritisiert werden beispielsweise extensive Mastverfahren zur Fleischerzeugung sowie auch die Bereitstellung größerer als gesetzlich vorgeschriebener Mindestflächen pro Tier.

Die Bundesregierung sucht in diesem Konfliktfeld verbesserte Lösungswege und verstärkt hierfür die notwendigen Forschungsaktivitäten. Die Bundesregierung berücksichtigt in diesem Kontext auch die Gefahren, die von Schadgasen unmittelbar für die Gesundheit und das Wohlergehen von Stalltieren ausgehen, so insbesondere von Ammoniak-Reizwirkungen an Haut- und Schleimhäuten oder möglicherweise auch Gefäßerkrankungen durch Aerosole.

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel III Nr. 3.

Tierschutz und Tierzucht

Die Zuchtverbände stehen in der Verantwortung, dass deren ausgewiesene Zuchtziele, einschließlich der Rassestandards, mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ver-

einbar sind. Im Jahr 2001 wurden Beratungen mit den Ländern und den betroffenen Verbänden unter Beteiligung der Sachverständigen und des Deutschen Tierschutzbundes über angestrebte Vereinbarungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens zur Auslegung von § 11b TierSchG bei der Heimtierzucht fortgesetzt. Ziel ist es, dass die Verbände kritisierte Zuchtstandards überprüfen bzw. ändern. Damit soll erreicht werden, dass künftig weder Tiere mit tierschutzrelevanten Merkmalen gezüchtet, noch ausgestellt werden. Mit den Beratungen wurde erreicht, dass die Zuchtverbände und auch die Züchter selbst für Erfordernisse des Tierschutzes bei der Zucht sensibilisiert werden. Im Zuge der Beratungen leiteten die Verbände erste Maßnahmen für die Verbesserung des Tierschutzes bei der Zucht ein. Es besteht jedoch weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf im Sinne eines vorbeugenden Tierschutzes bei der Zucht.

Mit aktiver Unterstützung durch die Zuchtverbände kann das Verbot tierschutzrelevanter Züchtungen effizient umgesetzt werden. Im Zuge vorbildlicher und zweckdienlicher Maßnahmen in der organisierten Zucht werden auch nicht organisierte Züchter für dieses Problem sensibilisiert. Dies ist Voraussetzung dafür, dass künftig auf die Zucht von Tieren verzichtet wird, die z. B. aufgrund extremer Ausprägung einzelner Körpermerkmale leiden.

Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel IV.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Bundesregierung informierte im Jahr 2002 mit einer Öffentlichkeitskampagne über die neuen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen bei der Hennenhaltung und die neuen Regelungen für die Eierkennzeichnung (siehe auch: <http://www.freiheit-schmeckt-besser.de>). Ziel ist es, den Verbrauchern die wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Hennenhaltung zu vermitteln. Mit Hilfe der neuen Eierkennzeichnung können mehr Verbraucher eine bewusste Kaufentscheidung zur Unterstützung tiergerechter Haltungsformen treffen. Der neue Code für die Eierkennzeichnung weist sowohl die Haltungsform als auch die Herkunft der Eier aus. Mit dieser Kampagne wurde u. a. erreicht, dass ein Teil der Eier bereits jetzt mit der ab 2004 obligatorischen Eierkennzeichnung gehandelt wird.

Es ist geplant, diese Kampagne 2003 mit einem Schülerwettbewerb für Viertklässler fortzusetzen. Dabei soll Grundschulkindern am Beispiel des Huhns auch das Verständnis für artgerechte Verhaltensweisen und Verhaltensbedürfnisse von Tieren vermittelt werden.

4 Ziele für die Zukunft

National

Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen ist vorgesehen, national Regelungen festzulegen, um die Haltung von Nutztieren zu verbessern. Dabei steht die Haltung von Schweinen und von Pelztieren im Vordergrund. Die Regelungen zum Halten von Schweinen und Pelztieren sollen als weitere Abschnitte, wie bereits für Kälber und Legehennen erfolgt, in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung integriert werden.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der Versuchstiere

Das Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 1999 unterzeichnet. Nunmehr soll es ratifiziert werden; hierzu bereitet die Bundesregierung ein Vertragsgesetz vor, das noch im Jahr 2003 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden soll.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere regelt, aus welchen wissenschaftlichen Gründen und unter welchen praktischen Bedingungen Versuche mit lebenden Tieren zugelassen werden. Es enthält zwei Anhänge, und zwar einen mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren (Anhang A) und einen betreffend die statistischen Tabellen über Tierversuche (Anhang B). Diese Anhänge des Übereinkommens bedürfen einer regelmäßigen Überarbeitung, um sie dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und den jüngsten Forschungsergebnissen anzupassen und möglichst hohe Tierschutzstandards zu erzielen.

Das Übereinkommen regelt das zu seiner Änderung erforderliche Verfahren nicht. Eine Änderung des Übereinkommens sowie seiner Anhänge erfordert bisher eine Annahme durch das Ministerkomitee und eine Zeichnung sowie Ratifizierung durch alle Parteien des Übereinkommens. Dieses Verfahren hat sich für die ständigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegenden Anhänge als schwerfällig erwiesen. Das Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht daher zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens ein vereinfachtes Verfahren vor.

Europarat

Im Europarat liegen die Schwerpunkte für eine Verbesserung der Tierschutzbedingungen in den Bereichen

- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren
- Haltung von Versuchstieren
- Tierschutz beim Tiertransport.

Nach den Beschlüssen der Dritten Multilateralen Konsultation von 1997 müssen die Vorgaben zur Haltung von Versuchstieren im Anhang A geändert werden. Ziel bei den Vorarbeiten ist es, möglichst europaweit einheitliche Vorgaben zu erreichen, die die Haltungsbedingungen für Versuchstiere verbessern.

Europäische Union

Schwerpunkte für die zukünftigen Aufgaben im Bereich der Tierhaltung bilden die Regelungen in Bezug auf das Halten von Tieren und den Transport. Die Bundesregierung favorisiert in diesem Zusammenhang europäische Lösungen. Dies setzt aber voraus, dass von Seiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die das Vorschlagsrecht hat, entsprechende Entwürfe entwickelt und dem Rat vorgelegt werden. Zumindest bei der Schweine- und Pelztierhaltung gibt es Defizite:

- Die Haltung von Mastschweinen und Ferkeln basiert auf Mindestanforderungen aus dem Jahre 1991. Diese Regelungen sind veraltet und werden auch in der landwirtschaftlichen Beratung und Praxis als nicht mehr zeitgemäß bewertet. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihrerseits hat jedoch keine baldige Änderung in Aussicht gestellt.
- Obwohl der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht über die Haltung von Pelztieren vorgelegt hat, beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in absehbarer Zeit nicht, einen Vorschlag zur Regelung der Haltungsbedingungen von Pelztieren vorzulegen.

In der Europäischen Union sollen die Transportbedingungen für Tiere, insbesondere Schlachttiere verbessert werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Rat den Entwurf einer Änderung der Transport-Richtlinie für Frühjahr 2003 angekündigt. In den nachfolgenden Beratungen im Rat wird die Bundesregierung vor allem drei Ziele verfolgen:

- Begrenzung der Transportzeiten für Schlachttiere,
- Verbesserung der Kontrollen,
- Abschaffung der Erstattungen für die Ausfuhr von Schlachtrindern.

Denn insbesondere im Bereich der Schlachtiertransporte besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Tieren gebührt eine verantwortungsbewusste und tierschutzgerechte Behandlung von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung. Die Tatsache, dass die besonders schlimmen Missstände meist außerhalb unserer Grenzen festgestellt wurden, verdeutlicht, wie notwendig hier internationale sowie supranationale Vorschriften sind.

Weitere Ausführungen zum Tiertransport finden sich im Kapitel X.

Schutz von Masthühnern – Broiler-Richtlinie

Derzeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grundlage des Berichtes des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Masthühnern (Broilern) erarbeitet. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, diesen Richtlinienentwurf dem Rat in der zweiten Jahreshälfte 2003 vorzulegen.

Halten von Puten

Insbesondere mit Blick auf den Europarat und die Annahme von Empfehlungen in Bezug auf Puten hat die Bundesregierung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebeten, auch einen wissenschaftlichen Bericht über die Putenhaltung hinsichtlich der Belange des Tierschutzes einzuholen, und damit die notwendigen Schritte hin zu einem entsprechenden Richtlinienentwurf einzuleiten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mitgeteilt, dass sie die Anregung der Bundesregierung aufnimmt, eine wissenschaftliche Stellungnahme über den Tierschutz bei der Putenhaltung in Auftrag zu geben. Eine solche Stellungnahme ist für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung

der Frage, ob ein gesetzgeberisches Tätigwerden erforderlich ist.

Internationales Tierseuchenamt (O.I.E.)

Gerade im Hinblick auf die Globalisierung des Handels ist es von großer Bedeutung, den Tierschutz in internationalen Standards zu fixieren. Somit kann der Grundstein dafür gelegt werden, den Tierschutz auch bei den Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Abkommen einzubringen. Insoweit ist es sehr zu begrüßen, dass sich das O.I.E. mit seinem neuen Programm auch dem Tierschutz widmet. Zuerst wird sich das O.I.E. mit Fragen des Tiertransportes befassen.

Als Mitglied im O.I.E. wird sich Deutschland aktiv an den Diskussionen beteiligen, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet. So wird es die für Januar 2004 geplante Internationale Konferenz in Paris aktiv unterstützen.

Staatsziel Tierschutz verpflichtet

Nach vielen Jahren der Diskussion und auch dank des großen Engagements vieler Tierschützerinnen und Tierschützer ist der Tierschutz als Staatszielbestimmung jetzt Bestandteil des Grundgesetzes. Dies ist ein Auftrag, die rechtlichen Regelungen wie auch das Verwaltungshandeln daraufhin zu überprüfen, ob dem Tierschutz angemessene Bedeutung eingeräumt wird. Der Auftrag des Grundgesetzes richtet sich mittelbar auch an jede Bürgerin und jeden Bürger, denn auch der Einzelne kann einen Beitrag zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes leisten.

Wer ein Heimtier hält, ist verpflichtet, die Bedürfnisse von Tieren zu berücksichtigen. Das bedeutet, vor dem Kauf zu prüfen, ob Ansprüche z. B. an Raum, Bewegungsfreiheit oder Zuwendung erfüllt werden können. Das bedeutet auch, ganz bewusst keine Tierrasse zu kaufen, die durch Züchtung soweit "degeneriert" ist, dass das Tier vermeidbare Schmerzen erleidet. Generell gilt: Wer ein Tier hält, übernimmt dafür die Verantwortung, in jeder Hinsicht.

Wer Nutztiere hält, ist ebenfalls verpflichtet, die Anforderungen des Tierschutzes zu berücksichtigen. Viele Landwirte haben bereits die Initiative ergriffen und die Unterbringung der Tiere im Sinne des Tierschutzes und dem Wunsch der Verbraucher entsprechend weiter verbessert. So ist ein Trend zur Freilandhaltung z. B. bei Legehennen und Schweinen zu beobachten. Es gilt, diesen aus Tierschutzsicht erfreulichen Trend zu unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass derartige Tierhaltungen auch von Nachbarn akzeptiert werden. Die Verbraucher sind aufgefordert, ganz gezielt besonders tierschutzgerechte Haltungsformen mit dem Einkaufskorb zu unterstützen. Dies ist ein ganz wichtiger Beitrag zum Tierschutz.

Programm zur Minderung der Versuchstierzahlen

Die Bundesregierung wird die Meldungen über Versuchstiere und deren Verwendungszwecke analysieren, um solche Bereiche zu identifizieren, in denen besonders viele Tiere verwendet bzw. belastende Eingriffe vorgenommen werden. Unter Einbindung von Experten sollen die gegenwärtigen Schwerpunkte bei Tierversuchen untersucht werden. Daraus sind Schlussfolgerungen abzuleiten, an welchen Stellen Möglichkeiten bestehen, Tierversuche einzuschränken. Hieraus soll ein Programm zur Minderung der in Versuchen verwendeten Tiere entwickelt werden.

I. Einleitung

Der Tierschutz genießt unbestritten in Deutschland einen hohen Stellenwert. Nach wie vor wenden sich viele Bürgerinnen und Bürger unmittelbar an die zuständigen Stellen und weisen auf Missstände hin, so dass kontinuierlich Verbesserungen beim Tierschutz erreicht werden. Die Öffentlichkeit fordert eine nachhaltige Verbesserung beim Tierschutz in allen Bereichen. Im Berichtszeitraum des Tierschutzberichtes 2003, den Jahren 2001 bis 2002, ist es u.a. nicht zuletzt dank des breiten Engagements der Bürgerinnen und Bürger sowie der Tierschutzverbände gelungen, einen Durchbruch beim Tierschutz zu erreichen. Zwei Beschlüsse des Deutschen Bundestages und des Bundesrates dokumentieren dies in besonderem Maße:

- Der Tierschutz ist seit dem 1. August 2002 im Grundgesetz als Staatsziel verankert. Der Artikel 20a Grundgesetz lautet nunmehr:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Damit ist eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung getroffen, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Diese neue Staatszielbestimmung verpflichtet jedoch nicht zu unbegrenztem Tierschutz. Vielmehr ist jeweils ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern, vor allem den im Grundgesetz verankerten Grundrechten der Menschen, herzustellen.

- Den Belangen des Tierschutzes bei der Nutztierhaltung und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 zur Hennenhaltungsverordnung von 1987 hat der Bundesrat mit der Zustimmung zur Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) über die Haltung von Legehennen am 19. Oktober 2001 in besonderer Weise Rechnung getragen. Die neuen Regelungen gehen teilweise in erheblichem Maße über die Vorgaben des EG-Rechts hinaus. Hierzu gehört, dass in Deutschland bereits ab dem 1. Januar 2007 die Hennenhaltung in herkömmlichen Käfigbatterien verboten ist.

Die Sensibilität der Öffentlichkeit für Belange des Tierschutzes bleibt groß. Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, in allen Bereichen dem Tierschutz stärker Rechnung zu tragen. Leider bleibt es dabei, dass die Erwartungen der Öffentlichkeit nicht vollends erfüllt werden können. Fortgesetzt kritisiert werden insbesondere Tierversuche, die im Zusammenhang mit Forschung und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz durchgeführt werden; lang andauernde Transporte von Schlachttieren; Schächten und unzureichende Haltungsbedingungen insbesondere für Schweine, Pelztiere, Kaninchen und Mastgeflügel.

Im folgenden Bericht wird der Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Deutschland dargestellt. Im Bericht wird auf Entwicklungen vor dem Berichtszeitraum eingegangen, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist.

II. Entwicklung des Rechtsrahmens und internationaler Vereinbarungen für den Tierschutz

Den nationalen Rechtsrahmen für den Tierschutz bilden das Bundesrecht und sein Vollzug durch die Länder. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass neues Landesrecht zum Tierschutz nicht mehr entstehen kann.

Im internationalen Rahmen sind für den Tierschutz von besonderer aktueller Bedeutung die Beschlüsse der WTO-Verhandlungen, da diese maßgeblich die Weiterentwicklung des nationalen bzw. supranationalen Tierschutzrechtes beeinflussen werden.

1 Nationale Rechtsetzung

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Tierschutz im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 GG umfasst Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren, Tierversuche sowie das Schlachten von Tieren, einschließlich organisatorischer Regelungen zur Überwachung und Förderung des Tierschutzes.

1.1 Stellung des Tierschutzes im Grundgesetz, Staatsziel Tierschutz

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist, wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Damit wurde eine lange Diskussion über den Rang des Tierschutzes im Verfassungsgefüge abgeschlossen.

Nach ganz überwiegender Auffassung kam dem Tierschutz vor der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz kein Verfassungsrang zu. Dies führte in der Vergangenheit zu Spannungsverhältnissen zwischen dem Tierschutz und verschiedenen Grundrechten, die ihre Grenzen lediglich an anderen kollidierenden Grundrechten Dritter oder der Gewährleistung verfassungsrechtlich besonders geschützter Gemeinschaftsgüter finden.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG lag ein effektiver Tierschutz bereits vor der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz grundsätzlich im Interesse des Gemeinwohls (vgl. BVerfGE 36, 47, 57 ff.). Danach konnte die Handlungsfreiheit der Staatsbürger durch Anwendung des Leitgedankens des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerlässliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen, eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Verbots durch den „vernünftigen Grund“ und die „Unerlässlichkeit“ trug dabei dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Die Ausgestaltung des Tierschutzes oblag danach in diesem Rahmen weitgehend der eigenverantwortlichen Entscheidung des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 36, 47, 57 f.; 48, 376, 389). Noch Anfang des Jahres 2002 führte das BVerfG zum Stellenwert des Tierschutzes aus, dass es sich beim Tierschutz um einen Gemeinwohlbelang handele, dem auch in der Bevölkerung ein hoher Stellenwert beigelegt werde (BVerfGE 104, 337–356).

Weitere Aussagen zur verfassungsrechtlichen Stellung des Tierschutzes traf das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1997 (BVerwGE 105, 73, 81). Die Entscheidung betraf die Klage einer Biologiestudentin, die die Teilnahme an Tierversuchen im Rahmen der Ausbildung aus Gewissensgründen verweigerte und dadurch für den Studienabschluss erforderliche Leistungsnachweise nicht erbringen konnte. Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, der Tierschutz habe keinen Verfassungsrang, so dass er nicht als eine mit der Lehrfreiheit kollidierende Grundrechtsnorm in die Lösung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen der Lehrfreiheit und der Gewissensfreiheit der Studierenden einzubeziehen sei. Darüber hinaus wies das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass bei der Novellierung des Grundgesetzes 1994 die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel nicht die erforderliche Mehrheit gefunden habe. Ferner könne aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG diese hervorgehobene Rechtsposition des Tierschutzes nicht abgeleitet werden, da diese Bestimmung allein die Gesetzgebungskompetenz regelt. Auch andere Erklärungsversuche für den Verfassungsrang des Tierschutzes – wie die Ableitung aus Artikel 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Artikel 2 Abs. 1 GG (Sittengesetz) und Artikel 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) – wurden abgelehnt. Allerdings erteile § 10 Abs. 1 TierSchG keinen Freibrief zum Töten, da Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Lehrzwecken nur ausgeführt werden dürfen, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil hat das BVerfG mit Beschluss vom 20. März 2000 (1 BvR 1834/97) nicht zur Entscheidung angenommen, da nicht zu erkennen sei, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage beschäftigen muss, welcher Rang dem Tierschutz nach dem Grundgesetz zukomme. In diesem Beschluss führt das BVerfG aus, dass sich auch aus einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes keine über den Inhalt des oben genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes hinausgehenden Konsequenzen ergeben.

Dem BVerfG wurde im Jahre 1994 die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 3 TierSchG im Hinblick auf das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Rahmen einer Normenkontrollklage gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG vorgelegt. Es lehnte eine Sachentscheidung mit der Begründung ab, das Verwaltungsgericht habe die Möglichkeit einer anderen Auslegung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes nicht ausreichend genutzt (Beschluss vom 20. Juni 1994 – 1 BvL 12/94 – NVwZ 1994, S. 894 ff.). Nach Auffassung des BVerfG war die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs wissenschaftlich begründet darzulegen, nicht jedoch nachzuweisen. Die Behörde dürfe nicht die ethische Vertretbarkeit und die wissenschaftliche Bedeutung des beantragten Versuchsvorhabens überprüfen, sondern nur eine qualifizierte Plausibilitätskontrolle der Darlegungen des Antragstellers vornehmen, so dass dem Antragsteller nicht ohne Weiteres außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe aufgedrängt werden könnten.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen das gesetzliche Verstümmelungsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG nahm das BVerfG mit Kammerbeschluss vom 19. Juli 1999 mangels Erfolgsaussichten nicht an (1 BvR 875/99, NJW 1999, S. 3707). Das BVerfG führte aus, dass das gesetzliche Verbot des Kupierens von Schwanz und Ohren bei Hunden (§ 6

Abs. 1 Satz 1 TierSchG) nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG verstoße. Das Ziel, Tiere vor unnötiger Verstümmelung zu schützen, sei ein legitimer Gemeinwohlbelang, den der Gesetzgeber mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen suche. Der Gesetzgeber überschreite die ihm zustehende Einschätzungsprärogative nicht, wenn er davon ausgeht, dass alle dem Tier von Natur aus gegebenen Körperteile erhaltenswert sind.

Ein weiteres Spannungsverhältnis besteht zwischen dem Tierschutz und dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit das „Schächten“, das heißt das Schlachten ohne Betäubung gemäß religiösen Regeln, zuzulassen ist. In seinem Urteil vom 15. Januar 2002 (BVerfGE 104, 337–356) führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Lediglich in eng umgrenzten Fällen kann danach eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten erteilt werden, etwa wenn das Schächten erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen. Durch solche Ausnahmegenehmigungen soll den Speisennormen vor allem der islamischen und der jüdischen Glaubenswelt Rechnung getragen werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Behörden daher muslimischen Metzgern eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten nicht von vornherein versagen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das Schächten unter staatlicher Kontrolle erfolgt.

Unter anderem haben die erwähnten Verfahren die Forderung nach Aufnahme eines Staatsziels „Tierschutz“ in das Grundgesetz nicht nur auf Seiten der Tierschutzorganisationen stärker werden lassen. Zahlreiche Bürger haben sich mit entsprechenden Eingaben – insbesondere jüngst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schächten von Tieren – an die Bundesregierung gewandt. Von Seiten der Wissenschaftler und ihrer Organisationen wurden hingegen Vorbehalte geltend gemacht, da sie die geltenden Regelungen für ausreichend hielten und von der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz lediglich bürokratische Hemmnisse erwarteten, ohne dass der Tierschutz dadurch verbessert würde.

Bereits zu Beginn der 14. Legislaturperiode einigten sich SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 über eine Initiative zur Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz.

Anfang 1999 hatten die FDP (Bundestagsdrucksache 14/207), die PDS (Bundestagsdrucksache 14/279), die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/282) sowie der Bundesrat (Bundestagsdrucksache 14/758) entsprechende Gesetzentwürfe zur Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz vorgelegt. In den folgenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages einigten sich die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auf folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/282): In Artikel 20a GG sollten danach nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt werden (sog. „Drei-Wort-Lösung“, vgl. Bundestagsdrucksache 14/3165). Artikel 20a GG hätte dann folgende Fassung gehabt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Der Gesetzentwurf wurde in dieser Fassung in der Bundestagsitzung am 13. April 2000 abgelehnt, da er nicht die nach Artikel 79 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages – mindestens 446 Stimmen – erhalten hat, sondern nur 392 Abgeordnete mit Ja stimmten (vgl. Plenarprotokoll 14/99, S. 9258 ff. (9279)).

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der FDP (Bundestagsdrucksache 14/207) und der PDS (Bundestagsdrucksache 14/279) sowie der des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/758) zur Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz wurden jeweils an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Anfang des Jahres 2002 wurde die Beratung dieser Gesetzentwürfe in den Bundestagsausschüssen fortgesetzt.

Zugleich verfassten die Koalitionsfraktionen einen eigenen neuen Gesetzentwurf, der den Wortlaut des Antrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP für die Änderung des Artikels 20a Grundgesetz („Drei-Wort-Lösung“) aus dem Jahr 2000 wieder aufnahm (Bundestagsdrucksache 14/8360). Dieser wurde am 28. Februar 2002 im Bundestag ohne Debatte in erster Lesung in die Ausschüsse überwiesen.

Parallel zu diesen Bestrebungen im Bundestag verfolgten auch die Länder erneut die Aufnahme des Staatszieles Tierschutz in das Grundgesetz. So sah die „Entschließung des Bundesrats zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 zum Schächten“ vom 22. März 2002 (Bundesratsdrucksache 88/02 (Beschluss)) folgenden Absatz vor:

„Darüber hinaus unterstützt der Bundesrat ausdrücklich die Initiativen, das Staatsziel „Tierschutz“ im Grundgesetz aufzunehmen und erinnert an seinen Beschluss vom 5. Februar 1999 (BR-Drucksache 13/99 (Beschluss)).“

Vor den Beratungen der unterschiedlichen Gesetzentwürfe in den Bundestagsausschüssen einigten sich die Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf, der – wie schon der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP aus dem Jahr 2000 – vorsah, in Artikel 20a GG hinter „Lebensgrundlagen“ die drei Worte „und die Tiere“ einzufügen (Bundestagsdrucksache 14/8860). Diesem interfraktionellen Gesetzentwurf stimmte am 17. Mai 2002 der Deutsche Bundestag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu. Anschließend erklärten die Mitglieder des Deutschen Bundestags die ursprünglichen Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der PDS für erledigt; der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 14/237 S. 23656 ff.).

Am 21. Juni 2002 stimmte auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zu (Bundesratsdrucksache 453/02 (Beschluss)). Das Gesetz wurde

am 31. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2862) und ist am Tag darauf in Kraft getreten.

Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Aus einer Staatszielbestimmung können die Bürger allerdings keine individuellen Ansprüche herleiten. Weiter verpflichtet eine Staatszielbestimmung nicht zu unbedingter Beachtung, also in diesem Fall zu einem unbegrenzten Tierschutz. Vielmehr ist jeweils ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern herzustellen.

1.2 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Im Jahre 1990 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl. I S. 1762) erlassen, das die formale Gleichstellung des Tieres mit Sachen im bürgerlichen Recht beseitigt. Der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden. Diese Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass der Mensch den Tieren als empfindende Mitgeschöpfe zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Allerdings erhalten Tiere keine dem Menschen vergleichbare Rechtsstellung, vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies bedeutet u. a., dass Tiere selbstverständlich weiterhin veräußert oder vererbt werden können.

Im Schadensersatzrecht wurde in § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB die Regelung eingeführt, dass Heilungskosten bei der Verletzung von Tieren grundsätzlich auch dann ein ersatzfähiger Schaden sind, wenn sie den Wert des Tieres erheblich überschreiten. Bei Entscheidungen über den Vollstreckungsschutz sind nach der vorgenommenen Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht nur die Belange des Schuldners, sondern auch die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen, wenn ein Tier Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist (§ 765a Abs. 1 Satz 3 ZPO). Bei einer Pfändung werden Heimtiere privilegiert, indem sie gemäß § 811c ZPO nicht der Pfändung unterliegen, es sei denn, dies würde wegen des hohen Wertes des Tieres für den Gläubiger eine Härte bedeuten, die auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes nicht zu rechtfertigen ist.

1.3 Stellung des Tieres im Strafrecht

Auch nach Einführung der Vorschrift § 90a BGB können Tiere im Strafrecht weiterhin Tatobjekt aller Straftatbestände sein, deren Schutzobjekt körperliche Sachen sind. Tiere können Tatobjekt eines Diebstahls (§§ 242 ff. Strafgesetzbuch (StGB)), einer Unterschlagung (§ 246 StGB), eines Raubes (§§ 249 ff. StGB), einer Hehlerei (§§ 259 ff. StGB) oder einer Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB) sein. Außerdem sind nach den §§ 292 und 293 StGB die Jagd- und die Fischwilderei strafbar. Weitere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in den §§ 17 und 18 TierSchG geregelt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (BGBl. I S. 530) wurde ein neuer § 143 StGB eingeführt. Hiernach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verbote

der Züchtung, des Handels mit oder der Haltung ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung von bestimmten ihrer Art nach gefährlichen Hunden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt werden.

1.4 Tierschutzgesetz

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 15 TierSchG).

Das Tierschutzgesetz, das zuletzt im Jahr 1998 umfassend novelliert worden war, hat sich grundsätzlich bewährt. Durch die Änderungen, die am 1. Juni 1998 in Kraft traten (BGBl. I S. 1105, 1818), wurde der Tierschutz in Deutschland maßgeblich verbessert. Gleichzeitig wurde ein Beitrag zur EU-weiten Harmonisierung von Tierschutzvorschriften geleistet. Das Tierschutzgesetz ist im Internet einzusehen: „<http://www.verbraucherministerium.de>“ unter „Tierschutz“.

Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wurde das Tierschutzgesetz geändert. Das Gesetz sieht unter anderem eine Änderung des § 2a Abs. 1 TierSchG dahin gehend vor, dass durch Rechtsverordnung ein Sachkundenachweis auch von privaten Tierhaltern verlangt werden kann. Weiter schafft § 2a Abs. 1b – neu – TierSchG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung über Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren. Ferner wird § 11b Abs. 5 TierSchG neu gefasst. Hiernach wird eine Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, durch die das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien verboten oder beschränkt werden kann, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 des § 11b TierSchG – Verbot von Qualzuchtungen einschließlich erblich bedingter Aggressionssteigerungen – führen kann. Außerdem wird in § 13a TierSchG als neuer Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage eingefügt, wonach durch Rechtsverordnung eine obligatorische Prüfung von Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeten Betäubungsanlagen vorgeschrieben werden kann. Das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wurde am 20. April 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 530) und ist am Tag darauf in Kraft getreten.

Weitere Änderungen des Tierschutzgesetzes betrafen die Anpassung von Zuständigkeiten – so Artikel 191 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) – und die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215).

1.5 Verordnungsermächtigungen

Das Tierschutzgesetz in der novellierten Fassung vom 25. Mai 1998 ermächtigt das BMVEL – teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben –, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16b Abs. 1 TierSchG) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates unter anderem in den Bereichen Haltung, Ausbildung, Transport, Schlachten, Tierversuche, Zucht und Handel nähere Vorschriften zu erlassen. Eine Aufzählung der bisher erlassenen Verordnungen findet sich im Anhang 2 Nr. 3.2.

Es können auch Vorschriften zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21a TierSchG).

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wurde § 21b TierSchG neu gefasst. Hiermit wird BMVEL ermächtigt, in bestimmten Fällen Rechtsverordnungen zum Schutz der Tiere auch ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

Zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hat sich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV), die aufgrund von § 16d TierSchG erlassen wurde, als sehr hilfreich erwiesen. Nach dem Urteil des BVerfG vom 2. März 1999 (BVerfGE 100, 249 ff.) müssen Allgemeine Verwaltungsvorschriften grundsätzlich von der Bundesregierung als Kollegium erlassen werden (Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG). Die AVV konkretisiert das Tierschutzgesetz und gewährleistet seine einheitliche Anwendung.

Die AVV wurde infolge der Novellierung des Tierschutzgesetzes neu gefasst und datiert vom 9. Februar 2000. Sie ist im Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 36a vom 22. Februar 2000 veröffentlicht.

1.7 Sachverständigengutachten und Leitlinien

Seit 1970 wurden im Auftrag des BMVEL von anerkannten Sachverständigen zahlreiche Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 3 Nr. 1). Darüber hinaus wurden für weitere Bereiche Leitlinien erarbeitet, die den Ländern sowie allen Interessierten zur Verfügung stehen (siehe Anhang 3 Nr. 2). Einige der Gutachten und Leitlinien sind im Internet (<http://www.verbraucherministerium.de> unter „Tierschutz“) einzusehen.

1.8 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Für die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG), von der er durch das Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat auch die Kompetenz zur Wahrnehmung von Tierschutzanliegen bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und anderen internationalen Organisationen, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit aus (Artikel 83 GG). Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzierungszuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104a Abs. 1 GG, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere im Bereich der Bundeswehr. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 TierSchG die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlasse, zuletzt durch Erlass vom 29. Juli 2002 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung 2002 S. 351), und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat für Tierversuche, die von Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt werden, eine Tierschutzkommission berufen. Darüber hinaus vergibt das BMVg Forschungsaufträge auch an zivile Einrichtungen. Mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen werden Forschungs- und Entwicklungsverträge zur Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen geschlossen. Daher wurde in den § 15 Abs. 3 des TierSchG bei der letzten Novellierung die Vorschrift aufgenommen, dass der BMVg-Tierschutzkommission vor Auftragserteilung zusätzlich zum üblichen Genehmigungsverfahren von Tierversuchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Stellungnahme ist der für die Forschungseinrichtung zuständigen Landesbehörde auf Anforderung zuzusenden. Mit Tierversuchsvorhaben, die im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen der Bundeswehr durchgeführt werden, befassen sich somit zwei Tierschutzkommissionen. Die Auftragserteilung erfolgt erst dann, wenn eine Versuchsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die Anzahl aller Tiere, an denen durch die Bundeswehr Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, zur Herstellung von Produkten oder zur Aus-, Fort- und Weiterbildung vorgenommen wurden oder die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden, hat sich bei etwa 500 pro Jahr stabilisiert.

Bund und Länder erörtern in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren und möglichst einheitlich zu gestalten.

Mit der AVV vom 9. Februar 2000 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen. Die AVV findet auch im Geschäftsbereich des BMVg Anwendung.

1.9 Tierschutzkommission

Seit 1987 ist das BMVEL aufgrund § 16b TierSchG verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz anzuhören. Die Tierschutzkommission kann auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesministerium zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Die Einsetzung erfolgte durch die Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557). Die Tierschutzkommission besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände sowie der beiden großen Kirchen vom Bundesministerium für jeweils vier Jahre berufen werden. Im Jahr 2000 wurde turnusgemäß eine neue Tierschutzkommission berufen.

2 Internationale Rechtsetzung

Seit vielen Jahren werden tierschutzrechtliche Vorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Auch die Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Zwischen den verschiedenen Ebenen – Bund, Länder, Europäische Union, Europarat, OECD und WTO – besteht eine enge Wechselwirkung.

2.1 Europäische Union

Die Europäische Union als supranationale Organisation und der Europarat als internationale Organisation ohne Hoheitsgewalt sind getrennte Institutionen; zwischen ihnen besteht jedoch eine enge Zusammenarbeit.

Im Vertrag zur Gründung der EG (EGV) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstaben e und h EGV umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrages eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sind auf Artikel 37 EGV (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 94 EGV (Rechtsangleichung) herangezogen.

Der Tierschutz hat während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine größere politische Bedeutung erreicht. Nicht zuletzt auf Initiative der Bundesregierung wurde anlässlich der Regierungskonferenz zur Reform der Verträge in Amsterdam 1997 der Tierschutz nun im primären Gemeinschaftsrecht verankert.

In einem „Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“, das dem EGV angefügt ist, erklären die Mitgliedsstaaten:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedsstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Für den Tierschutzbereich von Bedeutung sind auch die so genannten Veterinärkontrollrichtlinien, die der Rat zur Verwirklichung des Binnenmarktes erlassen hat. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, die bisherigen Kontrollen an den

Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten. Dieses Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten untereinander und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Richtlinien haben insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen hinsichtlich des Transports von Tieren (siehe Abschnitt X).

Informationen über die Rechtsakte der EG finden sich im Internet „<http://www.europa.eu.int>“ unter den Stichwörtern Tätigkeitsbereiche, Verbraucher, Geltende Rechtsvorschriften, 15.40 Tierschutz.

2.2 Europarat

Der Europarat mit Sitz in Straßburg umfasst zurzeit 44 Mitgliedsstaaten. Neben den 15 EU-Ländern sind dies Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

Schon früh ergriff der Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Bisher wurden im Bereich Tierschutz fünf völkerrechtliche Übereinkommen erarbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Hinzu kommen

- das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie
- das am 22. Juni 1998 zur Zeichnung aufgelegte Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere.

Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen werden in den Abschnitten III, X, XI und XV erläutert.

Die Anwendung und Zweckmäßigkeit einer Revision dieser Übereinkommen wird durch so genannte Multilaterale Konsultationen geprüft, wobei dem zwischenzeitlich erweiterten

Kenntnisstand der betroffenen Wissenschaftsbereiche Rechnung getragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze der oben genannten Übereinkommen sowie dem Zusatzprotokoll vom 10. März 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und dem Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beigetreten.

Das Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 1999 unterzeichnet. Die Ratifizierung durch ein Vertragsgesetz wird derzeit vorbereitet.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere regelt, aus welchen wissenschaftlichen Gründen und unter welchen praktischen Bedingungen Versuche mit lebenden Tieren zugelassen werden. Es enthält zwei Anhänge, und zwar einen mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren (Anhang A) und einen betreffend die Statistischen Tabellen über Tierversuche (Anhang B). Diese Anhänge des Übereinkommens bedürfen einer regelmäßigen Überarbeitung, um sie dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und den jüngsten Forschungsergebnissen anzupassen und möglichst hohe Tierschutzstandards zu erzielen.

Das Übereinkommen regelt das zu seiner Änderung erforderliche Verfahren nicht. Eine Änderung des Übereinkommens sowie seiner Anhänge erfordert bisher eine Annahme durch das Ministerkomitee und eine Zeichnung sowie Ratifizierung durch alle Parteien des Übereinkommens. Dieses Verfahren hat sich für die ständigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse unterliegenden Anhänge als schwerfällig erwiesen. Das vorliegende Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht daher vor, dass die Anhänge des Übereinkommens durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden können.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, dass – soweit dies noch nicht der Fall ist – das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muss. Das deutsche Tierschutzrecht ist entsprechend anzupassen.

Die Tierschutzübereinkommen finden Eingang in die nationale und EG-Rechtsetzung. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig auch der Wettbewerbsbedingungen.

Die Bundesregierung setzt sich daher für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein.

2.3 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die OECD mit Sekretariat in Paris wurde 1961 durch ein völkerrechtliches Übereinkommen gegründet, u. a. mit dem

Ziel, durch wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsländer wie auch durch intensiven Dialog mit Nichtmitgliedsländern einen Beitrag zur Entwicklung im Zeitalter der Globalisierung zu leisten. Mittlerweile gehören der Organisation 30 Mitgliedsstaaten an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Japan, Finnland, Australien, Neuseeland, Mexiko, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Korea und Polen.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung der Chemikaliensicherheit zu unterstützen und den Chemikalienkontrollmaßnahmen mehr Transparenz und Effizienz zu verleihen, hat die OECD 1971 ein Chemikalienprogramm aufgestellt, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Bereits 1981 hat die OECD in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethoden einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen festgeschrieben (OECD Guidelines for the Testing of Chemicals; OECD Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring). Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse, so dass unnötige Wiederholungen von Tierversuchen vermieden werden.

Die OECD-Richtlinien, die in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt werden, finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethoden geführt. Ausführliche Informationen zum Chemikalienprogramm der OECD finden sich im Internet unter „<http://www.oecd.org/ehs/>“.

2.4 Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO)

Das Thema Tierschutz spielt bei den WTO-Fortsetzungsverhandlungen eine bedeutende Rolle. Für die Bundesregierung ist es wichtig, dass im Agrarbereich neben den klassischen Verhandlungsfeldern Marktzugang, internes Stützungs niveau und Exportsubventionen bei den WTO-Fortsetzungsverhandlungen auch die so genannten nicht-handelsbezogenen Anliegen, wozu u. a. auch der Tierschutz gehört, angemessen berücksichtigt werden. Die WTO-Ministererklärung von Doha, mit der der Startschuss für eine umfassende neue Welthandelsrunde gegeben wurde, bekräftigt, dass die nicht-handelsbezogenen Anliegen als integraler Bestandteil der klassischen Verhandlungsfelder behandelt werden.

Bei den Tierschutzstandards handelt es sich um sog. verfahrensgebundene Standards, die in der Regel keine Auswirkungen auf die Qualität und die Beschaffenheit von Produkten haben. Nach der gegenwärtigen Rechtslage im Bereich der WTO sind Differenzierungen zwischen Produkten nach

den angewendeten Produktionsverfahren im Wesentlichen unzulässig. Dieser Grundsatz gilt insbesondere dann, wenn nicht wenigstens im Grundsatz weltweiter Konsens über das Erfordernis des Schutzes eines bestimmten Rechtsgutes besteht. Aufgrund des kulturell bedingten international sehr unterschiedlichen Niveaus des Tierschutzes kann in den meisten Fällen vom Vorliegen eines solchen Konsenses jedoch nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel III Nr. 1.1.

Handelsbeschränkende Maßnahmen im Hinblick auf tierschutzrechtliche Standards dürften in diesem Zusammenhang nach dem geltenden WTO-Recht unzulässig sein. Ohne einen geeigneten internationalen Rahmen könnten die bestehenden Tierschutzstandards, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung unterlaufen werden, weil Produzenten aus Ländern mit vergleichsweise niedrigen Tierschutzstandards Wettbewerbsvorteile haben.

Der Rat der EU (Agrarrat vom 20./21. November 2000 und Allgemeiner Rat vom 4./5. Dezember 2000) hat deshalb in die Verhandlungsvorschläge für die Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarabkommen Vorschläge für die internationale Absicherung des Wohlergehens der Tiere aufgenommen. Die EU hat ihre Position in den bisherigen Phasen der Fortsetzungsverhandlungen mit Nachdruck vertreten. Im Einzelnen fordert die EU

- Abschluss und Weiterentwicklung bi- und multilateraler Tierschutzabkommen,
- verpflichtende oder freiwillige Kennzeichnung gem. Artikel 2.2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), um den Verbraucher über die Herstellungsweise zu informieren und
- Kompensation der durch die Beachtung hoher Tierschutzstandards verursachten zusätzlichen Kosten mit Hilfe nicht handelsverzerrender Beihilfen.

Die EU hat die Forderung, Ausgleichsmöglichkeiten für Tierschutzaufgaben im Rahmen der „green-box“ zu schaffen, in ihrem Modalitätenvorschlag für die WTO-Agrarverhandlungen vom Januar 2003 bekräftigt.

Die EU sieht sich allerdings häufig den Vorwürfen zahlreicher WTO-Mitglieder ausgesetzt, die hinter der Forderung nach Tierschutzstandards ungerechtfertigte Handelshemmnisse vermuten. Daran wird deutlich, dass Tierschutz gerade im internationalen Zusammenhang ein äußerst komplexer Themenbereich ist, in dem sich ökonomische, ethische, tiergesundheitliche, produktionstechnische und juristische Fragestellungen überschneiden. Auch wenn die Bedeutung, die international dem Tierschutz beigemessen wird, sehr unterschiedlich ist, ist er gleichwohl auch ein immer wichtiger werdendes handelspolitisches Thema. Siehe hierzu auch Kapitel III Nr. 1.1.

Informationen der WTO finden sich im Internet unter „<http://www.wto.org/>“.

III. Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (siehe Kapitel III, Nr. 1.4). Entsprechend kann tiergerecht als Attribut von Haltungsbedingungen in Anlehnung an § 2 TierSchG (siehe Anhang 7) wie folgt definiert werden:

Haltungsbedingungen sind dann tiergerecht, wenn sie den spezifischen Eigenschaften der Tiere Rechnung tragen, indem die körperlichen Funktionen nicht beeinträchtigt, die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert und essentielle Verhaltensmuster nicht so eingeschränkt und verändert werden, dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier entstehen.

1 Entwicklung allgemeiner Regelungen

1.1 Internationale Mindeststandards

Der Standard des Tierschutzes variiert im internationalen Vergleich stark. Er ist abhängig u. a. von den unterschiedlichen Standortbedingungen, dem Wohlstandsniveau und unterschiedlichen Traditionen.

Während in einigen anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel im Tierseuchenrecht) relativ umfassende internationale Regelungen bestehen, liegen im Bereich Tierschutz, soweit er nicht vom Geltungsbereich der Europarats-Übereinkommen erfasst wird, keine internationalen Vereinbarungen vor. Die bestehenden internationalen Übereinkommen enthalten keine Regelungen über handelsbeschränkende Maßnahmen zur Einhaltung von Tierschutz-Standards.

Um Beeinträchtigungen des Wohles insbesondere der Nutztiere abzubauen und aus dem hohen deutschen Tierschutzniveau resultierende Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft möglichst zu neutralisieren, ist es neben der Harmonisierung auf EU-Ebene notwendig,

- die Harmonisierung von Tierschutzstandards auf internationalem Niveau voranzutreiben,
- unsere Landwirte in die Lage zu versetzen, erhöhten Anforderungen im Tierschutz zu entsprechen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt und auf dem Weltmarkt zu verlieren, sowie
- höhere Erzeugerpreise für tierschutzgerecht produzierte Inlanderzeugnisse über Produktdifferenzierung, flankiert durch Kennzeichnungsregelungen und Verbraucheraufklärung, zu sichern.

Aus Gründen des Tierschutzes, der Verbraucherakzeptanz und zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen sollten auf internationaler Ebene Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere gestellt werden. Die Anforderungen der entsprechenden Europarats-Übereinkommen samt konkreter Empfehlungen sind auch über Europa hinaus als rechtlich bindende Mindeststandards, zumindest aber als Verhaltenskodices, anzustreben.

Bereits jetzt können die EG-Vorschriften zu tierschutzbezogenen Beschränkungen des internationalen Handels führen. Die EG-Richtlinien über die Haltung von Schweinen und Kälbern, den Transport von Tieren sowie den

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sehen vor, dass die entsprechenden Anforderungen auch in Drittstaaten zu beachten sind, falls die Tiere oder deren Fleisch in die EU verbracht werden sollen. Damit ist für in die oder durch die Gemeinschaft exportierende Drittstaaten ein erheblicher Druck zur Anpassung ihrer Tierschutzstandards an EG-Recht gegeben.

Gleichwohl lassen sich Handelshemmnisse aufgrund der Nichteinhaltung der EU-Tierschutzstandards nicht mit den geltenden WTO-Bestimmungen vereinbaren. Anlässlich der Verabschiedung der EG-Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere wurde 1998 intensiv diskutiert, inwieweit Einfuhren aus Drittstaaten in die EU von der Einhaltung der in der EU geltenden Tierschutzstandards abhängig gemacht werden dürfen. Eine entsprechende Vorschrift in der Richtlinie wurde als nicht WTO-konform abgelehnt.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, eine Strategie auszuarbeiten, wie im multilateralen Handel für das Wohlergehen von Nutztieren gesorgt werden kann. Diese Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Tierschutzvorschriften für landwirtschaftliche Nutztiere in Drittländern und ihre Auswirkungen für die EU hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. November 2002 vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass der Zusammenhang zwischen Tierschutz und Tiergesundheit und – im weiteren Sinne – zwischen Tierschutz und Lebensmittelsicherheit zunehmend erkannt wird.

Als Maßnahmen zur Unterstützung des Tierschutzes werden unter anderem Etikettierungsregelungen und tierschutzbezogene Direktbeihilfen erwähnt. Gemäß des Berichtes sollte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prioritär die gegenseitige Anerkennung von Etikettierungsvorschriften und Tierschutzvorschriften anstreben, die von Drittländern als den EU-Vorschriften gleichwertig angewendet werden.

Der Kommissionsbericht ist unter der Internet-Adresse „http://europa.eu.int/comm/food/fs/aw/2002_0626_de.pdf“ abrufbar.

Der Agrarministerrat hat aufgrund der „Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Tierschutzvorschriften für landwirtschaftliche Nutztiere in Drittländern und ihre Auswirkungen für die EU“ folgende Schlussfolgerungen beschlossen:

„Der Rat

- dankt der Kommission für ihre Mitteilung, in der sie betont, dass die Forderung der Verbraucher nach mehr Tierschutz zunimmt, und feststellt, dass es Zusammenhänge zwischen dem Tierschutz, der Lebensmittelsicherheit und der Qualität der Erzeugnisse gibt, und in der sie hervorhebt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gegenüber der allgemeinen Entwicklung auf diesem Gebiet führend sind;
- nimmt zur Kenntnis, dass – wie der Mitteilung zu entnehmen ist – ein hohes Tierschutzniveau wirtschaftliche Auswirkungen hat, die dazu führen können, dass die europäische Agrar- und Ernährungswirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit verliert;

- bekräftigt angesichts des wachsenden Bewusstseins der Verbraucher und Erzeuger für die positiven Auswirkungen besserer Bedingungen für die Tiere und in dem Bestreben, dem Verbraucher Erzeugnisse anzubieten, die seinen Erwartungen entsprechen, seinen Wunsch, im Einklang mit dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, das durch den Vertrag von Amsterdam in den Anhang des EG-Vertrags aufgenommen wurde, dieses hohe Niveau aufrechtzuerhalten sowie dessen internationale Anerkennung zu fördern;
- erachtet es für zweckmäßig, dass die Bemühungen der Kommission um die Einbeziehung der Tierschutznormen in die bilateralen und multilateralen Übereinkünfte – einschließlich im Rahmen der WTO – unterstützt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass das Internationale Tierseuchenamt (O.I.E.) im Zuge seines Fünfjahres-Arbeitsprogramms eine Gruppe „Tierschutz“ eingesetzt hat, in der sämtliche O.I.E.-Regionen vertreten sind; er hebt daher die Notwendigkeit hervor, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten bei der Ausarbeitung internationaler Normen durch dieses Gremium jedwede Hilfe leisten und ihr Sachwissen einbringen;
- vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass das – vom Generaldirektor des O.I.E. gebilligte – Vorhaben dieser Gruppe „Tierschutz“, im ersten Halbjahr 2004 eine internationale Konferenz einzuberufen, an der die Leiter der Veterinärdienste der Mitgliedsstaaten des O.I.E. die Nichtregistrierungsorganisation und die an der Ausarbeitung der Normen interessierten Berufskreise teilnehmen, von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten wirksam unterstützt werden muss;
- begrüßt, dass das O.I.E. – wie die Gemeinschaft im Rahmen ihrer im Weißbuch (nach dem Konzept „Vom Erzeuger zum Verbraucher“) festgelegten neuen Strategie – anerkannt hat, dass der Tierschutz „aufgrund seiner bedeutenden wissenschaftlichen, ethischen, wirtschaftlichen und politischen Dimension großes öffentliches Interesse erregt“ und dass er in eine globale Strategie einbezogen werden sollte; er erachtet es daher für zweckmäßig, sein Bekenntnis zur Politik des Tierschutzes als Bestandteil der GAP zu bekräftigen;
- nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierschutzvorschriften weiter zu prüfen;
- ersucht die Kommission, in sämtlichen neuen Vorschlägen im Bereich des Tierschutzes, die sie im Rat gegebenenfalls unterbreitet, einen Abschnitt über Drittländer, insbesondere in Bezug auf die Etikettierung zu berücksichtigen;
- bestätigt seine Absicht, sämtliche von der Kommission im Rahmen der „Halbzeit-Überprüfung“ gegebenenfalls unterbreiteten Vorschläge weiterzuprüfen, damit sichergestellt wird, dass die betreffenden europäischen Wirtschaftsbeteiligten die Tierschutznormen besser umsetzen.“

Internationales Tierseuchenamt (O.I.E.)

Das internationale Komitee des O.I.E. hat 2001 eine Resolution verabschiedet und die Tierschutzfrage in das Fünfjahres-Arbeitsprogramm aufgenommen. Ziel des O.I.E. ist die Fest-

legung von Tierschutznormen, weil international anerkannte Normen für das Funktionieren des Übereinkommen über technische Handelshemmnisse und des Übereinkommen für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften unerlässlich sind. Dann könnten Tierschutznormen des O.I.E. auch bei bilateralen Verhandlungen als Referenz dienen. Siehe hierzu auch Kapitel II Nr. 2.4.

1.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 – BGBl. 1978 II S. 113). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien, Malta, Mazedonien, Norwegen, Island, die Schweiz, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die Europäische Gemeinschaft (EG).

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Haushühnern (Legehennen und Masthühner), Schweinen, Rindern, Kälbern, Pelztieren, Schafen und Ziegen, Straußenvögeln, Enten, Gänsen und Puten verabschiedet worden. An Empfehlungen für die Haltung von Nutzfischen und Kaninchen wird derzeit gearbeitet. Mit der Annahme einer überarbeiteten Empfehlung für die Haltung von Schweinen wird für das Jahr 2003 gerechnet.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss erforderlich. Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis umgesetzt werden.

Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind in der deutschen Übersetzung vom 7. Februar 2000 (BAnz. Nr. 89a vom 11. Mai 2000), die Empfehlung für Puten am 22. Februar 2002 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 2002, S. 4741) amtlich bekannt gemacht worden. Vor der ersten Bekanntmachung im Bundesanzeiger waren die Empfehlungen jeweils als Information des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V. veröffentlicht worden und fanden somit Eingang in die landwirtschaftliche Beratungspraxis.

Da die Europäische Union selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, dass die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grund-

lage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen. Durch Artikel 5 der Richtlinie 98/58/EG ist diese Vorgehensweise nunmehr rechtlich vorgegeben.

Im Februar 1992 wurde ein Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zur Zeichnung aufgelegt. Es tritt in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragspartei dieser Zusatzvereinbarungen geworden sind. Inzwischen haben elf Vertragsparteien, darunter Deutschland, das Änderungsprotokoll ratifiziert und weitere fünf Vertragsparteien haben es gezeichnet. Von der EG wurde es genehmigt, die Genehmigungsurkunde wird aber erst hinterlegt, wenn alle EU-Mitgliedsstaaten dem Änderungsprotokoll beigetreten sind.

Mit dem Änderungsprotokoll wurde das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepasst. Sein Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Empfehlungen und Anmerkungen in Bezug auf einzelne Arten(gruppen) (siehe Kapitel XV Nr. 1.1 Europarat, Anhang 4). Diese Empfehlungen können von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen herangezogen werden, soweit nicht verbindliche Rechtsvorschriften wie z. B. die Tierschutz-Hundeverordnung konkrete Haltungsbedingungen vorschreiben.

1.3 Europäische Union

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedsstaaten, nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EU-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Seit 1998 liegt die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) vor, die grundlegende Anforderungen bzw. so genannte allgemeine Mindestanforderungen bei der Nutztierhaltung festlegt. Die Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. EG Nr. L 340 S. 28, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997, ABl. EG Nr. L 25 S. 24), Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999, ABl. EG Nr. L S. 53) und Schweinen (Richtlinie 91/630/EG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. EG Nr. L 340 S. 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 und die Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001) sind auf Nutztierarten bzw. auf bestimmte Haltungsabschnitte gerichtet.

Mit der Richtlinie 98/58/EG sind einerseits die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tier-

haltungen durch Einführung harmonisierter Regeln für die Behandlung, Haltung und Pflege der Tiere in Gemeinschaftsrecht umgesetzt, und andererseits ist eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung der aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom Ständigen Ausschuss verabschiedeten tierartspezifischen Empfehlungen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere geschaffen. Die Richtlinie 98/58/EG wurde mit der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vollständig in nationales Recht umgesetzt (BGBl. I S. 2758).

Um den Tierschutz zu verbessern und dennoch die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Tierhalter zu verschlechtern, hat die Bundesregierung großes Interesse an einer EU-weiten Konkretisierung und rechtsverbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen. Besonders dringlich ist dies im Bereich der Mastgeflügelhaltung. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereitet derzeit einen Richtlinienentwurf zum Schutz von Masthühnern vor, der dem Rat noch 2003 vorgelegt werden soll.

Auf der Basis der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere werden die Mitgliedsstaaten mit Entscheidung 2000/50/EG der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (ABl. L 19/51) verpflichtet, Berichte über die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Tierhaltungen für Kälber, Schweine und Legehennen vorzulegen. Damit wird das bestehende Berichtsverfahren auf Grundlage der Kälber-, Schweine- und Legehennen-Richtlinie vereinheitlicht und zusammengefasst. Die Berichte sind alle zwei Jahre und erstmals spätestens am 30. April 2002 fällig. In den Berichten weisen die Mitgliedsstaaten die Anzahl der Betriebs- bzw. Bestandskontrollen und deren Anteil am Gesamtbestand (Quotient der Kontrolldichte) und die Summe festgestellter Verstöße aus.

EU-Erweiterung:

Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft

Mit der EU-Erweiterung wird das Tierschutzrecht der Gemeinschaft auf weite Teile Osteuropas und auf den Bereich des Mittelmeeres ausgedehnt, denn am 1. Mai 2004 sollen – mit Ausnahme Rumäniens und Bulgariens – Polen, Ungarn, Tschechien und die Slowakei, Slowenien, die drei baltischen Staaten sowie Malta und Zypern der EU beitreten.

In den Beitrittsverhandlungen galt der Grundsatz, dass die Beitrittsländer sich verpflichten, die einschlägigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes vollständig zu übernehmen und die entsprechenden Verwaltungsstrukturen und -verfahren zu schaffen, damit diesen auch in den Beitrittsländern spätestens mit dem Beitritt Geltung verschafft werden kann.

Die Beitrittsverhandlungen wurden auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 2002 abgeschlossen. Fast alle Beitrittsländer forderten zu Beginn der Verhandlungen im Tierschutzbereich Übergangsregelungen für die Anwendung der EU-Tierschutznormen für Legehennen, Schweine und Kälber. Aufgrund der restriktiven Haltung der EU konnten die Forderungen der Kandidatenländer nach Über-

gangsregelungen drastisch reduziert werden. So konnte erreicht werden, dass nur mit 5 Ländern und ausschließlich für den Bereich der Legehennenhaltung Übergangsregelungen vereinbart wurden. Die vereinbarten Übergangsregelungen betreffen nur die gemäß EG-Recht ab 1. Januar 2003 verbindlichen Mindestanforderungen an nicht ausgestaltete Käfige. In Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien und Malta dürfen danach eine namentlich bekannte und im Beitrittsvertrag aufgeführte Anzahl von Betrieben mit vorhandenen Käfighaltungen, die hinsichtlich Deckenhöhe und/oder Neigungswinkel geringfügig von den EU-Mindestanforderungen abweichen, bis maximal Ende 2009 weiterbetrieben werden. Mit Ausnahme der Legehennenhaltungen in Slowenien, die spätestens bis zum 1. Dezember 2004 die Anforderungen an die Besatzdichte einhalten müssen, müssen alle anderen Anforderungen der einschlägigen Richtlinie, wie z. B. die Besatzdichte, von allen Legehennenhaltungen in den Beitrittsländern erfüllt werden.

Die für die Legehennenhaltung vereinbarten Übergangsregelungen betreffen nur einen kleinen Ausschnitt des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Tierschutz und lassen daher keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten der deutschen Eierzeuger erwarten.

1.4 Bundesrepublik Deutschland

Der § 2 des Tierschutzgesetzes ist die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren und hat folgenden Inhalt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Nach § 2a Abs. 1 TierSchG ist das BMVEL ermächtigt, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Ermächtigung sind bisher Verordnungen zum Schutz von Tieren beim Transport, im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und beim Halten erlassen worden.

Die Grundsätze des § 2 TierSchG muss jeder Tierhalter berücksichtigen. Die zuständigen Behörden werden durch die AVV verpflichtet, bei der Beurteilung von Tierhaltungen die Empfehlungen des Europarates zu beachten. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne dass es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Mit der Verkündung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 25. Oktober 2001 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2758) ist die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere nunmehr vollständig in deutsches Recht um-

gesetzt. Einzelne Bestimmungen der Richtlinie entsprechen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und sind darin rechtsverbindlich festgelegt. Das trifft u. a. für die Anforderungen in Bezug auf Zuchtmethoden zu.

Die Verordnung trat am 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig wurden die Kälberhaltungsverordnung und die Schweinehaltungsverordnung außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung wurden mit der Maßgabe geringfügiger Änderungen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommen. Mit der Bündelung tierschutzrechtlicher Vorschriften in einer Verordnung wurde für die Nutztierhaltung eine Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung erreicht.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist in Abschnitte gegliedert. Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ enthält Vorschriften, die auf alle Nutztierhaltungen anzuwenden sind; es werden Anforderungen an Haltungseinrichtungen, Versorgung sowie an die Kontrolle der Tiere und der Funktion von Versorgungseinrichtungen festgelegt. Der Halter von Nutztieren ist künftig verpflichtet, Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen dieser Tiere und über Verluste zu führen, sofern entsprechende Aufzeichnungen nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu machen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Mit Annahme der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 19. Oktober 2001 hat der Bundesrat auch der Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um den Abschnitt „Anforderungen an das Halten von Legehennen“ zugestimmt. Gleichzeitig wurde § 3 TierSchNutztV „Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen“ ergänzt. Es wurde klargestellt, dass es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden. Die Verordnung wurde nach Abschluss des EG-rechtlichen Notifizierungsverfahrens am 12. März 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1026).

Die Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um weitere Abschnitte mit spezialrechtlichen Anforderungen ist vorgesehen.

Prüfverfahren für Haltungseinrichtungen

Neben der Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften den Tierschutz in der Tierhaltung zu verbessern, wird der Einführung freiwilliger Prüfverfahren nach amtlichen Kriterien von serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, wie es in § 13a TierSchG vorgesehen ist, eine entscheidende Rolle beigemessen. Nach Änderung des Tierschutzgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde kann diese Möglichkeit in Zukunft durch Pflichtprüfungen ergänzt werden.

Zur fachlichen Vorbereitung einer entsprechenden Rechtsverordnung hat BMVEL den im Jahr 1998 eingerichteten Fachausschuss Tiergerechtigkeit der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft (DLG) gebeten, allgemeine Anforderungen an freiwillige Prüfungen der Tiergerechtigkeit zu erarbeiten. Diese Anforderungen sind als Merkblatt 321 veröffentlicht und können bei der DLG angefordert werden unter „<http://www.dlg-frankfurt.de>“.

Die Anforderungen sollen über die in den bisher erlassenen Gesetzen und Verordnungen definierten Mindestanforderungen hinausgehen. Dazu werden konkrete Vorgaben hinsichtlich der Kriterien, der Methodik und des Umfangs der Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der Gutachter gemacht. Dies soll sicherstellen, dass bei freiwilligen Prüfverfahren Aspekte der Tiergerechtigkeit wissenschaftlich fundiert und in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit sollen insbesondere Kriterien der Ethologie und Tiergesundheit herangezogen werden. Je nach zu prüfender Technik können weitere Parameter, wie zum Beispiel Leistung, Kondition und Hygiene, Beachtung finden.

Diese Anforderungen werden im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der DLG berücksichtigt. Der Aspekt „Tiergerechtigkeit“ wird seither in den Prüfberichten der DLG besonders beachtet und herausgestellt.

In einem ersten Schritt wird die Erforderlichkeit einer Verordnung für ein Prüf- und Zulassungsverfahren in Bezug auf Stalleinrichtungen für Legehennen geprüft. Siehe hierzu auch Nr. 2.2.

2 Besondere Regelungen

2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Der ökologische Landbau trägt als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsweise den Prinzipien einer nachhaltigen Landbewirtschaftung in hohem Maße Rechnung. Besondere Kennzeichen des ökologischen Landbaus sind artgerechte Haltungsverfahren, weitgehend geschlossene betriebliche Stoffkreisläufe und vielfältige Fruchtfolgen.

Damit die Produkte dieser Wirtschaftsweise die hohen Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erfüllen, sind die Mindestanforderungen für die gesamte EU bereits seit 1991 gesetzlich in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) geregelt. In dieser Verordnung ist vorgeschrieben, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die mit einem Hinweis auf ökologischen Landbau, zum Beispiel durch die Worte „ökologisch“ oder „biologisch“, als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt werden müssen.

Die EG-Öko-Verordnung, die zunächst nur für pflanzliche Erzeugnisse galt, wurde 1999 mit der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 222 vom 24. August 1999, S. 1) um den Bereich der Öko-Erzeugnisse tierischer Herkunft ergänzt. Einbezogen sind Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen. Die Bestimmungen für die Tierhaltung im ökologischen Landbau gelten seit dem 24. August 2000 unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Damit besteht für den ökologischen Landbau in der Europäischen Union ein einheitlicher Mindeststandard.

Das nach den ausführlichen Kontrollbestimmungen der EG-Öko-Verordnung etablierte EU-Kontrollsystem stellt sicher, dass die strengen Vorschriften tatsächlich eingehalten werden. Alle Wirtschaftsbeteiligten des Öko-Sektors müssen sich diesem Kontrollsystem unterstellen und werden mindestens einmal jährlich durch eine amtliche oder eine amtlich zugelassene Kontrollstelle überprüft. Anhand der in der Kennzeichnung von Öko-Produkten verbindlich vorgeschriebenen Angabe des Namens oder der Codenummer der zuständigen Kontrollstelle kann die Herkunft der Produkte eindeutig festgestellt werden.

Mit der EG-Öko-Verordnung wird das Ziel verfolgt, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichneten Produkte zu stärken, dem Markt für Öko-Erzeugnisse durch größere Transparenz der Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutliches Profil zu verleihen und den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern ökologischer Erzeugnisse in der EU zu erhalten.

Die folgenden ausgewählten Vorschriften der EG-Öko-Verordnung sind im Hinblick auf den Tierschutz von besonderer Bedeutung:

- Die artgerechte Unterbringung der Tiere ist als Grundforderung in der Verordnung enthalten. Die technischen Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude enthalten u. a. Vorschriften im Hinblick auf reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall. Verbesserte Bedingungen für die Tiere hinsichtlich Komfortverhalten, Bewegung, Sozialverhalten sowie ausreichende Licht- und Luftverhältnisse sind feste Bestandteile der ökologischen Tierhaltung. Zu den Besatzdichten im Stall und im Auslaufbereich ist eine Tabelle mit tierartspezifischen Mindestwerten vorgegeben.
- Die Anbindehaltung von Tieren ist im ökologischen Landbau grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur bei Einzeltieren in begründeten Fällen möglich, soweit die Anbindung zeitlich begrenzt wird. Für Rinder haltende Betriebe mit bestehenden Anbindehaltungssystemen wird eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Diese Übergangsfrist war mit Rücksicht auf die bestehenden Strukturen besonders auch in Deutschland notwendig, da die Anbindehaltung in Milchviehbetrieben als traditionelle Haltungsform im ökologischen Landbau besonders in den südlichen Bundesländern gegenwärtig noch stark verbreitet ist.
- Vollspaltenböden sind verboten. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche der Ställe muss planbefestigt sein, d. h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Die Liege- und Ruheflächen der Tiere müssen planbefestigt, bequem, sauber und mit ausreichend trockener Einstreu versehen sein sowie eine ausreichende Größe aufweisen.
- Kälber dürfen nach der ersten Lebenswoche nicht in Einzelboxen gehalten werden. Für Sauen ist mit Ausnahme des späten Trächtigkeitsstadiums sowie der Säugeperiode Gruppenhaltung vorgeschrieben. Ferkel dürfen nicht auf Flatdecks oder in Ferkelkäfigen gehalten werden. Die Auslaufflächen müssen ausreichende Gelegenheiten zum Wühlen bieten.

- Säugetieren muss Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Pflanzenfressern ist Weidengang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies erlauben.
- Geflügel muss in Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden. Wassergeflügel muss stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben. Für Geflügelställe sind spezifische Bestimmungen enthalten, die zum Beispiel die Gestaltung der Bodenfläche und der Ein- und Ausflugklappen oder das Vorhandensein ausreichend bemessener Sitzstangen für Legehennen vorschreiben. Der Zugang zu Auslaufflächen, die größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein müssen, ist dem Geflügel stets zu gewähren, wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen.

Der ökologische Landbau trägt damit zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in wichtigen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bei und kann der konventionellen Landwirtschaft insoweit bedeutende Impulse geben.

2.1.2 Technische Anpassung der EG-Öko-Verordnung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen Vorschlag zur technischen Anpassung der Anhänge I und II der EG-Öko-Verordnung vorgelegt. Dieser sieht u. a. eine übergangsweise Aufhebung der Anwendungsbeschränkung bei synthetischen Vitaminen (bisher nur bei Monogastriken zulässig) vor. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2005 sollen im Wege einzelbetrieblicher Genehmigungen synthetische Vitamine auch an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.

Die Öffnung der Bestimmung über die Verwendung synthetischer Vitamine auch zur Verfütterung an Wiederkäuer entspricht einem dringenden Bedürfnis der tierhaltenden Ökobetriebe in Deutschland. Eine Versorgung der Wiederkäuer aus natürlichen Quellen ist unter den klimatischen Bedingungen in Deutschland über das gesamte Jahr nicht in ausreichendem Maße möglich.

Der Vorschlag wird von der Bundesregierung unterstützt. Eine bedarfsgerechte Fütterung ist ein Teilaspekt des Tierschutzes. Sowohl im Ständigen Ausschuss für den ökologischen Landbau als auch in der Sitzung des Rates der Europäischen Union Landwirtschaft und Fischerei am 16. Dezember 2002 fand sich weder für noch gegen den Vorschlag eine qualifizierte Mehrheit. Nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag als Verordnung erlassen. Sie beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

2.1.3 Bundesprogramm Ökologischer Landbau

Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau hat die Bundesregierung für die Jahre 2002 und 2003 ein Bundesprogramm Ökologischer Landbau aufgelegt. Das Programm war für das Jahr 2002 mit 34,8 Mio. € ausgestattet. Für das Jahr 2003 ist ein Betrag von 36 Mio. € vorgesehen.

Das Bundesprogramm soll zu einem nachhaltigen Wachstum beitragen, das auf einer ausgewogenen Expansion von Angebot und Nachfrage beruht. Die Maßnahmen setzen daher auf allen Ebenen von der Erzeugung bis zum Verbraucher an.

Im Mittelpunkt des Programms stehen zum einen Aufklärungs- und allgemeine Informationsmaßnahmen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Forschungsförderung und der Entwicklung neuer Technologien sowie der Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis.

Durch das „Programm zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau“, das integraler Bestandteil des Bundesprogramms ist, sollen bestehende Wissens- und Erfahrungslücken im ökologischen Landbau geschlossen werden. Die Zielsetzungen des Programms umfassen in der tierischen Produktion auch unmittelbar oder mittelbar tierschutzrelevante Fragestellungen wie z. B. die

- Entwicklung und Verbesserung präventiver Tiergesundheitskonzepte,
- Entwicklung und Verbesserung therapeutischer Konzepte für ökologische Tierhaltungen,
- Entwicklung von Konzepten für eine tier- und umweltgerechte Bewirtschaftung von Freilaufsystemen,
- Entwicklung von tiergerechten und betriebswirtschaftlich tragfähigen Stallbausystemen,
- Optimierung der Fütterungs- und Haltungsverfahren,
- Entwicklung von Strategien zur Lösung von Hygieneproblemen.

Auf der Basis dieses Programms wurden über 100 Forschungsaufträge vergeben und für rund 70 Forschungsvorhaben Zuwendungen bzw. Zuweisungen gewährt. Es ist beabsichtigt, das Programm über das Jahr 2003 hinaus fortzusetzen.

2.2 Legehennen

Im Jahresdurchschnitt 2001 wurden in Deutschland 49,9 Millionen Legehennen gehalten. Der Anteil von Plätzen in Käfigbatterien betrug 85 % in 1 325 Betrieben mit mehr als 3 000 Haltungsplätzen. Die für Tierschutz zuständigen Behörden der Länder führten im Jahr 2000 in Hennenhaltungsbetrieben 2 942 Kontrollen durch und stellten dort 509 Verstöße fest; für das Jahr 2001 wurden 2 872 Kontrollen und 563 Verstöße gemeldet. Ein Drittel der Verstöße betrafen die Aufzeichnungspflicht über alle medizinischen Behandlungen und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere. Sowohl 2000 als auch 2001 wurde ein Kontrollquotient von rd. 8 % bei 36 841 bzw. 36 755 erfassten Hennenhaltungsbetrieben erreicht.

Die Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt. Sie wurde am 12. März 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1026) und ist am Tag darauf in Kraft getreten. Diese Verordnung fügt die Regelungen über die Anforderungen an das Halten von Le-

gehennen zu Erwerbszwecken als besonderen Abschnitt in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein.

Die wichtigsten Regelungen der Verordnung sind:

- Alle neuen Haltungseinrichtungen für Legehennen ab Inkrafttreten der Verordnung müssen eine Mindesthöhe von 200 cm und eine Fläche von mindestens 200 cm mal 150 cm aufweisen sowie über Nester, Sitzstangen und einen Bereich mit Einstreu verfügen.
- Neue Haltungseinrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Hennen artgemäß fressen, trinken, ruhen und staubbaden sowie zur Eiablage ein Nest aufsuchen können.
- Maximale Belegdichte: Für je 9 Hennen muss mindestens 1 Quadratmeter nutzbare Fläche (ca. 1 100 cm² je Henne) zur Verfügung stehen, wobei maximal 18 Tiere je Quadratmeter Stallgrundfläche gehalten werden dürfen; die Herdengröße wird auf höchstens 6 000 Tiere begrenzt.
- Keine neue Inbetriebnahme von Käfigbatterien, die nur ca. 50 cm hoch sind – egal ob es sich um so genannte ausgestaltete Käfige oder um herkömmliche Käfige handelt.
- Neue Gebäude müssen grundsätzlich mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 % der Grundfläche entspricht.

Für bereits in Benutzung genommene Anlagen sieht die Verordnung aus Vertrauensschutzgründen Übergangsfristen bei der Einführung verbesserter Mindestanforderungen vor:

- bis zum 31. Dezember 2002 waren entsprechend der EG-Richtlinie noch 450 cm² je Henne in herkömmlichen Käfigen zulässig,
- bis zum 31. Dezember 2006 und somit 5 Jahre kürzer als in der EG-Richtlinie sind herkömmliche Käfige mit 550 cm² und 12 cm Troglänge je Henne zulässig. Mit dieser Troglänge, die gegenüber der EG-Richtlinie um 2 cm erhöht ist, wird insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 zur damaligen Hennenhaltungsverordnung Rechnung getragen,
- noch bis zum 31. Dezember 2011 ist in Deutschland der Betrieb so genannter ausgestalteter Käfige mit 750 cm² je Henne sowie Nest, Sitzstange und Einstreu erlaubt (diese Käfige sind ab 1. Januar 2012 EU-weit Standard in der Käfighaltung) und
- ab 1. Januar 2006, ein Jahr eher als in der EG-Richtlinie gefordert, gelten für alternative Haltungssysteme (Volieren-, Boden- und Freilandhaltung) strengere Mindestanforderungen.

Die Verordnung geht über die Mindestanforderungen der Richtlinie 1999/74/EG hinaus, insbesondere weil die herkömmliche Käfighaltung in Deutschland nur noch übergangsweise zulässig ist. Deutschland nimmt dadurch eine Vorreiterrolle im Tierschutz in Europa ein. Die Verordnung schafft aufgrund der ausreichend langen Übergangsfristen einen fairen Ausgleich zwischen dem ethisch begründeten Tierschutz und den Interessen der Tierhalter im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 zur damaligen Hennenhaltungsverordnung.

Infolge der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen wird es EU-weit zu Produktionsrückgängen kommen. Der Selbstversorgungsgrad in Deutschland soll laut einer Studie im Auftrag der niedersächsischen Geflügelwirtschaft durch die strengeren Vorschriften der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung lediglich um ca. 5 Prozent mehr als bei einer 1:1-Umsetzung der EG-Richtlinie zurückgehen.

Die Studie prognostiziert außerdem einen Abbau von Arbeitsplätzen in bestehenden Betrieben. Da allerdings die alternativen Haltungsformen arbeitsintensiver sind und einen höheren Betreuungsaufwand als die automatisierten Legebatterien erfordern, werden auch neue Arbeitsplätze durch Umstellung auf alternative Haltungssysteme entstehen.

Die Käfigbatteriehaltung von Legehennen verursacht bezogen auf den einzelnen Tierplatz geringe Emissionen unerwünschter Gase. Infolge der hohen Tierdichte ist jedoch die Gesamtbelastung höher als in extensiven Haltungen. Tierschutz und Umweltschutz müssen daher kein Gegensatz sein. Es gilt, neue Strategien zu entwickeln, um Tiere und Umwelt zu schützen. Hier wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen.

Die Bundesregierung strebt eine Weiterentwicklung der Legehennenhaltung an. Die wissenschaftliche Begleitung der Modellvorhaben zur Praxiseinführung ausgestalteter Käfige mit ethologischen Untersuchungen sowie Erhebungen über Produktqualität, ökonomische Leistungen, Umwelt- und Arbeitsschutzaspekten in sechs Betrieben mit Systemen von vier Herstellern werden bis Mitte 2003 wie geplant fortgeführt (siehe Kapitel XIV Tierschutzforschung). Die Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Begleitung des Modellvorhabens sollen auch dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz für eine Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden, die Grundlage für einen Kommissionsbericht über die verschiedenen Systeme zur Haltung von Legehennen sein wird, der bis zum 1. Januar 2005 vorliegen soll.

Gleichzeitig wird die Forschung für die Verbesserung von Boden- und Freilandhaltungsverfahren und die Junghennenzucht intensiviert. Ziel ist es, neue Erkenntnisse für weitere Verbesserungen zu gewinnen. Denn auch bei diesen Haltungsformen können Tierschutzprobleme auftreten. Diese Probleme sind jedoch u. a. durch ein gutes Stallmanagement sowie die Optimierung der Stalleinrichtung und deren Anordnung lösbar, während die Defizite im Käfig systemimmanent und somit im Sinne des Tierschutzes nicht lösbar sind.

Im Rahmen eines Fachgesprächs wurde der Status quo der aktuellen Forschungsprojekte im Bereich der Legehennenhaltung erhoben, um daraus den aus Sicht des BMVEL bestehenden Forschungsbedarf in kritischen Bereichen einschließlich Tierschutz und Tierverhalten, Zucht, Produktqualität, Verbraucher- und Arbeitsschutz, Ökonomie und Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner.

Im Auftrag des BMVEL hat das KTBL das Modellvorhaben „Artgemäße und umweltverträgliche Legehennenhaltung“ durchgeführt. Ziel war es, Erkenntnisse über die baulichen und verfahrenstechnischen Neuerungen in der Boden-, Volieren- und Auslaufhaltung zusammenzutragen und unter Praxisbedingungen auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen.

Dazu wurden von wissenschaftlichen Einrichtungen die Wirkungen auf das Tierverhalten, die Tiergesundheit und -hygiene, das Stallklima, die Umweltwirkung sowie auf die Arbeitswirtschaft und die Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Modellbetriebe erbrachten den Beweis, dass Boden- und Freilandhaltungen unter den aktuellen Bedingungen eine praxisreife Alternative zur herkömmlichen Käfigbatteriehaltung darstellen. Die Ergebnisse des Modellvorhabens wurden als KTBL-Schrift veröffentlicht. Weiterhin publiziert das KTBL eine Informationsschrift zur Auslaufhaltung sowie ein Video über die verschiedenen Haltungsformen.

Die Ergebnisse des Modellvorhabens zeigen, dass im Detail noch Verbesserungen der alternativen Haltungsverfahren notwendig sind. Deshalb werden die Untersuchungen in einem neuen Modellvorhaben fortgeführt, das thematisch unmittelbar auf dem abgeschlossenen Modellvorhaben aufbaut. In einer breit angelegten Feldstudie werden die in der Praxis eingesetzten Haltungsverfahren untersucht. Die Ergebnisse aus konventionell wie auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben sollen in einem Statusbericht zusammengefasst und bewertet werden, um darauf aufbauend Empfehlungen für die Praxis abzuleiten.

Um die Tierhaltung in Deutschland stetig weiterzuentwickeln, wird die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen geprüft. In einem ersten Schritt soll dies die Hennenhaltung betreffen. Dazu werden derzeit Vorbereitungen getroffen. Weiter hat das BMVEL eine Studie in Auftrag gegeben, um hieraus ein Konzept und Verfahren für das Prüfen von Stalleinrichtungen für Legehennen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen nach § 2 des Tierschutzgesetzes, d. h. eine verhaltensgerechte und artgemäße Unterbringung, abzuleiten. Gleichzeitig werden Vorbereitungen für die Änderung des Tierschutzgesetzes getroffen, damit dieses Prüfverfahren einer Bundesbehörde zugewiesen werden kann.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen für die Hennenhaltung werden durch Maßnahmen flankiert:

- Die Umstellung auf alternative Haltungsformen für Legehennen wird durch Investitionsförderungen unterstützt (siehe Kapitel IV).
- Mit der Verabschiedung der Legehennen-Richtlinie 1999/74/EG forderte der Rat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in einer Protokollerklärung auf, einen Vorschlag zur Anpassung der Vermarktungsnormen für Eier (VO (EG) 1907/90) an die neuen Bestimmungen der Legehennen-Richtlinie vorzulegen und dabei insbesondere die Einführung einer obligatorischen Kennzeichnung in Erwägung zu ziehen. Einen entsprechenden Kompromissvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verabschiedete der Agrarrat im Dezember 2000. Die entsprechenden Durchführungsvorschriften in der Verordnung VO (EG) 1274/91 passte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Verordnung VO (EG) 1651/2001 vom 14. August 2001 an die geänderte Ratsverordnung an.

Diese neuen Vermarktungsnormen enthalten wichtige Ansätze für eine stärkere Berücksichtigung von Tierschutzinteressen beim Kauf von Eiern. Dazu gehören u. a.:

- Reduktion der Haltungsformen auf Käfig-, Boden- und Freilandhaltung seit dem 1. Januar 2002,

- obligatorische Kennzeichnung der Haltungsform für Eier der Güteklasse A auf der Verpackung ab dem 1. Januar 2004,
- obligatorische Anbringung eines Erzeugercodes mit Angaben zur Haltungsform und Herkunft auf dem Ei ab dem 1. Januar 2004,
- obligatorische Kennzeichnung des Herkunftslands bei Eiern aus Nicht-EU-Ländern seit dem 1. Januar 2002 und
- fakultative Kennzeichnung der Art der Fütterung der Legehennen seit dem 1. Januar 2002.

Die obligatorische Angabe der Haltungsform und Herkunft auf dem Ei gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, beim Eierkauf zwischen den verschiedenen Erzeugungsarten zu wählen und damit den Belangen des Tierschutzes gerecht zu werden. Der Erzeugercode auf dem Ei sichert zudem eine zweifelsfreie Rückverfolgbarkeit der Eier.

Seit dem 1. Januar 2002 wird bei der Vermarktungsnorm zwischen den Haltungsformen „Ökologische Erzeugung“ (0), „Freilandhaltung“ (1), „Bodenhaltung“ (2) und „Käfighaltung“ (3) unterschieden. Die bis dahin ausgewiesenen Haltungsformen „Eier aus intensiver Auslaufhaltung“ und „Eier aus Volierenhaltung“ wurden gestrichen, die Haltungsform „Eier aus Batteriehaltung“ in „Eier aus Käfighaltung“ umbenannt; die diskutierte Bezeichnung „Nest Eier aus ausgestalteten Käfigen“ wurde nicht eingeführt. Die Reduzierung der Haltungsformen auf Freiland-, Boden- und Käfighaltung sowie die Änderung der Anforderungen führt zu einer Vereinfachung der Begriffe für den Verbraucher und erhöht die Bereitschaft der Legehennenhalter, in diese Haltungsformen zu investieren.

Im Jahr 2002 erließ die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 2002/4/EG über die Registrierung von Legehennenbetrieben. Danach müssen die Mitgliedsstaaten alle Legehennenbetriebe mit mehr als 350 Legehennen registrieren und ihnen eine Registriernummer erteilen. Diese Registriernummer wird Bestandteil des Erzeugercodes, der ab dem 1. Januar 2004 auf allen Eiern anzubringen ist.

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, in Deutschland Eier bereits früher auf freiwilliger Basis mit Haltungsform und Herkunft zu kennzeichnen. Dafür klärte BMVEL im Jahr 2002 mit einer bundesweiten Informationskampagne für Verbraucher über die tierschutzrechtlichen Neuerungen bei der Hennenhaltung, die verschiedenen Haltungsformen und Neuerungen bei der Eierkennzeichnung auf (siehe auch: „<http://www.freiheit-schmeckt-besser.de>“). Nicht zuletzt durch diese Kampagne initiiert, wurden bereits heute viele Eier von Handel- und Geflügelwirtschaft auf freiwilliger Basis entsprechend gekennzeichnet und damit Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Verbraucherinnen und Verbraucher nunmehr für die Haltungsform von Legehennen und für Eier aus Deutschland entscheiden können. Inzwischen ist ein großer Teil der im Einzelhandel erhältlichen Eier mit dem für den Verbraucher leicht verständlichen Herkunfts- und Erzeugercode gekennzeichnet.

Es ist geplant, die Informationskampagne mit einem Schülerwettbewerb für Viertklässler fortzusetzen. Dabei soll Grundschulkindern am Beispiel des Huhns auch das Ver-

ständnis für art eigene Verhaltensweisen und Verhaltensbedürfnisse von Tieren vermittelt werden.

Die Vermarktungsnormen für Eier regeln die Kennzeichnungen der Eier in der Schale, sie umfassen aber nicht die Kennzeichnung der Eiprodukte und deren Weiterverarbeitungsprodukte (z. B. Nudeln, Kuchen, Kekse, Backmischungen). Mittlerweile werden aber ca. 30 % aller Eier weiterverarbeitet und in dieser Form vermarktet. Dieser Anteil wird sich in der Zukunft aufgrund der sich verändernden Verbrauchsgewohnheiten weiter erhöhen, der Trend zu vorverarbeiteten Produkten und Fertiggerichten wird weiter zunehmen. Der Kennzeichnung dieser Produkte kommt damit in Zukunft auch unter dem Aspekt des Tierschutzes eine große Bedeutung zu, wofür sich die Bundesregierung auch in Zukunft weiter einsetzen wird.

2.3 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden in Deutschland vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten. 2001 waren dies rd. 51,4 Mio. Masthühner, 9,5 Mio. Truthühner, 2,2 Mio. Enten und 0,4 Mio. Gänse.

Für das Halten von Mastgeflügel hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verbindliche Empfehlungen in Bezug auf Pekingtonen (*Anas platyrhynchos*), Moschusenten (*Cairina moschata*) und Hybriden von Moschusenten und Pekingtonen, Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen sowie Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*) angenommen. Die Empfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus* enthalten im Anhang II besondere Bestimmungen für Hühner, die zur Fleischproduktion gehalten werden.

Am 21. Juni 2001 wurden die Empfehlungen in Bezug auf Puten angenommen und mit der Zweiten Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BANz. Nr. 51 vom 22. Februar 2002) amtlich bekannt gemacht. Damit liegen nunmehr auch für das Halten von Puten Vorgaben vor, die die Bestimmungen von § 2 TierSchG präzisieren.

Gemäß Artikel 26 der Empfehlung in Bezug auf Puten sollen die Vertragsparteien die Forschung u. a. zur Entwicklung von Haltungssystemen fördern, die die biologischen Bedürfnisse von Puten berücksichtigen. Die Untersuchungen sollten sich insbesondere auf Wechselbeziehungen von Gruppengröße, Besatzdichte, Beleuchtungsstärke, -regime und -qualität, und die Anreicherung der Umwelt sowie die Auswirkungen dieser Faktoren auf das Wohlbefinden der Tiere beziehen.

Im Zusammenhang mit der beim Europarat erarbeiteten Empfehlung zum Halten von Moschusenten ist zu beachten, dass in Deutschland das Krallenkürzen bei Moschusenten nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation erlaubt ist, soweit durchblutetes und innerviertes Gewebe betroffen ist.

Gegenwärtig steht in Deutschland insbesondere die Mastgeflügelhaltung in der Kritik. Sowohl die Länder als auch Vertreter der Geflügelwirtschaft und nicht zuletzt Tierschutzverbände fordern den Erlass spezialrechtlicher Regelungen

für die Mastgeflügelhaltung insbesondere in Hinblick auf die Puten-, Enten- und Junghühnermast. Auch die Bundesregierung erachtet solche Regelungen für notwendig. Angesichts des gemeinsamen Marktes würde sie es begrüßen, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat alsbald einen Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie vorlegt.

Derzeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grundlage eines Berichtes des wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz ein Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Masthühnern (Broilern) erarbeitet. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, diesen Richtlinienentwurf dem Rat in der zweiten Jahreshälfte 2003 vorzulegen.

Mit dem AMK-Beschluss vom September 1999, auf Landesebene mit der Geflügelwirtschaft freiwillige Vereinbarungen zum Halten von Jungmasthühnern und Mastputen mit den bundeseinheitlichen Eckwerten als Mindestanforderungen zu schließen, wurde erreicht, dass in Deutschland der Großteil des Jungmasthühner- und Mastputenbestandes gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten gehalten wird. Die Behörden legen diese Eckwerte im Sinne von Mindestanforderungen bei tierschutzrechtlichen Prüfungen zu Grunde. In den bundeseinheitlichen Eckwerten ist festgelegt, dass die Mindestanforderungen nach fünf Jahren überarbeitet werden.

Insbesondere mit Blick auf den Europarat und die Annahme von Empfehlungen in Bezug auf Puten hat die Bundesregierung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebeten, auch einen wissenschaftlichen Bericht über die Putenhaltung hinsichtlich der Belange des Tierschutzes einzuholen, und damit die notwendigen Schritte hin zu einem entsprechenden Richtlinienentwurf einzuleiten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mitgeteilt, dass sie die Anregung der Bundesregierung aufnimmt, eine wissenschaftliche Stellungnahme über den Tierschutz bei der Putenhaltung in Auftrag zu geben. Eine solche Stellungnahme ist für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung, ob gesetzgeberische Schritte erforderlich sind.

2.4 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im Mai 2002 wurden in Deutschland 26,1 Mio. Schweine gehalten.

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde 1986 beim Europarat eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Diese wird derzeit überarbeitet und voraussichtlich im Sommer 2003 angenommen werden.

Auf EU-Ebene wurde die Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) im Jahr 2001 durch die Richtlinie des Rates 2001/88/EG und die Richtlinie der Kommission 2001/93/EG geändert. Während die Ratsrichtlinie 2001/88/EG den verfügbaren Teil der Richtlinie 91/630/EWG ändert, betrifft die Kommissionsrichtlinie 2001/93/EG ausschließlich den Anhang der Richtlinie 91/630/EWG. Schwerpunkt der Änderungen ist die Einführung der Gruppenhaltung von

Sauen im Zeitraum von vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem errechneten Abferkeltermin.

Die Schweinehaltungsverordnung wurde am 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) unter Berücksichtigung der genannten Europaratsempfehlung erlassen. In Anpassung an die zwischenzeitlich verabschiedete Richtlinie 91/630/EWG wurde die Verordnung in einigen Punkten geändert und am 18. Februar 1994 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 311). Die zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung, mit der den neueren Entwicklungen in der Fütterungstechnik Rechnung getragen wird, wurde im August 1995 verkündet (BGBl. I S. 1016).

Nach dem Urteil des BVerfG vom 6. Juli 1999, mit dem die Nichtigkeit der Hennenhaltungsverordnung festgestellt wurde, war die Schweinehaltungsverordnung als Parallellfall aus formalen Gründen ebenfalls als nichtig anzusehen, da auch sie das Zitiergebot des Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG verletzte. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde die Schweinehaltungsverordnung mit Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am 1. November 2001 außer Kraft gesetzt.

Derzeit bereitet das BMVEL einen Verordnungsentwurf vor, mit dem ein spezieller Abschnitt für das Halten von Schweinen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt werden soll. Damit sollen auch die EG-Richtlinien 91/630/EWG, 2001/88/EG und 2001/93/EG umgesetzt werden. Dabei sind Abweichungen von der EG-Richtlinie insbesondere für Ferkel und Mastschweine geplant, da die Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf Mindestflächen für Ferkel und Mastschweine fachlich überholt sind. Hinsichtlich der Gestaltung von Liegeflächen (Maße und Ausführung) für Ferkel und Mastschweine enthält die Richtlinie keine Regelungen.

Vor Erstellung eines Verordnungsentwurfes ist mit anderen Mitgliedsstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens geprüft worden. Auf Initiative der Bundesregierung sind im Jahr 2002 entsprechende Gespräche in Wageningen (Niederlande), Bonn und Celle geführt worden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass in den Niederlanden, Dänemark, Schweden und dem Vereinigten Königreich über das EG-Recht hinausgehende Vorschriften für die Schweinehaltung bestehen. Während diese in Dänemark und im Vereinigten Königreich vorrangig die Sauenhaltung betreffen, gehen die Niederlande und Schweden auch bei den Haltungsvorschriften für Ferkel und Mastschweine weiter als das EG-Recht. Die Notwendigkeit, aus Tierschutzgründen die Haltungsvorschriften für Ferkel und Mastschweine zu verbessern, ist auch in Dänemark und im Vereinigten Königreich unbestritten. Insgesamt werden die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der EG-Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG, die vorrangig die Sauenhaltung betreffen, nicht auch gleichzeitig ihre Bestimmungen für Mastschweine ändern.

Bis zum Erlass der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere müssen die zuständigen Behörden der Länder bei der Überwachung und bei der Genehmigung neuer Anlagen den § 2 TierSchG in Verbindung mit der Empfehlung des Europarates heranziehen. Dabei muss auch die Richtlinie 91/630/EWG, seit dem 1. Januar 2003 unter Be-

rücksichtigung der durch die Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG erfolgten Änderungen, beachtet werden.

Im Rahmen ihrer Berichtspflicht aufgrund der Richtlinie 91/630/EWG meldeten die Länder für den Zeitraum 2000 bis 2001 Beanstandungen in 2 788 Schweinehaltungen. Am häufigsten wurden folgende Bereiche genannt: Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen, bauliche Mängel und Mängel bei der Tierkontrolle. Insgesamt wurden 25 848 Betriebe im Zeitraum 2000 bis 2001 überprüft.

Die Gruppenhaltung von Sauen wird zunehmend in der Praxis eingeführt. Für die Haltung tragender Sauen in Gruppen stehen bereits eine Reihe von Verfahren zur Verfügung. Dies war Anlass für das BMVEL, im Jahr 2001 den Bundeswettbewerb „Landwirtschaftliches Bauen“ mit dem Thema „Sauen in Gruppenhaltung“ auszuschreiben. Der Bundeswettbewerb soll zeigen, wie sich die Verfahren in der Praxis bewähren und darüber hinaus weitere innovative Ansätze zur Gruppenhaltung aufzeigen, insbesondere für die Gruppenhaltung im Deckstall, wo die Anforderungen an das Haltungssystem und das Management deutlich anspruchsvoller sind, als im Wartestall.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Gruppenhaltung als moderne und tiergerechte Haltungsform den Sauen neben dem Sozialkontakt vor allem mehr Bewegungsraum, Komfortelemente und eine strukturierte, reizvollere Haltungsumwelt bieten. Besonders modellhafte Lösungen wurden auf der EuroTier 2002 in Hannover prämiert. Zur Verbreitung der gesammelten Erfahrungen wurden in Zusammenarbeit von aid und KTBL ein Video und ein Begleitheft publiziert.

2.5 Rinder/Kälber

2002 wurden in Deutschland rd. 14 Mio. Rinder, darunter 2,2 Mio. Kälber gehalten. Die für den Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen zuständigen Behörden der Länder führten im Jahr 2000 in Kälberhaltungsbetrieben 14 253 Kontrollen durch und stellten dort 2 278 Verstöße fest; für das Jahr 2001 wurden 14 678 Kontrollen und 2 536 Verstöße gemeldet. Die Verstöße in den Bereichen Aufzeichnungen, Bewegungsfreiheit und Gebäude belaufen sich jeweils auf mehr als 20 %. Sowohl 2000 als auch 2001 wurde ein Kontrollquotient von 9 % bei 157 806 bzw. 155 176 erfassten Kälberhaltungsbetrieben erreicht.

Der beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss hat am 21. November 1988 die Empfehlung für das Halten von Rindern mit Anhang A „Besondere Bestimmungen für Mast- und Zuchtbulln“ und Anhang B „Besondere Bestimmungen für Kühe und Färsen“ angenommen (siehe Anlage Europaratsempfehlung). Am 8. Juni 1993 wurden die Empfehlungen für die Rinderhaltung mit dem Anhang C „Besondere Bestimmungen für Kälber“ ergänzt.

Das EG-Recht schreibt bei Rindern lediglich für die Kälberhaltung besondere Regelungen vor. Die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) sowie die Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) und der Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24. Februar

1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 76 S. 30) sind hierfür die Grundlage.

EU-weit müssen über acht Wochen alte Kälber grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Bei Boxenhaltung müssen die Kälber in Seitenlage ihre Beine ausstrecken können. Diese Regelung findet auf neue Ställe ab 1. Januar 1998 Anwendung; nach dem 31. Dezember 2006 müssen alle Kälberhaltungen in der EU, mit Ausnahme sehr kleiner Betriebe, diese Anforderungen erfüllen.

Kälber dürfen nicht mehr angebunden gehalten werden, die tägliche Futterration muss genügend Eisen enthalten, um Gesundheit und Wohlbefinden der Kälber zu gewährleisten. Zudem müssen Kälber ab der zweiten Lebenswoche wiederkäuergerechtes Raufutter erhalten.

Die EG-Kälberhaltungsrichtlinie dient der weiteren EU-weiten Verbesserung der Kälberhaltung. Hierbei entsprechen die Vorgaben des EG-Rechts weitgehend den Zielen und Inhalten der Kälberhaltungsverordnung aus dem Jahre 1992.

Die EG-rechtlichen Mindestanforderungen beim Halten von Kälbern sind insbesondere mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 2 „Anforderungen an das Halten von Kälbern“ (BGBl. I S. 2758) in nationales Recht umgesetzt. Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3328) außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen zum Schutz von Kälbern wurden damit in die TierSchNutztV überführt. Hierbei wurden einzelne Anforderungen erhöht, um den Schutz von Kälbern weiter zu verbessern. Hierzu gehört, dass der Halter verpflichtet ist, Kälbern spätestens ab dem achten Lebensstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten, dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung zu tragen und den Kälbern im Stall einen weichen Liegebereich zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen ihrer Berichtspflicht aufgrund der Richtlinie 91/629/EWG meldeten die Länder für den Zeitraum von 1998 bis 1999 die Überprüfung von 573 der insgesamt 710 reinen Kälbermastbetriebe. Die häufigsten Beanstandungen waren hierbei: bauliche Mängel, Mängel bei Pflege und Fütterung, zu hohe Besatzdichte, Einrichtungsmängel, kein ständiger Zugang zu Trinkwasser, keine ausreichende Beleuchtung, keine Gruppenhaltung und Anbindehaltung. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben für die Beseitigung der festgestellten Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Die Rinderhaltung zur Fleischerzeugung ist ein bedeutender Zweig der Nutztierhaltung in Europa und in Deutschland. Hierzu hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz einen umfassenden Bericht angefertigt, den die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. April 2001 angenommen hat. Der Bericht „The Welfare of Cattle kept for Beef Production“ enthält Empfehlungen zu den Bereichen Sachkunde der Halter, Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen, Fütterung, Herdenbetreuung und Herdenführung, Zucht, Eingriffe und Entwöhnen von Saugkälbern. Der Bericht in englischer Sprachfassung ist unter der Internetadresse „http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scah/out54_en.pdf“ abrufbar.

Die ganzjährige Freilandhaltung von Rindern bzw. von Mutterkühen wird von der Praxis als ein kostengünstiges Produktionssystem angesehen, das zunehmend Anwendung findet. Bei dieser Haltungsform bedarf es erforderlichenfalls eines besonderen baulichen Aufwandes, der Sorgfalt und großer Umsicht seitens der Halter, damit insbesondere bei kritischen Witterungs- und Bodenbedingungen nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Im Rahmen des BMVEL-Modellvorhabens 2001/2003 zum Thema „Milchviehställe mit automatischen Melkverfahren“ werden Verhaltensbeobachtungen bei Milchkühen durchgeführt. Das Ziel ist, einerseits den Einfluss des Melksystems und des damit verbundenen Herdenmanagements auf das Tierverhalten zu untersuchen und andererseits durch Anpassung des Stallsystems bzw. einzelner Komponenten des automatischen Melkverfahrens das natürliche Verhalten der Tiere zur Effizienzsteigerung auszunutzen.

2.6 Pferde

Der größte Teil der Pferde ist als Zucht-, Sport- oder Freizeitpferd für das Reiten und ähnliche Aktivitäten bestimmt. Gleichwohl gelten auch Reitpferde aus systematischen Gründen als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des Tierschutzgesetzes. Für das Jahr 2001 wurden im Rahmen der Erhebung der Viehbestände in landwirtschaftlichen Betrieben allerdings nur etwa 506 000 Pferde erfasst. Nur wenige Pferde werden als Arbeitspferde genutzt, zum Beispiel die Zugpferde in der Forstwirtschaft und in Fahrbetrieben.

Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Europarats- noch auf EU-Ebene vorgesehen. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde und Zuverlässigkeit auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüber hinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG Nutztierhaltungen, einschließlich Pferdehaltungen, der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995 sind nicht nur Grundlage der Selbstkontrolle für Pferdehalter, sondern dienen nach Absprache mit den Ländern auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden. Insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 TierSchG genannten Aufgaben sind die Leitlinien als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt. Die Leitlinien können beim BMVEL als Broschüre bezogen oder über das Internet „<http://www.verbraucherministerium.de>“ – Stichwort „Tierschutz“ – abgerufen werden.

Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden sind 1999 vom Tierschutzdienst Niedersachsen erarbeitet und als Broschüre publiziert worden.

Eine Grundvoraussetzung um den Ansprüchen des Pferdes gerecht zu werden, sind tiergerechte Haltungsformen.

Hierzu publizieren aid und KTBL Informationsmaterial. Das aid-Video „Tiergerechte Pensionspferdehaltung“ stellt moderne und tiergerechte Haltungssysteme für die Pferdehaltung, speziell im Hinblick auf Fütterung, Entmistung und Weidemanagement dar, während die KTBL-Schrift „Pensionspferdehaltung“ wichtige bauliche und haltungstechnische Maßnahmen zur Verbesserung der tiergerechten Haltung von Pferden aufzeigt. Dazu gehören u. a. das Angebot von Außenboxen für einen besseren Kontakt der Tiere untereinander und mit der Umwelt, befestigte Einzelausläufe sowie der offene Laufstall mit Gruppenhaltung.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) hat 1999 ein System für die Anerkennung und Kennzeichnung von Pferdehaltungen beschlossen. Es besteht für jede Art von Pferdehaltung (Pensionsbetrieb, Verein, private oder gewerbliche Pferdehaltung) die Möglichkeit, sich für diese Kennzeichnung zu bewerben. Grundlage für die Beurteilung der Pferdehaltungen sind die Leitlinien des BMVEL und die an den aktuellen Maßstäben zur Pferdehaltung ausgerichteten Normen des Verbandes. Die Sachkunde der für die jeweilige Pferdehaltung verantwortlichen Person ist ein wesentliches Kriterium.

Hierfür wurde ein Sachkundeflehrgang für Pferdehalter und -besitzer geschaffen, zu dessen Inhalt die Ethologie, Anatomie, Physiologie, Infektionsprophylaxe, Stallbau, Klima, Weidehaltung, Transport, Fütterung sowie Fragen der Betriebsführung und -planung gehören. Außerdem wurde ein „Basispass Pferdekunde“ eingeführt. Diesen Grundlagenlehrgang – in dem es um die Fragen des Umgangs mit Pferden und die Bedürfnisse des Sportpartners geht – müssen alle Reiterinnen und Reiter erfolgreich absolviert haben, bevor sie die Prüfung für ein Abzeichen im Pferdesport ablegen können.

Hufbeschlag

Aus der Sicht des Tierschutzes haben die Hufpflege und der Hufbeschlag für Pferde eine besondere Bedeutung. Sowohl die nicht sachgerechte Durchführung als auch die Unterlassung der Hufpflege oder des Hufbeschlags können das Wohlbefinden der Pferde erheblich beeinflussen und zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat 2001 ein Gutachten zur Zuständigkeit für das Hufbeschlaggesetz von 1940 vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass die Zuordnung zum Wirtschaftsressort nicht der Intention des Hufbeschlaggesetzes entspricht. Dieses Gesetz zielt vornehmlich auf die Wahrung von Tierschutzaspekten bei einer besonderen Handlung an Pferden und würde weniger auf eine Qualifikation von handwerklichen Fachkräften abstellen. Aufgrund dieses Gutachtens hat das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Jahresende 2001 die Zuständigkeit für das Hufbeschlaggesetz an das BMVEL abgegeben.

Die Regelung zur Qualifikation von Fachkräften des Hufbeschlags soll grundsätzlich überarbeitet werden. Dabei sollen auch die Belange des Tierschutzes und die gestiegene Vielfalt von Hufpflege- und Hufbeschlagstechniken besondere Beachtung finden. Bei der Qualifizierung für den Hufbeschlag sollen das Pferd und eine sachgemäße Hufpflege im Sinne des Tierschutzgesetzes unter Beachtung der Tiergesundheit und der Tierzucht künftig im Vordergrund stehen. Dabei soll der

veränderten Nutzung der Pferde sowie dem Einsatz neuartiger Materialien und Techniken entsprochen werden.

Das Hufbeschlaggesetz von 1940 steht unabhängig neben der Handwerksordnung und eröffnet mit der Hufbeschlagprüfung eine eigenständige Ausübungsbefugnis für Hufbeschlag. BMVEL prüft, ob es ausreicht, die auf das Hufbeschlaggesetz gestützte Hufbeschlagverordnung aus dem Jahr 1965 zu novellieren, um für Quereinsteiger aus landwirtschaftlichen Berufen mit besonderem Bezug zur Pferdehaltung und aus Fachrichtungen des Metallbaus ein Fortbildungsangebot für die Tätigkeit als Hufschmied zu schaffen. Daher sollen die Zugangsvoraussetzungen und die Anforderungen der Hufbeschlagprüfung geprüft werden. Durch die Novellierung soll insbesondere für Berufe aus dem landwirtschaftlichen Bereich ein Zugang zur Hufbeschlagprüfung geschaffen werden. Der Vorbereitungslehrgang für die Hufbeschlagprüfung soll so strukturiert werden, dass er entsprechend der in der jeweiligen Erstausbildung erworbenen Kompetenz variiert werden kann. Derzeit wird geprüft, ob die Ermächtigung im Hufbeschlaggesetz ausreicht, um den Hufbeschlag in sachgerechter Weise entsprechend den Vorstellungen von Ländern und Verbänden neu zu ordnen. Der im Vorfeld diskutierte Lösungsansatz einer bundesweit gültigen Fortbildungsregelung „Hufpfleger“ nach § 46 Abs. 2 BBiG wird gegenwärtig nicht weiter verfolgt.

2.7 Schafe und Ziegen

In Deutschland wurde im Jahr 2002 mit der Viehzählung ein Bestand von 2,7 Mio. Schafen erfasst. Der Bestand von Ziegen im Jahr 2002 wird auf 160 000 Tiere geschätzt und hat sich damit gegenüber 1991 fast verdoppelt.

Die Schaf- und Ziegenhaltung zur Fleisch-, Milch- und Wollerzeugung wird sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch zu Hobbyzwecken und zur Selbstversorgung betrieben.

Für das Halten von Schafen und Ziegen gibt es bisher weder auf EG- noch auf nationaler Ebene spezielle tierschutzrechtliche Vorschriften. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten selbstverständlich auch bei der Schaf- und Ziegenhaltung.

Im November 1992 hat der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerichtete Ständige Ausschuss sowohl eine Empfehlung für das Halten von Schafen als auch eine Empfehlung für das Halten von Ziegen angenommen. Diese Tierschutzempfehlungen entsprechen der Praxis gut geführter Betriebe.

2.8 Versuchstiere¹

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung, die hinsichtlich einiger Tierarten in Form von Leitlinien im Anhang A konkretisiert werden. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt XV Nr. 1.1.

¹ Hierunter fallen in diesem Zusammenhang auch Wirbeltiere, die nach § 4 Abs. 3 für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken, für Eingriffe und Behandlungen nach §§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 10 oder 10a TierSchG bestimmt sind.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Tierhaltung aus dem Europäischen Übereinkommen in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen. Diese Bestimmungen sind nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 der Präambel, Satz 5).

Bei der Überwachung der Tierhaltungen dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

Für Versuchshunde gelten künftig grundsätzlich die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung.

Anlässlich der Dritten Multilateralen Konsultation zum Versuchstierübereinkommen (1997) wurde eine Entschließung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren verabschiedet, die die Empfehlungen des Anhangs A bis zu dessen abschließender Überarbeitung ergänzen soll. Unter anderem werden Empfehlungen zur Strukturierung der Haltungsbedingungen für Versuchstiere durch Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial gegeben (siehe Anhang 4).

Die Vierte Multilaterale Konsultation wird derzeit von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. Die Vorschläge für die Leitlinien zum Halten der einzelnen Tierarten werden von Expertengruppen vorbereitet. Diese Vorschläge werden von den Vertragsparteien sowie den Vertretern verschiedener Verbände sowie der unterzeichnenden Staaten beraten. Die letzte Arbeitsgruppensitzung fand im Oktober 2002 statt. Die Vierte Multilaterale Konsultation ist für das Jahr 2003 geplant.

Um die Überarbeitung der technischen Anhänge zu erleichtern und den hierfür erforderlichen administrativen Aufwand zu reduzieren, wurde zudem ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen erarbeitet. Nach In-Kraft-Treten dieses Protokolls können Änderungen der technischen Anhänge des Übereinkommens anlässlich Multilateraler Konsultationen beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien entsprechend votieren. Die Änderungen treten zwölf Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht zwischenzeitlich von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien Vorbehalte geäußert wurden. Voraussetzung für das In-Kraft-Treten des Zusatzprotokolls ist die Ratifikation seitens aller Vertragsparteien des Übereinkommens.

Bisher haben neben Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und Zypern das Zusatzprotokoll gezeichnet. Finnland, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, das Vereinigte Königreich und Zypern haben es

auch ratifiziert. Zur Ratifikation in Deutschland wird ein Vertragsgesetz vorbereitet.

2.9 Fische

Weltweit nimmt die Haltung von Nutzfischen unter kontrollierten Bedingungen zu. In Deutschland werden verschiedene Arten von Süßwasserfischen in konventionellen Erdteichen oder in künstlichen Behältnissen gezüchtet und für den menschlichen Verzehr aufgezogen. Dabei wird bei der intensiven Fischzucht teilweise mit hohen Besatzdichten gearbeitet, die verschiedentlich als tierschutzwidrig kritisiert werden. Für die Beurteilung dieser Frage ist jedoch nicht allein die Besatzdichte ausschlaggebend, sondern vor allem eine der Besatzdichte entsprechende Wasserqualität (z. B. Temperatur, Sauerstoffsättigung).

Die in § 2 TierSchG geforderte artgemäße Haltung von Tieren ist für Fische schwer zu definieren; das gilt insbesondere für den Raumbedarf. Bei vielen Fischarten (z. B. Aal, Forelle, Seesunge, Wels) führt eine zu geringe Besatzdichte zu Aggressionen, Bissverletzungen und Stress. Einige Fischarten nutzen nur einen kleinen Teil des angebotenen Raumes, ziehen sich zu größeren Aggregationen zusammen und benutzen einander als „Substrat“, um sich darin zu verkrüchen (z. B. Aal, Seesunge).

Die tierschutzgerechte Haltung von Fischen setzt ein umfangreiches, artspezifisches Fachwissen voraus.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat hat bereits 1992 mit fachlichen Vorbereitungen für den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Nutzfischen angefangen. Inzwischen hat sich der Ständige Ausschuss mehrfach mit dem Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Nutzfischen beschäftigt. Angesichts der komplexen Materie werden jedoch noch längere intensive Diskussionen auf Europaratsebene erwartet.

2.10 Heimtiere

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren werden Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind, als Heimtiere bezeichnet.

In Deutschland werden mehr als 90 Mio. Heimtiere gehalten, insbesondere Zierfische, Vögel, Katzen, Hunde und Kleinnager.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere. Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) wurde es in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Weitere Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechien, die

Schweiz und Zypern, Frankreich, Italien, die Niederlande und die Türkei haben es unterzeichnet.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedsstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits weitgehend Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend vom Übereinkommen ist allerdings das Kupieren der Rute bei Hunden in bestimmten Einzelfällen erlaubt.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 TierSchG. Diese Anforderungen werden durch die Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) konkretisiert. Mit der Verordnung sind am 1. September 2001 strengere Tierschutzvorschriften für die Hundehaltung in Kraft getreten. Die Tierschutz-Hundeverordnung löste die „Verordnung über das Halten von Hunden im Freien“ von 1974 ab.

Die neue Verordnung enthält Regelungen für alle Hunde. Sie entsprechen neuesten Erkenntnissen und betreffen insbesondere Platzbedarf, Fütterung und Pflege der Tiere, ein Ausstellungsverbot für kupierte Hunde, die Begrenzung der Zahl der Hunde, die von einer Person betreut werden dürfen, Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten des Betreuers sowie ein Zucht- und Kreuzungsverbot für bestimmte aggressive Rassen.

Die Vorschriften über den von der Größe des Hundes abhängigen Platzbedarf über Fütterung und Pflege wurden neueren Erkenntnissen angepasst. Bei großen Hundezuchten wird künftig die Zahl der Hunde begrenzt, die von einer Person betreut werden dürfen. Um die tierschutzgerechte Haltung der Tiere zu gewährleisten, werden zusätzlich besondere Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Betreuers gestellt.

Die Erfahrungen nach der Einführung des gesetzlichen Kupierverbotes 1998 haben gezeigt, dass Hunde ins Ausland gebracht und dort kupiert wurden, um bestimmte Rassemerkmale zu erreichen, oder kupierte Hunde aus dem Ausland eingeführt wurden. Um diesen „Kupiertourismus“ zu bekämpfen, ist das Ausstellen der betroffenen Hunde seit dem 2. Mai 2002 verboten.

Verboten ist nun auch Zucht und Kreuzung mit Pitbull-Terriern, Bullterriern, Staffordshire-Bullterriern und American-Staffordshire-Terriern. Mit dieser Vorschrift werden aus Tierschutzgründen die ordnungsbehördlichen Vorgaben der Länder ergänzt, nachdem mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde die entsprechende Verordnungsermächtigung in das Tierschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Für einzelne baulich und organisatorisch aufwendige Anpassungen, wie etwa das Platzangebot bei der Zwingerhaltung, den Tageslichteinfall in Räume, in denen Hunde gehalten werden, das Ausstellungsverbot für kupierte Hunde und die intensivere Betreuung in den gewerbsmäßigen Hundezuchten sind längere Übergangsfristen vorgesehen.

Den von „gefährlichen Hunden“, so genannten „Kampfhunden“, ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begegnen die Länder in Landesgesetzen oder -verordnungen. Diese Rechtsvorschriften sind nicht in den Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes, sondern in den

Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts einzuordnen. Die Bundesregierung flankierte diese Maßnahmen durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530).

Nachdem bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1998 bereits Regelungen zum Schutz der Tiere vor aggressivem Verhalten getroffen wurden (Verbot, Tiere zu übersteigertem Aggressionsverhalten auszubilden oder abzurichten, sowie Verbot der Zucht derartiger Tiere), wurde das Tierschutzgesetz durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde in einigen Punkten präzisiert. So kann nun auch die Zucht einzelner Hunderassen durch Rechtsverordnung verboten werden, wenn bei diesen Rassen übersteigertes Aggressionsverhalten vermehrt auftritt. Von dieser Ermächtigung wurde mit Erlass der Tierschutz-Hundeverordnung Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird die Einfuhr gefährlicher Hunde durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde verboten. Zu den gefährlichen Hunden gehören Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier. Auch das Strafgesetzbuch wird geändert. Ein Verstoß gegen ein landesrechtliches Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten, zu halten oder Handel mit ihm zu treiben, kann demnach mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 143 – neu – StGB).

In Tierheimen werden Hunde häufig einzeln gehalten, während bei Katzen die Gruppenhaltung üblich ist. Eine Ländenumfrage in Bezug auf Mindestanforderungen für das Halten von Katzen in Tierheimen ergab, dass mehrere Länder in Bezug auf Mindestflächen die Empfehlungen des Gutachtens „Räumliche und lichttechnische Anforderungen an die Unterbringung von Katzen in Tierhandlungen mit und ohne Zucht“ von Prof. Dr. Leyhausen, 1980, heranziehen. Damit fordern die zuständigen Behörden in weiten Teilen Deutschlands für Katzen in Einzelhaltung mindestens 4 m² Grundfläche und für jede weitere im selben Raum untergebrachte Katze weitere 2 m². Dabei wird insbesondere beachtet, dass es sich in Tierheimen i. d. R. um Katzen unterschiedlicher Herkünfte handelt. Demgegenüber erachten einzelne Länder bei Gruppenhaltung eine verfügbare Fläche von 1 m² je Katze für akzeptabel. Dies wird jedoch an Bedingungen geknüpft. Hierzu gehören Auslauf und Auflagen in Bezug auf Ausstattung der Haltungsräume. Gefordert werden beispielsweise Rückzugsmöglichkeiten, Klettereinrichtungen, Kratzbäume, erhöhte Sitz- und Laufflächen sowie eine ausreichende Anzahl offener Katzentoiletten.

2.11 Tiere wild lebender Arten

Im Rahmen der Einfuhrgenehmigungserteilung nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind auch Tierschutzanforderungen zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung werden zunächst die BMVEL Gutachten über Mindestanforderungen für die Haltung bestimmter Tiergruppen herangezogen.

Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 30 Nerzfarmen, einer Fuchshaltung und einer unbekanntem Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschied-

lichster Größe sind hierzulande keine Pelztierhaltungen mehr angesiedelt.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat hat mit einer Empfehlung für das Halten von Pelztieren am 22. Juni 1999 die aus dem Jahr 1990 stammende Empfehlung abgelöst. Sie ist im Dezember 1999 in Kraft getreten.

Mit der Annahme der Empfehlung zum Halten von Pelztieren hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Mindestanforderungen an die Käfigfläche und die Käfighöhe bei Nerzen, Iltissen und Frettchen, Füchsen und Sumpfbibern festgelegt. Bei der Diskussion der Mindestflächen und -höhen der Käfige für Chinchillas konnte sich der Ausschuss aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nicht auf die Festlegung von Mindestanforderungen verständigen und beschloss, die für Chinchillas aufgeführten Zahlen als Leitlinien einzustufen, die insbesondere zu berücksichtigen sind, wenn Anlagen neu gebaut oder Stallungen ersetzt werden.

Im Dezember 2001 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht zur Pelztierhaltung vorgelegt. Der Bericht bewertet die Situation in der Intensivhaltung von Pelztieren und stellt teils erhebliche Defizite aus Tierschutzsicht fest. Diese resultierten insbesondere aus unzureichenden Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Da allerdings keine konkreten Empfehlungen, etwa zu den Mindestmaßen oder zur Ausstattung von Haltungseinrichtungen, gegeben werden, ist in naher Zukunft nicht mit einem Kommissionsvorschlag zur Pelztierhaltung zu rechnen. Um den unzulänglichen Bedingungen in der intensiven Pelztierhaltung abzuwehren, wird derzeit ein Verordnungsentwurf vorbereitet, mit dem ein spezieller Abschnitt für das Halten von Pelztieren in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt werden soll.

Straußenvögel

Die zuständigen Behörden ziehen bei der Kontrolle von Straußenhaltungen zur Auslegung der Haltungsanforderungen nach § 2 TierSchG sowohl die Empfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus) des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat (siehe Kap. III Nr. 1.2) als auch das BMVEL-Gutachten über Mindestanforderungen für die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, als Orientierungs- und Entscheidungshilfe (siehe Kap. III Nr. 1.4) heran.

Aufgrund starker Kritik an der Straußenhaltung in Deutschland wurde die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft beauftragt, praxisübliche Haltungssysteme für Straußenvögel unter Gesichtspunkten des Tierschutzes zu untersuchen. Hierbei soll auch das Gutachten für die Haltung von Straußenvögeln hinsichtlich ggf. erforderlicher Anpassung der Mindestanforderungen zur Sicherstellung einer artgemäßen Haltung von Straußenvögeln überprüft werden. Die Haltungsbedingungen müssen den spezifischen Eigenschaften von Straußenvögeln Rechnung tragen, damit die körperli-

chen Funktionen nicht beeinträchtigt, die Anpassungsfähigkeit der Straußenvögel nicht überfordert und essentielle Verhaltensmuster nicht so eingeschränkt und verändert werden, dass hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier entstehen. Darüber hinaus sollen die Anforderungen an die Sachkunde von Haltern näher bestimmt werden. Dieses Projekt wird von externen Wissenschaftlern begleitet. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2003 erwartet.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2002 eine Entschliebung zur Haltung von Straußenvögeln gefasst. In dieser Entschliebung bekräftigt der Bundesrat seinen Beschluss vom 24. November 1995 (BR-Drucksache 573/95) und bittet die Bundesregierung, von der in § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung für Straußenvögel (Strauße, Emus und Nandus) Gebrauch zu machen. Nach dieser Ermächtigung kann, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter anderem das Halten von Tieren wildlebender Arten und der Handel mit solchen Tieren durch Verordnung verboten, eingeschränkt oder von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Bundesrat begründet seine Entschliebung damit, dass das vom Bundesrat im Jahr 1995 geforderte Verbot der Straußenhaltung mit der Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, sofern dieses dem Schutz der Tiere nicht zuwiderläuft, nach wie vor berechtigt sei. Es mache deutlich, dass die tierschutzgerechte Haltung von Straußen unter den hier vorherrschenden Witterungsbedingungen nicht über generelle Haltungsanforderungen zu regeln sei, sondern Einzelfallprüfungen erfordere.

Noch im Jahr 1998 hat der Bundesrat selbst die Auffassung vertreten, dass eine Entschliebung zur Haltung von Straußenvögeln vom 24. November 1995 hinfällig geworden ist. Anlass hierfür war eine Verordnung der Bundesregierung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten, einschließlich Straußenvögel, der der Bundesrat nicht zustimmte (BR-Drucksache 377/98). Im entsprechenden Beschluss des Bundesrates hieß es, dass mit der letzten Novelle des Tierschutzgesetzes die Forderung nach einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die nutztierartige Straußenhaltung durch Verordnung hinfällig geworden sei, da diese Handlungsformen nunmehr einem Erlaubnisvorbehalt nach § 11 des Tierschutzgesetzes unterlägen.

Die 1998 ferner gefasste Entschliebung, im Rahmen der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes u. a. klarzustellen, dass Tiere sonst wildlebender Arten, wie z. B. Straußenvögel, keine landwirtschaftlichen Nutztiere im tierschutzrechtlichen Sinne sind, ist mit Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 9. Februar 2000 umgesetzt worden. Aus Nummer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ist herzuleiten, dass Straußenvögel nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren zu zählen sind. Dies bedeutet, dass für die gewerbsmäßige Züchtung oder Haltung von Straußenvögeln nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG eine Erlaubnis erforderlich ist. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist sowohl anzugeben, wer verantwortliche Person ist, als auch, wie die für die Haltung vorgesehenen Räume und Einrichtungen ausgestattet sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 TierSchG). Die zuständige Behörde erlangt damit Kenntnis von den Umständen, unter denen Straußenvögel gehalten werden sollen, bevor sie die Erlaubnis zur Haltung erteilt. Damit ist schon nach geltendem Recht

eine Einzelfallprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Prüfung ist es der zuständigen Behörde möglich, die Haltung von Straußenvögeln wegen mangelnden Schutzes vor den hier vorherrschenden Witterungsbedingungen erforderlichenfalls ganz zu versagen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Elefanten

Bei Anträgen auf Einfuhrgenehmigung für Elefanten werden die vom Beirat „Artenschutz“ beim Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Anforderungen für die Haltung von Elefanten zu Grunde gelegt. Diese Vorgaben gehen über die im BMVEL-Gutachten über die Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetieren festgelegten Anforderungen hinaus. Das Gutachten des BMVEL aus dem Jahr 1996 bleibt davon unberührt. Es wird von den zuständigen Behörden bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung der Haltung von wildlebenden Säugetieren herangezogen.

Andere geschützte Tiere wild lebender Arten

Das Bundesamt für Naturschutz hat außerdem Vorgaben für Spinnen und Skorpione erarbeitet, sowie für einige Vogelarten, für die bislang noch keine Mindestanforderungen für die Haltung formuliert wurden (Augenbrauenhäherling (*Garrulax canorus*), Silberohrsonnenvogel (*Leiothrix argentauris*), Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*) und Beo (*Gracula religiosa*)).

Zirkustiere

Die Leitlinien für Zirkustiere aus dem Jahre 1990 sind seit 1998 von einer Sachverständigengruppe grundlegend überarbeitet worden. Mit den neuen Leitlinien, die Anfang 2001 als BMVEL-Broschüre veröffentlicht wurden, liegt eine Orientierungshilfe für Zirkusbetreiber, Überwachungsbehörden und Gerichte vor, die geeignet ist, die Haltungsbedingungen für die Tiere im Zirkus nachhaltig zu verbessern.

Die Zirkusleitlinien beschreiben für eine Reihe von Tierarten die Mindestanforderungen, die an die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus und in ähnlichen Einrichtungen zu stellen sind. Tiere, für die hier keine speziellen Angaben gemacht werden, sollen im Zirkus nur nach den Bedingungen der anderen vom BMVEL herausgegebenen Sachverständigengutachten (Säugetiere, Reptilien usw.) gehalten werden.

Es ist zu erwarten, dass die präziseren Angaben in den neuen Leitlinien zu einer breiten Akzeptanz und damit zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere im Zirkus führen werden.

Die Autoren lehnen das Mitführen von Menschenaffen, Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen, Nashörnern und Wölfen in Zirkussen oder mobilen Tierhaltungen ab und fordern, dass für diese Tiere keine neuen Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz mehr erteilt werden. Damit wird die Haltung dieser Tiere als Zirkustiere auslaufen.

Damwild

Zum Umfang der Damwildhaltung liegen zwar keine Statistiken vor, schätzungsweise werden aber in etwa

5 760 Gehegen ca. 104 250 Muttertiere mit Nachzucht auf 14 200 ha nutztierartig gehalten.

Damhirsche sind nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischerzeugung (nutztierartige Haltung).

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 TierSchG. In dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. 2002 I S. 1193) ist der Genehmigungsvorbehalt für die Einrichtung, Erweiterung und den Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild auf Bundesebene ersatzlos gestrichen. Damit obliegt es den Ländern, diesen Bereich zu regeln.

Nach dem Tierschutzgesetz unterliegt die gewerbsmäßige Damwildhaltung jedoch einem Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 TierSchG. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung einer Genehmigung, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind. Sind die tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte, zum Beispiel auch hinsichtlich der Sachkunde und der Zuverlässigkeit des Halters, ausreichend nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts der Länder bei der Erteilung der Gehegegenehmigung geprüft worden, kann die Erlaubnis nach § 11 TierSchG in der Regel ohne erneute materielle Prüfung erteilt werden.

Der zuständigen Behörde dient bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe das im Auftrag des BMVEL erstellte Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Dieses Gutachten enthält Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche für ein erwachsenes Tier (1000 m²),
- die Gehegeausstattung (zum Beispiel Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (zum Beispiel Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 TierSchG.

Kennzeichnung geschützter Tierarten

Eine Kennzeichnungspflicht für Reptilien besteht in bestimmten Bereichen bereits seit dem 1. Juni 1997. Neu ist die Kennzeichnungsregelung der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 14. Oktober 1999, BGBl. I S. 1955, geändert durch Berichtigung vom 26. Oktober 1999, BGBl. I S. 203, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999, BGBl. I S. 2843, die am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Die Vorgaben für geschlossene Fußringe für Vögel sind vom BMU in Zusammenarbeit mit dem BMVEL und dem Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. und dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. entwickelt worden. Für die Kennzeich-

nung der in Anlage 6 BArtSchV aufgeführten Vogelarten sind hierbei nur solche Fußringe zu verwenden, die innen gratfrei sind und innen abgerundete Kanten haben. Neben den klassischen Aluminiumringen, für die bestimmte Härtegrade festgelegt wurden, wurde erstmals auch die Verwendung von Kunststoff- bzw. Edelstahlringen für bestimmte Großpapageienarten zur Kennzeichnung erlaubt. Durch diese Maßnahmen ist ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz bei der Kennzeichnung geschützter Vogelarten geleistet worden, da zum einen der Tragekomfort der neuen Ringformen und -materialien für die Vögel höher ist und zum anderen das Verletzungsrisiko der Tiere gegenüber den herkömmlichen Aluminiumringen, die größtenteils Innengrate und eckige Querschnitte haben, deutlich gesenkt wird.

Eine im Auftrag des BMVEL tätige Sachverständigen-Gruppe hat festgestellt, dass das Einsetzen von Transpondern nur durch einen fachkundigen Tierarzt oder Biologen erfolgen darf. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Kennzeichnung mit Mikrochips bei einem Tier mit weniger als 200 g Körpergewicht (bei Schildkröten: 500 g) mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Das Einsetzen von Transpondern ist ohne Anästhesie nicht in allen Fällen tierschutzgerecht. Bei Reptilien ist eine Anästhesie grundsätzlich erforderlich, da die Implantationswunde genäht werden muss. Bei Tieren mit einem Gewicht über 1 000 g ist eine subkutane Implantation in der Regel ohne Anästhesie vertretbar. Die subkutane Implantation ist jedoch für Vögel ungeeignet. Bei einem Gewicht unter 1 000 g und in Zweifelsfällen entscheidet ein fachkundiger Tierarzt über die Vorgehensweise. Die Applikationsstelle ist bei kleineren Tieren für das Ablesen des Transponders nicht relevant. Bei diesen Tieren soll bei der Applikation so verfahren werden, dass das Tier nur in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt wird. Für Säugetiere mit einem Gewicht von über 1 000 g wird eine Standardisierung der Applikationsstelle an der linken Halsseite empfohlen. Bei Vögeln sollte beim Einsatz von Transpondern die Haltungsform berücksichtigt werden.

3 Regelungen auf Grundlage des Umweltrechts im Bereich der Tierhaltung

3.1 Ziele der Bundesregierung für Klima- und Umweltschutz im Bereich der Nutztierhaltung

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmung des Grundgesetzes ist es nunmehr Aufgabe des Gesetzgebers, bei der Abwägung der verschiedenen schutzwürdigen Interessen, wie der Unversehrtheit der Person, der Freiheit des Berufs, und dem Schutz der Umwelt auch den Tierschutz mit einzubeziehen.

3.2 Umweltrecht im Bereich der Tierhaltung

3.2.1 Internationale Rechtsetzung

Das Genfer Luftreinhalteabkommen (UN-ECE-Protokoll zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponentenprotokoll)) regelt die Reduktion der Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffdioxid (NO_x), leicht flüchtigen organischen Schadstoffen und Ammoniak (NH₃) und sieht die Einhaltung von nationalen Emissionshöchstmengen bis zum Jahr 2010 vor. Das Protokoll ist das erste internationale Umweltabkommen, dass sich mit der Reduktion von Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft beschäftigt. Der Anhang IX zum Proto-

koll enthält „Maßnahmen zur Begrenzung von NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft“, die insbesondere auf eine Optimierung des Stickstoffkreislaufes im landwirtschaftlichen Betrieb zielen. Dabei wird bei den Haltungsverfahren ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, von der Maßgabe einer Emissionsenkung um 20 % bei Neuanlagen abzusehen, wenn dies aus Tierschutzgründen erforderlich sein sollte.

Im Gegensatz zur Industrie arbeitet die Landwirtschaft in offenen Systemen. Insbesondere bei der Tierhaltung wird deutlich, dass Emissionsverminderungen mit technischen Mitteln durch die Anforderungen des Tierschutzes beschränkt sein können. Ein ganzheitlicher Ansatz für die Emissionsminderung bei der Tierhaltung ist daher erforderlich. Hierzu gehört unter Umständen auch eine Begrenzung des Nutztierbestandes in Regionen mit sehr hoher Nutztierdichte, um nach Maßgabe des Protokolls eine Emissionsminderung auf maximal 550 kt NH₃ jährlich einzuhalten.

3.2.2 Europäische Union

Anforderungen an Tierhaltungsanlagen im Rahmen der IVU-Richtlinie und BVT-Merkblätter

Die EG-Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 24. September 1996 (Amtsblatt der EG, L 257, S. 26) regelt die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen auf der Grundlage eines medienübergreifenden Konzeptes. Dazu gehören nach Anhang I, Nr. 6.6 auch Anlagen zur Intensivtierhaltung ab einer bestimmten Größenordnung. Der Ansatz der IVU-Richtlinie umfasst sowohl Emissionen in Luft, Wasser und Boden als auch abfallwirtschaftliche Aspekte, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie die Vorbeugung von Unfällen. Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Im Hinblick auf eine europäische Harmonisierung der BVT (Beste Verfügbare Technik) sieht Artikel 16 (2) der Richtlinie einen Informationsaustausch vor. Die Ergebnisse des Informationsaustauschs werden in sog. BVT-Merkblättern niedergeschrieben, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Das BVT-Merkblatt für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel, 2 000 Plätzen für Mast Schweine (Schweine über 30 kg) oder 750 Plätzen für Sauen wurde im November 2002 angenommen.

Die Anlagen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere haben im Vergleich zu den Industrieanlagen die Besonderheit, dass die Aspekte der Tiergerechtigkeit bei der Festlegung der „Besten Verfügbaren Technik“ mit in Betracht gezogen werden müssen. Die BVT-Merkblätter sind alle drei Jahre zu aktualisieren. Im derzeit diskutierten BVT-Merkblatt wurden die Aspekte des Tierschutzes, die über verbindliche Regelungen hinausgehen, nur unzureichend berücksichtigt.

Im nationalen Recht gewährleistet die Definition der „praktischen Eignung“ einer Maßnahme zur Begrenzung der Emissionen (§ 3 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz), dass der Tierschutz im Rahmen der Definition des Stands der Technik ebenfalls zu berücksichtigen ist. Hierauf wird in der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-

Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2002 ausdrücklich hingewiesen.

Am 19./20. Februar 2002 hat BMVEL einen Experten-Workshop zum Thema „Integration von Tiergerechtigkeit in das BVT-Konzept“ ausgerichtet. Neben BMU und Umweltbundesamt (UBA) waren Experten aus der Wissenschaft und von Verbänden der Bereiche Tierschutz, Landwirtschaft sowie Umwelt- und Naturschutz eingeladen. Dabei wurde festgestellt, dass die Beschreibung einer BVT dynamisch ist und nicht dazu führen darf, dass bestimmte Haltungsformen festgeschrieben werden. Es wurde klargestellt, dass in der EU abgestimmte BVT-Merkblätter als Erkenntnisquelle bei der Genehmigung von Intensivhaltungsanlagen herangezogen werden, die unter die Maßgabe der IVU-Richtlinie fallen. Die Beschreibung von BVT in den nunmehr angenommenen Merkblättern bezieht sich auf einen besonderen Ausschnitt der Tierhaltung.

Seitens Experten aus der Wissenschaft, aber auch des Tierschutzes, wurde der Standpunkt vertreten, dass Tiergerechtigkeit und Emissionsminderung im Rahmen des BVT-Konzeptes gleichwertig zu berücksichtigen sind. Wenn im Rahmen des Sevilla-Prozesses das Kriterium der Tiergerechtigkeit – wie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und einigen Mitgliedsstaaten vorgeschlagen – in die BVT-Merkblätter der EG aufgenommen wird, müssen hierfür Parameter herangezogen werden, die wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Es besteht grundsätzlich interdisziplinärer Forschungsbedarf für die Erarbeitung eines Rahmens zur Beschreibung wenig verbreiteter oder innovativer Haltungsformen sowohl in Bezug auf Tiergerechtigkeit und auf Umweltwirkung als auch im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb im Sinne einer Anlage gemäß der IVU-Richtlinie.

Neben dem o. g. Multikomponentenprotokoll hat sich Deutschland im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe verpflichtet, bis zum Jahr 2010 ihre jährlichen Ammoniakemissionen auf 550 kt jährlich zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Zieles hat BMVEL ein Maßnahmenprogramm zur Senkung der NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft als Beitrag zu einem Gesamtprogramm der Bundesregierung vorgelegt. Hierbei sollen Tierschutzaspekte berücksichtigt werden.

3.2.3 Nationale Rechtsetzung

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt zusammen mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (Bundesimmissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften) die Anforderungen, die nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie bestimmte Produkte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge zu erfüllen haben. Unter Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) werden die Tierhaltungsanlagen aufgelistet, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (größere Anlagen für Geflügel, Schweine, Rinder, Pelztiere sowie Anlagen zur Nutztierhaltung mit mehr als 50 GV und mehr als 2 GV je ha).

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24. Juli 2002

(GMBI. S. 511), regelt bundeseinheitlich die materiellen Anforderungen, die bei der Genehmigung von Anlagen zu berücksichtigen sind, und schafft so Rechts- und Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber. Die TA Luft weist in Nummer 5.1.3 bei den „grundsätzlichen Anforderungen“ darauf hin, dass u. a. „die Anforderungen des Tierschutzes und der physiologischen Gegebenheiten beim Tier“ bei der Festlegung der Vorsorgeanforderungen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen sind.

Ein ähnlicher Hinweis findet sich auch bei den besonderen Anforderungen für Tierhaltungsanlagen, die in der Nummer 5.4.7.1 der TA Luft festgelegt sind. Danach sind „die baulichen und betrieblichen Anforderungen [von Tierhaltungsanlagen] ... mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt“.

Ein Bewertungsrahmen zur Beschreibung der Tiergerechtigkeit im Rahmen der Gesamtbeurteilung von Tierhaltungen wird für dringend erforderlich gehalten, damit auch besonders tiergerechte Haltungsformen genehmigungsfähig bleiben; selbst wenn diese höhere als die geringst möglichen Emissionen bei einer Nutzungseinrichtung verursachen. Beispielsweise ist es möglich, durch gezieltes Management unerwünschte Emissionen zu reduzieren. Hierfür ist vorgesehen, eine interdisziplinäre Forschungsgruppe einzurichten, die ein Konzept erarbeitet, das auch von Tierschutzseite getragen wird und die Etablierung tiergerechter Halteverfahren unterstützt. Die Übertragung der auf EU-Ebene abgestimmten BVT-Merkblätter für die Beschreibung der Tierhaltungsformen von größeren auf kleinere als mit der IVU-RL erfasste Tierbestände wird abgelehnt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehören Tiere zu den Schutzgütern der UVP. Gemäß der europarechtlichen Vorgabe der UVP-Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG sieht das UVPG (vgl. Neufassung vom 5. September 2001, BGBl. I S. 2350, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1921) vor, dass vor der Erteilung einer Zulassung für bestimmte, besonders umweltrelevante öffentliche und private Projekte eine umweltmedienübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Dabei sind die Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu ermitteln, beschreiben und bewerten. Die Ergebnisse der durchgeführten UVP sind bei der Entscheidung im fachgesetzlich geregelten Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die UVP ist ein Verfahren, welches unter Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit die Umweltauswirkungen eines Vorhabens und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dieser Auswirkungen darstellt und daher eine wichtige Erkenntnisgrundlage für die Entscheidung der zuständigen Behörde im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge bildet. Das UVPG findet nach seiner Anlage 1 Anwendung bei der Zulassung von Industrieanlagen und von Infrastrukturmaßnahmen. Dazu gehören unter anderem auch in Nummer 7.1 bis 7.12 der Anlage 1 zum UVPG näher bestimmte Anlagen zur Haltung von Tieren wie beispielsweise Geflügel, Schweine, Rinder, Pelztiere und Anlagen zur Nutztierhaltung mit mehr als 50 GV und mehr als 2 GV je ha. Durch die UVPG-Novelle des Jahres 2001 (Gesetz vom 27. Juli 2001, BGBl. I S. 1950) wurde der Anwendungsbereich entsprechend den

europarechtlichen Vorgaben erheblich ausgeweitet. Dadurch kommt der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Tiere eine verstärkte Bedeutung in der Vollzugspraxis zu, wobei sowohl die wildlebenden Tiere als auch die Nutztiere erfasst werden.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2002 zwei Entschließungsanträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neuausrichtung der Agrarpolitik verabschiedet, mit denen die Bundesregierung u. a. aufgefordert wird, gemeinsam mit den Bundesländern die baurechtlichen Privilegien für gewerblich-industrielle Tierhaltungsanlagen im Baugesetzbuch mit dem Ziel zu überarbeiten, die artgemäße Tierhaltung zu fördern. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das BMVEL haben die notwendigen Arbeiten aufgenommen, damit diesem Anliegen des Deutschen Bundestages möglichst rasch entsprochen werden kann. Ein Abschluss der Arbeiten an dieser schwierigen Thematik, die eine Überprüfung und Änderung der §§ 35 und 201 des Baugesetzbuchs erfordert, ist für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

IV. Fördermaßnahmen im Agrarbereich für Tierschutz

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das zentrale Förderinstrument des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Mit ihrem breiten Maßnahmenspektrum ist sie ein wichtiges Element für die Politik einer integrierten ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung von Belangen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes. Ihre finanzielle Grundlage ist durch die Einbindung in die EU-Förderpolitik und die damit verbundene Nutzung von Finanzmitteln der EU verbreitert. Die Strukturförderung der GAK bietet Bund und Ländern die Chance, wichtige Aspekte der Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik in den Bereichen der ländlichen Strukturen, der Produktions- und Vermarktungsstrukturen sowie der nachhaltigen, tiergerechten Produktion maßgeblich und breitenwirksam zu steuern. Im Zuge der Neuausrichtung der Ernährungs- und Agrarpolitik wurden auch bei der Förderung durch die GAK neue Akzente gesetzt. Im Wesentlichen geht es um eine stärkere Ausrichtung der GAK auf folgende Förderungsziele:

- Umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion,
- markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung und
- Ökologischer Landbau.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die wichtigste Maßnahme zur Förderung tierschutzbezogener Investitionen ist in Deutschland das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der GAK. Das im Jahr 2002 geltende AFP wurde im Dezember 2001 vom Planungsausschuss „Agrarstruktur und Küstenschutz“, dem aus den Agrarministern des Bundes und der Länder sowie dem BMF bestehenden Entscheidungsgremium, beschlossen. Die Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan der GAK

2003 sind im Internet ([www.verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Ländlicher Raum](http://www.verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Ländlicher_Raum)) veröffentlicht.

Für die Umstellungsförderung im Rahmen des AFP ist wesentlich, dass Aufstockungsinvestitionen möglich sind, wenn die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Landesprogramme ein ausreichendes Absatzpotenzial für den entsprechenden landesweiten Produktionsanstieg nachweisen. Der Nachweis normaler Absatzmöglichkeiten entfällt bei Investitionen in anerkannten Ökobetrieben, bei Vorhaben im Bereich der Boden- und Freilandhaltung von Legehennen sowie der Freiland- oder Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast nach Vermarktungsnorm für besondere Halungsverfahren. Diese Ausnahmen müssen aber noch von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden.

Die Kapazitätsaufstockung ermöglicht z. B. bäuerlichen Familienbetrieben den Neueinstieg in die Legehennenhaltung und eröffnet damit neue Einkommenspotenziale. Zuwendungsempfänger, die freiwillig mehr für den Tierschutz tun und über die gesetzlichen Mindeststandards bei der Haltung von Nutztieren hinausgehen, können neben der Regelförderung durch eine Zinsverbilligung einen alternativen verlorenen oder ergänzenden Zuschuss erhalten.

Das AFP richtet sich an Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. Daneben sind verschiedene Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen ist die Flächenbindung der Tierhaltung mit einem Tierbesatz von grundsätzlich max. 2 GVE je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche.

Ein spezielles Kriterium der Förderung nach dem AFP stellt die Anlage 2 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, dar (siehe Anhang 6). Diese Anlage ist die Grundvoraussetzung für die Gewährung eines besonderen Zuschusses. Die Anlage 2 enthält spezielle – über den Tierschutznormen liegende – Anforderungen an eine Investition (z. B. den Stallneubau) zur Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Kälbern, Mastrindern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ferkeln, Ziegen, Schafen, Legehennen, Mastputen, Masthühnern sowie Enten und Gänsen. So müssen für eine Zuschussförderung beispielsweise die tageslichtdurchlässigen Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anträge auf eine AFP-Förderung können bei den zuständigen Länderbehörden (Landwirtschaftskammern oder -ämtern) gestellt werden.

Kontrolle der Mindeststandards Tierschutz im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) 1257/1999 wurde die einzelbetriebliche Investitionsförderung sowie die Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse davon abhängig gemacht, dass die geförderten Betriebe unter anderem auch

die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass diese Mindeststandards im gesamten Betrieb und nicht nur bezüglich der Investitionsmaßnahme eingehalten werden.

Für die Bereiche Umwelt, Hygiene und Tierschutz wurden gemeinsam von Bund und Ländern sog. Prüfblätter für die Vor-Ort-Kontrolle geförderter Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen entwickelt. Zusätzlich wird auf Schlachtbetrieben die Einhaltung der Bestimmungen zum Tiertransport sowie zur Schlachtung stichprobenartig überprüft.

Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren

Um die Abschaffung von Hennenhaltung in Käfigen zu flankieren hat BMVEL ergänzend zum AFP ein Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren aufgelegt. Seit September 2002 erhalten Legehennenhalter – ungeachtet der gewählten Rechtsform der Betriebe – einen Anreiz, vor Ablauf der Übergangsfrist für bestehende Käfighaltungsanlagen die baulichen und technischen Voraussetzungen für die Hennenhaltung entsprechend künftigen gesetzlichen Mindestanforderungen zu schaffen.

Bei dem Bundesprogramm steht nicht die Förderung der Unternehmen, wie bei der Agrarstrukturverbesserung, sondern die Verbesserung der Haltungsbedingungen für Legehennen und damit der Tierschutz im Mittelpunkt. Für die Effizienz des Programms ist es daher angesichts der derzeitigen Struktur der Legehennenhaltung – es handelt sich zum Teil um große Unternehmen ohne eigene Flächengrundlage – besonders wichtig, gerade diese mit der Förderung zum vorzeitigen Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen zu bewegen. Dem werden die Förderungsbedingungen gerecht.

Beim Bundesprogramm muss der Antragsteller eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen sowie die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Betriebes durch die Bewertung der Zukunftschancen schlüssig darlegen. Es wird eine Zinsverbilligung in Höhe von bis zu 3 % für die Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt. Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zuschuss an die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgezahlt. Der abgezinste Zinszuschuss darf einen Wert von 30 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger hat einen Mindestzinssatz für das geförderte Darlehen von 2 % zu leisten. Die Laufzeit der zinsverbilligten Darlehen beträgt für Investitionen in Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bis zu 20 Jahre und für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte bis zu 10 Jahre. Der aktuelle Zinssatz (Stand 6. Februar 2003) für Darlehen mit 10-jähriger Laufzeit beträgt 2,0 % und für Darlehen mit 20-jähriger Laufzeit (Zinsfestschreibung 10 Jahre) 2,25 %. Die endgültigen Zinssätze werden erst nach Bewilligung der Förderung, zum Zeitpunkt der Darlehensbeantragung festgelegt.

Für das Bundesprogramm standen im Haushaltsjahr 2002 rd. 12,8 Mio. € zur Verfügung. Das damit zu induzierende Investitionsvolumen beträgt – je nach Konstellation der Einzelfälle – ca. das Fünffache des Betrages, da die Mittel als kapitalisierter Zinszuschuss zur Verbilligung von Investi-

tionsdarlehen eingesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2003 sind weitere 31 Mio. € für das Programm vorgesehen. Die Laufzeit des Programms ist zunächst bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Anträge auf Förderung aus dem Bundesprogramm sind über die Hausbank des Investors (Kreditbereitschaftserklärung) an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu richten. Antragsformulare können direkt bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank über die Internetseite „www.rentenbank.de“ oder per Post angefordert werden (Landwirtschaftliche Rentenbank, Abt. Fördergeschäft, Postfach 10 14 45, 60014 Frankfurt/Main).

Förderung des Tierschutzes im Rahmen der EU-Förderung zur ländlichen Entwicklung

Im Rahmen der Halbzeitbewertung der Agenda 2000 setzt sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Förderung der ländlichen Entwicklung als 2. Säule der EU-Agrarpolitik ein. Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Tierschutz im Rahmen einer künftigen Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 zur Förderung der ländlichen Entwicklung zu verankern und zu fördern. Durch ihre Vorschläge unterstreicht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die zunehmende Bedeutung besonders tiergerechter Produktionsverfahren für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft auch auf europäischer Ebene. Deutschland hat hier bereits eine Vorreiterrolle übernommen.

Das „Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ ist am 11. Mai 2002 in Kraft getreten. Die durch Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen EU-Mittel sollen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, vor allem für die Förderung besonders umweltgerechter und nachhaltiger Produktionsverfahren, eingesetzt werden. Nach den EU-rechtlichen Vorgaben wurde ein differenziertes Maßnahmenpektrum zur Wiederverwendung der Modulationsmittel erarbeitet. Die Maßnahmen umfassen folgende Bereiche: Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren, extensive und umweltfreundliche Produktionsverfahren im Ackerbau und in der Grünlandbewirtschaftung sowie Reduzierung des Viehbestandes in Regionen mit hoher Viehdichte. Durch die vorgesehene Möglichkeit, die zusätzlichen Kosten besonders tiergerechter Haltungsverfahren auszugleichen, erhalten die Landwirte Anreize, solche Verfahren in der Praxis anzuwenden. Der Bund-Länder-Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat am 13. Dezember 2002 über die neuen Förderungsgrundsätze des Rahmenplans beschlossen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gelten die Förderungsgrundsätze ab dem Jahre 2003. Neu ist dabei die Einbeziehung der Tierproduktion in das Maßnahmenpektrum der Agrarumweltmaßnahmen. Für tierhaltende Betriebe werden u. a. die zusätzlichen Verfahrenskosten für Stroheinstreu mit Festmistkette und der besonders tiergerechte aber arbeitsaufwändige Weidegang für Kühe und Schweine gefördert. Die neuen Fördermaßnahmen unterstreichen die Bedeutung des Tierschutzes als wesentliches Element einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Halbzeitbewertung der Agenda 2000

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Legislativvorschläge zur Halbzeitbewertung sehen vor, dass die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Betriebssicherheit geknüpft wird. Diese sog. Cross-Compliance-Regelung umfasst 38 Einzelvorschriften einschlägiger EU-Regelungen. Werden diese Regelungen von den Beihilfeempfängern nicht eingehalten, so werden die Direktzahlungen entsprechend der Schwere, des Ausmaßes, der Dauer und der Häufigkeit des Verstoßes gekürzt.

Neben Regelungen zur Tiergesundheit, welche sich hauptsächlich auf die Bekämpfung von Tierseuchen beziehen, sollen die einzuhaltenden Mindeststandards gemäß dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch sechs spezifische EG-Richtlinien zum Tierschutz umfassen. Dies sind Regelungen bezüglich dem Transport von Tieren, der Kälber-, Schweine- und Legehennenhaltung, der Schlachtung von Tieren sowie zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die medizinische Behandlung von Tieren.

Die Bundesregierung sieht in der Bindung der Direktzahlungen an die Einhaltung dieser Standards ein Instrument zur besseren EU-weiten Durchsetzung der Vorschriften in den vier Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Lebensmittel- und Betriebssicherheit. Entscheidend hierfür ist dabei, dass es sich um möglichst einheitliche Vorschriften für alle Mitgliedsstaaten handelt, die Kontrollregelungen praxistauglich sind, der administrative Aufwand für die Mitgliedsstaaten beherrschbar bleibt und hinsichtlich der Kontrollnotwendigkeit keine unüberschaubaren finanziellen Risiken den Mitgliedsstaaten entstehen. Die Bundesregierung befindet sich hierzu in einem intensiven Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den anderen Mitgliedsstaaten, den Bundesländern sowie den Verbänden.

V. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der achte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedarf nach § 11 TierSchG, unter anderem, wer

- Wirbeltiere zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken wie Eingriffe zur Organentnahme bzw. Ausbildung oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten,
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
- gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten oder mit Wirbeltieren handeln

will.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und
- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie
- die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen vorhanden sind.

Nach § 11 Abs. 2a TierSchG können Erlaubnisse, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Der Veranstalter einer Tierbörse ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich und hat geeignete Kontrollen zu veranlassen. Bei festgestellten Verstößen hat der Veranstalter unverzüglich Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, eine Börsenordnung festzulegen, aus der die Teilnahmebedingungen hervorgehen, die die Beachtung auch der tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen müssen. Für Bayern und Baden-Württemberg liegen solche Börsenordnungen vor. Von Verbandsseite haben auch der Bundesverband für Natur- und Artenschutz und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz Muster-Börsenordnungen herausgegeben.

Nicht zuletzt dank des Engagements der Fachverbände und der Tierschutzorganisationen, konnte vielfach in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Schutz für die Verkaufstiere deutlich verbessert werden. Die Bundesregierung strebt die Entwicklung bundeseinheitlicher Eckwerte für die Durchführung von Tierbörsen an.

Das gewerbsmäßige Halten und Züchten von Straußenvögeln und Pelztieren, insbesondere Nerzen, Füchsen, Nutrias und Chinchillas, ist erlaubnispflichtig. Diese Tiere sind nach der AVV keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG.

Im Tierschutzgesetz werden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Aufzeichnungspflicht nach § 11a TierSchG soll sichergestellt werden, dass Tiere nur dann zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. Anhand ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im Einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Die Anwendung des § 11b TierSchG (Verbot von Qualzucht) ist weiterhin problematisch.

Auf der Ebene des Europarats wurde die Qualzuchtproblematik im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren behandelt. Sie war ein Schwerpunktthema der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien, die im März 1995 stattfand. Es wurde eine Diskussion mit internationalen Hunde- und Katzenzuchtverbänden

initiiert mit dem Ziel, eine Änderung tierschutzrelevanter Zuchtstandards oder der entsprechenden Auslegung der Standards oder, wo dies nötig ist, insgesamt eine Abkehr von bestimmten Rassen zu erreichen. Es wurde eine Resolution gefasst, die die Vertragsparteien auffordert, die Diskussion mit den Verbänden zu intensivieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Bundesregierung erwartet, dass diese Diskussion auch in den anderen europäischen Staaten verstärkt geführt wird, da es auch in der Heimtierzucht einen europäischen Wettbewerb gibt, der eine Angleichung der Zuchtbestimmungen auf möglichst hohem Tierschutzniveau erforderlich macht.

Auch wenn sich die Diskussion zunächst auf die Katzen- und Hundezucht konzentriert hat, muss die Zucht anderer Heimtiere, wie Rassegeflügel, Vögel, Fische und Kaninchen ebenso kritisch hinterfragt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 11b TierSchG ist es verboten, beim Züchten eines gewünschten Tieres in Kauf zu nehmen, dass auch Nachkommen mit Schäden gezeugt werden. Für die Durchsetzung dieses Verbotes ist sachkundige Aufklärung zwingend, die in den Züchtervereinigungen am effizientesten geleistet werden kann.

Vom BMVEL ist 1999 ein Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG veröffentlicht worden, das sowohl den Züchtern bei der Festlegung von Rassestandards und bei Zuchtentscheidungen als auch den Behörden bei der Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen als Leitlinie dienen soll. Dieses Gutachten wurde von der BMVEL-Sachverständigengruppe „Tierschutz und Heimtierzucht“ vorgelegt, nachdem langwierige Diskussionen und Anhörungen betroffener Vereine und Verbände geführt worden waren. Neben grundlegenden Empfehlungen zur Vermeidung von Leiden und Schäden bei allen aus geplanten Zuchten hervorgehenden Tieren sind für Hunde, Katzen, Kaninchen und Vögel anhand vorliegender Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen besondere Vorgaben einschließlich Verbote begründet worden.

Im Jahr 2001 wurden Beratungen mit den Ländern und den betroffenen Verbänden unter Beteiligung der Sachverständigen und des Deutschen Tierschutzbundes über angestrebte Vereinbarungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens fortgesetzt. Ziel war es, dass die Verbände kritisierte Zuchtstandards überprüfen bzw. ändern damit zukünftig weder Tiere mit tierschutzrelevanten Merkmalen geplant, gezüchtet, noch ausgestellt werden, denn die Zuchtverbände stehen in der Verantwortung für ausgewiesene Zuchtziele und deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Mit den Beratungen wurde erreicht, dass die Zuchtverbände und auch die Züchter selbst für Erfordernisse des Tierschutzes bei der Zucht sensibilisiert werden. Im Zuge der Beratungen leiteten die Verbände erste Maßnahmen für die Verbesserung des Tierschutzes bei der Zucht ein. Es besteht jedoch weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf im Sinne eines vorbeugenden Tierschutzes bei der Zucht.

Mit aktiver Unterstützung durch die Zuchtverbände kann das Verbot tierschutzrelevanter Züchtungen effizient umgesetzt werden. Im Zuge vorbildlicher und zweckdienlicher Maßnahmen in der organisierten Zucht werden auch nicht organisierte Züchter für dieses Problem sensibilisiert. Dies ist Voraussetzung dafür, dass künftig auf die Zucht von Tie-

ren verzichtet wird, die z. B. aufgrund extremer Ausprägung einzelner Körpermerkmale leiden.

Aus der Sicht des BMVEL müssen Zuchten, die auf tierschutzrelevante extreme Merkmalsausprägung gerichtet sind – sog. Extremzuchten –, weiter korrigiert werden. Daraus ist keine Bedrohung genetischer Ressourcen abzuleiten, weil die Überprüfung und Anpassung aus Tierschutzsicht problematischer Zuchtziele bei bestimmten Rassen nicht als Verbot dieser Rassen zu verstehen ist.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2001 den von den Regierungsfractionen und CDU/CSU-Fraktion gemeinsam eingebrachten Antrag angenommen, mit dem festgestellt wird, dass ein Haltungsverbot für alle Wirbeltiere aus Qualzuchten ein geeignetes Mittel ist, um das Verbot von Qualzuchtungen bei Wirbeltieren durchzusetzen (Bundestags-Drucksache 14/6052). Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, umgehend eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Die Bundesregierung prüft deshalb, in welchen Bereichen ein Haltungsverbot für Wirbeltiere aus Qualzuchtungen erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen von § 11b TierSchG neben freiwilligen Vereinbarungen mit den Zuchtverbänden im Sinne von Selbstverpflichtungen auch auf dem Ordnungswege durchzusetzen.

In Bezug auf Hunde hat der Bundesrat die Bundesregierung am 1. Dezember 2000 gebeten, in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung auch die erblich bedingten körperlichen Defekte und Krankheiten im Sinne des § 11b Abs. 1 TierSchG näher zu bestimmen und dabei bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken. Dabei hält der Bundesrat ein Zuchtverbot für haarlose Hunde sowie züchterische Maßnahmen bei einer Reihe von körperlichen Defekten und Krankheiten für geboten.

In der landwirtschaftlichen Zucht von Nutztieren gewinnen neben den wirtschaftlichen Interessen die Gesichtspunkte der artgemäßen Tierhaltung immer mehr an Bedeutung.

Optimale Haltungsbedingungen, z. B. eine artgemäße Ernährung, eine tiergerechte Pflege bzw. Betreuung der Tiere sichern den Erhalt der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere als wesentliche Voraussetzungen ihrer Leistungsfähigkeit.

In der landwirtschaftlichen Nutztierzucht wird dementsprechend nicht ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert. Vielmehr werden gleichzeitig immer auch Merkmale wie Fruchtbarkeit und Exterieur (äußeres Erscheinungsbild) berücksichtigt. Erbfehler, die das Fehlen oder die Veränderung von Körperteilen oder Organen nach sich ziehen, sind in der Nutztierzucht unerwünscht; ihnen wird züchterisch entgegengewirkt.

Bei Schweinen sind nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung Erbängel in der Zuchtleistungsprüfung zu erfassen. Auch für Rinder ist durch eine Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung vorgeschrieben, Erbfehler und genetische Besonderheiten zu erfassen und zu veröffentlichen.

Im Spannungsfeld zwischen Ansprüchen von Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit müssen mögliche Problemfelder der Nutztierzucht sorgfältig beobachtet werden. In dem durch staatliche Anerkennung und Überwachung gesetzten Rahmen nehmen die Tierzuchtorganisationen ihre Selbstverantwortung wahr.

Auf Initiative des BMVEL hat die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierzucht zu erarbeiten. Die Empfehlung der DGfZ „Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten“ wurde am 11. und 12. Juni 2001 im Rahmen eines Workshops unter der Moderation von BMVEL von Vertretern von Tierzucht- und Tierschutzorganisationen diskutiert.

Zur Auswertung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Workshops hat die Arbeitsgruppe „Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten“ aus Teilnehmern des Workshops und Vertretern des Tierschutzes und der Tierzucht auf der Basis der DGfZ-Empfehlung und der Ergebnisse des Workshops einen Entwurf für Leitlinien des BMVEL erstellt. Den beteiligten Gruppen des Workshops liegt der Entwurf der Leitlinien zur Stellungnahme vor.

Nach Abschluss der Anhörung soll dieses Papier als BMVEL-Leitlinie verabschiedet werden. Diese Leitlinie richtet sich in erster Linie an Tierzuchtorganisationen.

Das Institut für Tierzucht der FAL hat im Auftrag des BMVEL am 13. Mai 2002 einen Workshop zum Problem des Tötens männlicher Eintagsküken aus Legelinien durchgeführt. Teilnehmer aus Wissenschaft, Geflügelwirtschaft, Tierschutzverbänden und Länderbehörden erörterten den gegenwärtigen Kenntnisstand in der Grundlagenforschung zu Geschlechtssteuerung und Geschlechtsbestimmung von befruchteten Eiern. Aus den Beiträgen der Wissenschaftler aus Japan, Großbritannien, den USA und Deutschland wurde deutlich, dass der verfügbare wissenschaftliche Kenntnisstand nicht ausreicht, um eine Beeinflussung des Geschlechts in absehbarer Zukunft zu realisieren. Die Möglichkeit der Geschlechtsbestimmung bei Bruteiern besteht nach dem 15. Bebrütungstag und findet in den USA bereits Anwendung, wenn auch in begrenztem Umfang. Der Einsatz dieses Verfahrens ist jedoch mit hohen Kosten verknüpft.

Die vorgestellten Ergebnisse vergleichender Mastversuche von Broilern und männlicher Küken von Legelinien zeigen, dass eine Mast dieser Küken unter gegenwärtigen Wirtschaftsbedingungen einschließlich bestehender Verbrauchergewohnheiten nicht praktikabel ist. Es ist möglich, sog. Zweinutzungsrasen zu züchten. Dies ist jedoch mit erheblichen Leistungseinbußen gegenüber spezialisierten Herkünften verknüpft, weil aus Sicht der Tierzucht ein nicht überwindbarer Antagonismus zwischen Legeleistung und Wachstum besteht. Zudem ist nicht bekannt, ob die Verbraucher eine andere Schlachtkörperausprägung akzeptieren. Bei Legelinien ist der Schenkel stark ausgeprägt, während der Brustfleischanteil im Vergleich mit spezialisierten Masthybriden sehr gering ist.

Aus Sicht einiger Wissenschaftler wird die Mast von Küken aus Legelinien als umweltbelastend bewertet, weil die Erzeugung einer Fleischeinheit mit leistungsstarken Spezialrasen einen relativ geringeren Energieaufwand erfordert.

Die extensive Fleischerzeugung wird deshalb und auch aus Kostengründen als Lösungsweg ausgeschlossen.

Der Workshop hat gezeigt, dass nur die Erzeugung weiblicher Bruteier oder die Geschlechtsbestimmung bei befruchteten Eiern vor Bebrütung zu einer Problemlösung führt. Hierfür stehen jedoch weder derzeit noch mittelfristig praktikable Verfahren zur Verfügung. Es ist auch nicht prognostizierbar, ob überhaupt und wann solche Verfahren zur Verfügung stehen können. Dies muss nun mit Hilfe von Arbeiten in der Grundlagenforschung beantwortet werden.

VI. Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Ein Patent gewährt dem Inhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem geschützten Erzeugnis oder dem geschützten Verfahren. Gleichzeitig wird Dritten deren unmittelbare und mittelbare Benutzung verboten.

Die geltende Rechtslage, nach der Tiere zwar nicht als Sachen, sondern als Mitgeschöpfe anzusehen sind, auf die jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften angewendet werden (vgl. § 90a BGB, § 1 TierSchG), entspricht der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung. Danach ist es zulässig, Tiere zu besitzen, mit ihnen zu handeln oder sie zu bestimmten Zwecken zu nutzen. Auch ein gewerblicher Rechtsschutz für Tiere – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – wird als mit dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) und mit der in das Grundgesetz neu aufgenommenen Staatszielbestimmung „Tierschutz“ vereinbar angesehen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass eine ethische Abwägung zwischen den Interessen des Menschen und dem Tierschutzanliegen bei der Prüfung auf Erteilung des gewerblichen Rechtsschutzes in jedem Einzelfall stattfindet. Die Staatszielbestimmung ändert nach derzeitiger Einschätzung nicht die bereits bislang vorgenommenen Abwägungen, enthält aber eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden sowie den Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist.

Die rasanten Fortschritte in der Biotechnologie haben dazu geführt, dass der Patentschutz auch bei biotechnologischen Erfindungen eine zentrale Bedeutung erlangt hat. Um Auslegungsfragen beim Schutz für biotechnologische Erfindungen im Patentrecht zu harmonisieren, wurde die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (sog. Biopatentrichtlinie) im Juni 1998 nach zehnjährigen Beratungen gestützt auf Art. 95 EGV verabschiedet. Die Richtlinie trat am 6. Juli 1998 in Kraft und sieht eine zweijährige Frist für die Umsetzung in nationales Recht (30. Juli 2000) vor. Nach einem Beschluss des Verwaltungsrats vom 16. Juni 1999 zieht das Europäische Patentamt die Biopatentrichtlinie bereits als Grundlage für seine Entscheidungen über vorliegende Patentanträge heran.

Der EuGH wies mit Urteil vom 9. Oktober 2001 eine Klage der Niederlande (unterstützt von Italien und Norwegen) auf Nichtigkeit der Biopatentrichtlinie ab. Mit dem Urteil ist die Umsetzungspflicht für diejenigen Mitgliedsstaaten, die ihrer

Pflicht noch nicht nachgekommen sind, bestätigt worden. Ein von der Bundesregierung vorgelegter Gesetzentwurf zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie konnte in der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht abschließend beraten werden. Ein neuer Gesetzentwurf muss daher in dieser Legislaturperiode wieder in den Bundestag eingebracht werden.

Die Biopatentrichtlinie legt – in Übereinstimmung mit der zu diesen Fragen herausgebildeten Rechtsprechung – fest, dass Erfindungen, welche die allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen erfüllen (Neuheit, Beruhen auf einer erfindnerischen Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit), auch dann patentierbar sind, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben. Als „biologisches Material“ wird dabei ein Material bezeichnet, das genetische Informationen enthält und die Fähigkeit zur Reproduktion besitzt. Der Schutz eines Patents für biologisches Material mit bestimmten Eigenschaften (oder für ein Verfahren zu dessen Erzeugung) erstreckt sich auch auf alle Folgegenerationen der Pflanzen und Tiere, in die das Material Eingang gefunden hat, sofern diese mit denselben Eigenschaften ausgestattet sind. Als Ausnahme hiervon ist jedoch mit dem Verkauf von geschütztem Zuchtvieh (durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung) an einen Landwirt zugleich die Befugnis verbunden, das Vieh zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden. Für die mit der Landwirtschaft verbundenen Benutzung des Patents, insbesondere die Herstellung und den Verkauf von Erzeugnissen bedarf es daher keiner erneuten Erlaubnis durch den Patentinhaber oder Lizenznehmer (sog. Landwirteprivileg).

Die Biopatentrichtlinie enthält zahlreiche Patentierungsverbote. Neben der Generalklausel, nach der eine Patenterteilung verboten ist, wenn die Verwertung der Erfindung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, sind im Tierbereich Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere nicht patentierbar. Weiterhin sind Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Tieren – wie in dem 1977 in Kraft getretenen Europäischen Patentübereinkommen – nicht patentierbar.

Patentierbar sind Erfindungen, deren Gegenstand Tiere sind, aber dann, wenn die Ausführung der Erfindungen technisch nicht auf eine bestimmte Tierrasse beschränkt ist.

VII. Tiere im Sport / Doping

Pferdesport

Den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ vom Oktober 1992 liegt das „Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungs-Konzept“ für den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden zugrunde. Auch diese Leitlinien dienen sowohl zur Selbstkontrolle als auch den zuständigen Behörden als Entscheidungshilfe beim Vollzug. Die Leitlinien können beim BMVEL als Broschüre bezogen oder über das Internet

„<http://www.verbraucherministerium.de>“ – Stichwort „Tierschutz“ – abgerufen werden.

Zur Unterstützung des Schutzes von Pferden beim Einsatz in Sportveranstaltungen hat die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) die ständige Anwesenheit eines Turniertierarztes auf allen Turnieren der Kategorie A (ca. 190 Turniere p. a.) und B (ca. 2 800 Turniere p. a.) in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) 2000 vorgeschrieben. Mit dieser Regelung haben die Pferdesportverbände ab Januar 2000 ihre Maßnahmen für die Selbstkontrolle erweitert. Die FN unterstützt damit aktiv die Umsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen im Pferdesport. Zu den Aufgaben des Turniertierarztes gehört, unter anderem Absprachen mit dem Veranstalter über die Notversorgung verletzter Pferde, die Medikations- und Pferdekontrollen sowie die Verfassungsprüfungen zu treffen. Hierdurch wird die Zuständigkeit des Amtstierarztes für die Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen jedoch nicht abgelöst.

Ausbildung von Junghengsten für den Sport

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 2. Februar 2001 (BGBl. I S. 189) gibt den flexiblen Rahmen der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beim Pferd vor. Nach § 4 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) sind die Leistungsprüfungen nach Maßgabe des geltenden Landesrechts durch die zuständige Landesbehörde, oder einen durch sie Beauftragten durchzuführen. Dabei wird die fachliche Ausgestaltung und Durchführung der Leistungsprüfungen bei Pferden durch die zuständigen Landesbehörden in enger Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen auf der Grundlage der Zuchtziele und -programme vorgenommen. Unabhängig von den tierzuchtrechtlichen Vorschriften sind die Prüfungen so zu gestalten und durchzuführen, dass sie im Einklang mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes stehen.

In Zusammenhang mit den Vorbereitungen bzw. der Durchführung der Veranlagungstests in den Jahren 2001 und 2002 wurden Bedenken geäußert, dass aus Sicht des Tierschutzes Junghengste in der Vorbereitung auf den Veranlagungstest zu früh und zu stark belastet werden könnten.

Aus diesem Grund hat BMVEL eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Tierschutz- und Pferdezuchtverbände und der Bundes- und Landesverwaltungen gebildet. Die Arbeitsgruppenarbeit führt unter anderem zur konkreteren Bestimmung des Ziels des Veranlagungstests, der ergänzend zum Körergebnis (wesentliche Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes) einen Eindruck und Vergleich der möglichen Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit des Hengstes innerhalb einer Testgruppe in der Bewegung (Schritt, Trab, Galopp, Reitbarkeit, Freispringen u. a.) vermittelt. Beabsichtigt ist mit dem Veranlagungstest keine scharfe Selektion, sondern eine Entscheidungshilfe für die Zulassung junger Hengste zum Deckeinsatz unter Berücksichtigung ihrer Veranlagung zu erhalten, um Extreme bzw. mögliche züchterische Fehler besser auszuschließen.

Die Arbeitsgruppe hat die FN gebeten, die Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagungstest in den Jahren 2001 und 2002 zu sammeln und auszuwerten. Es ist beabsichtigt, in FN-Merkblättern für Hengsthalter, Züch-

ter Ausbilder, Mitglieder der Prüfungskommissionen und Testreiter Schwerpunkte für die Vorbereitung und Durchführung von Veranlagungsprüfungen für junge Hengste als einheitliche Handlungsgrundlagen zu veröffentlichen. Dabei bedarf es einer näheren einheitlichen Bestimmung und Definition u. a. der Annahme- bzw. Ablehnungsbedingungen, der Prüfungsbedingungen bzw. -inhalte, des Ablaufs und der züchterischen Bewertung.

Bereits im Jahr 2002 wurden die Junghengste vor Annahme und Aufstallung auf Station – als auch während des Veranlagungstests – einer einheitlichen vorgegebenen Gesundheitskontrolle unterzogen. Die FN hat weiterhin mit einer gezielteren vorbereitenden Information der Züchter, Hengsthalter, betreuenden Tierärzte und Vertreter der Prüfungskommission begonnen.

Dopingkontrollen

Für den Einsatz von Tieren im Sport enthält § 3 TierSchG unmittelbar anwendbare Regelungen und Verbote.

Jährlich werden rd. 1500 Blutproben zur Dopingkontrolle bei Sportpferden genommen. Erfasst werden jährlich ca. 3 700 Pferdesportveranstaltungen im Verantwortungsbereich der FN (Internationale Turniere in Deutschland, Bundesveranstaltungen, Landeskommissionen, Anschlussverbände) mit rd. 100 000 Turnierpferden und 1,6 bis 1,8 Mio. Starts. Hierin sind auch Proben enthalten, die der Internationale Pferdesportverband durchführt. Dopingvergehen werden sowohl vom Internationalen Pferdesportverband als auch von der FN gemäßregelt. Während 1994 von 400 Proben fast fünf Prozent Positivbefunde erbrachten, verminderte sich deren Anteil auf nunmehr ein bis zwei Prozent. Alle positiven Befunde einschließlich der Information über seitens der FN getroffene Maßnahmen werden den zuständigen Behörden übermittelt. Für Dopingkontrollen wendet die FN jährlich annähernd 250 000 Euro auf. Eine Ausdehnung des Medikationskontrollprogramms ist nur möglich, wenn hierfür mehr Mittel bereitstehen.

Aufgrund von Formfehlern können erfahrungsgemäß bis zu 15 % der Proben nicht verwertet werden. Deshalb wird in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen derzeit geprüft, ob bessere Ergebnisse erreicht werden, wenn hauptamtliche Probenehmer bzw. FN-Beauftragte Proben nehmen.

Im Galopp- und Trabrennsport in Deutschland ist die Zahl der Medikationskontrollen etwa gleich groß bei entsprechend kleineren Starterfeldern.

Verstöße gegen die Medikationskontrollbestimmungen werden sowohl vom Internationalen Pferdesportverband als auch von der FN geahndet. Während 1994 von 400 Proben im Reit- und Fahrspport fast fünf Prozent Positivbefunde erbrachten, verminderte sich deren Anteil auf derzeit ein bis zwei Prozent. Alle positiven Befunde einschließlich der Information über getroffene Maßnahmen, seitens der FN, werden den zuständigen Behörden übermittelt.

Im internationalen Verbund mit Galoppsport-Verbänden und der Fédération Equestre Internationale (FEI) investiert die FN in Forschungsvorhaben, die die Zusammenhänge von Pharmakokinetik und Pharmakodynamik untersuchen, um für Dopingmittel sichere Nachweismöglichkeiten auf höchstem Niveau zu erzielen.

VIII. Ausbildung von Hunden

Der Einsatz von Elektrostimulationsgeräten bei der Hundeausbildung wird kontrovers diskutiert. Nach § 3 Nr. 11 TierSchG ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ein generelles Verbot des Einsatzes von Elektrostimulationsgeräten ist hieraus nicht abzuleiten. Während unbestritten ist, dass das erste Tatbestandsmerkmal, nämlich die Einschränkung des artgemäßen Verhaltens, auf den Einsatz von Elektrostimulationsgeräten bei Hunden zutrifft, kann das zweite Merkmal, die Zufügung von mehr als nur unerheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, in der Regel nur im Einzelfall beurteilt und nachgewiesen werden.

Um einschätzen zu können, unter welchen Bedingungen beim Einsatz von Elektrostimulationsgeräten beim Hund generell angenommen werden kann, dass mehr als nur unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Sachverständigenkommission berufen, die analog zu den Leitlinien im Pferdesport entsprechende Leitlinien für die Hundeausbildung erarbeiten soll. Dabei soll die Ausbildung mit Elektrostimulationsgeräten einen Schwerpunkt bilden. Nach Abschluss der Arbeit dieser Sachverständigenkommission wird zu prüfen sein, ob die Tierschutz-Hundeverordnung um Bestimmungen für die Ausbildung von Hunden und den Einsatz von Elektrostimulationsgeräten ergänzt werden kann. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2000 (Bundratsdrucksache 580/00) gefordert, nach Abschluss eines Gutachtens zur Hundeausbildung, das auch die Anwendung von Elektrostimulationsgeräten beinhaltet, die Tierschutz-Hundeverordnung entsprechend zu ergänzen.

IX. Eingriffe nach dem 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

Nach § 5 Abs. 1 TierSchG darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Eine Betäubung ist nach Absatz 2 nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres oder
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

Für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich von Pferden durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip,

ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG eine Betäubung nicht erforderlich. Verboten ist hingegen der Halsbrand.

Das Amputieren von Körperteilen wird in § 6 TierSchG geregelt und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Amputationsverbot gilt insbesondere nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen (vgl. Abschnitt III.2.10).

Darüber hinaus gilt das Amputationsverbot nicht für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, sowie zur Kennzeichnung von Tieren nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG.

Die betäubungslose Kastration männlicher Ferkel, die zur Mast bestimmt sind, ist in der Vergangenheit wiederholt in die öffentliche Diskussion geraten. Der Eingriff wird in der Regel in den ersten Lebenstagen ohne Betäubung durchgeführt, um den nach der Geschlechtsreife auftretenden Ebergeruch im Fleisch zu vermeiden. Es handelt sich um einen schmerzhaften Eingriff, der jedoch bei sachgerechter Durchführung – d. h. unter Einhaltung der bei chirurgischen Eingriffen erforderlichen hygienischen Voraussetzungen und Nachsorge sowie Vermeidung von Quetschungen des oder Zug am Gewebe – nur mit kurzzeitigen Belastungen verbunden ist. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes 1998 die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln auf vier Wochen herabgesetzt. Bei der Entscheidung wurde zwischen der Belastung der Tiere einerseits und der Verbrauchererwartung andererseits abgewogen, wobei entscheidend war, dass es keine praxistaugliche Alternative zum Kastrieren gab. Die Frist für das betäubungslose Kastrieren männlicher Ferkel ist durch die Richtlinie der Kommission 2001/93/EG vom 9. November 2001 auf sieben Tage gesenkt worden. Eine Initiative zur entsprechenden Änderung des Tierschutzgesetzes wird derzeit vorbereitet.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat Gespräche mit den Regierungen Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Finnlands und Schwedens aufgenommen, um die Alternativen zum betäubungslosen Kastrieren zu evaluieren. Diese Arbeitsgruppe plant ein EU-Forschungsverbundprojekt, das die möglichen Alternativen, auch unter dem Gesichtspunkt der Fleischqualität, wissenschaftlich bewerten und evtl. vorhandene Wissenslücken schließen soll.

Das Amputationsverbot gilt auch nicht für bestimmte Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren, sofern der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen) sind unter anderem bestimmte personelle Voraussetzungen, be-

stimmte Aufzeichnungspflichten sowie eine Anzeigepflicht zu beachten (vgl. Abschnitt XIV).

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 TierSchG, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Zudem gilt das Amputationsverbot nicht zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – wenn zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG). Solche Eingriffe sind von einem Tierarzt vorzunehmen, wobei in der Regel eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist. Eine generelle Kastrationspflicht ist hiermit wohl nicht vereinbar. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Länder gegen gefährliche Hunde. Ergänzend zu den polizeirechtlichen Maßnahmen hat die zuständige Behörde jedoch die Möglichkeit, gestützt auf § 11b Abs. 3 TierSchG, die Unfruchtbarmachung eines als gefährlich erkannten Hundes anzuordnen. Auch wenn nicht alle Fälle von Aggressivität erblich bedingt sind, so ist nie auszuschließen, dass diese unerwünschte Eigenschaft des Tieres im konkreten Fall auch auf eine erbliche Komponente zurückzuführen ist.

X. Transport von Tieren

Die mit dem Transport verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- physischer Belastung durch notwendige Ausgleichsreaktionen,
- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,
- Rangauseinandersetzungen mit unbekanntem Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung und Tränke sowie
- Klimastress wegen eingeschränkter Thermoregulation.

Daher muss darauf geachtet werden, dass den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin bei allen sich bietenden Gelegenheiten für eine Verbesserung der Situation der Tiere auf dem Transport einsetzen. Insbesondere im Bereich der Schlachtiertransporte besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Tieren gebührt eine verantwortungsbewusste und tierschutzgerechte Behandlung von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung. Die Tatsache, dass die besonders schlimmen Missstände meist außerhalb unserer Grenzen festgestellt wurden, verdeutlicht, wie notwendig hier internationale sowie supranationale Vorschriften sind.

Selbstverständlich wäre es im Sinne des Tierschutzes besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Dem steht die Forderung einiger Staaten entgegen, lebende Tiere einzuführen. Von diesen wird geltend gemacht, dass dort die notwendigen und den strengen Hygienevorschriften der EU entsprechenden Schlacht- und Kühlkapazitäten nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Außerdem verlangten die Besonderheiten des Marktes in einigen Ländern die Vermarktung lebender Schlachttiere. Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit stets für eine Reduzierung der Exporterstattungen für Schlachttiere eingesetzt.

Die Ausfuhren lebender Rinder aus der Gemeinschaft und die dabei immer wieder auftretenden Tierschutzprobleme werden seit Jahren in den Medien stark kritisiert und rufen in der Öffentlichkeit starke Emotionen hervor. Im Mittelpunkt der Kritik stehen immer wieder die Ausfuhren von Schlachtrindern. Folgerichtig hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften – im Einklang mit den Forderungen der Bundesregierung – seit 1998 die Ausfuhrerstattungen bei Schlachtrindern im Verhältnis zur Ausfuhr von Zuchtrindern oder von Fleisch kontinuierlich gesenkt. Gleichzeitig wurden durch die stärkere Überwachung der Einhaltung der Tierschutztransportrichtlinie und die Kopplung der Zahlung von Exporterstattungen an die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen erhebliche Verbesserungen erzielt. Hierbei wurde deutlich, dass der Ansatz, einen Verstoß mit einer empfindlichen Geldstrafe zu ahnden, seine Wirkung in Hinsicht auf eine Besserung der Situation beim Tiertransport, nicht verfehlt.

Dennoch werden immer wieder Fälle eklatanter Missachtung der Tierschutzfordernisse bekannt. Selbst wenn die Verantwortung für diese Probleme nachweislich nicht bei den europäischen Behörden, Exporteuren oder Transporteuren liegt, gerät damit immer wieder das System der europäischen Exporterstattungen ins Kreuzfeuer der Kritik. Daher hat sich die Bundesregierung in der Vergangenheit in Brüssel im Verwaltungsausschuss Rindfleisch konsequent für eine Abschaffung der Exporterstattungen für lebende Schlachtrinder eingesetzt, fand auf dieser Ebene jedoch keine Resonanz.

Die Bundesregierung hat daraufhin im August 2001 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich um Unterstützung der deutschen Position und die Vorlage entsprechender Vorschläge gebeten. Gleichzeitig hat die Bundesregierung die Präsidentin des Rates der Landwirtschaftsminister der Europäischen Union schriftlich gebeten, das Thema der Exporterstattungen für lebende Schlachtrinder mit dem Ziel ihrer Abschaffung auf die Tagesordnung des Agrarrates zu setzen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Forderung der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 5. Oktober 2001 abgelehnt. Sie verwies in ihrer Antwort u. a. darauf, dass bei einer Reduzierung europäischer Exporte lediglich andere Drittländer diese Märkte übernehmen würden und somit das Ziel einer Reduzierung der Rindertransporte insgesamt verfehlt werde. Die aktuelle Überschusslage würde sich damit ohne sichtbaren Gesamtnutzen verschärfen; das überschüssige Rindfleisch würde zusätzliche enorme Haushaltskosten verursachen.

Im Oktober 2001 hat auch das Europäische Parlament die Abschaffung der Exporterstattungen für lebende Schlachtrinder und die Streichung der entsprechenden Haushaltsansätze gefordert. In den Beratungen des Agrarministerrates am 20. November 2001 in Brüssel hat die Bundesregierung ihre Forderung nach einer Abschaffung der Exporterstattungen für Schlachtrinder ausführlich und mit Nachdruck erneuert. Leider fand auch diese Forderung wiederum keine Mehrheit unter den Mitgliedsstaaten. Vor dem Hintergrund der nach der BSE-Krise weiterhin schlechten Marktsituation unterstrichen sowohl die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als auch einige Mitgliedsstaaten die unabdingbare Notwendigkeit der Schlachtviehexporte; sie argumentierten u. a. mit der Vielzahl tierschutzgerechter Transporte sowie der bestehenden Möglichkeit zur Verbesserung und Verstärkung der Tiertransportkontrollen seitens der Mitgliedsstaaten.

Mit einer entscheidenden Änderung dieses Sachstands ist vor allem wegen unterschiedlicher Interessenlagen in den EU-Mitgliedsstaaten kurzfristig nicht zu rechnen. Hier wird die Bundesregierung weiterhin auf allen Ebenen und bei jeder passenden Gelegenheit Überzeugungsarbeit leisten, um hier dennoch zu Verbesserungen zu gelangen. Dennoch wird sich die Bundesregierung auch weiterhin konsequent für eine Reduzierung der Exporterstattungen für Schlachtrinder mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung einsetzen.

Am 24. Januar 2003 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Verwaltungsausschuss-Rindfleisch völlig überraschend einen Verordnungsentwurf zu den Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch vorgelegt. Hierbei wurden die Erstattungshöhen insgesamt nicht geändert. Allerdings wurden bei den Lebendausfuhren gravierende Umstellungen der Codes vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass der Export männlicher Schlachtrinder mit Erstattung nur noch nach Libanon und Ägypten möglich ist. Zudem können weibliche Zuchtrinder nur noch bis zu einem Alter von höchstens 30 Monaten mit Erstattung ausgeführt werden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat zu einer sofortigen Abstimmung gedrängt, der Verwaltungsausschuss-Rindfleisch hat unter einigen kritischen Anmerkungen zum Verfahren eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Änderungen treten zum 3. Februar 2003 in Kraft.

1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit diese Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 – BGBl. 1973 II S. 721). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei und Zypern.

Eine Überarbeitung des Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport war erforderlich. Hierzu wurde in einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport der Entwurf einer Ablöse-Konvention erarbeitet, die am 20. Juni 2002 in Straßburg beschlossen wurde.

Ziel dieser Maßnahme ist die Aktualisierung des aus dem Jahre 1968 stammenden Europäischen Übereinkommens. Zur Vorbereitung dieser Multilateralen Konsultation fanden in Straßburg insgesamt acht Arbeitsgruppensitzungen statt, an denen neben Vertretern der Vertragsparteien auch Vertreter europäischer Dachverbände des Tierschutzes, der Tierhaltung, des Handels sowie des Tiertransports teilgenommen haben.

Mit der Überarbeitung des Übereinkommens sollen insbesondere neue Erkenntnisse über den Schutz der Tiere beim Transport aufgegriffen und eine flexiblere Handhabung der Bestimmungen der Konvention erreicht werden. Hierzu soll die Regelung als Rahmenkonvention ausgestaltet werden, wobei Detailregelungen in verbindlichen technischen Protokollen festgelegt werden, bei denen Änderungsbedarf einfacher realisiert werden kann, da hier mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden wird; bisher galt hier das Einstimmigkeitsprinzip.

Einige wichtige Neuerungen der geänderten Konvention sind:

- Definition personeller Verpflichtungen
- Genehmigungsvorbehalt für Transporteure
- Sicherheit durch eine genaue Planung und Dokumentation des Transports
- Genaue Definition der Transportfähigkeit von Tieren
- Untersuchungspflicht der Tiere um deren Transportfähigkeit zu überprüfen
- Gewöhnung der Tiere an die Gegebenheiten des Transports
- Vorgaben zum erforderlichen Mindestraum (Fläche und Höhe) je Tier
- Festlegung von Tränk-, Fütterungs- sowie Ruheintervallen

Alle 5 Jahre sollen die bestehenden Texte im Rahmen einer Multilateralen Konsultation geprüft und ggf. aktualisiert werden.

Zur Erarbeitung technischer Protokolle sind umfangreiche Ermächtigungen vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Mindestplatzangebote (Fläche und Höhe) sowie einzuhaltende Tränk-, Fütterungs- und Ruheintervalle.

Bisher wurden folgende technischen Protokolle fachlich vorbereitet:

- Straßentransport,

- Lufttransport,
- Seetransport,
- Eisenbahntransport,
- Einzuhaltende Ladedichten.

Alle Mitgliedsstaaten der EG sind Vertragspartei des Tiertransport-Übereinkommens; nicht jedoch die EG als Völkerrechtssubjekt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat allerdings mit der EG-Tiertransportrichtlinie (RL 91/628/EWG) die Innenkompetenz umfassend ausgeübt. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil zum AETR) erhält die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dann automatisch auch die Außenvertretungskompetenz.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht davon aus, dass es sich um ein gemischtes völkerrechtliches Übereinkommen handelt. Nach den Juristischen Diensten haben die Mitgliedsstaaten noch gewisse Restkompetenzen bei kurzen Transporten von Heimtieren. Insofern haben die Mitgliedsstaaten der EU bei der Festlegung der Verhandlungsposition der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Mitspracherecht. Die Haltung der Mitgliedsstaaten und der EG müssen jeweils – auch vor Ort abgestimmt werden.

Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde vom Agrarministerrat im Oktober 2001 ein Verhandlungsmandat erteilt, in dem die notwendigen

- Verhandlungsmodalitäten
 - Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft
 - Koordination der gemeinsamen Haltung jeweils vor Ort sowie
- Verhandlungsrichtlinien
 - Übereinstimmung der überarbeiteten Konvention mit EG-Recht
 - Beitritt der EG zur geänderten Konvention nach Artikel 300 EGV.

enthalten sind.

Die geänderte Konvention wurde am 23. Oktober 2002 vom Komitee der Ministerbeauftragten angenommen und der Parlamentarischen Versammlung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Nach Annahme durch das Komitee der Minister soll das Dokument zur Zeichnung und Ratifikation aufgelegt werden.

Das vorliegende Papier gibt das derzeit im Rahmen des Europarates konsensfähige Tierschutzniveau wieder. Aufgrund der geänderten Konvention wird künftig die tierschutzrechtliche Situation im internationalen Rahmen insgesamt gesehen weiter verbessert. Gleichzeitig wird die Annahme der Konvention etwa durch solche Länder, die sich langfristig an der „westlichen Welt“ ausrichten wollen, erleichtert.

Durch die Umgestaltung der Tiertransportkonvention in eine Rahmenregelung mit der Möglichkeit, verbindliche technische Protokolle mit Zweidrittelmehrheit anzunehmen, wird nun ein Instrument geschaffen, mit dem schnell und präzise auf sich stellende Probleme reagiert werden kann.

2 Europäische Union

Die Europäische Union strebt an, möglichst bald nach dem Verfahren des Artikels 300 EGV Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu werden (siehe oben, Nr. 1).

Im November 1991 hatte der Agrarministerrat mit der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. 340 S. 17) den Rahmen für die künftige Regelung des Tiertransportes verabschiedet. Notwendige Detailbestimmungen hat der Agrarministerrat mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) verabschiedet. Zudem liegen mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 S. 8) weitere Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung weiterer Teilbereiche des Tiertransportes vor.

Aufgrund dieser umfassenden Regelung des Tiertransportes auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft haben die Mitgliedsstaaten in diesem Bereich keine eigenen Rechtssetzungskompetenzen mehr. Daraus folgt, dass das Tiertransportrecht nur noch gemeinschaftlich weiterentwickelt werden kann. Ausschließlich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in diesem Bereich ein Vorschlagsrecht, etwa um die Bestimmungen des Tiertransportrechts weiterzuentwickeln, um Missstände zu verweisen, wie sie von zahlreichen amtlichen wie privaten Berichten dokumentiert werden. Nach den jüngsten Ankündigungen soll der Entwurf einer Generalüberarbeitung der Richtlinie für Tiertransport im März 2003 vorgelegt werden.

Sobald der Vorschlag vorliegt, wird die Bundesregierung die Rats-Präsidentschaft bitten, das Thema Tiertransport auf die Tagesordnung zu nehmen. Bei den Beratungen wird sich die Bundesregierung für ein möglichst hohes Schutzniveau für die zu transportierenden Tiere einsetzen.

Die Transportrichtlinie unterwirft auch die tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den einschlägigen Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG) niedergelegten Grundsätzen.

Im Berichtszeitraum wurde im Bereich Tiertransport die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG des Rates sowie der Entscheidung 94/273/EG der Kommission hinsichtlich des Schutzes von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 102 S. 63) verabschiedet. Mit dieser Entscheidung werden – gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Tiertransportrichtlinie 91/628/EWG – die vorliegenden Tiergesundheitsbescheinigungen jeweils ergänzt um die Angabe:

„Die genannten Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG“

Zudem wird jeweils in einer Fußnote darauf hingewiesen, dass diese Anforderung den Transporteur nicht von seinen Pflichten im Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere, befreit. Mit dieser Entscheidung werden die zuständigen Behörden weiterhin in die Pflicht genommen, den tierschutzrechtlichen Aufgaben beim Versand verstärkt nachzukommen.

Der Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 2000 über die Erfahrungen mit der Tiertransportrichtlinie analysiert die Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen zum Tiertransport durch die Mitgliedsstaaten und unterbreitet Vorschläge für zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes. Aufgrund der Kontrollberichte der Mitgliedsstaaten sowie des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und unter Einbeziehung der Beschwerden von Nicht-Regierungsorganisationen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Die Mitgliedsstaaten haben Schwierigkeiten, die Richtlinie vollständig anzuwenden.
- Die Kontrollmöglichkeiten müssen verbessert werden, etwa durch weitere Harmonisierung der erforderlichen Dokumente (Bescheinigung für die Tiertransporteure, Transportplan, Kontrollberichte der Mitgliedsstaaten).
- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften will bei der Einfuhr von Tieren darauf drängen, dass die Gemeinschaftsbestimmungen bereits in Drittländern angewendet werden.
- Technische Änderungen der Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Definition der Transportfähigkeit der Tiere und die Anforderungen an Fahrzeuge, sind erforderlich.
- Die bestehenden Vorgaben über Ladedichten, Fahrt- und Ruheintervalle müssen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden.

Dieser Bericht stellt eine gute Basis für die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich dar. Zentrale deutsche Forderungen werden hierbei insbesondere sein:

- Verkürzung der Transportzeiten insbesondere für Schlachttiere: Hierzu bemerkt der Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass Maßnahmen die die Schlachtung in größerer Nähe zum Ort der Tierhaltung ermöglichen, prüfenswert sind. Auf diese Prüfung wird die Bundesregierung mit Nachdruck drängen. Darüber hinaus wird sie sich für die Sicherstellung effektiver Kontrollen einsetzen.
- Ausnahme vom Ausladegebot für Zuchttiere: Untersuchungen belegen, dass das Verladen der Tiere die größte Stressbelastung darstellt; dies könnte durch eine entsprechende Ausnahmeregelung erreicht werden.
- Abschaffung der Exporterstattungen für Schlachttiere. (siehe oben)
- Verbesserung der Kontrollen.

Nach Artikel 8 der EG-Transportrichtlinie tragen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden

gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren beim Transport auf der Straße,
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort,
- c) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten,
- d) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können Verdachtskontrollen vorgenommen werden, und es wird klargestellt, dass Kontrollen, die in nicht diskriminierender Weise von den allgemeinen Ordnungskräften im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommen werden, von der EG-Transportrichtlinie unberührt bleiben. Diese Kontrollen müssen eine repräsentative Auswahl der Tiere erfassen, die pro Jahr in einen Mitgliedsstaat transportiert werden. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen jährlichen Bericht über durchgeführte Kontrollen sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften strebt eine Vereinheitlichung und Standardisierung der von den Mitgliedsstaaten durchzuführenden Kontrollen vor. Da aber bisher zum Erlass einer solchen Vorgabe keine Rechtsgrundlage vorliegt, konnte diese Regelung – die wesentlich dazu beigetragen hätte, dass die Kontrollberichte der Mitgliedsstaaten vergleichbar ausgestaltet werden – nicht erlassen werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bittet die Mitgliedstaaten jedoch im Rahmen eines „gentlemen's agreement“ darum, die Kontrollberichte schon so bald wie möglich nach dem neuen, im Entwurf vorliegenden Erhebungsbogen zu machen. Dem Mehraufwand beim Vorgehen nach dem neuen Bogen stände eine Vergleichbarkeit mit den Angaben der übrigen Mitgliedsstaaten gegenüber.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 2001 nach Mitteilung der für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen obersten Länderbehörden folgende Tiertransportkontrollen durchgeführt:

- | | |
|---|---------|
| a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße: | 11 254 |
| b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort: | 360 324 |
| c) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten: | 89 312 |
| d) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten: | 175 706 |

Hierbei wurden folgende Zuwiderhandlungen festgestellt:

- Überladung;
- Überladung von Behältnissen;
- Unterschreitung der Ladedichte;
- Überschreitung der Transportzeit;
- Überschreitung der vorgesehenen Tränk-, Fütter- und Ausruhezzeiten;

- fehlende Abtrennung;
 - Transport transportunfähiger Tiere;
 - Transport von Kälbern mit einem Alter von unter 14 Tagen;
 - fehlende/mangelhafte Kennzeichnung der Tiere;
 - gemeinsamer Transport unverträglicher Tiere;
 - fehlende Angaben über die verfügbare Ladefläche;
 - unzureichende Einstreu;
 - Mängel bei der Belüftung;
 - fehlender Witterungsschutz;
 - lange Standzeiten bei heißer Witterung;
 - Verunreinigung des Haarkleides;
 - unsachgemäße Anbindung der Tiere;
 - Fehler bei der Verladung;
 - unsachgemäßer Umgang mit den Tieren;
 - tierschutzwidrige Verwendung von Treibhilfen;
 - Mängel am Transportmittel/Fahrzeugmängel;
 - Symbol „lebende Tiere“ fehlt;
 - Hebebühne ohne rutschfesten Belag;
 - mangelhafte Verladeeinrichtungen;
 - mangelhafte Versorgung;
 - Nichtmitführung von Futter und Wasser;
 - unzureichende Reinigung, Desinfektion;
 - Desinfektionsbuch fehlt;
 - fehlerhafte/unzulängliche Transporterklärung;
 - unzulängliche Begleitdokumente;
 - Mängel bei der Transportplanung;
 - Transport ohne erforderliche tierärztliche Bescheinigung;
 - fehlendes Transportkontrollbuch;
 - fehlende Transporterlaubnis (§ 11 TierSchTrV);
 - fehlender Sachkundenachweis;
 - keine Kopie der Erlaubnis nach § 11 der TierSchTrV;
 - fehlende Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere in Notfällen bei mehrstöckigen Straßenfahrzeugen (§ 25 Abs. 2 TierSchTrV);
 - kein zweiter Fahrer; wenn anhand des Transportplans erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften bei Einsatz nur eines Fahrers der Transport nicht ohne Einhalten einer Ruhezeit durchgeführt werden kann (§ 25 Abs. 3 TierSchTrV);
 - Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen.
- Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben im Einzelfall die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen getroffen;
- hierzu zählten insbesondere:
- Belehrung,

- Aufforderung zur Mängelbeseitigung,
- mündliche Verwarnung,
- schriftliche Verwarnung/Verfügung,
- Ersatzvornahme,
- Anordnung der Versorgung der Tiere,
- Umladung der Tiere auf ein anderes Transportmittel,
- Transportverbot,
- Ausschluss einzelner Tiere vom Transport bei Transportunfähigkeit,
- Verweigerung der Unterschrift auf dem Transportplan,
- Ordnungswidrigkeitsverfahren/Bußgeldverfahren,
- Strafanzeige,
- Beschlagnahme der Tiere,
- Beratung und Schulung der Transporteure,
- Zurückweisung bei der Grenzkontrolle,
- Abgabe an die für den Betriebssitz zuständige Behörde,
- Notschlachtung von Tieren,
- Tötungsanordnung und unschädliche Beseitigung der Tiere,
- Rückführung über die Artenschutzbehörde.

Durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen werden zeitliche Verzögerungen beim innergemeinschaftlichen Tiertransport vermieden. Für Einfuhren aus Drittstaaten wurde ein einheitliches Außenregime festgelegt. An Drittlandsgrenzen sind auch weiterhin systematische Kontrollen durchzuführen.

Die Einfuhr von Tieren aus Drittstaaten in die EU ist nach Artikel 11 der EG-Transportrichtlinie nur zulässig, wenn sich der Verantwortliche schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie verpflichtet und nachweisen kann, dass er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Für den Einführer gelten nach Passieren der EU-Außengrenze die gleichen personellen, sachlichen und sonstigen Bestimmungen wie für jeden innergemeinschaftlichen Transport.

Tierschutz bei der Beförderung wild lebender Exemplare

Nach Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 dürfen Exemplare wild lebender Arten, die in Anhang A der Verordnung aufgeführt sind und für die in einer früheren Genehmigung bereits eine bestimmte Unterbringung festgelegt wurde, nur dann an einen anderen Ort transportiert werden, wenn durch eine Genehmigung bestätigt wird, dass der Bestimmungsort eine tierschutz- und artgerechte Haltung des Exemplars gewährleistet.

Schließlich eröffnet die Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe c die Möglichkeit, generelle Einfuhrverbote für Arten mit einer hoher Sterblichkeitsrate in Gefangenschaft oder beim Transport auszusprechen. Solche Verbote bestehen bereits in Bezug auf einige Schildkrötenarten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der

Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) legt die erforderlichen Anforderungen an Aufenthaltsorte, in denen Nutztiere während langer Transporte entladen, untergebracht und versorgt werden müssen, fest. Die Verordnung bestimmt insbesondere, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten nur solche Aufenthaltsorte zulassen dürfen, die die Kriterien des Anhangs über einzuhaltende seuchenrechtliche, baulich-technische und betriebliche Anforderungen erfüllen.

Bei Nutztierferntransporten sind seit 1. Januar 1999 die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zu beachten. Nach Artikel 1 Abs. 2 dieser Verordnung müssen ab diesem Zeitpunkt Aufenthaltsorte in der EU, an denen die beim Transport von Nutztieren einzuhaltenden Ruhepausen bei Überschreitung der zulässigen Transportintervalle eingelegt werden sollen, den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen. Nur an solchen zugelassenen Aufenthaltsorten darf die 24-stündige Ruhepause eingelegt werden. Die amtlich zugelassenen Aufenthaltsorte werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht; zudem ist die jeweils aktuelle Liste der zugelassenen Aufenthaltsorte im Internet unter Stichwort „<http://forum.europa.eu.int/irc/sanco/vets/info/data/stagpt/stagpt.htm>“ der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einsehbar. Darüber hinaus sieht die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eine Ergänzung des bestehenden Transportplanes um genaue Angaben über den Zeitpunkt des Ab- und Beladens sowie das Versorgen der Tiere vor. Zudem müssen eventuelle Abweichungen von dem Transportplan begründet werden.

Bestimmte Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001 wurden auf die Zusammenführung von Tieren an einem Aufenthaltsort zurückgeführt. Die Untersuchung dieser Ausbrüche hat ergeben, dass die Gesundheitsschutzmaßnahmen über den Tiertransport missachtet wurden.

Daher hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hier sofort gehandelt und mit der Entschließung 2001/327/EG der Kommission vom 25. April 2001 (ABl. EG Nr. L 115, S. 12) zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/242/EG 25. März 2002 (ABl. EG Nr. L 82, S. 18) die zum Schutz vor einer Seuchenverschleppung notwendigen Maßnahmen angeordnet.

Zudem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verschärfung der Veterinärvorschriften einen Änderungsvorschlag der VO (EG) Nr. 1255/97 vorgelegt. Dieser Änderungsvorschlag zielt darauf ab, das Niveau der Gesundheitskriterien für Aufenthaltsorte anzuheben, um künftig der Übertragung von Krankheiten besser entgegenwirken zu können. Außerdem ist eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörden über die Tierbewegungen an einem Aufenthaltsort vorgesehen. Zudem werden das System der Reinigung und Desinfektion verfeinert, eine bestimmte Leerzeit vor neuem Besatz mit Tieren festgelegt und die gesundheitlichen Anforderungen, als Voraussetzung der Benutzung des Aufenthaltsortes, erhöht. Die Tiere müssen künftig den Gesundheitsstatus von Zuchttieren vorweisen können. Dieser Vorschlag wird zurzeit sowohl in den zuständigen Gremien der EG als auch im Rahmen des Zusammenarbeits-Gesetzes auch in Bundesrat und Bundestag beraten.

Bei Annahme und In-Kraft-Treten des Vorschlags wird dem Aspekt der Erhaltung des Tiergesundheitsstatus in der Ge-

meinschaft Rechnung getragen. Da nur noch für Tiere mit dem Status von Zuchttieren die Dienste eines Aufenthaltsortes in Anspruch genommen werden dürfen, wird die gesundheitliche Situation insgesamt deutlich verbessert.

Die Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) enthält die notwendigen Detailvorschriften über Spezialfahrzeuge. Insbesondere werden Festlegungen getroffen über die

- zu verwendende Einstreu,
- Fütterung,
- Zugangsmöglichkeit zu den Tieren,
- Belüftung,
- Abtrennung sowie
- Tränkung.

Mit Verordnung (EG) Nr. 615/98 des Rates vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. EG Nr. L 82 S. 19), die seit 1. September 1998 anzuwenden ist, wird die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bis zur Abfertigung der Tiere zum freien Verkehr im Empfängerland abhängig gemacht. Die Pflicht zur unbedingten Einhaltung des Tierschutztransportrechts ist maßgeblich auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen worden.

Diese Verordnung sieht bei Rinderexporten unter anderem eine systematische Ausfuhruntersuchung zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebiets vor. Hierbei ist zu beurteilen, ob

- die Rinder transportfähig sind,
- das Transportmittel den geltenden Anforderungen entspricht und
- Vorkehrungen zur Betreuung der Rinder während des Transports getroffen sind.

Entsprechend einer beim Verlassen des Gemeinschaftsgebiets durchzuführenden Risikoanalyse kann der amtliche Tierarzt hierbei auf den Zollpapieren den Vermerk anbringen „Kontrolle bei der Entladung der Tiere im Drittland erforderlich“. In diesen Fällen muss nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 zweiter Spiegelstrich eine Kontrolle im Drittland stattfinden. Daneben sind alle Tiere beim Entladen im Drittland zu kontrollieren, die nach Verlassen des Gemeinschaftsgebietes in ein anderes Transportmittel verladen wurden (Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 erster Spiegelstrich). Darüber hinaus finden in Drittstaaten Zufallskontrollen nach Artikel 4 statt.

Die Kontrollen in Drittstaaten werden von durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (KÜGs) oder – soweit erforderlich und möglich – durch die BLE selbst durchgeführt. Diese KÜGs führen in Drittstaaten zollrechtliche Überwachungsmaßnahmen durch und bestätigen ggf. auf den Zollpapieren den ordnungsgemäßen Zustand der Tiere bei der Ankunft im Drittland. Die Kosten

für diese Untersuchung hat (mit Ausnahme einer Kontrolle nach Artikel 4) der Exporteur zu tragen. Diese Bestätigung muss der Exporteur beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas, das für die Auszahlung der Exporterstattungen zuständig ist, einreichen. Der Exporteur ist dafür verantwortlich, erforderlichenfalls eine KÜG mit der Durchführung der Kontrollen im Drittland zu beauftragen.

Alle mit der Überwachung der Transporte betrauten deutschen Dienststellen – Bundesfinanzverwaltung, Bundesernährungsverwaltung und die zuständigen Behörden der Länder – unternehmen alles in ihren Kräften Stehende, um eine möglichst umfassende Kontrolle der Transportbedingungen zu gewährleisten. Insbesondere nehmen die deutschen Dienststellen ihre Kontrollpflichten bei der Abfertigung der Transporte, beim Grenzübergang, bei der Umladung und der Entladung wahr.

Bezüglich des Wechsels des Transportmittels außerhalb der Gemeinschaft und der Entladung in Drittländern sieht das Gemeinschaftsrecht überraschende und unangekündigte Kontrollen durch die Mitgliedsstaaten vor. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt laufend derartige Kontrollen vor. Bei den bislang durchgeführten Kontrollen konnte in fast allen Fällen festgestellt werden, dass die Vorschriften des Tierschutztransportrechts eingehalten wurden. In einem Fall wurde die Auszahlung der Ausfuhrerstattung verweigert, weil bei einer Kontrolle in einem Umladehafen an einem Transportschiff Mängel mit einem Gefährdungsrisiko für die Tiere festgestellt wurden.

Die im Rahmen der Zufallskontrolle zu kontrollierenden Transporte werden aufgrund einer Risikoanalyse ausgewählt. Zu diesem Zweck wurde bei der BLE ein Meldesystem eingerichtet, wonach die deutschen Zollstellen nach Abfertigung eines Tiertransportes eine Meldung an die BLE weitergeben. Auf Grundlage der eingehenden Daten werden anhand der Risikoanalyse die Transporte für eine Kontrolle bestimmt. Wurde ein Transport für die Kontrolle ausgewählt, schickt die BLE unverzüglich zwei erfahrene Veterinäre in das Drittland, um die Überprüfung vorzunehmen.

Zur Zeit ist der Libanon das wichtigste Exportland für deutsche Lebendrinder. Die Bundesregierung bemühte sich daher intensiv um eine Genehmigung der libanesischen Behörden für Kontrollen in den Einfuhrhäfen durch die staatlichen Veterinäre der BLE. Bei der im Frühjahr 2002 durchgeführten Inspektionsreise in den Libanon wurden bei den kontrollierten Seetransporten hinsichtlich der Vorgaben des Tierschutzrechtes keine Beanstandungen festgestellt.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat entsprechend einer Ratsentschließung den Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in Bezug auf die Ruhezeiten von Schweinen an den Aufenthaltsorten (KOM (98) 478 endg.) vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass beim Transport von Schweinen unter bestimmten technischen Voraussetzungen von der in der EG-Transportrichtlinie vorgesehenen Entladungspflicht nach einem Transport von 24 Stunden abgesehen werden kann.

Der Bundesrat begrüßt in seiner Entschließung vom 6. November 1998 (Bundesratsdrucksache 766/98 – Beschluss) die vorgeschlagene Regelung zwar grundsätzlich,

hält den Vorschlag aber in der vorliegenden Form für nicht ausreichend und auch nicht für durchführbar, weil

- die erforderlichen Aufenthaltsorte, an denen die Schweine auf dem Fahrzeug verbleiben sollen, nicht vorhanden sind,
- die Vorgaben an Raumbedarf und Ausstattung der Fahrzeuge nicht ausreichen und
- der Vorschlag auf andere Zuchttiere ausgedehnt werden sollte.

Zudem spricht sich der Bundesrat für die Wiederaufnahme der Beratungen um die tiergerechte Durchführung von Langstreckentransporten aus. Hierbei soll sich die Bundesregierung bei Schlachttiertransporten für eine zeitliche Obergrenze von acht Stunden einsetzen.

Im Zusammenhang mit den Beratungen der Änderung der VO (EG) Nr. 1255/97 hat die Bundesregierung beim Agrarministerrat im Dezember 2002 ausgeführt, dass eine absolute zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte, eine Verbesserung der Transportkontrollen und ein Verzicht auf das Entladen der Tiere während der Ruhepausen wesentlich zu einem besseren Wohlbefinden der Tiere beitragen könnten. Statt Schlachttiere sollte lieber Fleisch transportiert werden. Die Abschaffung der Exporterstattung für Lebendschlachtvieh wäre eine hilfreiche Maßnahme auf diesem Gebiet. Die Verbesserung der Kontrolle sei wichtig, um schwerwiegende Beeinträchtigungen der Tiere rechtzeitig zu verhindern. Das Abladen und Wiederaufladen der Tiere an den Aufenthaltsorten sei ein zentraler Ansatzpunkt sowohl aus Sicht des Tierschutzes als auch hinsichtlich der Seuchenproblematik. Dieser Bereich sei ein gutes Beispiel dafür, dass Tierschutz und Wirtschaftlichkeit kein Widerspruch seien: durch einen Verzicht auf das Entladen könnte nämlich das Risiko für Tierseuchenausbrüche, die immense wirtschaftliche Folgen hätten, deutlich verringert werden. Bedingung sei jedoch, dass die Fahrzeuge so ausgestattet sind, dass die Tiere auf den Fahrzeugen ruhen und versorgt werden können.

Sobald die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag zur Änderung der Tiertransportrichtlinie vorgelegt hat, wird die Möglichkeit eröffnet, die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften im Sinne einer Verbesserung des Tierschutzes weiterzuentwickeln. Dabei wird eine weitere Verkürzung der Transportzeiten für Schlachttiere die zentrale deutsche Forderung sein. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat ihren Vorschlag für das Frühjahr 2003 angekündigt.

3 Bundesrepublik Deutschland

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348), die am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, wird der Tiertransport umfassend und im Detail geregelt; die Bestimmungen der EG-Transportrichtlinie wurden in nationales Recht umgesetzt sowie die bisher geltenden nationalen tierschutzrechtlichen Transportbestimmungen abgelöst, zusammengefasst und aktualisiert. Die Verordnung gilt grundsätzlich für den Transport aller Tiere, außer für Transporte von Tieren im privaten Rahmen.

Hierbei werden die vorliegenden Regelungen EG-konform umgesetzt. Von der EG-rechtlich eingeräumten Möglichkeit, den innerdeutschen Schlachttiertransport in Normalfahrzeugen absolut auf höchstens acht Stunden zu beschränken, wird Gebrauch gemacht.

Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren besondere Kenntnisse erforderlich sind, enthält die Verordnung eine spezielle Sachkunderegelung. Seit dem 1. März 1998 hat jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür zu sorgen, dass ein Transport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird. Der Rahmen für die Ausstellung der Sachkundebescheinigung sowie die für die Erteilung der Sachkundebescheinigung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Verordnung festgelegt. Der Ausschuss für Tierschutz der Landesarbeitsgemeinschaft Veterinärwesen (LAGV) hat sich bereits im Vorfeld des Erlasses der Tierschutztransportverordnung auf ein einheitliches Verwaltungsverfahren sowie die gegenseitige Anerkennung der Sachkundebescheinigungen verständigt.

Wegen fehlender Rechtsgrundlage konnte bisher der EG-rechtlich vorgesehene Erlaubnisvorbehalt für gewerbliche Tierbeförderer nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 181) wurde von der neuen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Tierschutztransportverordnung an die neue EG-Rechtslage angepasst.

Auch in Zukunft müssen die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterentwickelt werden. Es gilt, Lösungen zu finden, die einerseits den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden, andererseits aber nicht zu unverhältnismäßigen Beschränkungen im Binnenmarkt führen. Da die Bestimmungen zum Tiertransport harmonisiert sind, kann dieser Rechtsbereich nur noch auf Gemeinschaftsebene weiterentwickelt werden.

Unter Federführung Niedersachsens wurde in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe das „Handbuch Tiertransport“ erarbeitet. Hierin wird der Verwaltungsvollzug der vorliegenden Regelungen zum Tiertransport umfassend angesprochen, mit dem Ziel einen einheitlichen Verwaltungsvollzug der nach Landesrecht zuständigen Behörden sicherzustellen. Bei Bedarf soll dieses Handbuch weiterentwickelt und bei den künftigen Regelungen entsprechend ergänzt werden.

Auf Wunsch insbesondere der Tierschutzorganisationen hat die Bundesregierung den „Maßnahmenkatalog – tierschutzgerechtes Handeln bei Transportunfällen von Tieren“ erarbeitet und den Ländern zur Verfügung gestellt. Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist es, die von den Ländern bereits gesammelten Erfahrungen so zu verallgemeinern, dass daraus ein für ganz Deutschland anwendbarer Katalog praxisbewährter Verfahren und Anregungen zur Vorbereitung auf und zur Bewältigung von Unfallsituationen mit Tieren entsteht. Dieser Katalog sollte den zuständigen Vollzugsbehörden sowie den Rettungsleitstellen zur Verfügung stehen.

XI. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

1 Zum vernünftigen Grund

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die Zusammenschau beider Sätze des § 1 TierSchG ergibt, dass ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 Nr. 1 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen konkretisiert worden (siehe als Beispiel zum vernünftigen Grund: Fangen von Fischen, Kapitel XII).

Die vielfältigen Umstände, die Anlass zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Fälle nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Durch die extreme Spezialisierung in der Hühnerzucht, auf Legelinien einerseits und Mastlinien andererseits, besteht für den ganz überwiegenden Anteil der männlichen Tiere der Legelinien in der Geflügelwirtschaft keine Verwendung; sie werden bisher aus ökonomischen Gründen trotz bestehender ethischer Bedenken als Eintagsküken getötet (siehe auch unter Kapitel V).

Im Zuge der BSE-Krise hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Programm zum Schutz der Verbraucher und zur Marktentlastung vorgelegt, mit dem den Landwirten Gelegenheit gegeben wurde, Rinder über 30 Monate zum Verkauf mit anschließender Vernichtung anzubieten. Deutschland hat erreicht, dass diese Tiere in jedem Fall auf BSE getestet werden. Gegen die Maßnahme wurden ethische Bedenken geltend gemacht. Im Rahmen eines Runden Tisches haben die betroffenen Organisationen und Verbände das Für und Wider dieser Maßnahme dargelegt. Nach Abwägung aller Faktoren hat die Bundesregierung sich für eine Beteiligung an dieser Maßnahme entschieden, insbesondere da das unmittelbar geltende EG-Recht angesichts

des zusammengebrochenen Rindfleischmarktes keine Alternativen bot. Die Bundesregierung hat nach Änderung der EU-Rechtslage sofort von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann anfallendes Fleisch als Nahrungsmittelhilfe nach Nordkorea zu verbringen. Inzwischen sind auf EU-Ebene Schritte eingeleitet worden, um sicherzustellen, dass eine derartige Maßnahme nicht wiederholt werden muss.

Wegen der problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen sollte eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist. Da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, wird dieser Forderung durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle (kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweiliges Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos) Rechnung getragen. Eine besonders wichtige Funktion der Zoos ist die Beteiligung an den Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP), die es bisher für knapp 130 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt. Selbst bei diesen unter kontrollierten Bedingungen durchgeführten Zuchten wird es nicht immer auszuschließen sein, dass für einzelne Tiere keine geeignete Unterbringung gefunden werden kann. Aus tierschutzrechtlicher Sicht kann für die Tötung einzelner Zootiere ein vernünftiger Grund vorliegen (§ 1 Satz 2 TierSchG). Dabei muss auch hier auf den Einzelfall abgestellt werden.

2 Schlachten und Töten von Tieren

In Deutschland wurden im Jahre 2002 rund 4,3 Mio. Rinder, 44,3 Mio. Schweine, 2,1 Mio. Schafe und Ziegen sowie 12 600 Pferde geschlachtet. Im Geflügelfleischsektor wurden rund 367,6 Mio. Jungmasthühner, 31,3 Mio. Suppenhühner, 30,8 Mio. Puten, 13,8 Mio. Enten, 0,4 Mio. Gänse und rund 1 600 Perlhühner erfasst.

2.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen unterzeichnet und 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 – BGBl. 1983 II S. 770), ebenso sind Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Slowenien dem Übereinkommen beigetreten; Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Tschechische Republik und Zypern haben es unterzeichnet. Mit Beschluss 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union genehmigt. Sobald alle EU-Mitgliedsstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische

Union die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen.

2.2 Europäische Union

Auf EU-Ebene liegt hierzu die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) vor, mit der die Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) abgelöst worden ist.

Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen hinsichtlich der baulichen und technischen Ausstattung und der Wartung der Anlagen und Geräte, die beim Umgang mit lebenden Schlachttieren in Schlachthöfen verwendet werden, sowie in Bezug auf das Entladen, die Unterbringung und Betreuung der Tiere in Schlachthöfen. Für den Regelfall ist vor der Schlachtung eine Betäubung vorgeschrieben, und es sind bestimmte zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren festgelegt. Während sich die meisten Vorschriften der Richtlinie auf das Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel im Schlachthof, bei der Hausschlachtung oder in anderen Schlachtstätten beziehen, gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Tiere beim Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben müssen, für alle unter der Obhut des Menschen gehaltenen Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen gehalten werden. Für das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Seuchenbekämpfung, von Pelztieren sowie Eintagsküken sind darüber hinaus spezifische Anforderungen festgelegt.

2.3 Bundesrepublik Deutschland

§ 4 Abs. 1a TierSchG unterwirft das berufs- oder gewerbsmäßige Betäuben oder Töten von Wirbeltieren einem Sachkundevorbehalt.

Nach § 4a Abs. 1 TierSchG sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4a Abs. 2 TierSchG nur zulässig bei Not-schlachtungen, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat oder wenn dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 TierSchG bestimmt ist.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 GG geschützten Grundrecht auf freie Religionsausübung Rechnung. Die Frage, ob zwingende Vorschriften vorliegen, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, hat in den letzten Jahren zu einer Vielzahl von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht geführt.

Wegweisend zur Auslegung und Anwendung von § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 (1 BvR 1783/99, NJW 2002, S. 663 ff.). Zugrunde lag die Verfassungsbeschwerde eines türkischen Staatsangehörigen, der als muslimischer Metzger Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG bei der zuständigen Behörde gestellt hatte. Diese waren unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995 (3 C 31.93, BVerwGE 99, 1 ff.) erfolglos geblieben.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist § 4a Absatz 1 und 2 Nr. 2 TierSchG, nach dem das Schächten grundsätzlich verboten ist, verfassungsgemäß. Zu dieser Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht gelangt, indem es die Belange des Tierschutzes mit der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit der betroffenen Metzger unter Berücksichtigung der gleichfalls grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit der Angehörigen betroffener Religionsgemeinschaften abgewogen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter in diesem Urteil die verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung von § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG angemahnt. Danach wird insbesondere die Auslegung dieser Vorschrift durch das Bundesverwaltungsgericht in dessen Urteil vom 15. Juni 1995 (3 C 31.93, BVerwGE 99, 1 ff.) nicht der Reichweite des hier einschlägigen Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz gerecht. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG verneint, weil der sunnitische Islam, dem die Klägerin in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angehörte, wie der Islam insgesamt den Verzehr des Fleisches nicht geschächteter Tiere nicht zwingend verbiete. Das Bundesverwaltungsgericht war der Auffassung, dass § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG die objektive Feststellung zwingender Vorschriften einer Religionsgemeinschaft über das Betäubungsverbot beim Schlachten verlange. Eine individuelle Sicht, die allein auf die jeweilige subjektive – wenn auch als zwingend empfundene – religiöse Überzeugung der Mitglieder einer solchen Gemeinschaft abstelle, sei demzufolge mit dem Regelungsgehalt des Gesetzes unvereinbar.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts führt diese Auslegung von § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG dazu, dass diese Ausnahmeregelung für Muslime ohne Rücksicht auf ihre Glaubensüberzeugung leer läuft. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die berufliche Tätigkeit eines Metzgers, der im Hinblick auf die Speisevorschriften seines Glaubens und des Glaubens seiner Kunden schächten wolle, um deren Versorgung mit dem Fleisch betäubungslos geschlachteter Tiere sicherzustellen, damit verhindert werde. Eine derartige Auslegung von § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG sei verfassungswidrig. Vielmehr sei bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Religionsgemeinschaften“ und „zwingende Vorschriften“ dem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz Rechnung zu tragen. Als „Religionsgemeinschaften“ kämen deshalb auch Gruppierungen innerhalb des Islam in Betracht, deren Glaubensrichtung sich von derjenigen anderer islamischer Gemeinschaften unterscheidet. Das Vorliegen „zwingender Vorschriften“ hätten die Behörden in jedem Einzelfall zu überprüfen. Hierbei sei der Blick auf

die konkrete, gegebenenfalls innerhalb einer Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu richten. So reiche es aus, dass derjenige, der die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 TierSchG zur Versorgung der Mitglieder einer Gemeinschaft benötige, substantiiert und nachvollziehbar darlege, dass nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetze.

Diese Auslegung von § 4 Absatz 2 Nr. 2 TierSchG legten nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Behörden und Gerichte bei ihrer Entscheidung über die Versagung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten nicht zugrunde und verletzen damit die Grundrechte des Beschwerdeführers. Das Bundesverfassungsgericht hob daher die vorangegangenen Entscheidungen des VG Gießen und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auf und verwies die Sache an das Verwaltungsgericht zurück. Das VG Gießen hat inzwischen mit Urteil vom 9. Dezember 2002 (10 E 141/02) nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entschieden (noch nicht rechtskräftig).

Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil vom 15. Januar 2002 in einem Kammerbeschluss am 18. Januar 2002 (1 BvR 2284/95, NJW 2002, S. 1485) bestätigt. Es hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995 (3 C 31.93, BVerwGE 99, 1 ff.) aufgehoben und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden nach § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG und damit die verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind die Behörden der Länder zuständig. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bedeutet nur, dass ein Tier ausnahmsweise ohne Betäubung geschlachtet werden darf. Die übrigen Vorschriften des Tierschutzrechts – z.B. des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Schlachtverordnung – sowie des Lebensmittelrechts sind beim Schlachtvorgang einzuhalten; kontrolliert wird dies gleichfalls durch die Landesbehörden. In den Ländern besteht Einigkeit, dass für eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten nicht nur die danach erforderlichen religiösen Gründe, sondern auch die technischen Umstände des Schlachtvorgangs – wie beispielsweise die Sachkunde des Schlachtenden – darzulegen sind und von den zuständigen Behörden geprüft werden. Weiter verfolgen die Länder das Ziel, bundeseinheitliche Standards für die Sachkunde und Eignung der schächten Personen, das Ruhigstellen oder Fixieren der Tiere sowie die erforderlichen Gerätschaften festzulegen. Hierzu haben auf Fachebene Beratungen bereits stattgefunden, an denen auch das BMVEL beteiligt war.

Wechselwarme Wirbeltiere, also zum Beispiel Fische, dürfen nach § 4 Abs. 1 TierSchG nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Auch das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person vorgenommen werden.

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) wird das Schlachten und Töten von Tieren umfassend geregelt. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG in nationales Recht. Gleichzeitig wird das vorkonstitutionelle Schlachtrecht (Gesetz und Verordnungen aus den dreißiger Jahren) abgelöst, wobei dessen Bestimmungen dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend übernommen, angepasst oder ergänzt werden. Zudem wird dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren (BGBl. II S. 770) einschließlich der im Rahmen einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeiteten Empfehlung zum Schlachten von Tieren Rechnung getragen.

Die Verordnung legt spezifische Anforderungen nicht nur für die Schlachtung oder Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren, sondern auch von anderen Tieren fest, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind oder die aufgrund einer behördlichen Veranlassung getötet werden sollen. Dies schließt grundsätzlich Fische und Krustentiere ein. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die weidgerechte Ausübung der Jagd.

Neben dem Grundsatz, dass Tiere so zu betreuen, ruhig zu stellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden, legt die Verordnung die zulässigen Betäubungs- oder Tötungsverfahren sowie die zum Schutz der Tiere erforderlichen baulich-technischen und personellen Anforderungen fest.

Der Bundesrat hat am 6. November 1998 einer Verordnungsinitiative, die von Baden-Württemberg eingebracht wurde, zugestimmt. Mit dieser Änderungsverordnung sollen die in § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung enthaltene Sachkunderegelung für das berufsmäßige Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel flexibilisiert sowie Fehlverweisungen korrigiert werden.

Da die Bundesregierung die Ziele der Bundesratsvorlage begrüßt, die Änderungsverordnung in der Fassung des Bundesratsbeschlusses jedoch aus rechtsförmlichen Gründen nicht verkündet werden konnte, hat die Bundesregierung die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung eingebracht, die dem Votum des Bundesrates Rechnung trägt. Diese Änderungsverordnung wurde am 25. November 1999 erlassen (BGBl. I S. 2392). Gleichzeitig wird – nachdem mit § 4b Nr. 3 TierSchG nunmehr die Grundlage zum Erlass entsprechender Regelungen vorliegt – auch das noch bestehende vorkonstitutionelle Schlachtrecht (§ 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung – Dekapitieren von Geflügel –) abgelöst und in die Tierschutz-Schlachtverordnung übernommen.

CO₂-Betäubung, Mindestexpositionsdauer

Im Hinblick auf die Regelungen zur CO₂-Betäubung von Schweinen zeichnete sich alsbald – wie im Nachhinein erst festgestellt werden konnte – ein fachlicher Mangel ab:

Zur Umsetzung der entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben hatte die damalige Bundesregierung mit Schreiben vom

4. November 1996 dem Chef des Bundeskanzleramtes eine Tierschutz-Schlachtverordnung zugeleitet, um die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 GG einzuholen. Dieses Rechtsetzungsvorhaben wurde unter der Bundesrats-Drucksachenummer 835/96 geführt.

Diese vom damaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (BML) vorgelegte Verordnung enthielt im Anhang 3, Teil II Nr. 4.3 folgende Bestimmung:

„4.3 Zum Zwecke der Betäubung müssen Schweine mindestens 90 Sekunden, zur Tötung ohne Blutentzug mindestens 10 Minuten, in den in Nummer 4.1 genannten Konzentrationen (= 80Vol%) verbleiben.“

Die seinerzeit eingebrachte Forderung hätte eine ausreichende Betäubung der Schweine weitgehend sichergestellt.

Die Wirtschaft hatte sich schon bei der Vorbereitung der Verordnung für wesentlich kürzere Verweildauern der Schweine in der CO₂-Atmosphäre ausgesprochen, da sonst die Schlachtleistung nicht erreicht werden könne und eine Verkündung dieses Wertes zu „weitreichenden Komplikationen und Auseinandersetzungen“ führen würde.

Am 9. Dezember 1996 hat der Agrarausschuss folgenden Maßgabebeschluss gefasst:

In Nummer 4.3 ist die Angabe „90 Sekunden durch 70 Sekunden zu ersetzen.“

Als Begründung für diese Maßgabe wird folgendes angeführt:

„Nach den bisherigen Erfahrungen kann eine ausreichende Dauer der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit auch bei einer Verweildauer von 70 Sekunden erreicht werden. Sollte die Verweildauer nicht ausreichen, um den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechende Betäubung zu gewährleisten, kann die Behörde im Einzelfall eine Verlängerung anordnen.“

Der Bundesrat hat der Verordnung u. a. mit dieser Maßgabe am 20. Januar 1997 zugestimmt (Drs. Nr: 835/1/96 Nr. 22 bzw. 835/96 (Beschluss)). Die Verordnung wurde am 3. März 1997 verkündet und trat im Wesentlichen am 1. April 1997 in Kraft.

Bereits mit Schreiben vom 6. März 1997 hat sich das Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) an das damalige BML gewandt, und darauf hingewiesen, dass seiner Meinung nach bei der geringen Verweildauer eine ausreichende Betäubung hiermit nicht zu gewährleisten sei. Da hierzu jedoch keine ausreichenden praktischen Erfahrungswerte vorlagen, wurde der umfangreiche Forschungsauftrag 97HS032 vergeben mit dem Titel:

„Stuserhebung zur Effektivität der CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen in der BRD gemäß der derzeit gültigen Tierschutz-Schlachtverordnung, sowie Untersuchungen über deren Beeinflussung durch externe und interne (tierspezifische) Faktoren“.

Die praktischen Untersuchungen hierzu wurden 1998 bis 2000 durchgeführt. Der Abschlussbericht der Untersuchungen ging am 23. Juli 2001 im BMVEL ein.

Bereits im Juni 2001 wurden die Länder schriftlich auf verschiedene tierschutzrechtliche Probleme, auch im Zusammenhang mit der CO₂-Betäubung, hingewiesen.

Angesichts der erheblichen Missstände in diesem Bereich, wurde entschieden, die Ergebnisse des Forschungsvorhabens möglichst breit zu streuen. So wurde der komplette Abschlußbericht mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 an die Länder, die betroffenen nachgeordneten Behörden, zahlreichen Tierschutzorganisationen sowie den betroffenen Wirtschaftsverbänden übersandt. Hierbei wurden die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Länder eindringlich gebeten, umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz der Schlachttiere im Zusammenhang mit der CO₂-Betäubung zu ergreifen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei der CO₂-Betäubung, so wie es in der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) geregelt ist, erhebliche Mängel hinsichtlich des Tierschutzes festzustellen sind: durchschnittlich 1,7 % (maximal 15 %) der Schweine sind bei dem weiteren Schlachtvorgang nicht ausreichend betäubt gewesen. Dies weil zum Teil die Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung nicht eingehalten werden, aber auch, weil die Vorgaben der Verordnung nicht ausreichend sind.

Die Bundesregierung hat mit der offenen Herangehensweise an diesen Missstand erreicht, dass die zuständigen Landesbehörden im Wege des Verwaltungsvollzugs sofort sichergestellt haben, dass nunmehr die von bsi empfohlenen Werte eingehalten werden. Auch die Wirtschaft hat sich – anders als zum Erlass der Schlachtverordnung – konstruktiv eingesetzt und geholfen, die notwendigen Änderungen sofort in die Wege zu leiten.

Aufgrund der eingeleiteten Sofortmaßnahmen war die umgehende Anpassung der Betäubungsparameter nicht notwendig. Diese wird im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen umfassenden Neuordnung des Schlachtrechts des Bundes erfolgen. Bei diesem Rechtsetzungsvorhaben soll versucht werden, den Änderungsbedarf aller Beteiligten so weitgehend wie möglich aufzugreifen. Auf diese Weise kann eine breit abgestimmte, umfassende, alle Änderungswünsche berücksichtigende Rechtsverordnung vorbereitet werden.

Die Tierschutz-Schlachtverordnung soll – auch auf Wunsch der Länder – umfassend überarbeitet werden. Hierzu hat die Bundesregierung eine umfassende Materialsammlung durchgeführt, damit die Tierschutz-Schlachtverordnung an die neueren Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis angepasst werden kann.

Betäuben von Rindern

Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung von 1997 müssen die Schlachttiere so behandelt werden, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden. Außerdem sind sie so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Als Betäubungsmethoden für Rinder werden der Bolzenschuss sowie die elektrische Durchströmung zugelassen.

Zwischen Bolzenschussbetäubung und Entblutungsschnitt darf eine Zeitdauer von 60 Sekunden nicht überschritten werden. Üblicherweise wird in Deutschland die Bolzenschussbetäubung angewandt.

Seit dem 1. April 2001 ist § 12 Abs. 1 Satz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung in Kraft, der vorschreibt, dass beim Betäuben von Einhufern und Rindern deren Kopfbewegungen einzuschränken sind. Mit dieser Bestimmung soll die Betäubung mit dem Bolzenschuss erleichtert werden und dazu beitragen, dass Fehlbetäubungen vermieden werden. In einigen Schlachtbetrieben wurde bis Ende 2000 zusätzlich nach dem Schuss das Rückenmark der Tiere zerstört.

Der Einsatz des Rückenmarkzerstörers wurde aus Gründen des Verbraucherschutzes zur Vermeidung des Verschleppens von BSE-Risikomaterial in den Schlachtkörper im Jahr 2000 verboten. Beim Töten von Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, ist er hingegen bei Verwendung des Bolzenschusses zwingend vorgeschrieben.

Der Bolzenschuss beim Rind stellt – in Übereinstimmung mit dem Schlachtrecht ordnungsgemäß durchgeführt – ein sicheres, tierschutzgerechtes und sofort wirksames Betäubungsverfahren dar. Dies setzt allerdings eine korrekte Durchführung des Bolzenschusses voraus. Die Anwendung eines so genannten Rückenmarkzerstörers ist aus Tierschutzgründen nicht notwendig. In einigen Schlachthöfen wurde jedoch traditionell der Rückenmarkzerstörer in erster Linie aus Gründen des Arbeitsschutzes eingesetzt. Er führt zum augenblicklichen irreversiblen Tod des Tieres und schaltet Krampfbewegungen aus, so dass ein Anschlingen und Heben der Tiere zum Entbluten gefahrlos möglich wird. Gleichzeitig werden so genannte Fehlschüsse, die zu einer unzureichenden Betäubung der Tiere führen, verdeckt.

Mit dem Verzicht auf Rückenmarkzerstörer wurde deutlich, wie wichtig es ist, eine ordnungsgemäße Betäubung sicherzustellen sowie die Arbeitsabläufe so anzupassen, dass die Tiere schnell entbluten und damit getötet werden. Hierauf wurden die Länder vom BMVEL bereits Ende Juni 2001 nach Berichten über Tierquälereien beim Schlachten in österreichischen Schlachthöfen mit einem entsprechenden Gutachten des Bundesinstitutes für Risikobewertung² hingewiesen. Nach einem erneuten Pressebericht über Missstände auch in deutschen Schlachthöfen wurden die Länder noch einmal gebeten, in den Betrieben, die zuvor den Rückenmarkzerstörer eingesetzt haben, die Qualität der Betäubung zu überprüfen und eine ordnungsgemäße Betäubung der Rinder sicherzustellen.

3 Regulieren von Wildtierpopulation

Zahlreiche Betroffene fordern die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände insbesondere dann, wenn die Tiere die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich angesehen werden. Oftmals sehen die Betroffenen aus ihrem Blickwinkel einen vernünftiger Grund für die

Tötung vorliegen. Dies muss jedoch sorgfältig geprüft werden. In jedem Fall muss die Person, die Wirbeltiere tötet, sachkundig sein. Darüber hinaus bedarf derjenige, der gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe zu verwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Seuchenrechts bleiben bei dieser Bestimmung unberührt. Hierbei wird von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: Was aufgrund der genannten Rechtsvorschriften zugelassen ist, kann nicht generell durch das Tierschutzgesetz verboten werden. Die Belange des Tierschutzes sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen bereits zugelassene Methoden oder Verfahren überprüft und geändert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Die Auslegung dieser Vorschriften bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Zur Klärung strittiger Fragen hat BMVEL das in seinem Auftrag erstellte Gutachten über „Mindestanforderungen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrelevante Bewertung“ in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, veröffentlicht (Heft 404: Müssen wir Tiere gleich töten?, Landwirtschaftsverlag, Münster Hiltrup, 1991).

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Verminderung überhöhter Populationen verwilderter Haustauben und Katzen in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel – ein generelles Fütterungsverbot – ist unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und wird häufig aus falsch verstandener Tierliebe unterlaufen. Daher werden neue Methoden zur Verhinderung der Fortpflanzung bei Tauben entwickelt. Der Einsatz von so genannten Taubenpillen bewirkt zwar oftmals eine erfolgreiche Verminderung der Taubenpopulation. Diese Methode kann hier jedoch nicht genutzt werden, weil auch durch Taubenpillen ein Eintrag synthetischer Stoffe mit hormoneller Wirkung in die Umwelt zu erwarten ist. Zudem mussten einige Präparate vom Markt genommen werden, da sie krankmachende Wirkungen hatten; so wurde häufig bei behandelten Tauben eine Cytostade beobachtet. Nach Auffassung von Wissenschaftlern ist nach wie vor das Verhängen und Durchsetzen eines Fütterungsverbotes das erfolgversprechendste Verfahren.

3.1 Verbot der Zulassung von Pisciziden, Aviziden und Mammaliziden

Fischbekämpfungsmittel (Piscizide), Vogelbekämpfungsmittel (Avizide) und Mittel zur Bekämpfung von Säugetieren (außer Ratten und Mäuse), die außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches eingesetzt werden, unterliegen den rechtlichen Regelungen für Biozid-Produkte. Biozid-Produkte sind nach den einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetz-

² Seit 1. November 2002 ist das BfR die Nachfolgeeinrichtung des BgVV.

zes in der Fassung der Neufassung vom 20. Juni 2002 (Abschnitt IIa, Zulassung von Biozid-Produkten) zulassungspflichtig, das heißt, nicht zugelassene Biozid-Produkte dürfen nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden. Gemäß der das Zulassungsverfahren konkretisierenden Biozid-Zulassungsverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1988 über das In-Verkehr-Bringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften) dürfen Fischbekämpfungsmittel, Vogelbekämpfungsmittel und Mittel zur Bekämpfung von Säugetieren in Deutschland nicht zugelassen werden. Damit wird eine Möglichkeit ausgeschöpft, die die Biozid-Richtlinie den Mitgliedsstaaten einräumt.

XII. Fangen von Fischen

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG), wird die Binnenfischerei – zu der auch die Teichwirtschaft gehört – in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen sowie die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel verboten. Bei der Elektrofischerei besteht ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den Fang mit Elektrofischereigeräten darf nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erteilt werden, zum Beispiel wenn sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für Zwecke der Forschung erforderlich ist.

Die fischereirechtlichen Landesvorschriften tragen dazu bei, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, dass ihr Schmerzsinn nur schwach ausgeprägt ist. Hingegen steht es außer Zweifel, dass Fischen durch ungünstige Haltungsbedingungen oder falsches Handling erheblicher Stress und nachhaltige Schäden zugefügt werden können, die von tierschutzrechtlicher Relevanz sind.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung.

Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86). Der Verband Deutscher Sportfischer e. V. hat zur Abgrenzung zwischen Wettfischveranstaltungen und dem Gemeinschaftsfischen eine Definition erarbeitet, die der hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

Auch die Praxis, fangreife Fische in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder

herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft. (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2000 – 3C12.99, DVBl. 2000, 1061, 1062 m. w. N.)

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, dass ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung so genannter Angelteiche entsprechend zu verfahren oder sogar im jeweiligen Landesfischereirecht das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zweck des alsbaldigen Wiederfanges verboten. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 28. Mai 1998 kann „eine veterinärpolizeiliche Anordnung, die das Herausangeln von Fischen aus einem gewerblich bewirtschafteten Fangteich (Angelzirkus) nur zulässt, wenn eine Schonzeit von zwei Monaten seit dem Einsetzen der Zuchtfische eingehalten wurde“, auf das Tierschutzgesetz gestützt werden. Die Revision gegen dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Januar 2000 (BVerwG 3 C 12.99) zurückgewiesen.

Das Haltern von Fischen in Setzkeschern stellt ein weiteres tierschutzrechtliches Problem dar. Hierbei werden die Fische nach dem Angeln nicht unverzüglich getötet, sondern vom Angelhaken gelöst und lebend aufbewahrt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat 1993 in einem Beschluss unter anderem festgestellt, dass das Aufbewahren lebender Fische in Setzkeschern zum Zwecke der Frischhaltung keinen vernünftigen Grund dafür darstellt, den Tieren die damit verbundenen Leiden zuzufügen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden. Dennoch bleibt das Thema in Wissenschaft (Gutachten von Herrn Professor Schreckenbach, Berlin) und Rechtsprechung in der Diskussion. Das Amtsgericht Rinteln hat am 17. Mai 2000 (6 Cs 204 4811/98) die Halterung lebender Fische in Setzkeschern als nicht tierschutzwidrig bezeichnet, sofern die Halterung fachgerecht durchgeführt wird.

Die Verwendung lebender Köderfische zum Angeln wurde in den meisten Ländern durch Fischereiverordnung verboten, stark eingeschränkt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweise zulässigen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten. In einer Reihe von Landesfischereivorschriften sind die genannten Probleme inzwischen in einschränkender Weise geregelt.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. (DTB) hatte die Forderung erhoben, aus tierschutzrechtlichen Gründen die Altersgrenze für das Angeln auf das 16. Lebensjahr heraufzusetzen. Wenngleich die tierschutzrechtlichen Überlegungen des Deutschen Tierschutzbundes in mancher Hinsicht geteilt werden, hat BMVEL sich der Forderung nach Einführung einer Altersgrenze von 16 Jahren nicht angeschlossen. Vielmehr wurden die Überlegungen des Deutschen Tierschutzbundes aber zum Anlass genommen, sie den für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden mitzuteilen und angeregt, hierüber mit den Tierschutz- und Fischereireferenten der Länder zu beraten.

Die Tierschutzreferenten sind dabei zu der Auffassung gelangt, dass – auch wenn Regelungen für die Festlegung eines Mindestalters für das Angeln in die Zuständigkeit der Länder für das Fischereirecht fallen – beim Angeln durch Kinder und Jugendliche auch Belange des Tierschutzes gewahrt werden müssen. Sie haben sich daher mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Altersgrenze für das Angeln auf mindestens das 10. Lebensjahr festgelegt wird und auch dann nur in Begleitung einer Person, die einen vollgültigen Fischereischein besitzt, zulässig sein soll.

Nach § 4 StGB gilt das Tierschutzgesetz – als Teil des Nebenstrafrechts – unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

2 Treibnetzfisherei

Gemäß EG-Verordnung aus dem Jahre 1992 ist die Verwendung von großflächigen Treibnetzen über 2,5 km Länge verboten. Am 1. Januar 2002 ist auch das Verbot der Verwendung von kleinen Treibnetzen bis zu einer Länge von 2,5 km in Kraft getreten; ausgenommen ist lediglich die Treibnetzfisherei auf Lachs in der Ostsee. Das Verbot gilt für das gesamte EU-Meer (auch für Schiffe aus Drittländern) und außerdem für EU-Schiffe in internationalen und Drittlandsgewässern.

Beifang von Schweinswalen und Seevögeln

In der Nordsee werden jährlich rund 7 000 Schweinswale unbeabsichtigt mitgefangen und getötet, der größte Teil in der dänischen Stellnetzfisherei. Auch in der Ostsee sind die äußerst bedrohten Schweinswalbestände durch Beifänge von Schweinswalen in der Treibnetzfisherei auf Lachs gefährdet. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck dafür ein, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sich dieses Problems annimmt und Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Minimierung der Beifänge im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU einleitet. Ein Verbot der Treibnetzfisherei in der Ostsee sollte dabei in die Überlegungen miteinbezogen werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mittlerweile zugesagt, im Herbst des Jahres 2002 im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik einen Aktionsplan zum Schutz von Meeressäugern, insbesondere von Walen, vorzulegen. Dieser Bericht liegt noch nicht vor.

Wesentlich ist auch die Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen zum Schweinswalbestand. Im Vordergrund stehen Erkenntnisse zu effektiven und verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz der Schweinswale bei der Fischerei und die präzise Abgrenzung des Verbreitungsgebietes des Bestandes.

BMVEL lässt dazu zwei Forschungsprojekte durchführen. In Kontakten mit dem Land Schleswig-Holstein wurde ein Forschungsprojekt angeregt, das sich mit der akustischen Belastung von Schweinswalen befasst und Anfang August 2002 angelaufen ist und im Jahr 2005 abgeschlossen werden soll. Hintergrund dieses Vorhabens ist die Möglichkeit, Schweinswale durch akustische Signale mittels so genannter „Pinger“ von den Stellnetzen der Fischer fernzuhalten, um auf diese Weise Beifänge zu vermeiden. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Tiere dadurch erheblich belastet und unter Umständen ganz aus ihren angestammten Gebieten, z. B. aus dem Schutzgebiet vor Sylt, vertrieben werden. Darüber gibt es jedoch bislang keine Erkenntnisse. Das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste der Universität Kiel führt das Projekt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer durch. Ein zweites Projekt befasst sich mit der wissenschaftlichen Erfassung der Schweinswalbeifänge in der deutschen Stellnetzfisherei in Nord- und Ostsee. Dabei sollen die Wissenslücken um die Beifänge von Schweinswalen und anderen Meeressäugern in den deutschen Stellnetzfishereien geschlossen werden. Die Daten sollen der Kommission für den Schutz der Kleinwale in Nord- und Ostsee (ASCOBANS), dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) und dem Wissenschaftlichen-Technischen Fischereiausschuss (STECF) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt wird von der zum BMVEL gehörenden Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg durchgeführt.

Beifangprobleme bestehen auch in der Langleinenfisherei. Bei dieser an sich sehr selektiven Fangmethode werden erhebliche Mengen an Seevögeln mitgefangen, und zwar dadurch, dass sich die Tiere beim Setzen der Leinen in die Köder verbeißen und am Haken hängen bleiben. Genaue Zahlen über die Umstände und den Umfang des Seevogel-Beifangs sowie die Artenzusammensetzung der getöteten Tiere gibt es bislang noch nicht. Die Food and Agriculture Organization (FAO) hat sich des Problems angenommen und im Jahr 1999 im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei einen Aktionsplan zur Verminderung des Beifangs an Seevögeln in der Langleinenfisherei verabschiedet. Auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist es wesentlich, die maßgeblichen Daten bezüglich des Beifangs an Seevögeln zu sammeln. Wichtig ist auch die Forschung zu technischer Ausrüstung und zu Verfahren, die der Verminderung des Beifangs an Seevögeln dienen. Die deutsche Fischerei setzt keine Langleinen ein.

XIII. Walfang

Im Jahr 1946 wurde die Internationale Walfang-Kommission (IWC) mit der Zielsetzung gegründet, die Walbestände wirksam zu erhalten, aber auch zu nutzen.

Aufgrund der dramatisch gesunkenen Bestandszahlen wurde im Jahre 1982 ein weltweites Verbot des kommerzi-

ellen Walfangs (Moratorium) beschlossen, das 1986 in Kraft getreten ist. Die vorgesehene Überprüfung des Moratoriums konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Lediglich Subsistenzwalfang von Eingeborenen ist weiterhin zugelassen.

Japan fängt jährlich für wissenschaftliche Zwecke etwa 400 Zwergwale in antarktischen Gewässern und 100 Zwergwale im Nordpazifik. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat diese Vorhaben als wissenschaftlich nicht ausreichend begründet kritisiert und Japan nachdrücklich aufgefordert, Walforschung ausschließlich mit nicht tödlichen Methoden zu betreiben. Große Besorgnis und heftige Kritik löste die Ausweitung des japanischen Forschungsprogramms im Nordpazifik mit einem Fang von 50 Bryde's Walen und 10 Pottwalen jährlich ab dem Jahr 2000 aus. Trotz des nachdrücklichen und anhaltenden Protests weitete Japan sein Programm ab 2002 wiederum aus, und zwar um 50 Zwergwale und 50 Seiwale. Die Ausweitung auf Seiwale löste wiederum verschärfte Kritik aus, da diese Art auf der Liste der bedrohten Arten des Washingtoner Artenschutzabkommens steht. Demgegenüber beruft sich Japan auf Artikel VIII der Walfangkonvention, wonach die Entnahme von Walen für Forschungszwecke eine Angelegenheit der Mitgliedsstaaten ist. Der Fang sei notwendig, um wichtige Forschungsergebnisse zu erzielen.

Die Walschutzpolitik der IWC hat wachsenden Unmut bei denjenigen Nationen geweckt, die an einem kommerziellen Walfang stark interessiert sind. Es wird angeführt, dass sich die Bestände der Zwergwale bereits so weit erholt hätten, dass eine kontrollierte Nutzung den Erhalt der Arten nicht gefährde. Diese Sichtweise konnte sich in der IWC bisher nicht durchsetzen. Norwegen hat daraufhin im Jahre 1994 den kommerziellen Walfang einseitig wieder aufgenommen und setzt inzwischen für den Zwergwalbestand im Nordostatlantik, der vom Wissenschaftsausschuss der IWC auf eine Größe von rund 120 000 Walen geschätzt wird, jährliche Fangquoten fest. Für das Jahr 2002 hat Norwegen die Quote auf 674 Zwergwale festgelegt (zum Vergleich: 547 Zwergwale im Jahr 2001 und 655 Zwergwale im Jahr 2000). Deutschland und andere Staaten, die dem Schutz der Wale hohe Priorität einräumen, haben den einseitigen Maßnahmen Norwegens stets mit Nachdruck widersprochen und Norwegen aufgefordert, sich an das Moratorium zu halten.

Norwegen, Island, Grönland und die Färöerinseln haben eine alternative Organisation, die Nordatlantische Kommission für Meeressäugetiere (NAMMCO) gegründet, bei der Kanada und Japan als Beobachter vertreten sind. Island und bereits vorher Kanada haben die IWC verlassen. Island versuchte in den Jahren 2001 und 2002, der IWC mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Moratoriums wieder beizutreten. Die Mehrheit der IWC-Mitglieder lehnten einen Beitritt unter Vorbehalt jedoch bei der Jahrestagung 2002 ab. Jedoch gelang es Island, auf einer Sondersitzung im Oktober 2002 der IWC, in Folge eines Abstimmungsfehlers einer Vertragspartei, unter dem Vorbehalt der Nichtanerkennung des Moratoriums wieder beizutreten. Dies war ein herber Rückschlag für die Bemühungen der Walschutzländer, den Walfang auf Dauer zu unterbinden oder doch zumindest einzuschränken.

Neben Bedenken des Artenschutzes sind auch die Methoden des Walfangs aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Probleme ergeben sich vor allem beim Walfang von Eingeborenen für

den Eigenbedarf Subsistenzwalfang. In der zuständigen Arbeitsgruppe der IWC und einschlägigen Workshops werden die Fangmethoden regelmäßig mit dem Ziel überprüft, schonendere Fangmethoden und kürzere Tötungszeiten zu erreichen.

Für die Bundesregierung ist Richtschnur des Handelns der vom Deutschen Bundestag am 23. März 2000 einstimmig angenommene Beschluss zum Schutz der Walbestände (BT-Drucksache 14/2985 vom 21. März 2000). Sie lehnt den kommerziellen und wissenschaftlichen Walfang konsequent ab und spricht sich nachdrücklich für die Einrichtung von Schutzgebieten für Wale im Südpazifik und im Südatlantik aus. Das maßgebliche Forum ist dabei die Jahrestagung der IWC.

XIV. Tierschutzforschung (ausgenommen Ersatz von Tierversuchen)

Auf dem Gebiet der Tierschutzforschung engagiert sich die Bundesregierung auf verschiedenen Ebenen:

1 Bundesforschungsanstalten

BMVEL hat am im April 2002 einen neuen Forschungsplan verabschiedet, in dem Forschungsziele und Aufgaben seiner Ressortforschung verbindlich festgehalten sind. Die Tierschutzforschung ist insbesondere durch die Hauptaufgabe „Untersuchungen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Tierhaltung, Lebendnutzung, Tiertransport und Schlachtung“ verankert.

Die Bundesforschungsanstalten, die auf der Basis des BMVEL-Forschungsplans ihre detaillierten Forschungsprogramme erstellen, haben zu der o. g. Hauptaufgabe 36 Forschungsaktivitäten gemeldet, die das Thema Tierschutz im Haupt- bzw. Nebenaspekt enthalten. Exemplarisch seien die Folgenden genannt:

- Bewertung und Weiterentwicklung eines Bewertungsrahmens von Verfahren für eine tiergerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Tierhaltung (precision husbandry) (Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, FAL, Braunschweig)
- Entwicklung von Konzepten für eine umwelt- und tiergerechte Rinderhaltung in Stallgebäuden (FAL)
- Bewertung und Weiterentwicklung von Bau- und Haltungstechniken für die Milchviehhaltung unter den Bedingungen des ökologischen Landbaus (FAL)
- Ökologische Weidehaltung von Schweinen (FAL)
- Beurteilung und Weiterentwicklung von Konzepten für umwelt- und tiergerechte Stallsysteme mit Auslauf für Pferde (FAL)
- Bewertung und Weiterentwicklung von Betäubungsmethoden und anderen schlachttechnischen Verfahren im Hinblick auf Tierschutz sowie Schlachtkörper- und Fleischqualität (Bundesanstalt für Fleischforschung, BAFF, Kulmbach)
- Änderung der Schlachttechnik beim Rind zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches mit BSE-Risikomaterial unter Einbeziehung von Tierschutzanforderungen (BAFF)

- Tierschutzgerechte Haltung und Schlachtung von Fischen (Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Hamburg)

Exemplarisch wird ein FAL-Projekt aus dem Bereich „Analyse technischer Lösungen zur Wildrettung bei der Ernte“ näher ausgeführt:

- Wildretter

Die Verletzung oder Tötung von Wildtieren, insbesondere von Rehkitzen, durch landwirtschaftliche Maschinen während des Mähens von Grünland oder der Pflege von Biotop- und Brachflächen ist nach wie vor ein ungeklärtes Problem. Vor diesem Hintergrund hat die FAL begonnen, den Status quo für technische Lösungen zur Wildrettung zu analysieren und auf dieser Basis ein Konzept für eine spätere Online-Wildtiererkennung am Traktor zu entwickeln. Dieses Projekt soll u. a. verlässliche Grundlagendaten über Effizienz und Wirkungsweise von Wildrettungssystemen liefern.

Die Wildrettung ist bisher auf einfache Verfahren beschränkt, wie etwa das Abgehen der zu mähenden Wiesen am Abend vorher oder technisch durch den Anbau mechanischer Wildretter am Mähwerk. Die Grenzen dieser Systeme zeigten sich bereits bei den weniger leistungsfähigen Mähgeräten Mitte der 80er Jahre. Die mechanischen Wildretter sollten das Wild durch Berührung mit Zinken oder Ketten aufscheuchen, hatten damit aber wenig Erfolg, weil Kitze zur Gefahrenabwehr im Allgemeinen durch „Flucht in die Deckung“ reagieren und sich ducken. Mit der heute üblichen Mähgeschwindigkeit und Flächenleistung bei der Futterernte sind mechanische Wildretter nicht mehr vereinbar.

Infrarot-Wildrettungssysteme, die durch die preiswerte Halbleitertechnologie und gleichzeitig verbesserte technische Eigenschaften interessant wurden, gewinnen dagegen aufgrund ihrer Funktionssicherheit aktuell einen wachsenden Marktanteil. Infrarotgeräte arbeiten nach dem Prinzip der Temperaturdifferenz zwischen Umgebung und der Wärmestrahlung der Tiere. Dies bedeutet, dass diese Geräte nur sicher arbeiten, wenn die Tiere ganz oder teilweise sichtbar sind, also nicht durch Gras oder andere Pflanzen verdeckt werden. Nachteilig für die Infrarottechnik wirkt sich auch die direkte Sonneneinstrahlung aus, weshalb die Geräte zumeist in den frühen Morgenstunden zum Einsatz kommen. Abhilfe könnte hier eine Art automatische Strahlungskompensation bringen, die derzeit noch von Hand eingestellt werden muss. Infrarot-Wildretter können zur Zeit nur manuell funktionssicher eingesetzt werden.

Es wird geprüft, ob weitere Forschungsmöglichkeiten in Bezug auf Wildretter genutzt werden müssen.

2 Hochschul(HS)-Forschung

Außerhalb der Ressortforschung wurden seit 2001 folgende neuen HS-Projekte im Bereich der angewandten Forschung gefördert, die den Tierschutz betreffen:

- Mindestanforderungen beim Halten von Moschusenten u. a. in Bezug auf die Ausstattung von Badeeinrichtungen
- Akustische Belastung von Schweinswalen

- Aufzucht von Legehennen für Boden- und Volierenhaltung mit Tageslicht

- Studie über Prüf- und Zulassungsverfahren für Legehennen

HS-Projekte werden vom BMVEL zur Entscheidungshilfe z. B. bei Rechtsetzungsvorhaben in Auftrag gegeben, wenn in der Ressortforschung nicht die entsprechende wissenschaftliche Kapazität zur Verfügung steht.

3 Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Vorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz

BMVEL fördert mit jährlich 1,6 Mio. € FuE-Vorhaben, die den Schutz der Umwelt, die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Verringerung der Belastungen der Tiere zum Ziel haben. Seit 2001 gewährte BMVEL u. a. für folgende Projekte Zuschüsse:

- Optimierung und Management von Auslaufflächen bei der Freilandhaltung von Legehennen
- Unmittelbarer Zutrieb zur CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen – Untersuchungen von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und Minderung von Schlachtkörperschäden und Fleischqualitätsmängeln
- Praxiseinführung eines mobilen Hühnerstalls zur artgemäßen Freilandhaltung von Legehennen
- Erprobung eines mobilen Folientunnelstalls für die Freilandhaltung von Legehennen

4 Modellvorhaben

Im Rahmen der BMVEL-Modellvorhaben für dringend erforderlichen Erkenntnisgewinn aus neuartigen Verfahren werden derzeit ethologische Untersuchungen von Legehennen in vier Typen unterschiedlich ausgestalteter Käfige durchgeführt. Das Projekt wurde Ende 2000 konzipiert und startete im Mai 2001 vor Annahme der neuen Hennenhaltungsverordnung am 19. Oktober 2002. In sechs Betrieben wird in zwei Durchgängen die Anordnung der Strukturelemente (Nest, Sitzstange, Staubbad und Krallenabrieb) geprüft (siehe auch Abschnitt III Nr. 2.2). Das Vorhaben wird 2003 abgeschlossen und die Ergebnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet, damit sie für die Weiterentwicklung der EG-Richtlinie genutzt werden können.

5 Errichtung des Institutes für Tierschutz und Tierhaltung

Die Bundesregierung hat auf der Basis der Koalitionsvereinbarung (1998) das Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BMVEL auch dahingehend überprüft, wie der tierschutzrelevanten Forschung zukünftig ein größerer Stellenwert eingeräumt werden kann. Dabei wurde entschieden, unter dem Dach der FAL ein Institut für Tierschutz und Tierhaltung einzurichten, dass sich künftig verstärkt diesen Belangen widmen und dem BMVEL wissenschaftliche Entscheidungshilfen zur Politikberatung geben soll. Die Gründung des Instituts ist zum 1. Juli 2002 erfolgt, die Institutsleitung ist berufen und das Institut hat seine Arbeit aufgenommen.

Ziele und Rahmenbedingungen

Das Institut für Tierschutz und Tierhaltung der FAL hat – entsprechend der Zielsetzung der Bundesregierung – die Aufgabe, den Tierschutz und die Tierhaltung weiterzuentwickeln. Die tierschutzorientierte Forschung zur Verbesserung der Haltung berücksichtigt dabei Haltungssysteme, Haltungseinrichtungen, Management (inkl. Tier-Mensch-Interaktionen), Transport und Schlachtung.

Die Bewertung von Tiergerechtigkeit ist ein ethisches Anliegen, hierfür soll die Forschung des Instituts die naturwissenschaftlichen Grundlagen liefern. Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten wird dabei auf der Entwicklung, Verbesserung und Validierung objektivierbarer Indikatoren und Bewertungsverfahren liegen. Damit soll sowohl dem gesetzlichen Auftrag als auch dem Anliegen der Verbraucher nach tiergerechter Haltung zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse und Produkte Rechnung getragen werden. Hiervon ausgehend müssen auch ökologische, ökonomische und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

Arbeitsfelder

Die Arbeitsfelder des Instituts bauen aufeinander auf und sind miteinander vernetzt. Auch die Aspekte durch die Tierhaltung verursachter Umweltbelastungen werden berücksichtigt, um Zielkonflikte zwischen Tier- und Umweltschutz zu verringern oder zu vermeiden.

Zum tieferen Verständnis tierschutzrelevanter Probleme in der Haltung sollen Mechanismen, durch die die Anpassungsreaktionen der Tiere vermittelt werden, erforscht werden. Hierzu gehören Mechanismen der Verhaltenssteuerung, sowie physiologische und molekulare Mechanismen. Weiterhin sollen Faktoren identifiziert werden, die die Anpassung der Tiere an die Haltungsbedingungen beeinflussen.

Die Anwendung von Bewertungs-Indikatoren, die eine Aussage über die Belastungsreaktionen der Tiere, aber auch über ihr Wohlergehen zulassen, soll neu- und weiterentwickelt werden. Insbesondere werden hierbei folgende Aspekte berücksichtigt:

- Verhaltensmerkmale
- physiologische, immunologische und molekularbiologische Merkmale
- pathologische Merkmale
- Morbidität und Mortalität

Durch die Neu- und Weiterentwicklung von Bewertungsverfahren, die unter Praxisbedingungen bei möglichst geringem Aufwand und geringer Störanfälligkeit zuverlässige Aussagen über die Auswirkungen der Haltung auf die Tiere zulassen, soll unter anderem eine wissenschaftliche Grundlage für Prüfverfahren serienmäßig hergestellter Haltungssysteme zur Verfügung gestellt werden.

Es sollen gezielt Ansätze für eine Verbesserung der Haltung im Hinblick auf die Tiergerechtigkeit entwickelt werden. Grundlage hierfür ist die Identifikation von Haltungsproblemen in der Praxis. Dies erfolgt über Informationsaustausch mit der Praxis und über epidemiologische Forschungsansätze, mit denen potenziell problematische Haltungsfaktoren identifiziert werden können, deren Einfluss in der Folge experimentell untersucht werden kann. Hierauf aufbauend

und unter Berücksichtigung der den Auswirkungen zugrunde liegenden Mechanismen und Einflussfaktoren können Maßnahmen abgeleitet und überprüft werden, mit denen sich negative Auswirkungen der Haltung ursächlich reduzieren oder vermeiden lassen. Solche Maßnahmen können beispielsweise Veränderungen der Haltungseinrichtungen, des Managements, des Transportes und der Schlachtverfahren betreffen.

Allgemeine Aufgaben

Wichtige Arbeitsgebiete des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung sind die Dokumentation von und die Information über Forschungsergebnisse, sowie die Anfertigung und Koordinierung von Gutachten oder Stellungnahmen für das BMVEL. Zu den weiteren Aufgaben des Instituts gehören die Koordinierung von interdisziplinären Forschungsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene, die Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien, und die Ausrichtung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Fachtagungen.

Das Institut für Tierschutz und Tierhaltung soll auf Basis der vorgenannten Ziele international anerkannte Ergebnisse erarbeiten und zu einem Kompetenzzentrum für Tierschutz- und Tierhaltungsfragen werden. Das neue Institut soll auch Informationen für Behörden und Öffentlichkeit bereitstellen.

XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche – das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können – nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie für einen der im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchszwecke nach dem aktuellen Wissensstand unerlässlich und im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind (§ 7 TierSchG).

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es in bestimmten Bereichen nicht möglich ist, die häufig kritisierten, aus rechtlichen Gründen notwendigen Tierversuche vollständig durch Alternativmethoden zu ersetzen. Für Erfolge auf diesem Gebiet liefern Wissenschaft und Forschung die Basisarbeit. Neu entwickelte tierversuchsfreie Methoden müssen jedoch experimentell validiert werden, um zu erreichen, dass diese Modelle auch von den internationalen Institutionen akzeptiert werden. Hierbei treten einzelstaatliche Prüfvorschriften zunehmend in den Hintergrund.

Sowohl im Bereich des Chemikalienrechts als auch des Arzneimittelrechts konnten in den vergangenen Jahren erfreuliche Fortschritte bei der Validierung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden erzielt werden (siehe Abschnitt XV Nr. 5).

Die Bundesregierung misst der Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden große Bedeu-

tung bei. In den folgenden Abschnitten finden sich entsprechende Beispiele.

1 Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Das vom Europarat am 18. März 1986 verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, über die Versuchseinrichtungen und über statistische Informationen in Bezug auf Tierversuche. Die Leitlinien in Anhang A konkretisieren die in Artikel 5 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein (siehe Abschnitt III Nr. 2.8). Außer Deutschland haben Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Zypern und die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert. Irland, Portugal und die Türkei haben das Übereinkommen unterzeichnet.

Die Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens tauschten 1992, 1993 und 1997 im Rahmen Multilateraler Konsultationen gemäß Artikel 30 des Übereinkommens ihre Erfahrungen über die Anwendung dieser internationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei folgende Themen:

- die Überarbeitung und Konkretisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen,
- die Auslegung des Vertragstextes im Hinblick auf den Schutz transgener Tiere und Versuchstiermutanten, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet werden und infolge der genetischen Modifikation in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten,
- die Überarbeitung der Empfehlungen des Anhangs A zur Haltung von Versuchstieren,
- die Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen, um ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Anhänge zu ermöglichen,
- der Erwerb und Transport von Versuchstieren.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens einigten sich auf das Ziel, ab 1997 statistische Daten über die Verwendung von Versuchstieren zu erheben, die sich in einigen Details von den Tabellen des Anhangs B zu dem Übereinkommen unterscheiden.

Bei der Zucht und Haltung transgener Tiere und Mutanten, die für Versuchszwecke bestimmt sind, muss deren besonderen Ansprüchen Rechnung getragen werden. So ist bei der Registrierung der entsprechenden Versuchstierzuchten sicherzustellen, dass die Einrichtungen über die erforderliche sachliche Ausstattung sowie über eine verantwortliche Person mit speziellen Kenntnissen der tierschutzrelevanten Probleme bei den erbgutveränderten Tieren verfügen. Diese

Auslegung wurde den Bundesländern zur Kenntnis gegeben.

Des Weiteren wurden Leitlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, erarbeitet. Sie richten sich als Verhaltenskodex an alle für diesen Bereich zuständigen Personen und Stellen. Der Text dieser Vereinbarung findet sich in Anhang 4 des Tierschutzberichtes 1997.

Das 1997 von der Multilateralen Konsultation erarbeitete Zusatzprotokoll wurde bereits im Juni 1998 zur Zeichnung aufgelegt. Nach In-Kraft-Treten dieses Protokolls sind Änderungen der beiden Anhänge zu dem Übereinkommen nach einem vereinfachten Verfahren, das heißt ohne Befassung nationaler oder internationaler gesetzgebender Organe, möglich. Dies ist Voraussetzung für eine zeitgerechte Anpassung der Anhänge an neue Erkenntnisse und Gegebenheiten.

Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls soll in Deutschland durch ein Vertragsgesetz vorbereitet werden. Belgien, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Zypern haben das Zusatzprotokoll bereits ratifiziert.

Derzeit wird die Novellierung des Anhangs A im Sinne der Entschließung der dritten Multilateralen Konsultation im Jahr 1997 zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren (s. Anhang 4) im Rahmen der Vierten Multilateralen Konsultation beraten (siehe Abschnitt III Nr. 2.8).

1.2 Europäische Union

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie im Rahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. 1998 hat der Rat die Entscheidung über den Abschluss des Europäischen Versuchstierübereinkommens im Namen der Gemeinschaft getroffen, so dass diese nunmehr den Status einer Vertragspartei des Übereinkommens hat.

Die national zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und die zuständige Kommissionsdienststelle beraten in regelmäßigen Abständen über Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Richtlinie. Dieses auf Einladung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften tagende Gremium hat sich bisher vornehmlich mit dem Problem einer EU-weit einheitlichen statistischen Erhebung von Daten zu Tierversuchen nach Artikel 13 der Richtlinie beschäftigt. 1997 hat man sich in Form eines rechtlich unverbindlichen „gentlemen's agreement“ auf eine Liste von Informationen über die Verwendung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken geeinigt, die die Mitgliedsstaaten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen aussagefähigen Bericht über die Situation in der Europäischen Union zur Verfügung stellen. Dies war notwendig, da die

bisher in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhobenen Daten weder einen Vergleich auf europäischer Ebene noch zuverlässige Aussagen im Hinblick auf Tendenzen bei der wissenschaftlichen Verwendung von Wirbeltieren erlauben.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Die Definition des Begriffes „Tierversuch“ im Sinne des Tierschutzgesetzes lautet wie folgt (§ 7 Abs. 1):

„Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere

verbunden sein können.“

Demnach sind auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen als Tierversuch zu werten, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Neben den eigentlich erbgutveränderten Tieren werden somit auch die „Muttertiere“ den Schutzvorschriften unterstellt. Der Begriff „Trägertiere“ wurde gewählt, da es sich in den meisten Fällen um Leihtiere, das heißt nicht um die genetischen Muttertiere, handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen als Tierversuch zwei Kriterien maßgeblich:

- Die Maßnahme erfolgt zu Versuchszwecken, das heißt mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem;
- für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Daher sind von den Tierversuchen insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe IX);
- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe XVI);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung und Gewinnung von Produkten, zum Beispiel von Immunseren oder der „Aufbewahrung“ von Organismen wie Viren, Bakterien oder Parasiten (siehe XVI);
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren.

Das Tierschutzgesetz regelt seit der letzten Novellierung nunmehr auch die letztgenannten Sachverhalte. Die Frage der Zulässigkeit der Produktion monoklonaler Antikörper in Mäusen mit Aszites (Bauchhöhlenwassersucht) wird hier von jedoch nicht berührt. Insoweit ist nach wie vor auf das Ergebnis eines Sachverständigengesprächs zu verweisen,

das 1989 auf Einladung von ZEBET zu dieser Thematik stattfand. Demnach ist die Produktion monoklonaler Antikörper *in vivo* nur in folgenden Ausnahmefällen als unerlässlich zu betrachten:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;
2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch *in vitro* hergestellt werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die *In-vivo*-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Aszitesverfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 TierSchG vor.

2 Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele

2.1 Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu Tierversuchen im fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes steht in letzter Zeit insbesondere die tierschutzrechtliche Bewertung von Klonierungstechniken im Vordergrund.

Bei der genetisch identischen Vermehrung (Klonen) von Tieren ist das Verfahren der Embryonenteilung (Embryonensplitting) von den Techniken zu differenzieren, die auf der Übertragung von Zellkernen aus Embryonalzellen (embryonales Klonen) oder aus Körperzellen (adultes Klonen) in entkernte tierische Eizellen beruhen. Da das Embryonensplitting bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren bereits seit langem angewandt wird, bezog sich die durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung (Stichwort „Dolly“) ausgelöste öffentliche Diskussion in erster Linie auf die Anwendung von Kerntransfertechniken.

Im Deutschen Bundestag wurde dieses Thema in engem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes beraten. Die Forderung nach einem Verbot des Klonens von Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen führte zu dem Auftrag an das Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages, das Themenfeld „Chancen und Risiken der Entwicklung und Anwendung des Klonens sowie der Gentechnik und der Reproduktionstechnik bei der Züchtung von Tieren für die Forschung, bei der Züchtung von Labortieren und bei der Nutztierzucht“ im Rahmen eines Projektes zu bearbeiten. Der Abschlussbericht des Projektes, an dem Gutachterinnen und Gutachter aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen beteiligt sind, ist im Sommer 2000 vorgelegt worden.

Bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für spezielle Regelungen zum Klonen von Tieren gesehen. Aufgrund der Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist davon auszugehen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers § 7 TierSchG so auszulegen ist, dass hiervon auch die Anwendung der Klonierungstechniken abgedeckt wird, das heißt,

dass die derzeit noch im Experimentalstadium befindlichen Kerntransfertechniken als genehmigungspflichtige Tierversuche einzustufen sind, da Schmerzen, Leiden oder Schäden für die damit erzeugten Tiere oder Trägartiere zu erwarten sind. Dies gilt jedoch nicht für die bereits etablierten Verfahren des Embryonensplittings. Bei der tierschutzrechtlichen Bewertung ist also der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf mögliche Schäden der beteiligten Tiere zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist auch bei der tierschutzrechtlichen Bewertung der Erstellung transgener Tierlinien zu beachten. In Anhang 4 des Tierschutzberichtes 1997 findet sich zu diesem Thema ein Informationspapier „Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten“, das auf Vorschlag des BMVEL 1996 von einer Sachverständigengruppe erarbeitet wurde.

Leider ist es nicht möglich, auf alle in dem Zusammenhang auftretenden Fragen umfassende und befriedigende Antworten zu geben. Wie auch die internationalen Diskussionen zeigen, ist hierfür die gezielte Aufarbeitung bisheriger Erfahrungen sowie die Durchführung konkreter Forschungsvorhaben zu tierschutzrelevanten Aspekten bei der Erzeugung transgener Tiere notwendig. Auch infolge der rasch steigenden Zahl transgener Tiermodelle wird dieses Thema voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiterhin in der Diskussion bleiben.

2.2 Tierversuche nach § 15a TierSchG

Die Bestimmung des § 15a TierSchG verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde.

In den Jahren 2001 und 2002 wurde von den Ländern gemeldet, dass insgesamt zwei Versuchsanträge abgelehnt wurden, weil sie als ethisch nicht vertretbar angesehen wurden. In einem Fall erhebt der Antragsteller gegen die Entscheidung der Behörde Klage. Der ablehnende Bescheid wurde mit Sofortvollzug versehen. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Dieses Verfahren ist zurzeit bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Ein Versuchsantrag wurde genehmigt, obwohl Bedenken seitens der beratenden Kommission bestanden.

3 Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach der Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung – alt) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) waren Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassten alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 TierSchG.

Mit der neuen Versuchstiermeldeverordnung (Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Tiere) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156) wurde die Meldepflicht auf weitere Bereiche ausgedehnt. Seit dem Jahr 2000 sind nun nicht nur die in Tierversuchen eingesetzten Tiere zu melden, sondern auch diejenigen Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden, oder denen zur Transplantation oder wegen wissenschaftlicher Organuntersuchungen Organe entnommen wurden. Auch Tiere, die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung oder zur Produktion von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt werden, werden in Zukunft miterfasst, wenn ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Verpflichtung zur Erhebung amtlicher Daten ergibt sich für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aus der Versuchstierrichtlinie 86/609/EWG. Im Rahmen der harmonisierten Anwendung der entsprechenden Bestimmung wurden 1997 Empfehlungen für eine einheitliche Erhebung dieser Daten in den Mitgliedsstaaten verabschiedet. Diesen Empfehlungen wurde bei der Neufassung der Versuchstiermeldeverordnung Rechnung getragen (siehe auch XV 1.2).

3.2 Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren

Die nachfolgend aufgeführten Tabellen geben einen Überblick über die in den Jahren 2000 und 2001 in Deutschland für Versuchszwecke und bestimmte andere Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie über die Entwicklung der Versuchstierzahlen seit 1991. Weitere tabellarische Darstellungen wurden aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in Anhang 5 aufgenommen.

Die Verwendung von Versuchstieren war seit 1989, dem Beginn der amtlichen Datenerhebung, bis zum Jahr 1997 rückläufig. Im Zeitraum 1991³ bis 1997 hat sich die Zahl der verwendeten Versuchstiere von 2,4 Millionen auf knapp 1,5 Millionen, das heißt um 37,7 % reduziert. In den Jahren 1998 und 1999 sind die jährlichen Versuchstierzahlen wieder jeweils um etwa 50 000 angestiegen. Im Jahr 1999 wurden knapp 1,6 Millionen Tiere in Tierversuchen eingesetzt.

Für das Jahr 2000 wurden erstmals die Versuchstierzahlen nach der neuen Versuchstiermeldeverordnung erfasst. Daher liegen nun vollständige Angaben über die Verwendung von Versuchstieren in Wissenschaft, Forschung und Lehre vor. Darüber hinaus sind die Angaben über die jeweiligen Versuchsverwendungszwecke sehr viel detaillierter als bisher. Dadurch ist ein hoher Grad an Transparenz gegeben. Allerdings sind die Zahlen nun nicht mehr mit den Angaben der Vorjahre vergleichbar, so dass zunächst nur Entwicklungstrends erkannt werden können. Die Zahl der verwendeten Tiere erhöhte sich im Jahr 2000 gegenüber 1999 nicht so stark wie vermutet und lag bei 1,82 Mio. Tieren. Im Jahr 2001 ist die absolute Zahl der verwendeten Tiere gegenüber 2000 um 301 346 auf 2,127 Millionen angestiegen.

Wie in den vorherigen Jahren ist die Zahl der in rechtlich vorgeschriebenen Versuchen bei toxikologischen Untersuchungen und Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere gesunken und zwar um 12,5 Prozent auf 169 802. Dies wird

³ In diesem Jahr lagen erstmals auch vollständige Angaben aus den neuen Bundesländern vor.

auf die verstärkte Anwendung von Alternativmethoden in der Stoffprüfung zurückgeführt.

Die am häufigsten eingesetzten Tiere waren wie in den Jahren zuvor Mäuse (1 024 413) und Ratten (512 393), gefolgt von Fischen (303 590). Menschenaffen wurden, ebenso wie in den Vorjahren, nicht eingesetzt. Die deutlichsten Zunahmen gab es bei den Fischen und Vögeln. Rückgängig war die Zahl der Versuchstiere unter anderem bei Hunden um 572 auf 4 430 Tiere sowie bei Katzen um 460 auf 648 Tiere.

Der Anstieg der Versuchstierzahlen geht im Wesentlichen auf eine Zunahme der Zahlen in der biologischen Grundlagenforschung zurück (+ 36 Prozent), bei der ca. 178 000 Fische, 44 000 Mäuse und 29 000 Ratten mehr eingesetzt wurden als im Vorjahr. 74 Prozent der hier verwendeten Tiere dienen der Erforschung von Krankheiten des Menschen, wie zum Beispiel des Herz-Kreislauf-Systems, des Immunsystems oder von Krebs- und Stoffwechselkrankheiten. Der deutliche Anstieg lässt sich auf Vorhaben, in denen transgene Tiere erzeugt werden, zurückführen. Die hohe Zahl z. B. der Fische

ist dabei darauf zurückzuführen, dass bestimmte Forschungsvorhaben nur dann aussagekräftig sind, wenn bei den folgenden zwei Generationen anhand von Gewebeproben (Flossenbiopsie) festgestellt wird, ob die Gentransformation noch besteht. Dabei werden alle Fische, von denen Gewebeproben genommen werden, gemeldet.

Auch die Zahl der Versuchstiere, die für gesetzlich vorgeschriebene Versuche bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin eingesetzt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr um 35 Prozent auf 262 851 angestiegen.

Das Bundesverbraucherministerium setzt sich weiter dafür ein, die Zahl der Tierversuche zu verringern. Die Entwicklung verdeutlicht, dass an der Erforschung von Alternativmethoden zum Tierversuch weiterhin vorrangig gearbeitet werden muss. Dabei gilt es besonders, die Entwicklung tierversuchsfreier Methoden in der Grundlagenforschung zu fördern. Hierzu trägt das Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie die Arbeit der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz-

Tabelle 1

Anzahl der von 1995 bis 2001 verwendeten Versuchstiere in der Bundesrepublik Deutschland

Art der Versuchstiere	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Mäuse	821 888	729 612	732 742	762 508	775 932	975 885	1 024 413
Ratten	439 010	415 766	401 179	398 785	403 227	486 432	512 393
Meerschweinchen	56 944	50 059	52 086	46 493	42 891	38 082	41 138
Hamster	×	×	×	×	×	7 523	8 562
Andere Nager	25 537	23 839	19 354	18 994	18 020	9 907	10 712
Kaninchen	41 565	38 834	47 734	64 644	50 623	112 249	117 890
Katzen	1 037	1 010	962	896	1 124	1 108	648
Hunde	5 318	4 515	4 564	5 606	6 031	5 002	4 430
Frettchen	×	×	×	×	×	52	40
Andere Fleischfresser	249	362	301	897	376	358	250
Pferde, Esel usw.	275	182	362	463	657	789	1 144
Schweine	10 518	9 571	10 704	9 978	10 494	12 245	11 661
Ziegen	×	×	×	×	×	315	223
Schafe	×	×	×	×	×	3 032	2 308
Ziegen und Schafe	2 242	2 238	1 851	1 910	2 596	–	–
Rinder	1 854	2 035	3 077	3 362	4 018	3 737	2 402
Halbaffen	126	155	22	37	271	590	484
Neuweltaffen	×	×	×	×	×	231	215
Altweltaffen	×	×	×	×	×	1 296	1 416
Hunds- + Breitnasenaffen	1 362	1 364	1 905	1 674	1 813	×	×
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Andere Säugetiere	180	332	298	541	660	292	579
Wachteln	×	×	×	×	×	2 511	2 594
Vögel einschl. Geflügel	89 726	94 793	76 377	75 463	92 792	40 911	63 665
Reptilien	743	149	150	54	21	94	702
Amphibien	14 882	14 581	12 857	6 037	5 915	14 331	15 102
Fische	129 076	120 222	129 216	134 230	173 933	108 243	303 590
Gesamt	1 642 532	1 509 619	1 495 741	1 532 572	1 591 394	1 825 215	2 126 561

×) Zahlen wurden nicht gesondert erfasst.

Für die Jahre 2000 und 2001 wurden die Versuchstierzahlen nach der neuen Versuchstiermeldeverordnung erhoben. Dadurch wurden mehr Versuchszwecke als in den Vorjahren erfasst. Die Daten für die Jahre 2000 und 2001 sind deshalb nicht mit denen der Jahre bis 1999 vergleichbar.

und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) bei. Auch mit dem jährlich vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ausgeschriebenen "Forschungspreis zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkungen und des Ersatzes von Tierversuchen" wird diese Entwicklung gefördert.

4 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Voranfragepflicht und gemeinsame Datennutzung

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (§ 7 Abs. 2 TierSchG). Die Bundesregierung prüft entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuer Erkenntnisse fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern. Sie schlägt gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist und bleibt eine Daueraufgabe, die in Anbetracht des zunehmenden Umfangs an supranationalen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt nicht leichter wird.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen auf EU-Ebene.

Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG):

Diese Richtlinie schreibt in Artikel 7 und Artikel 22 die Einschränkung von Tierversuchen vor (siehe XV 1.2).

Auf diese Richtlinie wird in fast allen EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen zur Änderung bereits bestehender Richtlinien, soweit sie Tierversuche vorschreiben, Bezug genommen.

Für Arzneimittel werden in der Richtlinie 65/65/EWG in der derzeit geltenden Fassung zusätzlich die Fälle beschrieben, in denen die Vorlagepflicht pharmakologisch/toxikologischer Versuchsergebnisse generell entfällt (siehe Artikel 4 Abs. 8 (a) I, II, III).

EG-Vorschriften zur Vermeidung von Mehrfachversuchen:

Insbesondere auf Initiative Deutschlands wurden Vorschriften zur Vermeidung von Mehrfachversuchen, auch in die meisten seit 1989 erarbeiteten EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschläge, die die Anmeldung von Stoffen oder die Zulassung von Produkten und Verfahren regeln, aufgenommen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Richtlinie 91/414/EWG über das In-Verkehr-Bringen von Pflanzenschutzmitteln, um die Richtlinie 92/32/EWG zur Siebten Änderung der Grundrichtlinie über gefährliche Stoffe und die Richtlinie 98/8/EG über das In-Verkehr-Bringen von Biozid-Produkten.

Folgendes sind die Grundsätze dieser Zweitanmelderregelung:

1. Der Anmelder eines Stoffes muss sich vor der Durchführung von Tierversuchen erkundigen,
 - ob der Stoff, den er anmelden will, bereits angemeldet ist sowie
 - Namen und Anschrift des Erstanmelders in Erfahrung bringen.
2. Sofern der angemeldete Stoff bereits angemeldet ist, kann der Zweitanmelder auf vom Erstanmelder mitgeteilte Ergebnisse der Prüfungen oder Untersuchungen verweisen. Der Erstanmelder muss dazu jedoch seine schriftliche Zustimmung geben.
3. Damit Mehrfachversuche mit Wirbeltieren vermieden werden, sollen Erstanmelder und Zweitanmelder alles unternehmen, um zu einer gemeinsamen Nutzung der Informationen zu kommen.
4. Für den Fall, dass sich Erstanmelder und Zweitanmelder nicht über die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können, können die Mitgliedsstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Erstanmelder und Zweitanmelder durch nationale Bestimmungen verpflichten, sich die Informationen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen an Wirbeltieren unter angemessenem Interessenausgleich zur Verfügung zu stellen. Deutschland hat diese im EG-Recht vorgesehene Möglichkeit, national weitergehende Maßnahmen im Sinne einer Zwangsverwertung von Daten aus Tierversuchen zu ergreifen, jeweils wahrgenommen (siehe § 20a ChemG, §§ 14–14b PflSchG (siehe auch XV 4.4 und 4.9 dieses Berichtes)).

EG-Vorschriften zu Prüfmethoden:

Die Prüfmethoden, nach denen die physikalisch-chemischen Eigenschaften, die Toxizität und die Ökotoxizität von Stoffen und Zubereitung zu ermitteln sind, werden in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, der Grundrichtlinie für gefährliche Stoffe, aufgelistet und beschrieben. Grundsätzlich sind alle Prüfungen, die im Rahmen der Anmeldung neuer Stoffe vorgeschrieben sind, nach diesen Methoden durchzuführen. Außerdem nehmen eine Reihe weiterer Regelwerke, die Anforderungen an die Prüfung von Stoffen und Zubereitungen enthalten, auf die Prüfmethoden nach diesem Anhang V Bezug, u. a. die EG-Planzenschutzmittelrichtlinie und die EG-Biozid-Richtlinie (s. o.). Daher ist es auch von so großer Bedeutung, wenn eine Alternativmethode, insbesondere eine gänzlich tierversuchsfreie Methode in Anhang V aufgenommen wird, da diese Methode dann bei der Prüfung einer Vielzahl von Stoffen und Zubereitungen Anwendung findet.

Durch die Richtlinie der Kommission 2000/33/EG zur 27. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt wurden erstmals drei Alternativmethoden zu Tierversuchen in Anhang V aufgenommen. Dabei handelt es sich um zwei Prüfungen auf ätzende Eigenschaften an der Haut und um einen In-vitro-Phototoxizitätstest.

In zunehmenden Maße ist für den Tierschutz die Anerkennung der Alternativmethoden über den Bereich der EU hinaus von erheblicher Bedeutung. Weil Stoffe und Zubereitungen nicht nur im Europäischen Raum, sondern international vermarktet werden, hat Deutschland daher 2001/2002 einen

aktiven Beitrag dazu geleistet, dass diese Methoden nun auch als OECD Prüfrichtlinien weltweite Anerkennung gefunden haben (siehe Kapitel XV Nr. 5.1).

4.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3370) als auch die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2441) zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes sehen die Ermittlung der Fischgiftigkeit des Abwassers vor.

Dabei wurde bisher der Fischtest (DIN 38412-L 31) eingesetzt. Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz und in der Abwasserverordnung sind so aufeinander abgestimmt, dass die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug der abgabe- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verwendet werden können.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes wurde in der Vergangenheit mit erheblichem Aufwand eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests, u. a. der Fischzellinientest, geprüft. Obwohl der Fischzellinientest grundsätzlich standardisierbar ist und reproduzierbare Ergebnisse liefert, eignet er sich aufgrund seiner Unempfindlichkeit weder als Screeningverfahren noch als alternatives Ersatzverfahren zum Fischtest in der Abwasserüberwachung.

Seit dem 1. September 2001 steht als genormtes alternatives Verfahren der Fischei-Test (DIN 38415-T 6 Ausgabe September 2001) zur Verfügung. Die internationale Normung des alternativen Verfahrens Fischei-Test als EN ISO-Standard wurde eingeleitet. Die Auswertung der im Rahmen des Normungsverfahrens vorgeschriebenen Ringtests unter Beteiligung der Länder und der Industrie ergab sehr gute Resultate sowohl für die Wiederholbarkeit als auch für die Vergleichbarkeit zwischen den Laboratorien. Zur Durchführung des Fischei-Tests werden frisch besamte Eier des Zebraabblings (*Danio rerio*) über 48 Stunden den vorgegebenen Abwasserverdünnungen ausgesetzt. Im Gegensatz zum Zellinientest kann der Fischei-Test den Fischtest in der Abwasserüberwachung (Goldorfentest) vollständig ersetzen. Da der Test darüber hinaus nur an Fischeiern bzw. Fischembryonen in einem frühen Entwicklungsstadium durchgeführt wird, handelt es sich um eine Ersatzmethode zum bisherigen Fischtest.

Der Fischei-Test wurde als Testverfahren in der 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497) verankert, die am 1. August 2002 in Kraft getreten ist. Mit dieser Verordnung ist in § 6 AbwV auch ein neuer Absatz 4 eingefügt worden, der besagt, dass ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert für die Fischgiftigkeit G_F auch als eingehalten gilt, wenn ein für die Fischgiftigkeit (E_i) G_{Ei} bestimmter Wert den für die Fischgiftigkeit G_F festgesetzten Wert nicht überschreitet.

In der Praxis wird also zukünftig der neue Fischei-Test durchgeführt und nur noch im Überschreitungsfall der bis-

herige Fischtest zusätzlich angewandt werden. Diese Art der Festlegung führt zu einer weitestgehenden Reduzierung der noch durchzuführenden Fischteste im wasserrechtlichen Vollzug. Der neue Fischei-Test (DIN 38415-T 6 Ausgabe September 2001) trägt somit verstärkt dem Tierschutz Rechnung.

Eine Anpassung von Teil B Nr. 7 der Anlage zum Abwasserabgabengesetz ist im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung nicht erfolgt, weil die Ersetzung des Fischtests durch den Fischei-Test eine Änderung des § 3 und des Teils A der Anlage erfordert, also nur durch Gesetz möglich ist. Dies wird geschehen wenn auch ordnungsrechtlich in der Abwasserverordnung vollständig auf den Fischtest verzichtet werden kann.

4.2 Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), sieht vor, dass ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muss. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzulegen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde. Nach § 24a Arzneimittelgesetz kann ein Antragsteller auf Unterlagen eines Vorantragstellers während der zehnjährigen Schutzfrist nach der erstmaligen Zulassung des Arzneimittels nur Bezug nehmen, sofern er die schriftliche Zustimmung des Vorantragstellers vorlegt. In einer gemeinsamen Publikation haben ZEBET, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und Paul-Ehrlich-Institut (PEI) 1998 die Möglichkeit des Einsatzes von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bei der Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln dargestellt. In einer von der Stiftung set geförderten Studie, die in Kooperation mit Arzneimittelherstellern erfolgte, wurden im Jahr 2000 und 2001 derzeit nach DAB/EP (Deutsches Arzneibuch/European Pharmacopoe) obligatorische Tierversuche zur Prüfung der Qualität und Sicherheit von Arzneimittelchargen auf Möglichkeiten zum Ersatz oder Reduktion untersucht. Die Konsequenzen dieser inzwischen publizierten Analyse werden diskutiert.

Arzneimittelprüfrichtlinien

Die Arzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 5. Mai 1995 (BAnz. Nr. 96 a vom 20. Mai 1995) bekannt gemacht. Soweit die Arzneimittelprüfrichtlinien die Durchführung von Tierversuchen vorsehen, sind diese genehmigungsfrei im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b TierSchG. Diese Versuche sind anzeigepflichtig nach § 8a TierSchG, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die Behörden haben auch bei der Prüfung von anzeigepflichtigen Tierversuchen einen umfangreichen Kriterienkatalog zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit des geplanten Versuchsvorhabens entscheiden zu können.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien für die pharmakodynamischen Untersuchungen keine detaillierten Prüfmethode vorschreibt, wurde eine Lösung der in diesem Bereich noch offenen Fragen in Form einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (so genannte Screening-Versuche)“ mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), des BMVEL, des damaligen Bundesgesundheitsamtes und der Länder erarbeitet. Der Text dieser Empfehlung ist Bestandteil von Anhang 5 des Tierschutzberichtes 1997.

Fortschritte bei der Entwicklung von Alternativmethoden:

Die Bundesregierung setzt sich in den zuständigen Gremien der EU derzeit für die Aufnahme neu entwickelter Alternativmethoden in entsprechende Leitlinien zur Arzneimittelprüfung ein. Die Arbeitsgruppe Sicherheit des CPMP (Committee for Proprietary Medicinal Products) hat im Juni 2002 eine „Note for Guidance on Photosafety Testing“ verabschiedet (Berichtersteller: Niederlande, Deutschland), die im Dezember 2002 in Kraft trat. Das Dokument sieht vor, für die Prüfung des phototoxischen Potenzials eines Stoffes den In-vitro-3T3-NRU-Phototoxizitätstest als obligaten Basistest zu empfehlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen aussagekräftiger In-vitro-Befunde auf eine Phototoxizitätsprüfung am Versuchstier verzichtet werden kann. Es kann somit für die Zukunft von einem weitgehenden Ersatz des Tierversuches zur Phototoxizitätsprüfung durch eine entsprechende In-vitro-Testung ausgegangen werden.

Prüfungen auf hautätzende Wirkung fallen üblicherweise im Bereich der Arzneimittelprüfung nicht an. Arzneimittel zur Anwendung an der Haut werden auf lokale Verträglichkeit am Tier in den Dosen/Konzentrationen getestet, wie sie beim Menschen angewendet werden. Sollten ausnahmsweise doch derartige Prüfungen notwendig sein, verweist der Entwurf der Leitlinie „Local Tolerance Testing of Medicinal Products“ ausdrücklich auf die in der Richtlinie 2000/33/EG, Anhang I B 40 beschriebenen Alternativmethoden.

Die Arbeitsgruppe Sicherheit des CPMP hat die Brauchbarkeit des Local Lymph Node Assay (LLNA) für Arzneimittelprüfungen anerkannt und die Methode daher ebenfalls in den Entwurf der Leitlinie "Local Tolerance Testing of Medicinal Products" (CPMP/SWP/2145/00) aufgenommen. Prüfungen, die den LLNA verwenden, werden bereits vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anerkannt. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin dafür einsetzen, dass der LLNA-Test möglichst schnell in den Anhang V aufgenommen wird. Dies setzt allerdings eine ausreichende Validierung voraus. Auf Nachfrage der deutschen Delegation hat das OECD-Sekretariat bei der letzten Sitzung zum Chemikalienprogramm im November 2000 zugesagt, die Validierung dieser Methode auf OECD-Ebene nunmehr rasch abzuschließen.

Arzneibuch

Das Deutsche Arzneibuch (DAB) ist eine Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prü-

fung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln und bei ihrer Herstellung verwendeter Stoffe. Die Regeln des Arzneibuchs (Monographien und andere Texte) werden von der Deutschen Arzneibuch-Kommission, der Europäischen Arzneibuch-Kommission beim Europarat in Straßburg oder der Deutschen Homöopathischen Arzneibuch-Kommission beschlossen und vom BMGS bekannt gemacht.

Prüfungen, die den Einsatz von Tieren erfordern, werden fast ausschließlich in Monographien des Europäischen Arzneibuchs vorgeschrieben. Im Deutschen Arzneibuch kommen derartige Prüfungen nur ausnahmsweise vor. Insgesamt werden Tierversuche nur dann vorgeschrieben, wenn die Qualität eines Arzneimittels mit anderen Methoden nicht angemessen kontrolliert werden kann. Dies ist insbesondere bei biologischen Stoffen, Blutprodukten sowie Sera und Impfstoffen für Menschen und Tiere der Fall.

Damit Fortschritte von Wissenschaft und Technik unverzüglich wirksam werden können, sehen die allgemeinen Vorschriften des Europäischen Arzneibuchs und des DAB vor, dass bei der Prüfung von Arzneimitteln auch andere Methoden als die vorgeschriebenen verwendet werden können, vorausgesetzt, dass die verwendeten Methoden eine ebenso eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen ermöglichen wie die vorgeschriebenen Methoden. Damit ist es jederzeit möglich, unnötige Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen, wenn die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Bedeutende Fortschritte gibt es bei der Reduzierung von Tierversuchen im Bereich der Tetanus- und Diphtherieimpfstoffe. Auf Antrag des Paul-Ehrlich-Instituts hat die Europäische Arzneibuchkommission im Juni 2001 in ihrer 110. Sitzung Änderungen in Bezug auf Prüfungen zur Toxizität und zur Wirksamkeit an Meerschweinchen und Mäusen verabschiedet.

- Zwei Arten von Tierversuchen, die bisher für die Prüfung von Diphtherie- und Tetanusimpfstoffen am Endprodukt vorgeschrieben waren, werden ersatzlos gestrichen (Toxizität).
- Zwei weitere Prüfungen für Diphtherie-Impfstoffe werden durch einen Zellkulturtest ersetzt (Toxizität).
- Bei fünf weiteren Prüfungen auf Toxizität und Wirksamkeit an Diphtherie-, Tetanus- und Keuchhustenimpfstoffen wird die Versuchsanordnung verändert. Damit kann der Bedarf an Tieren pro Impfstoffcharge um 40 bis 60 Prozent gesenkt werden.

Die geänderten Prüfvorschriften traten am 1. Juli 2002 europaweit in Kraft. Allein bei der Chargenprüfung für Impfstoffe, die in Deutschland auf den Markt kommen, bedeutet dies eine jährliche Minderung der Nutzung von Versuchstieren um rund 5 000 Meerschweinchen und Mäuse.

Bei den Wirksamkeitsprüfungen dieser Impfstoffe gibt es ebenfalls erhebliche Fortschritte. Dabei wird mit der Verwendung von Meerschweinchen als Versuchstieren ein einheitliches Immunisierungsmodell angestrebt, so dass zukünftig auch bei Kombinationsimpfstoffen nur ein Tierversuch für alle serologischen Testmodelle erforderlich ist. Nachdem bei den Tetanusimpfstoffen alle Phasen der Validierung für zwei In-vitro-Testmethoden (ELISA und Toxinbindungsinhibitionstest) erfolgreich abgeschlossen und

veröffentlicht wurden (PHARMEUROPA-BIO 2001-2), konnten die diesbezüglichen Monographien überarbeitet und die neuen Entwürfe im Herbst 2002 veröffentlicht werden. Bei den Diphtherieimpfstoffen ist die Validierung 2002 angelaufen.

Auch bei der Unschädlichkeitsprüfung von Keuchhustenimpfstoffen hat die Europäische Arzneibuchkommission einen Vorschlag des Paul-Ehrlich-Instituts aufgegriffen und die Tierzahl bei den einzusetzenden Meerschweinchen von 10 auf 5 Tiere gesenkt.

Zu Antilymphozyten-Seren wurde im April 2002 ein Monographie-Entwurf in Pharmeuropa veröffentlicht. Bei der Wirksamkeitsprüfung ist hierin kein Tierversuch mehr vorgesehen. Anstelle des bisher für die Wirksamkeitsbestimmung üblichen Affenhaut-Transplantationstests wurde ein In-vitro-Test aufgenommen, der auf den Ergebnissen des am PEI durchgeführten BMBF-Projekts beruht.

Die aktuellen Forschungsergebnisse zur Umsetzung des 3R-Konzepts im Bereich der immunologischen Arzneimittel wurden auf zwei internationalen Tagungen, an deren Organisation das Paul-Ehrlich-Institut mitbeteiligt war, präsentiert:

- Advancing Science and Elimination of the Use of Laboratory Animals for Development and Control of Vaccines and Hormones, 12.–14. November 2001, Utrecht (Niederlande)
- Replacement, Reduction and Refinement of the Use of Animals in the Quality Control of Vaccines, 7.-8. November 2002, Straßburg (Frankreich).

Angaben zu Veterinärimpfstoffen befinden sich im Abschnitt XV Nr. 4.10.

Standardzulassung

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1010), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, dass für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also auch keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt.

Kostenordnung

Die überarbeitete Kostenordnung des Paul-Ehrlich-Instituts trägt dem Bestreben Rechnung, die Reduzierung von Tierversuchen soweit wie möglich zu unterstützen. Sie erlaubt es dem Paul-Ehrlich-Institut im Gegensatz zur bisherigen Regelung, bei Änderungsanzeigen, die zum Ersatz oder zur Vermeidung von Tierversuchen führen, auf Gebühren zu verzichten. Die Neufassung wird seit 1. Mai 2002 angewendet (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, S. 1483).

Die Prüfung von Tierarzneimitteln

Tierarzneimittel müssen wie Humanarzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein. Die Prüfung der Unbedenklichkeit umfasst bei Tierarzneimitteln jedoch nicht nur die Unbedenklichkeit für das Zieltier, den Anwender und die Umwelt,

sondern auch die Unbedenklichkeit im Sinne des Verbraucherschutzes. Letzteres bedeutet unter anderem, dass ab Januar 2000 nur noch solche Tierarzneimittel zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind, deren wirksame Inhaltsstoffe in einem der Anhänge I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind. Die Anforderungen an die nach dem Arzneimittelgesetz und der o. g. Ratsverordnung vorzulegenden Unterlagen sind in den Tierarzneimittelprüfrichtlinien niedergelegt.

Die Tierarzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien vom 20. März 1995 bekannt gemacht und am 9. April 1995 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird der Anhang der Richtlinie 92/18/EWG zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG, jetzt enthalten in der Richtlinie 2001/82/EWG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel vom 6. November 2001, direkt in deutsches Recht umgesetzt. Die Anforderungen an Tierversuche sind durch den genannten Anhang in den europäischen Mitgliedsstaaten harmonisiert. Eine internationale Harmonisierung wird über die Internationale Konferenz über Harmonisierung im Veterinärbereich (VICH) angestrebt. Eine erste Konferenz hat 1996 stattgefunden.

In der Richtlinie 2001/82/EWG ist festgelegt, dass ein Antragsteller nicht verpflichtet ist, die Ergebnisse toxikologisch-pharmakologischer Versuche und klinischer Untersuchungen anzugeben, wenn er nachweist, dass das Tierarzneimittel grundsätzlich einem Erzeugnis vergleichbar ist, das in dem mit dem Antrag befassten Mitgliedsstaat zugelassen ist. Dafür muss sich die für die ursprüngliche Zulassung verantwortliche Person einverstanden erklären, dass zur Prüfung die ursprünglichen Ergebnisse zugrunde gelegt werden; es sei denn, der Zeitpunkt der Erstzulassung liegt mehr als 6 Jahre (bei technologisch hochwertigen Tierarzneimitteln mehr als 10 Jahre) zurück. Dies darf jedoch nicht zur Benachteiligung innovativer Firmen führen. Auch für Tierarzneimittel mit wirksamen Bestandteilen, deren Wirkung in der medizinischen Wissenschaft allgemein bekannt sind, ist der Antragsteller von der Pflicht, die Ergebnisse pharmakologisch-toxikologischer und klinischer Versuche vorzulegen, entbunden; hier reicht die Vorlage von entsprechenden bibliografischen Unterlagen aus.

Medizinprodukte

Nach dem Medizinprodukterecht dürfen Medizinprodukte nur in den Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Zu den grundlegenden Anforderungen gehört auch die biologische Verträglichkeit, die durch biologische Sicherheitsprüfungen nachzuweisen ist, bevor eine klinische Anwendung erfolgt. Eine Regelung, wann biologische Sicherheitsprüfungen mit Tierversuchen durchzuführen sind, enthält § 2 der Medizinprodukte-Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3854). Danach kann sich die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen aufgrund der einschlägigen europäischen Normen und der für Arzneimittel geltenden Regelungen, die auf Medizinprodukte mit Arzneimittelbestandteil Anwendung finden, ergeben; diesen nach dem Tierschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Tierversuchen müssen jedoch jeweils Prüfungen vorausgehen, ob Alternativmethoden zu den vor-

gesehenen Tierversuchen zur Verfügung stehen. Sonstige Tierversuche sind zulässig, wenn sie nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich sind; sie bedürfen einer Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz.

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben vom Medizinproduktrecht unberührt. Damit müssen bei der Durchführung von Prüfungen am Tier auch die Anforderungen des Tierschutzgesetzes hinsichtlich Minimierung der Belastung des Versuchstieres berücksichtigt werden.

4.3 Infektionsschutzgesetz

Bei der Diagnostik übertragbarer Krankheiten und bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist und das Bundes-Seuchengesetz ersetzt (BGBl. 2000 I S. 1045 ff.), kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tieren verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden geprüft und gegebenenfalls genutzt.

Angaben zu Impfstoffen und Tuberkulinen befinden sich im Abschnitt XV Nr. 4.2.

4.4 Chemikaliengesetz; Biozid-Gesetz; Verordnung nach dem Chemikaliengesetz

Das Chemikaliengesetz (ChemG) enthält eine Reihe von Vorschriften, die dazu beitragen, unnötige Tierversuche zu vermeiden und Mehrfachprüfungen zu verhindern:

Dieses Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) durchzuführen. Die GLP-Grundsätze dienen dazu, die Qualität von Prüfergebnissen sicherzustellen und die Gewinnung dieser Prüfergebnisse nachvollziehbar zu machen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Prüfergebnisse weltweit, insbesondere aber innerhalb der EU bei stofflichen Anmelde-, Mitteilungs- und Zulassungsverfahren anerkannt werden können. Es wird verhindert, dass Ergebnisse aus Tierversuchen von den Behörden wegen schlechter Qualität zurückgewiesen und Prüfungen nochmals durchgeführt werden müssen. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Bereits § 20a ChemG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 enthielt eine Zweitanmelderregelung, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerlässliche Maß einzuschränken, indem die Wiederholung von Tierversuchen verhindert wird. Für diejenigen, die Tierversuche zur Vorbereitung einer Anmeldung oder Mitteilung durchführen wollen, besteht eine Voranfragepflicht. Einer Vorlage von Prüfnachweisen, die Tierversuche voraussetzen, bedarf es nicht, soweit der Anmeldestelle nach dem ChemG ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Die Anmeldestelle ist berechtigt, ihr vorliegende Prüfnachweise eines Dritten zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Inhaber der Prüfdaten der Verwertung der Prüfnachweise widerspricht. Der Anfragende hat in diesem Fall an den Inhaber der Prüfunterlagen einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten; des Weiteren verlängert sich das behördliche Verfahren und somit die Zeit, innerhalb derer der

Anfragende „seinen“ Stoff nicht in den Verkehr bringen darf, um den Zeitraum, den er brauchen würde, um seinerseits den jeweiligen Prüfnachweis zu erbringen. Für den Fall, dass von mehreren Anmelde- und Mitteilungspflichtigen gleichzeitig inhaltlich gleiche Prüfnachweise vorzulegen sind, ist ein Verfahren vorgesehen, wonach der jeweilige Prüfnachweis nur einmal vorzulegen ist, wobei auch hier im Innenverhältnis der Anmelde- und Mitteilungspflichtigen Ausgleichspflichten bestehen.

Diese strengen Regelungen gelten bisher nur innerhalb Deutschlands. Sie gehen über die EG-rechtlichen Vorgaben hinaus, die keine obligatorische Mehrfachverwertung von Prüfnachweisen aus Tierversuchen vorsehen. Es bestehen Bestrebungen, die Mehrfachverwertung von Prüfnachweisen, auch gegen den Willen des Inhabers der Prüfnachweise, EG-einheitlich vorzuschreiben.

Biozid-Gesetz

Durch das Biozid-Gesetz vom 20. Juni 2002 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das In-Verkehr-Bringen von Biozid-Produkten (Biozid-Gesetz); BGBl. 2002 I Seite 2076) wurden die Vorschriften der EG-Biozid-Richtlinie insbesondere durch Änderungen des Chemikaliengesetzes in deutsches Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Neufassung des Chemikaliengesetzes bekannt gemacht (BGBl. 2002 I Seite 2090). Die oben dargestellten Vorschriften zur Voranfragepflicht, zur Verwertung von Daten und zur einmaligen Vorlage von Prüfnachweisen bei parallelen Vorlagepflichten nach § 20a ChemG gelten nun auch für die Zulassung und Registrierung von Biozid-Produkten.

Prüfnachweisverordnung

Die mit dem Chemikaliengesetz für Chemikalien und Biozide vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-rechtlichen Vorgaben. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

§ 20 ChemG (Neufassung) sieht die Möglichkeit vor, auf die Vorlage von Prüfungen zu verzichten, falls dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist, im Falle der Zulassung oder Registrierung von Biozid-Produkten auch aufgrund der Art des Biozid-Produktes oder seiner vorgesehenen Verwendung. Welche sonstigen Ausschlusskriterien für toxikologische Prüfungen gelten sollen, wird fortlaufend von der Unterarbeitsgruppe „Prüfstrategien“ der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ des BfR erarbeitet, in der auch ZEBET vertreten ist.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) im Einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Danach sind vorgeschriebene Prüfungen grundsätzlich nach den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der EG veröffentlichten Fassung durchzuführen. Aufgrund des gleitenden Verweises in der Prüfnachweisverordnung sind auch die im Eingangsteil des Kapitels XIV 4

beschriebenen Alternativmethoden, die durch die Richtlinie 2000/33/EG in den Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG eingestellt wurden, unmittelbar in Deutschland gültig. Auch künftig in den Anhang V aufgenommene Alternativmethoden sind mit dem Tag ihrer Verkündung geltendes Recht in Deutschland.

Es ist vorgesehen, dass die Prüfungen auch nach international anerkannten Verfahren durchgeführt werden dürfen, die von den im Anhang V zur Richtlinie 67/548/EWG beschriebenen Methoden abweichen, falls diese Verfahren mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden führen. Als Alternativmethoden sollten ausschließlich auf EU-Ebene oder international akzeptierte Verfahren Anwendung finden, denn nur so ist eine EU-weite oder internationale Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet, und es werden unnötige Tierversuche vermieden. Bei gleichwertigen Prüfmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zulässt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung der Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethoden zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren zur Anwendung kommen.

Entwicklung von Alternativmethoden

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsaufträge, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere bei den Prüfungen zur akuten Toxizität, zur ätzenden, reizenden sowie sensibilisierenden Wirkung von Stoffen bestehen Ansätze dazu.

1996 haben die OECD und die EU die unter Federführung des BgVV⁴ mit Förderung des BMBF in Deutschland entwickelte und validierte „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC-Methode) als Prüfmethode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität offiziell anerkannt (siehe auch Abschnitt XV Nr. 5.1). In der Zwischenzeit ist die orale ATC-Methode überarbeitet worden. Diese Überarbeitung war durch die Anerkennung nur eines internationalen Klassensystems (GHS = Globally Harmonized System) erforderlich. Am 17. Dezember 2001 wurden die überarbeitete ATC Methode (OECD Test Guideline 423), sowie zwei weitere an das GHS angepasste Alternativmethoden, die Up and Down Methode (UPD, OECD TG 425) und die Fixed Dose Procedure (FDP, OECD TG 420) gemeinsam vom Rat der OECD anerkannt und in die 13. Änderung des OECD Prüfrichtlinienprogramms aufgenommen. Gleichzeitig wurde ein „Guidance Document“ verabschiedet, das beschreibt wie die Alternativmethoden bis zur Umsetzung des GHS Systems in nationales Recht zu verwenden sind. Außerdem

⁴ Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 am 1. November 2002, BGBl. I S. 32082 in das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) überführt

stimmte der Rat erstmalig der Abschaffung einer OECD Richtlinie zu: Die TG 401 (LD₅₀-Test) wurde aus dem Richtlinienprogramm gestrichen. Nach Ablauf eines Jahres, d. h. zum 17. Dezember 2002 haben sich die OECD Mitgliedsländer verpflichtet, nur noch bereits vorhandene LD₅₀-Tests anzuerkennen und später als an diesem Stichtag durchgeführte Studien abzulehnen.

Für die inhalative ATC-Methode und die dermale ATC-Methode liegen bereits Publikationen vor. Jedoch müssen auch diese Methoden an das GHS adaptiert werden. In der nächsten Zeit werden diese Methoden an die OECD mit dem Ziel einer Anerkennung eingereicht. Damit stünden erstmals auch Alternativmethoden für den dermalen LD₅₀-Test und den inhalativen LC₅₀-Test zur Verfügung.

Zur Einführung der unter Leitung bzw. Mitarbeit der ZEBET, gefördert durch BMBF, entwickelten Alternativmethoden zum Ersatz der Draize-Tests an Haut und Augen von Kaninchen (Tests auf Ätz- oder starke Reizwirkungen) wurden im BfR schrittweise Teststrategien entwickelt. Diese Teststrategien konnten in das von der OECD erarbeitete weltweit harmonisierte System zur Klassifizierung toxischer Wirkungen integriert und verankert werden. Seit dem 24. April 2002 wurden diese Teststrategien auch Bestandteil der überarbeiteten OECD Testrichtlinien 404 (Hautreizung) und 405 (Augenreizung). In Europa werden neben dem in Deutschland validierten HET-CAM-Test Tests mit der Cornea von Rinder- und Hühneraugen (Schlachthofmaterial) im Rahmen dieser Prüfstrategie behördlich anerkannt. Die Teststrategie berücksichtigt sowohl EDV-gestützte theoretische Wirkungsabschätzungen als auch Ergebnisse von Alternativmethoden. Diese können im Rahmen der Bewertung lokaler Reiz- und Ätzwirkungen so eingesetzt werden, dass Tierversuche auf ein Minimum zu reduzieren sind. Tierversuche dienen dann nur noch zur Bestätigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit einer Substanz. Ein in diesen Zusammenhängen für die Zwecke der gesetzlichen Chemikalienbewertung benutzbares EDV-gestütztes Beratungssystem wurde im BfR mit Förderung des BMBF fertig gestellt.

Mit der Richtlinie 2000/33/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG werden drei Alternativmethoden zu Tierversuchen in Anhang V der letztgenannten Richtlinie aufgenommen, und zwar zwei Prüfungen auf ätzende Eigenschaften an der Haut und ein In-vitro-Phototoxizitätstest (siehe XV 4).

Die oben genannten Alternativmethoden haben im Mai 2002 als Test Richtlinien 430, 431 und 432 die Zustimmung der Nationalen Koordinatoren der OECD Mitgliedsländer erfahren. Sie werden, nachdem sie vom Rat der OECD verabschiedet sind mit der 15. Änderung des OECD Prüfrichtlinienprogramms Anfang 2003 publiziert. Dies gilt auch für die gleichzeitig verabschiedeten neuen OECD-Richtlinien 427 und 428 zur Prüfung auf Hautpenetration (siehe 5.1).

4.5 EG-Altstoffverordnung

Den Vorschriften der EG-Altstoffverordnung unterliegen all diejenigen Stoffe, die bereits vor dem In-Kraft-Treten einer EG-einheitlichen Regelung über ein Anmeldeverfahren für neue Stoffe (September 1981) innerhalb der EG in den Verkehr gebracht wurden. Diese Stoffe stehen im Europäischen Altstoffinventar EINECS. Ihre Zahl beläuft sich

auf etwa 100 000. Ebenso wie bei neuen Stoffen sollen auch bei alten Stoffen die von diesen Stoffen ausgehenden Risiken erkannt und bewertet werden, um darauf basierend eine eventuell notwendige Risikominderungsstrategie ausarbeiten zu können. Auf diese alten Stoffe wurde bisher ein Auswahlverfahren angewandt, um die ausgewählten Stoffe (Prioritätsstoffe) näher betrachten zu können. Für diese Prioritätsstoffe sind die gleichen Unterlagen und Prüfdaten zu erbringen, die im so genannten Grunddatensatz für neue Stoffe vorgeschrieben sind.

Zwischen alten und neuen Stoffen besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied: Alte Stoffe werden oft seit vielen Jahrzehnten hergestellt und vielfältig eingesetzt. Ihre Eigenschaften sind zumindest hinsichtlich akut toxischer Wirkungen den betroffenen Herstellern oft bekannt. Durch die EG-Altstoffverordnung werden daher in erster Linie die vielfältigen und verstreut vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse über Altstoffe zusammengeführt, den Behörden zugänglich gemacht und nach einem EG-einheitlichen Verfahren bewertet. Bei Prioritätsstoffen oder bei solchen nicht-prioritären Altstoffen, bei denen Anlass zur Besorgnis besteht, kann im Einzelfall ein gemeinschaftlicher Beschluss gefasst werden, das ein bestimmtes Prüfergebnis zu erbringen oder ggf. eine Studie neu zu erstellen ist.

4.5a Neue EG-Chemikalienpolitik

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Februar 2001 das Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ beschlossen. Das Weißbuch sieht eine grundlegende Revision der bisherigen EG-Regelungen zur Chemikaliensicherheit vor. Kern des vom Weißbuch vorgeschlagenen neuen Konzepts ist die Einführung eines einheitlichen Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungssystems (REACH = Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) für alte und neue Stoffe. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Differenzierung zwischen alten und neuen Stoffen. In diesem Zusammenhang soll vor allem die Datenlage für Altstoffe, die mengenmäßig 99 % der Produktion chemischer Stoffe darstellen, verbessert werden. Das REACH-System beinhaltet folgende wesentliche Elemente:

- Registrierung aller Stoffe, die in Mengen über 1 t/Jahr/Hersteller produziert werden (ca. 30 000) mit bestimmten, von den Unternehmen einzureichenden grundlegenden Informationen über den Stoff.
- Systematische staatliche Bewertung aller Stoffe, die in Mengen von über 100 t hergestellt werden, sowie von Stoffen mit niedrigeren Produktionsmengen bei Anlass zur Besorgnis.
- Zulassungsverfahren für Hochrisikostoffe (CMR-Stoffe – cancerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch – und POPs – persistent organic pollutants im Sinne der POP-Konvention); Zulassungsgegenstand sind Stoffverwendungen, deren Sicherheit vom Hersteller zuvor nachgewiesen worden ist (soweit „Umkehr der Beweislast“ gegenüber dem bisherigen System).
- Verpflichtung der nachgeschalteten Verwender (sog. downstream user), etwaige nicht vom Hersteller vorgegebene Verwendungszwecke eines Stoffes den Behörden

mitzuteilen und ggf. ergänzende Prüfungen vorzunehmen.

Der Umweltministerrat hat am 7. Juli 2001 Schlussfolgerungen zum Weißbuch beschlossen. Das Europäische Parlament hat am 15. November 2001 zum Weißbuch Stellung genommen. Inhaltlich werden mit den Ratschlussfolgerungen und mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments die wesentlichen Grundaussagen des Weißbuchs bestätigt und in einigen zentralen Punkten im Sinne einer Stärkung des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes fortentwickelt. Im März 2002 wurde ein gemeinsames Positionspapier der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie zum Weißbuch vorgelegt. Dieses Positionspapier enthält im Hinblick auf die zukünftigen Verhandlungen auf EG-Ebene klare Aussagen zur deutschen Position in bestimmten wichtigen Detailfragen der Weißbuchumsetzung. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erarbeitet derzeit konkrete Gesetzgebungsvorschläge zur Umsetzung des Weißbuchs, die Ende 2002 vorgelegt werden sollten.

Die künftigen EG-rechtlichen Vorschriften werden aufgrund der nunmehr vorgesehenen umfassenden Prüfung auch von Altstoffen zu einer verbesserten Datenlage führen, die ein effektiveres Chemikalienmanagement ermöglichen und damit eine Stärkung des Gesundheits- und Umweltschutzes und damit auch des Schutzes von Tieren bewirken wird. Vor diesem Hintergrund hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass es aufgrund der neuen EG-rechtlichen Vorschriften zu einer Zunahme der Zahl von Tierversuchen im Vergleich zum derzeitigen System kommen wird. Ungeachtet dessen tritt die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene dafür ein, dass die Zahl der Tierversuche vor allem durch die Förderung der Entwicklung von Validierung von Alternativmethoden und durch die Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfungen, insbesondere durch Aufnahme einer Regelung zur Verwertung von Prüfnachweisen in Anlehnung an § 20a ChemG in die gemeinschaftlichen Vorschriften, so gering wie möglich gehalten wird.

Die chemische Industrie ist nunmehr aufgefordert, unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit und der Produktionsmenge toxikologische Unterlagen für die ca. 30 000 wirtschaftlich relevanten und in der EU vermarkteten Altstoffe innerhalb von 12–15 Jahren vorzulegen. Die eventuell erforderlichen zusätzlichen toxikologischen Prüfungen sollen nach den Vorstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften primär mit Hilfe von tierversuchsfreien In-vitro-Tests durchgeführt werden, und zwar sowohl aus wirtschaftlichen Erwägungen als auch aus Tierschutzgründen. Da bisher nur für wenige der international akzeptierten sicherheitstoxikologischen Tierversuche validierte, tierversuchsfreie Alternativmethoden zur Verfügung stehen, soll die Forschung zur Entwicklung und Validierung der neuen Methoden in der EU verstärkt werden. Das EU Validierungszentrum ECVAM hat nach ausgiebiger Diskussion mit Experten im Jahr 2002 eine umfangreiche Analyse mit Vorschlägen zur Realisierung dieses anspruchsvollen Zieles vorgelegt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat zu Beginn des Jahres 2001 den Entwurf des Weißbuchs für eine neue Chemikalienpolitik vorgelegt, der mit den Mitgliedsstaaten und Interessenverbänden seitdem in-

tensiv diskutiert wird. Mit der Verabschiedung der neuen Chemikalienpolitik der EU ist im Jahr 2003 zu rechnen.

4.6 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (zum Beispiel Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Zusatzstoffen (Kokzidiostatika, Mikroorganismen, Enzymen u. a.) müssen Fütterungsversuche an den beantragten Zieltierarten und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche dienen insbesondere der Klärung toxikologischer Fragen. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, dass die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Bei der Prüfung der Zusatzstoffe sind die Grundsätze der GLP anzuwenden.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die im Abschnitt XV Nr. 4.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

Von Bedeutung für den Tierschutz ist auch die in § 16 b Abs. 3 der Futtermittelverordnung festgelegte Regelung für Zweitanmelder. Sie entspricht der modellhaften Zweitanmelderregelung in § 14 ff. Pflanzenschutzgesetz. Diese Vorschrift kann dazu beitragen, Tierversuche weiter einzuschränken.

4.7 Gentechnikgesetz

Für die Bio- und Gentechnik, mit denen das Erbgut auch von Tieren gezielt verändert werden kann, ist von den Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zunächst die Begriffsbestimmung für Tierversuche in § 7 I Nr. 2 TierSchG von Bedeutung. Hiernach ist ein Tierversuch auch bei Eingriffen oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können, gegeben. § 11b TierSchG verbietet darüber hinaus die nicht für wissenschaftliche Zwecke notwendige Veränderung von Wirbeltieren durch bio- oder gentechnische Maßnahmen, wenn mit bestimmten Konsequenzen wie etwa Schmerzen oder Leiden durch die Umgestaltung von Körperteilen gerechnet werden muss.

Das Verbot biotechnischer Veränderungen unter den genannten Voraussetzungen erfasst auch das Klonen von Tieren, das nicht in den Anwendungsbereich des Gentechnikgesetzes (GenTG) fällt.

Das GenTG setzt verschiedene EG-Richtlinien in deutsches Recht um, zuletzt die RL 98/81/EG zur Änderung der RL 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen. Die am 17. Oktober 2002 in Kraft getretene RL 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der RL 90/220/EWG ist dagegen noch nicht in das deutsche Recht umgesetzt worden. Ein Gesetzentwurf wird erstellt. Zweck des GenTG ist nach § 1 GenTG, Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen. Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 GenTG festgelegte Regelung der Zweitanmelder- oder Zweitantragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweitanmelderregelung in §§ 14 ff. Pflanzenschutzgesetz.

Das Gentechnikrecht enthält neben dem GenTG produktspezifische Spezialnormen. Diese sind teilweise auch von Bedeutung für den Tierschutz. Für den Bereich der gentechnisch veränderten und sonstigen neuartigen Lebensmittel rät die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer „Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 zu den wissenschaftlichen Aspekten und zur Darbietung der für Anträge auf Genehmigung des In-Verkehr-Bringens neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten erforderlichen Informationen sowie zur Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Empfehlung 97/618/EG)“ auch zur Vornahme von In-vivo-Untersuchungen an Tieren zur Sicherheitsüberprüfung neuartiger Lebensmittel.

4.8 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden. Sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung auf Bakterientoxine, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 TierSchG grundsätzlich keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Aus-

nahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 TierSchG sind bisher nicht erlassen worden.

Grundlage gesundheitlicher Bewertungen von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel sind die Ergebnisse von Untersuchungen, die nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse erzielt worden sind. Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich Tierversuche zur Entwicklung kosmetischer Mittel. Darüber hinaus legte die 6. Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 151 S. 33) ein generelles Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln fest, bei denen Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Kosmetik-Richtlinie ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch geprüft worden sind. Mit der Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 (ABl. EG Nr. L 114 S. 43) wurde jedoch der Termin, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind, auf den 30. Juni 2000 verschoben und am 19. Juni 2000 mit der Richtlinie 2000/41/EG ein weiteres Mal bis zum 30. Juni 2002.

Die Situation hat sich seitdem geändert, denn mit der Richtlinie 2000/33/EG der Kommission zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG werden drei Alternativmethoden zu Tierversuchen in den Anhang V der letztgenannten Richtlinie aufgenommen, die auch für die Prüfung von Kosmetikinhaltsstoffen angewendet werden können, nämlich zwei Prüfungen auf ätzende Eigenschaften an der Haut und ein In-vitro-Phototoxizitätstest. Für die Untersuchung von Kosmetikinhaltsstoffen akzeptiert der Wissenschaftliche Ausschuss für kosmetische Mittel und Non-Food-Erzeugnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Memorandum 4. Juni 2002) zwei weitere alternative Tests (betreffend Hautempfindlichkeit und Hautabsorption), deren Anerkennung durch die OECD noch aussteht.

Darüber hinaus müssen die Regeln des internationalen Handels, insbesondere der WTO, eingehalten werden. Denn jede Maßnahme, die zur Folge hätte, dass Erzeugnisse aus Drittstaaten verboten werden, weil sie im Tierversuch getestet wurden, wirft Probleme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Regeln des internationalen Handels auf.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat daher im April 2000 einen Vorschlag für eine 7. Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie vorgelegt, der zur Lösung der Probleme beitragen sollte.

Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Rat und auch vom Europäischen Parlament in wesentlichen Punkten abgeändert. Das Europäische Parlament hatte in erster und zweiter Lesung Ergänzungen zur Verbesserung des Tierschutzes vorgeschlagen, denen der Rat im Hinblick auf die Gefahr, dass dann der gesundheitliche Verbraucherschutz bei kosmetischen Mitteln nicht ausreichend gewährleistet werden könne, nicht zustimmen mochte. Es musste daher Ende 2002 der Vermittlungsausschuss eingeschaltet werden, der schließlich diejenigen Regelungen für die 7. Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie erarbeitete, denen sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament zustimmen konnte.

Aufgrund dieser Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten bis zum Herbst 2004 für kosmetische Mittel folgende Bestimmungen in ihr nationales Recht aufnehmen:

- Verbot von Tierversuchen mit Fertigerzeugnissen auf ihrem Staatsgebiet.
- Verbot von Tierversuchen mit Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen auf ihrem Staatsgebiet spätestens, wenn auf EU-Ebene für diese Versuche validierte Alternativmethoden erlassen wurden.
- Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, deren Zusammensetzung oder deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie im Tierversuch überprüft wurden, obwohl Ersatzmethoden bestehen, die von der OECD validiert oder auf Gemeinschaftsebene angenommen worden sind.

Für die beiden letztgenannten Verbote legt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Zeitpläne fest, die sich je nach Fertigstellung von Alternativmethoden ergeben. Die Verbote gelten jedoch spätestens 6 Jahre nach In-Kraft-Treten der 7. Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie.

Lediglich für Versuche zur Untersuchung der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik wird diese Frist auf höchstens 10 Jahre verlängert, da hierfür in absehbarer Zeit noch keine Modelle für Alternativmethoden zu erwarten sind.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist verpflichtet, die Zeitpläne zu veröffentlichen und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. Sie hat jährliche Berichte über die Entwicklung von Alternativmethoden zu erstellen und gegebenenfalls die Zeitpläne zu ändern.

Sollte sich zeigen, dass die Ersatzmethoden zur Untersuchung der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik in 10 Jahren noch nicht entwickelt und validiert sind, so kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat hierzu einen Vorschlag zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie vorlegen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitgliedsstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, eine Ausnahme von den Verboten zu gewähren. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann eine solche Ausnahme unter bestimmten Bedingungen in seltenen Fällen genehmigen.

Mit der 7. Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie werden auch die Regelungen überarbeitet, die sich auf die Angaben zur Durchführung von Tierversuchen beziehen. Der Hinweis bei einem Erzeugnis, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, ist nur gestattet, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusätzlich Leitlinien erstellt, die im Ausschussverfahren angenommen werden.

Mit dem Erlass der 7. Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie wird in der Europäischen Union ein weiteres deutliches Zeichen gesetzt, dass dem Tierschutz ein hoher Stellenwert zukommt.

4.9 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sieht vor, dass Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geprüft und zugelassen sind. Mit dem Pflanzenschutzgesetz wurde die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das In-Verkehr-Bringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinien-Anhänge II und III spezifizieren die Anforderungen für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels und sind durch die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Art. 4 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in nationales Recht umgesetzt. Danach müssen den vorgeschriebenen Untersuchungen Tierversuche zugrunde liegen, sofern nach Anhang II oder III der Richtlinie 91/414/EWG sowie nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik die Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden können.

In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 86/609/EWG ist vorgeschrieben, dass „ein Tierversuch nicht unternommen werden darf, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muss“. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, ist die Anwendung von Prüfmethode ohne Einsatz von Versuchstieren im Rahmen des EG-Rechts geregelt. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel entfällt die Prüfung der Augen- und Hautreizung in der Regel, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Wirkstoff eine starke Reizung hervorruft.

Des Weiteren geht es darum, die Wiederholung von Studien durch Zweit Antragsteller zu vermeiden. Die im Artikel 13 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehene und durch §§ 14, 14a und 14b im Pflanzenschutzgesetz umgesetzte Zweit Anmeldeverordnung ermöglicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden darf. Damit wird die Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt. In der Regel kommt es zwischen den beteiligten Firmen zu einer Einigung über die Verwertung der Unterlagen. Nach den Erfahrungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)⁵ und des BVL haben sich die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes als effektiv erwiesen, um die Wiederholung von Tierversuchen zu reduzieren.

Die bisherigen Erfahrungen des BVL zeigen, dass viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen solche Tierversu-

che, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären.

Die Notwendigkeit der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln am Hund wird kritisch in einer Studie der Stiftung set und ZEBET untersucht (vgl. XV 5.6.2.2). Im Jahr 2003 soll in einem internationalen Workshop der Versuch einer Wichtung vorgenommen werden, um zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Einbeziehung einer zweiten Versuchstierart notwendig bzw. ersetzbar ist.

4.10 Tierseuchengesetz

Tierversuche sind im Rahmen der Tierseuchendiagnostik in den Fällen nicht völlig entbehrlich, in denen die Diagnose nur durch den direkten Erregernachweis gestellt werden kann.

Hinsichtlich Impfstoffen gegen Maul- und Klauenseuche (MKS) wird die Arzneibuchmonographie weiter überarbeitet. Eine Arbeitsgruppe der Europäischen Arzneibuchkommission erarbeitete einen Änderungsentwurf für die MKS-Impfstoff-Monographie. Dieser enthält Vorschläge, die Tierversuche zur Prüfung von Impfstoffchargen auf Unschädlichkeit abzuschaffen sowie bei der Wirksamkeitsprüfung auf Belastungsversuche weitgehend zu verzichten und sich auf serologische Untersuchungen zu beschränken. Geeignete Ersatzmethoden stehen in der Einführungsphase und haben den Belastungsversuch schon teilweise ersetzt. In Zusammenarbeit mit ausländischen Vakzineprüfinstituten wird an der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere an der Bestimmung der Korrelation zwischen Schutz und Serologie bei verschiedenen MKS-Impfstoffen gearbeitet.

Bei der Qualitätskontrolle von Tierimpfstoffen wurden zwei bisher vorgeschriebene Belastungsversuche durch serologische Prüfmethode ersetzt: Bei Tetanusimpfstoffen ad us. vet. wird der Toxinbindungs-Inhibitionstest empfohlen und bei Rotlaufimpfstoffen wird zukünftig ein ELISA zur Wirksamkeitsbestimmung eingesetzt. Zu beiden Methoden wurden neue Europäische Standardmaterialien hergestellt und in internationalen Ringversuchen validiert. Die Eignung der Ersatzmethoden wurde auch durch den wissenschaftlichen Beirat von ECVAM bestätigt (ESAC-Statements vom Dezember 2000 und vom Juni 2002).

Die Anforderungen zur Prüfung auf Unschädlichkeit, die bisher als Routinetest an Tieren der Zieltierart gefordert wird, werden derzeit im Rahmen der Überarbeitung der allgemeinen Monographie „Impfstoffe für Tiere“ diskutiert. Hierzu wurden die diesbezüglichen Ergebnisse des BMBF-Projekts in einer umfangreichen Stellungnahme der Deutschen Arzneibuchkommission zusammengefasst. Basierend auf einer weiteren von ECVAM in Auftrag gegebenen Studie spricht sich der Beirat von ECVAM ebenfalls für eine Streichung des Tierversuchs als Routineprüfung aus (ESAC-Statement Juni 2002).

Im April 2002 fand ein ECVAM-Workshop zu Tierversuchen in der Qualitätskontrolle von Tollwutimpfstoffen statt. Hierbei wurden der aktuelle Stand der Ersatzmethoden erörtert sowie zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle im Sinne des 3R-Konzepts (siehe unter Nr. 5) erarbeitet, die jetzt der Europäischen Arzneibuchkommission vorgelegt werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln lag bis zum 31. Oktober 2002 bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)

4.11 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, dass nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Gesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 TierSchG sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 TierSchG Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

5 Erforschung, Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Bei der Definition von „Ersatz- und Ergänzungsmethoden“ bzw. „Alternativmethoden“ wird aufgrund eines breiten internationalen Konsenses das so genannte 3R-Konzept von Russell und Burch aus dem Jahr 1959 zugrunde gelegt, das auf den drei Postulaten „Replacement (Ersatz), Reduction (Reduktion), Refinement (Verringerung der Belastung für die eingesetzten Versuchstiere)“ aufbaut. „Replacement“ bezieht sich auf den Ersatz lebender Tiere durch beispielsweise In-vitro-Techniken oder Computersimulationen; „reduction“ bedeutet die Verringerung der für einen bestimmten Versuch erforderlichen Tierzahlen; unter „refinement“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer verminderten Belastung bei den Versuchstieren führen. Hierzu gehört die Tierhaltung ebenso wie Verbesserungen bei den experimentellen Techniken und Anästhesieverfahren.

5.1 OECD

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen auf internationaler Ebene setzt voraus, dass die Prüfungen nach anerkannten Methoden durchgeführt wurden. Dieser Grundsatz gilt für Tierversuche ebenso wie für andere Testverfahren. Die OECD bemüht sich seit Beginn der 80er Jahre erfolgreich um eine internationale Harmonisierung von Prüfmethoden im Bereich der chemischen Toxikologie. Darüber hinaus ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einsparung von Tierversuchen eine weltweite Harmonisierung der Klassifizierungssysteme für Gefahrstoffe. Die OECD hat seit Anfang der 90er Jahre daher die Harmonisierung von Klassifizierungssystemen für Stoffe und Stoffgemische koordiniert und im Mai 2001 erfolgreich abgeschlossen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluss des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe (1981);
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe XV 4.4);
- die OECD-Richtlinie zur Entwicklung neuer Testmethoden „OECD Environment Monographs No. 76 (1993)“;
- der Abschlussbericht des OECD-Workshops über die Harmonisierung der Validierungs- und Akzeptanzkriterien von alternativen toxikologischen Testmethoden (1996) sowie
- der Abschlussbericht des zweiten OECD-Workshops zur Validierung und regulatorischen Akzeptanz neuer und überarbeiteter Testmethoden für die Bewertung von Gefahrstoffen (2002).

Die OECD-Prüfrichtlinien werden der OECD von der Working Group of the National Coordinators for the Test Guidelines Programme in Zusammenarbeit mit dem OECD Sekretariat erarbeitet. Seit 1988 werden alle Prüfrichtlinien unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutzgesichtspunkten regelmäßig überprüft und bei erforderlicher Überarbeitung die Aufnahme alternativer Methoden unterstützt. 1996 haben sich die zuständigen Experten der OECD auf ein abgestimmtes Konzept zur Validierung tierversuchsfreier toxikologischer Methoden geeinigt. Zwei ECVAM Validierungsstudien, die nach diesem Konzept erfolgreich durchgeführt wurden, haben inzwischen dazu geführt, dass die EU im Annex V der Gefahrstoffverordnung 67/548/EWG zwei neue Prüfrichtlinien ('B.40 Prüfung auf hautätzende Eigenschaften' und 'B.41 Phototoxizität – In-vitro-3T3-NRU-Phototoxizitätstest') mit drei neuen In-vitro-Tests aufgenommen hat. Trotz der internationalen Einigung über die Prinzipien der Validierung hat die Erfahrung gezeigt, dass auch andere Validierungskonzepte erfolgreich zur Anerkennung neuer Alternativmethoden geführt haben. Ein Beispiel ist die retrospektive Bewertung vorhandener Daten, die zur Anerkennung des Lokalen Lymphknoten Tests (LLNA, s. u.) geführt hat. Die OECD hat deshalb im Frühjahr 2002 einen zweiten Validierungsworkshop durchgeführt, in dem das 1996 beschlossene Validierungskonzept flexibilisiert wurde und erstmalig gleiche Anforderungen für die Validierung neuer In-vitro-Alternativmethoden und neuer Tierversuche definiert wurden.

Am 17. Dezember 2001 wurden drei überarbeitete Alternativmethoden zur Prüfung der akuten oralen Toxizität vom Rat der OECD verabschiedet: die in Deutschland entwickelte Test Guideline (TG) 423 „Acute Toxic Class Method“ (ATC), die in den USA entwickelte TG 425 „Up and Down Procedure“ (UDP) und die in England entwickelte TG 420 „Fixed Dose Procedure“ (FDP). Die Überarbeitung der drei Methoden umfasste dabei die Anpassung an das globale harmonisierte Klassifizierungssystem der OECD (GHS) sowie eine starke Vereinheitlichung der drei Methoden. Gleichzeitig wurde ein „Guideline Document“ verabschiedet, das beschreibt, wie die Alternativmethoden bis zur Umsetzung des GHS Systems in nationales Recht anzuwenden sind. Der Rat der OECD stimmte außerdem erstmalig der Abschaffung einer OECD Richtlinie zu: die TG 401 (LD₅₀-Test) wurde aus dem Richtlinienprogramm gestri-

chen. Die OECD Mitgliedsländer haben sich verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres, d. h. zum 17. Dezember 2002 nur noch Daten von bereits durchgeführten LD₅₀-Tests anzuerkennen und alle nach diesem Stichtag durchgeführte Studien abzulehnen.

Im April 2002 wurden die im BgVV⁶ überarbeiteten OECD Richtlinien zur Prüfung auf akute Haut- und Augenreizung (TG 404 und TG 405) vom Rat der OECD verabschiedet. Aufgrund dieser Überarbeitung können auch Ergebnisse von In-vitro-Tests sowie Erkenntnisse am Menschen, und Struktur-Wirkungs-Vorhersagen zur Klassifizierung starken Reizpotentials an Haut und Augen verwendet werden.

Zur Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften wurde der im Vereinigten Königreich entwickelte lokale Lymphknoten-Test (local lymph node assay – LLNA) von der OECD bereits 1994 als Screening-Test akzeptiert, der weniger belastend für die Tiere ist als die bisher üblichen Tierversuche am Meerschweinchen, wie zum Beispiel der Bühler-Test und der Maximierungstest nach Magnusson und Kligmann (OECD TG 406). Negative Ergebnisse im LLNA mussten bis zum Jahr 2002 durch einen Test gemäß TG 406 bestätigt werden. Die von der Industrie mit dem LLNA in 15 Jahren erarbeiteten Daten wurden 1999 einer retrospektiven Analyse durch die US amerikanischen Behörden ('Interagency Coordinated Committee for the Validation of Alternative Methods', ICCVAM) unterzogen und führten zu der Empfehlung, den LLNA als eigenständigen Test auf sensibilisierende Eigenschaften anzuerkennen, der nicht durch einen Bühler- oder Magnusson/Kligman-Test bestätigt werden muss. Das EU-Zentrum ECVAM schloss sich dieser Bewertung im März 2000 an. 2001 wurde der LLNA von der OECD als eigenständige neue Prüfrichtlinie (TG 429) akzeptiert und im April 2002 vom Rat der OECD angenommen.

Zwei Alternativmethoden zur Prüfung auf ätzende Wirkung an der Haut, der „Transcutaneous Electrical Resistance (TER) Test“ und der Test an rekonstruierter menschlicher Haut, sowie der In-vitro-3T3-NRU-Phototoxizitätstest, die in der EU als Methoden B.40 und B.41 des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG bereits seit 2000 anerkannt sind (siehe XV 5.5) konnten aufgrund der Kritik durch außereuropäische Mitgliedsstaaten nicht als OECD Richtlinien verabschiedet werden. Um eine Klärung der Kritikpunkte herbeizuführen, wurden im Rahmen von zwei bei ZEBET im BfR abgehaltenen OECD Experten Konsultationen im November 2001 alle Probleme einstimmig gelöst. Um die abschließende internationale Kommentierung und Überarbeitung der neuen Methoden zu unterstützen, hat Deutschland 2001 und 2002 einen Mitarbeiter der ZEBET zur OECD abgeordnet. Durch diese Maßnahme unterstützt, wurden die neuen OECD Test Richtlinien TG 430 (TER), TG 431 (Hautmodell) und TG 432 (3T3 NRU Phototoxizitätstest) bereits Ende Mai 2002 von den nationalen Koordinatoren der OECD akzeptiert. Die drei neuen Prüfrichtlinien müssen formal noch die zuständigen OECD Gremien passieren und werden dann im Frühjahr 2003 im Rahmen der 15. Änderung des OECD Prüfrichtlinienprogramms publiziert. Nach Publikation der neuen OECD Prüfrichtlinie werden die entsprechenden EU Prüfrichtlinien B.40 und B.41 den OECD

Prüfrichtlinien angepasst und gelten dann in allen EU Mitgliedsstaaten.

Für die Testung der dermalen Absorption haben die nationalen Koordinatoren der OECD auf der Sitzung Ende Mai 2002 zwei neuen Prüfrichtlinien zugestimmt, der TG 428 (Tierversuch) und der TG 427 (In-vitro-Alternativmethode mit menschlicher oder tierischer Haut). Nach einer 10-jährigen Vorgeschichte war die gleichzeitige Verabschiedung beider Methoden der einzige Weg, eine internationale Einstimmigkeit zu erzielen, da die Anwendbarkeit beider Methoden in einzelnen OECD Mitgliedsländern und Behörden unterschiedlich gesehen wird. Der gleichzeitig verabschiedete technische Leitfaden (OECD Guidance Document No 28) gibt Hilfestellung zur Auswahl und Durchführung beider Methoden. Die Publikation der neuen Richtlinien wird im Frühjahr 2003 im Rahmen der 15. Änderung des OECD Test Guidelines Programme erwartet. Da in Europa schon heute überwiegend die In-vitro-Methode eingesetzt wird, ist die Anerkennung auf OECD Ebene ein wichtiger und lang erwarteter Fortschritt.

5.2 Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Bei der Prüfung von Polio-Lebendimpfstoffen wurden für Poliovirus Typ 3 mittlerweile zwei Ersatzmethoden in internationalen Ringversuchen validiert: Sowohl die MAPREC- (Mutant analysis Polymerase Chain Reaction and Restriction Enzyme Cleavage) Methode als auch die Prüfung in transgenen Mäusen der TgPVR21 Linie wurden als geeignete Methoden in die WHO-Empfehlungen zur Produktion und Qualitätskontrolle dieser Impfstoffe aufgenommen. Für die Poliovirus Typen 1 und 2 werden beide Methoden derzeit validiert.

Bezüglich der Prüfung auf anomale Toxizität hat sich die WHO nun entschlossen, eine Umfrage zum Nutzen der Prüfung bei ihren Mitgliedsstaaten zu starten. Diese Prüfung wurde im Europäischen Arzneibuch bereits vor einigen Jahren als Routinetest in der Qualitätskontrolle von Impfstoffen abgeschafft, da sie unter den in Europa verlangten Qualitätsnormen keinen Beitrag zur Arzneimittelsicherheit mehr leistet.

5.3 Internationale Konferenz über Harmonisierung

Die Internationale Konferenz über Harmonisierung (ICH) hat die Aufgabe übernommen, gemeinsame Empfehlungen für die Regionen USA, Japan und Europa zur Prüfung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln zu erarbeiten. Ziel ist die Angleichung unterschiedlicher fachlicher Anforderungen. Aufgrund der derzeit bestehenden Unterschiede sind Unternehmen unter Umständen gezwungen, Prüfungen zu wiederholen oder Daten in unterschiedlichen Formaten vorzulegen, um den Anforderungen der jeweiligen Gesundheitsbehörden gerecht zu werden. Unter Wahrung der Verpflichtungen der Gesetzgeber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit will die ICH Übereinstimmung über die Erarbeitung von Leitlinien.

Für den Bericht der Toxikologie steht das Ziel, Unterschiede in den Prüfanforderungen zu vermeiden bzw. auszuräumen, in engem Zusammenhang mit der Reduzierung von Tierversuchen.

⁶ Seit dem 1. November 2002 in das BfR überführt.

Erste Übereinkünfte konnten 1991 bei der ICH-Konferenz in Brüssel erzielt werden. Sie betrafen die Prüfung der Notwendigkeit von Tierversuchen und die Vermeidung von Wiederholungsversuchen. Die Auswirkungen, die in den nachfolgenden Konferenzen 1993 in Orlando (USA) und 1995 in Yokohama (Japan) getroffen wurden, werden zukünftig zu einer weiteren Reduzierung von Tierversuchen beitragen.

5.4 Europarat

Biological Standardisation Programme

Auf Initiative des Europarats und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde im November 1991 das Biological Standardisation Programme geschaffen. Ein Schwerpunkt des Programms liegt bei der Validierung von Ersatzmethoden entsprechend dem 3R-Konzept (siehe XV 5) und der Bereitstellung neuer Europäischer Standardsubstanzen, die zur Durchführung dieser neuen Methoden erforderlich sind. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat beispielsweise drei Referenzpräparate zur Qualitätskontrolle von Rotlaufimpfstoffen zur Verfügung gestellt, die nach Überprüfung durch EDQM in internationalen Ringversuchen als Europäische Standardsubstanzen zur Durchführung von neuen Wirksamkeitsprüfungen bei der Labormaus (ELISA) und beim Schwein (klinische Endprodukte beim Infektionsversuch) anerkannt wurden.

Weiterhin nimmt das Institut an einem Ringversuch zum Ersatz des Belastungsversuchs an Meerschweinchen durch eine Zellkulturmethode (VERO-Zelltest) bei der Wirksamkeitsprüfung von Diphtherie-Impfstoffen teil.

Bei den noch anstehenden Sitzungen der Arzneibuchkommission und der Expertengruppen kann mit weiteren Fortschritten beim Ersatz von Tierversuchen bei der Prüfung von Impfstoffen gerechnet werden.

5.5 Europäische Union

Experimentelle Validierung

Bei der Validierung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch hat ECVAM bzw. ESAC derzeit international die führende Rolle übernommen. Das wird durch die Beispiele der Anerkennung der ersten In-vitro-Toxizitätstests unterstrichen, die im Jahr 2000 zuerst in der EU und später im Jahr 2002 weltweit von der OECD akzeptiert wurden. Voraussetzung für diesen Erfolg war, dass sich 1996 Experten aller OECD Mitgliedsstaaten auf gemeinsame wissenschaftliche Grundsätze zur Validierung und behördlichen Akzeptierung von tierversuchsfreien toxikologischen Testmethoden geeinigt hatten und dass nach dem Grundsatz der „mutual acceptance of data“ alle OECD Mitgliedsstaaten Zulassungsunterlagen von Chemikalien akzeptieren, deren toxikologische Daten mit In-vitro-Methoden erzielt wurden, die nach den Empfehlungen der OECD validiert wurden. Die 1996 erstmalig erzielte internationale

Einigung über die Prinzipien der Validierung wurde im Frühjahr 2002 in einem 2. OECD Workshop korrigiert und erweitert. Die Korrekturen betrafen im Wesentlichen eine Flexibilisierung und erstmalig die Anforderung, dass für neue In-vitro-Alternativmethoden und für neue Tierversuche die gleichen Validierungs- und Akzeptanzkriterien anzuwenden sind (siehe XV 5.1).

Anerkennung validierter In-vitro-Methoden für behördliche Zwecke

Mit Vorliegen der ersten experimentell erfolgreich validierten toxikologischen Prüfmethode (1997–1998) wurde in der EU ein formalisiertes Verfahren für die behördliche Anerkennung der Tests etabliert. Danach prüft zunächst ESAC den Ausgang einer Validierungsstudie. Bei positiver Bewertung spricht ESAC dann eine Empfehlung zur behördlichen Anerkennung der Alternativmethode aus. Diese Empfehlung wird dann als gemeinsame Erklärung von ECVAM und der zuständigen Generaldirektion "Umwelt" (DG ENV) an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geleitet mit der Empfehlung, die neuen Methoden in das Inventar standardisierter toxikologischer Prüfmethode der EU, den Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG aufzunehmen. Nach Kommentierung der Methodik durch die zuständigen Behörden der EU Mitgliedsstaaten erfolgt eine Abstimmung über die Aufnahme der Methodik im Rahmen einer Anpassungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG. So wurden im Jahr 2000 mit der Richtlinie 2000/33/EG drei In-vitro-Methoden in den Methodenkatalog des Annex V aufgenommen (siehe XV 4). Im Jahr 2002 hat die OECD die beiden Methoden in abgeänderter Form als OECD Prüfrichtlinien weltweit akzeptiert. Zur Vorbereitung wurden dazu im Oktober und November 2001 bei ZEBET im BgVV⁷ zwei Expertentreffen zur Prüfung auf Ätzwirkungen an der Haut und zur In-vitro-Phototoxizitätsprüfung durchgeführt. Außerdem wurde ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der ZEBET für 9 Monate zur OECD in Paris abgeordnet; dort war er für die Ausarbeitung der Entwürfe für die beiden neuen In-vitro-Toxizitätstests zuständig, die im Mai 2002 akzeptiert wurden (vgl. XV 5.1).

ECVAM und die Generaldirektion Umwelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben seit 1997 weitere Empfehlungen zur behördlichen Anerkennung von insgesamt 17 experimentell validierten Prüfmethode ausgesprochen, die entweder tierversuchsfrei durchgeführt werden können oder bei denen die Tierzahlen und das Leiden entsprechend dem 3R-Konzept (siehe XV 5) vermindert werden. Die 17 neuen Methoden sind in der Tabelle „Akzeptierung validierter Alternativmethoden durch den Wissenschaftlichen Beirat ESAC (ECVAM Scientific Advisory Committee) des EU Validierungszentrums ECVAM“ zusammengestellt (Tabelle XV 5.5).

⁷ Seit dem 1. November 2002 in das BfR überführt.

Tabelle 2

Akzeptierung validierter Alternativmethoden durch den Wissenschaftlichen Beirat ESAC (ECVAM Scientific Advisory Committee) des EU Validierungszentrums ECVAM

Nr.	Methode	Datum des Beschlusses
1.	3T3 NRU Phototoxizitätstest ^{a, b}	11/1997
2.	TER Test für Hautätzung mit Rattenhaut ^{a, b}	04/1998
3.	EPISKIN™ Test für Hautätzungen mit künstlicher menschlicher Haut ^{a, b}	04/1998
4.	In-vitro-Produktion monoklonaler Antikörper ^{a, b}	06/1998
5.	EpiDerm™ Test für Hautätzung mit künstlicher menschlicher Haut ^{a, b}	03/2000
6.	LLNA (Local Lymph Node Test) zur Prüfung der Sensibilisierung an der Haut ^{a, b}	03/2000
7.	ELISA Test für Tetanus-Impfstoff ^a	12/2000
8.	ToBi Test für Tetanus-Impfstoff ^a	12/2000
9.	Corrositex™ Test für Hautätzungen, der nur für ausgewählte Stoffe anwendbar ist ^c	12/2000
10.	In-vitro-Test auf Hautpenetration mit menschlicher und tierischer Haut ^{a, b, c}	05/2001
11.	Der GM-CFU Koloniebildungs-Test für knochenmarksschädigende Stoffe ^c	05/2001
12.	Verzicht auf die LD-50 (OECD TG 401) ^{a, b, c}	05/2001
13.	Micromass Embryotoxizitätstest mit Zellen aus Extremitätenknospen von Mäuseembryonen ^c	06/2002
14.	EST Embryotoxizitätstest mit der embryonalen Maus-Stammzell-Linie D-3 ^c	06/2002
15.	WEC Embryotoxizitätstest mit ganzen Rattenembryonen ^c	06/2002
16.	Serologische Methode zum Wirksamkeitsnachweis von Rotlauf Impfstoff bei der Chargenprüfung ^c	06/2002
17.	Verzicht auf den Zielspezies-Test bei der Prüfung veterinärmedizinischer Impfstoffe ^c	06/2002

^a bereits in die EU Gesetzgebung aufgenommen

^b von den OECD-Mitgliedsstaaten im Jahr 2002 akzeptiert

^c ESAC, der Wissenschaftliche Beirat von ECVAM, hat den Test akzeptiert

Die Empfehlungen von ESCA bzw. ECVAM und der Generaldirektion Umwelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften müssen in Abhängigkeit von ihrer Anwendung in der behördlichen Praxis von den jeweils zuständigen Generaldirektionen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt werden, wie z. B. für Kosmetika von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz und der Generaldirektion Unternehmen. Die Tabelle zeigt, dass neben sicherheitstoxikologischen Prüfmethode auch Prüfmethode aus dem Europäischen Arzneibuch von ESAC bzw. ECVAM für behördliche Zwecke akzeptiert wurden und darüber hinaus auch Empfehlungen für die Anwendung tierversuchsfreier Methoden in der Grundlagenforschung, wie z. B. der Verzicht auf die Produktion monoklonaler Antikörper in der Ascites Maus. Dieser Beschluss aus dem Jahr 1998, der auf eine bei ZEBET im Jahr 1990 erarbeitete Empfehlung zurückgeht, wurde bisher nur in wenigen Mitgliedsländern der EU umgesetzt, denn neben Deutschland haben bisher nur die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich vergleichbare nationale Regelungen zur Produktion monoklonaler Antikörper verabschiedet. Im Gegensatz dazu hat in den USA das National Institute of Health (NIH) bereits im Jahr 2000 beschlossen, dass die Empfehlung von ESAC bzw. ECVAM für alle Forschungsprojekte aus Tierschutzgründen verbindlich ist, die Anträge auf Forschungsförderung an das NIH stellen.

Bei der Validierung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch hat ECVAM bzw. ESAC derzeit weltweit die führende Rolle übernommen. Das wird durch die Beispiele der Anerkennung der ersten In-vitro-Toxizitätstests unterstrichen, die zuerst in der EU und anschließend weltweit von der OECD akzeptiert wurden, und auch durch die Empfehlung zum Verzicht auf die Ascites-Maus bei der Produktion monoklonaler Antikörper.

ZEBET war in allen ECVAM Validierungsstudien von In-vitro-Toxizitätstests beteiligt und bei mehreren dieser Studien für das Management verantwortlich. Dabei hat ZEBET vor allem neue Konzepte für die biometrische Planung und Auswertung von Validierungsstudien entwickelt, die zum Erfolg der ECVAM Validierungsstudien maßgeblich beigetragen haben. Unerwartet erfolgreich war die von ZEBET geplante und koordinierte Validierungsstudie von drei In-vitro-Embryotoxizitätstests, die in 12 europäischen Laboratorien durchgeführt wurde (siehe auch Nr. 5.6.3.2). Wie die oben stehende Tabelle zeigt, hat ESAC im Juni 2002 festgestellt, dass die drei In-vitro-Embryotoxizitätstests erfolgreich validiert wurden und die unterschiedlichen Bereiche der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nun prüfen müssen, ob die Tests auch für behördliche Zwecke eingesetzt werden können.

5.6 Bundesrepublik Deutschland

5.6.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“

Zielsetzung

Im Rahmen des Programms „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“ der Bundesregierung werden in dem speziellen Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ Forschungsvorhaben gefördert, deren Zielsetzung es ist, Methoden zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere zu erarbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Ersatzmethoden für gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche und internationalen Erfordernissen entsprechenden Validierungen (Nachweis von Relevanz und Reproduzierbarkeit in verschiedenen Labors) bereits erfolgreich entwickelter Alternativmethoden. Daneben gilt ein besonderes Interesse auch der Verminderung von Tierversuchen in der Grundlagenforschung. Die Förderung erfolgt im Sinne des 3R-Konzeptes.

Grundlage dieser Förderaktivität ist die Bekanntmachung der Förderrichtlinien „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ vom 17. April 2001 (BAnz. Nr. 80 vom 27. April 2001). Diese bietet auch die Möglichkeit zur Durchführung von Workshops zur Weiterentwicklung des Förderschwerpunktes. In diesem Zusammenhang wurde im Mai 2002 an dem GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH in München-Neuherberg der Workshop „Transgene Versuchstiere – Beiträge zur 3R-Systematik“ durchgeführt. Die Bedeutung transgener Tiermodelle in der anwendungsorientierten Forschung, aber auch in der biomedizinischen Grundlagenforschung, nimmt zu. Entsprechend ist ein Anstieg der Versuchstierzahlen zu beobachten. Im Dialog zwischen Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Forschung und Tierschutz stellte der Workshop einen ersten Schritt dazu dar, mögliche Forschungsansätze zu identifizieren, die zu einer Verringerung der Tierversuche im Bereich transgener Versuchstiere führen können. Diese Aktivität soll fortgesetzt werden.

Im 1. Halbjahr 2001 wurde die gemeinsame Broschüre des BMBF, BMVEL, BMU und BMGS „Hightech statt Tiere“ zu den Grundlagen, Ergebnissen und Perspektiven des BMBF-Förderungs-schwerpunktes herausgegeben. Die Broschüre kann bei den genannten Ministerien angefordert werden.

Die geförderten Vorhaben nutzen insgesamt ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer und physiko-chemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ ist in seiner Art weltweit einzigartig und die aufwändigste staatliche Fördermaßnahme mit dieser Zielsetzung. Von 1980 bis Ende 2002 wurden vom BMBF 82 Millionen € an Fördermitteln eingesetzt. Insgesamt wurden 256 Forschungsvorhaben bis Ende 2002 bewilligt. Für die Jahre 2003 und 2004 stehen pro Jahr etwa 3 Millionen € zur Verfügung (mittelfristige Finanzplanung).

Durch die geförderten Vorhaben wurden bereits auf vielen Gebieten Grundlagen für eine erhebliche Reduzierung der Versuchstiere erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass weitere positive Auswirkungen durch eine breite Umsetzung der Ergebnisse verzeichnet werden.

Struktur der Förderung

Die Förderung zielt auf eine konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis ab. Deshalb sind Forschungsvorhaben so zu strukturieren, dass deren Ergebnisse bei potenziellen Anwendern insbesondere aus der Industrie eingesetzt werden können und damit zu einer deutlichen Reduktion von Tierversuchen beitragen. Die Vorhaben werden daher in der Regel in Kooperation mit Anwendern aus der Industrie in Form von Verbundvorhaben und, soweit gesetzlich geforderte Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden und anderen relevanten Gremien (z. B. der Arzneibuchkommission) durchgeführt.

Enge Koordination besteht mit den für relevante Rechtsbereiche zuständigen Bundesbehörden sowie mit ZEBET, die wiederum eng mit dem ECVAM zusammenarbeitet. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Informationsaustausch national und international zu optimieren und den Transfer der Ergebnisse zu beschleunigen.

Ergebnisse und Erfolge bisher geförderter BMBF-Projekte

Die bisher durchgeführten Vorhaben lieferten Beiträge zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von Ersatzmethoden u. a. für folgende Einsatzgebiete:

- pharmakologisch/toxikologisches Wirkstoff-Screening,
- Prüfung chemischer Substanzen auf toxische, erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen,
- Untersuchung des Metabolismus und der Wirkungsmechanismen von Pharmaka,
- Wirksamkeitsprüfung und Qualitätskontrolle von Impfstoffen und biologischen Arzneimitteln wie Immunsereen sowie
- Herstellung polyklonaler und monoklonaler Antikörper.

Eine entsprechende Anerkennung von Alternativmethoden in nationalen und internationalen Richtlinien und Vorschriften ist in einigen Fällen bereits erfolgt.

Das 1997 angelaufene Verbundvorhaben zu „Ersatzmethoden für Tierversuche zur Bestimmung des photokanzerogenen Potenzials chemischer Substanzen“ zwischen der Bayer AG und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird seit August 2002 in einer zweiten Phase im Rahmen einer Validierung unter Förderung weiterer nationaler Partner und unter Teilnahme internationaler Partner fortgeführt. Ausgangspunkt der Arbeiten war die Tatsache, dass verschiedene Arzneiwirkstoffe unter Einfluss des Sonnenlichtes (v. a. UV-Strahlung) zu schädlichen Verbindungen photoaktiviert werden können und phototoxische, photoallergische sowie photogenotoxische/-kanzerogene Effekte ausüben können. Im Rahmen der präklinischen Prüfung neuer Arzneiwirkstoffe werden in diesem Prüfbereich nahezu ausschließlich Tierversuche eingesetzt. Es gelang im Forschungsvorhaben aussichtsreiche In-vitro-Methoden zum Nachweis speziell photogenotoxischer Effekte

zu etablieren, zu standardisieren und zu evaluieren. Diese Methoden können prinzipiell auch zur Bewertung des photokanzerogenen Potenzials einer Substanz herangezogen werden und sind somit geeignet, die bisher für diese Zwecke verwendeten In-vivo-Studien an Nacktmäusen weitgehend zu ersetzen. Das Konzept basiert auf den Erkenntnissen der grundlegenden Mechanismen der photochemischen Kanzerogenese, wonach die Photoaktivierung photokanzerogener Substanzen zur Bildung reaktiver, DNA-schädigender Zwischenprodukte führen kann, die als potenzielle Mutagene eine Tumor-initiiierende Wirkung aufweisen.

Ziel der nunmehr angelaufenen zweiten Phase des Verbundes ist die Validierung der in Phase 1 ermittelten beiden aussichtsreichsten In-vivo-Photogenotoxizitätstests (Mikrokerneltest und der Comet-Assay). Diese Methoden erlauben eine Bewertung des photokanzerogenen Potenzials und erscheinen deshalb geeignet, die bisher für diese Zwecke verwendeten In-vivo-Studien an Nacktmäusen weitgehend zu ersetzen. Im Rahmen einer Ringstudie soll daher die Übertragbarkeit der Standardprotokolle in andere Labors und die Einsatzfähigkeit der In-vitro-Modelle für eine breiter angelegte Routineanwendung geprüft werden. Darüber hinaus sollen praxisnahe Fragestellungen bearbeitet werden, die mechanistische Aspekte der In-vitro-Photogenotoxizität beleuchten sollen, mit dem Ziel, die Anwendung der In-vitro-Tests über das reine Screening hinaus zu erweitern. Nach einem erfolgreichen Verlauf des Forschungsvorhabens bestehen begründete Aussichten, die In-vitro-Photogenotoxizitätstests in eine EU-Note for Guidance on Photosafety Testing positionieren zu können und damit weitgehenden Verzicht bisher verwendeter Tierversuche zu erreichen.

Im Jahr 2000 wurde das Verbundprojekt: „Weiterentwicklung eines In-vitro-Embryotoxizitätstests mit embryonalen Stammzellen: Verwendung molekularer Marker zur Erfassung verschiedener Differenzierungsendpunkte“ zwischen BfR, der Bayer AG, der Schering AG und der Boehringer Ingelheim KG begonnen. Es baut auf einen durch einen Verbundteilnehmer 1997 ausgearbeiteten In-vitro-Embryotoxizitätstest auf, bei dem die Differenzierung totipotenter embryonaler Stammzellen der Maus in Herzmuskelzellen erfasst wird (ES-Zell-Test, EST). Zur Vorhersage des embryotoxischen Potenzials von Prüfsubstanzen im EST, der bereits in mehreren Laboratorien etabliert wurde, wird die Hemmung der Differenzierung in kontrahierenden Herzmuskelzellen gemessen. Im laufenden Forschungsprojekt soll der EST in Kooperation mit der Bayer AG, der Schering AG und der Boehringer-Ingelheim KG einerseits so entwickelt werden, dass die Differenzierung auf molekularer Ebene qualitativ und quantitativ durch FACS-Analysen und quantitative PCR erfasst wird, so dass die Dauer des EST erheblich verkürzt wird. Durch diese Verbesserung soll der EST beim automatischen Screening neuer Stoffe als In-vitro-Embryotoxizitätstest einsetzbar werden. Darüber hinaus soll die Differenzierung von ES-Zellen in weitere Gewebetypen einbezogen werden und es sollen die Differenzierungsvorgänge auf molekularer Ebene mit Hilfe der Genchiptechnologie untersucht werden. Für den erweiterten EST soll die Expression differenzierungsrelevanter Gene mittels der quantitativen PCR erfasst werden. Neben den konkreten Nutzenanwendungen ist mit diesem Verbund auch der breite Einstieg in die moderne (molekulare) Toxikologie im Bereich der Ersatzmethoden zum Tierversuch verbunden. Die bisher erreichten Resultate sind ermutigend, so

konnten u. a. auch bereits Standardarbeitsanweisungen zur Ausdifferenzierung embryonaler Stammzellen hin zu weiteren Gewebetypen wie z. B. Knorpelgewebe erarbeitet werden.

Die Auswirkung des Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ auf die Reduktion von Tierversuchen bzw. die Verminderung der Belastung von Tieren in Versuchen geht weit über die bei den beteiligten Arbeitsgruppen unmittelbar erzielten Erfolge hinaus, da die umfassende Umsetzung erzielter Ergebnisse in die Praxis zur Realisierung des Einsparpotenzials integraler Bestandteile der Förderstrategie ist und diese Umsetzung in jeweils geeigneter Form durch projektbegleitende Maßnahmen wie Workshops, Kolloquien u. a. unterstützt wird. Eine unmittelbare direkte Nutzung ist in den Bereichen möglich, in denen nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche betroffen sind, zum Beispiel im pharmakologischen Wirkstoffscreening.

Der Förderschwerpunkt leistet zusätzlich auch dadurch einen wesentlichen Beitrag im Sinne des Tierschutzes, dass er bei den forschenden Institutionen das Bewusstsein für diese Zielsetzung verstärkt und entsprechende Aktivitäten initiiert, auch im internationalen Bereich. Einige Vorhaben leisteten inzwischen bereits wesentliche Anstöße zur Bearbeitung von Validierungsvorhaben und zur Durchführung von Workshops, insbesondere auf europäischer Ebene.

5.6.2 Förderung aus anderen Mitteln

5.6.2.1 Forschungspreise

Die Bundesregierung schreibt jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen aus. Mit dem Erlass des Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Januar 2001 ist auch die Zuständigkeit für die Vergabe des Tierschutzforschungspreises vom BMGS auf das BMVEL übergegangen. Der Preis ist mit 15 000 Euro dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie zum Beispiel zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der Erbgut verändernden, Tumor erzeugenden, Fruchtbarkeits- und Frucht schädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen.

Der 20. Tierschutzforschungspreis wurde vom BMVEL am 13. November 2001 zu gleichen Teilen (je 15 000 DM) für die wissenschaftlichen Arbeiten an zwei Forscherteams vergeben, und zwar für

- die Entwicklung eines Zellmodells, das die Blutversorgung bösartiger Tumore nachbildet und erklärt, wie sich Tumoren bilden und wie darauf Einfluss genommen werden kann, so dass Versuche an Augen von Kaninchen vermieden werden können, sowie für
- die Nachbildung von Herzmuskelzellverbänden, die ähnlich wie natürliche Herzen funktionieren, und – unter Vermeidung von Tierversuchen – u. a. in der Arzneimittelprüfung eingesetzt werden können.

Auf die Ausschreibung des 21. Tierschutzforschungspreises sind nur wenige Arbeiten vorgelegt worden, von denen hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz keine die Vergabekriterien – Reduzierung bzw. Ersatz von Tierversuchen – erfüllt hat,

so dass der Forschungspreis für das Jahr 2001 nicht vergeben werden konnte.

Der Tierschutzforschungspreis 2002 wurde im Oktober 2002 in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen zur Vergabe ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2003.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz,
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München),
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilse-Richter-Preis),
- Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis) sowie
- Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e. V.“, Frankfurt, und „Bürger gegen Tierversuche Hamburg e. V.“ (Herbert-Stiller-Preis).

5.6.2.2 Forschungsförderung

Die Bundesregierung hat 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) gegründet.

Von den über 150 Anträgen, die bei der Stiftung seit ihrer Gründung eingegangen sind, konnten in etwa 50 Forschungsvorhaben und andere Projekte wie Kurse, Symposien, Workshops und Doktorandenarbeiten finanziell unterstützt werden. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung ihre Förderung vornehmlich dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann.

Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist die Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in Labors der Industrie und Wissenschaft. Deshalb unterstützt sie auch Weiterbildungsmaßnahmen, wie Kurse über „Humane Gefäßwandzellen in Mono- und Co-Kulturen für pharmakologische Prescreening-Verfahren in der Arterioskleroseforschung“.

Auch die monatlich erscheinende Fachzeitschrift ALTEX, die sich die Verbreitung von Alternativmethoden zur Aufgabe gemacht hat, wird von set gefördert. ALTEX ist das offizielle Organ der Mitteleuropäischen Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen. Veröffentlicht werden Übersichtsartikel und Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzmitteilungen sowie Nachrichten und Kommentare, Tagungsberichte, Buchrezensionen und Diskussionsbeiträge auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen. ALTEX soll neben den naturwissenschaftlich-medizinischen Aspekten auch ein Forum für die geisteswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Hintergründen der Mensch-Tier-Beziehung sein. Jährlich wird in ALTEX ein Literaturbericht zum Bereich Ethik im Tierschutz veröffentlicht.

Mit ihren Bemühungen hat die Stiftung maßgeblich dazu beigetragen, dass schon zu eines geplanten Forschungsvorhaben die Frage nach der möglichen Vermeidung oder Verringerung von Tierversuchen und auch der Vermeidung unnötiger Leiden und Schmerzen der Tiere Berücksichtigung findet.

Die Stiftung hat in den Jahren seit ihrer Gründung im Jahre 1986 ca. 3 067 751 Euro für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Mittel wurden im Wesentlichen von dem Verband der chemischen Industrie, des Verband der Forschenden Arzneimittelhersteller, des Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel und dem Verband der Agrarindustrie zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern von großen Tierschutzverbänden und der Industrie zusammensetzt.

Der größte Teil der von der Stiftung bereit gestellten Mittel wird für Forschungsvorhaben im universitären Bereich vergeben.

Zu den größten Forschungsvorhaben, die in den Jahren 2001 und 2002 von der Stiftung gefördert worden sind, gehören die Etablierung von permanenten Zelllinien Primaten-Granulosa und Theka-Zellkulturen von Neuweltaffen, zum Studium biomedizinischer Grundlagenforschung und Wirkstoff-Screening im Deutschen Primatenzentrum in Göttingen sowie ein von der Stiftung selbst erarbeitetes Projekt zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der im deutschen und europäischen Arzneimittelbuch vorgesehenen Tierversuche, insbesondere bei der Qualitätskontrolle von Arzneimitteln.

Ferner ist zu nennen die Etablierung eines In-vitro-Testsystems für die rheumatoide Arthritis zur Testung therapeutisch relevanter Wirkstoffe bei der Charité in Berlin sowie die Projekte automatisierte und validierfähige Zellgrößen und Zellzahlerkennung mit Hilfe des elektronischen Zellzählgerätes Casy als Screening-Methode und des Projektes Magnetresonanztomographie in der Schmerzforschung zur Verminderung der Tierzahl und Tierbelastung mit Hilfe einer modernen nicht-invasiven Technik.

Gefördert wurde auch wiederum der 10. Kongress für Alternativen zu Tierversuchen in Linz, Österreich und der 4. Weltkongress „On Alternatives and Animal Use in the Life Sciences“ im August 2002 in New Orleans, USA.

Durch eine Satzungsänderung der Stiftung ist die Anzahl der Sitze im Kuratorium von 12 auf 16 erhöht worden. Hierdurch war es möglich, Vertreter der großen Wissenschaftsorganisationen, zu denen die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften und die Helmholtz Gemeinschaft gehören, an der Arbeit der Stiftung zu beteiligen.

Mit der Erweiterung des Kuratoriums um Vertreter der Wissenschaftsorganisationen hat die Stiftung auch die Voraussetzungen erfüllt, um sich an der Gründung von ecopa (European Consensus of Platform for Alternative Methods) zu beteiligen. Ecopa ist am 29. Oktober 2001 in Brüssel als ein Zusammenschluss gleich strukturierter Organisationen auf europäischer Ebene gegründet worden mit dem Ziel, die Ergebnisse der Bemühungen und Fördermaßnahmen der nati-

onalen Stiftungen und Organisationen auf europäischer und OECD-Ebene in Gesetzgebung und Praxis durchzusetzen.

Zu den Forschungsaufträgen aufgrund eigener Initiativen gehört die Studie „Der Hund als 2. Spezies für die Sicherheitsprüfung bei der Zulassung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“. Das Ergebnis wurde 2002 auf einem nationalen Workshop im BfR⁸ unter Beteiligung von Industrie, Tierschutzorganisationen sowie der für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Abteilung des BfR diskutiert. Die Diskussion über den Verzicht auf chronische Langzeitstudien am Hund wird international fortgesetzt. Auf einem set Workshop in Kooperation mit ZEBET und dem BfR wird im Frühjahr 2003 mit zuständigen Vertretern internationaler Behörden und der Industrie beraten. Ziel dieser Aktivität ist ein Verzicht auf die chronischen Studien am Hund für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden in Kooperation mit dem European Chemicals Bureau (ECB) und der OECD.

Die Bundesregierung hat mehrfach die erfolgreiche Zusammenarbeit von Industrie und Tierschutzorganisationen in der Stiftung gewürdigt und auf eine verstärkte Bereitstellung von Mitteln durch die Industrie hingewirkt. Ihre Mitarbeit ist durch Vertreter der Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie Bildung und Forschung im Kuratorium der Stiftung gewährleistet. Auch die Bundesländer sind in diesem Gremium durch eine Repräsentantin des Senats von Berlin vertreten.

⁸ Das BgVV ist seit dem 1. November 2002 in das BfR überführt.

Die ZEBET im BfR fördert Forschungsprojekte zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch (vgl. XV 5.6.3).

5.6.3 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

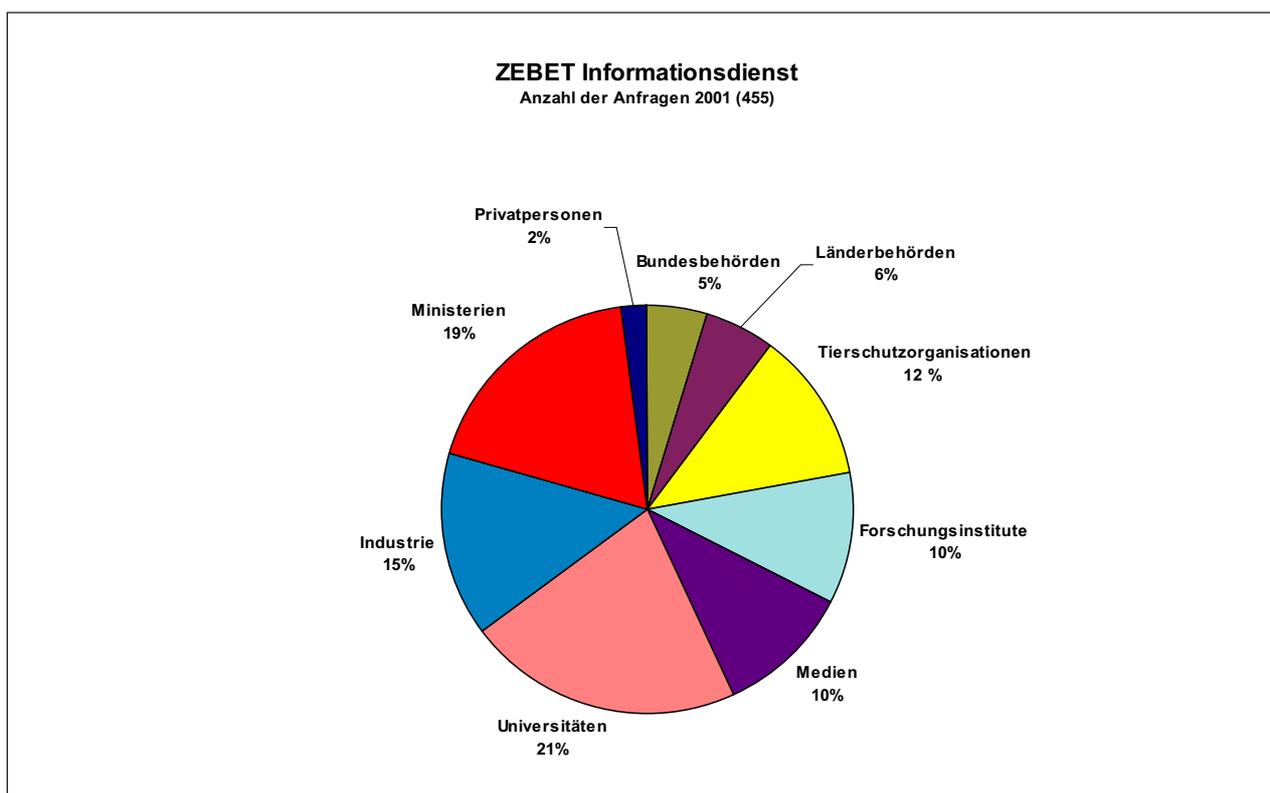
ZEBET wurde von verschiedenen internationalen Institutionen für den erfolgreichen Einsatz bei der Entwicklung und Validierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen ausgezeichnet, wie z. B. für die Validierung des In-vitro-Phototoxizitätstests und im Jahr 2001 für die Entwicklung und Validierung des embryonalen Stammzelltests EST durch die European Teratology Society (ETS). Außerdem wurde im Jahr 2000 die ZEBET-Datenbank mit dem Tierschutzpreis der Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“ ausgezeichnet.

5.6.3.1 Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank gesammelt. Die Datenbank „AnimAlt-ZEBET“ ist unter der Internetadresse: „<http://www.bfr.de>“, Stichwort ZEBET online abrufbar. ZEBET nutzt diese Datenbank für den Informationsdienst und führt über DIMDI Recherchen in internationalen Literatur- und Faktendatenbanken durch (vgl. ausführliche Darstellung unter Nr. 6).

ZEBET hat von 1990 bis 2001 insgesamt 3 068 Anfragen beantwortet; 2001 waren es 455 Anfragen. Die prozentualen Anteile einzelner Institutionen an den Anfragen im Jahre 2001 sind Abbildung 1 zu entnehmen.

Abbildung 1



Bewertung und Validierung

Seit 1992 hat ZEBET erfolgreich in Kooperation mit den europäischen Verbänden der pharmazeutisch-chemischen und kosmetischen Industrie internationale Validierungsstudien konzipiert und sich experimentell an diesen Studien beteiligt. Dafür wurden von ZEBET 2000–2002 Drittmittel von mehr als 3 Millionen DM eingeworben, die teilweise in Form von Unterverträgen an die beteiligten europäischen Industrielaboratorien weitergegeben wurden.

Beteiligung an nationalen und internationalen Validierungsprojekten zu Alternativmethoden

Validierungen im Bereich der Sicherheitstoxikologie müssen ergeben, dass mit Hilfe der tierversuchsfreien Methoden die toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe so erfasst werden, dass diese behördlich eingestuft und gekennzeichnet werden können. Aufgrund des aktuell geltenden EG-Rechts sollen im Bereich der Entwicklung von Kosmetika sobald als möglich keine Tierversuche mehr durchgeführt werden. Deswegen steht in Europa die Validierung von Ersatzmethoden für lokale Wirkung an Haut und Augen im Vordergrund der Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Validierung von drei In-vitro-Embryotoxizitätstests und Studien zum Verzicht auf die Durchführung sicherheitstoxikologischer Langzeitversuche am Hund im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Im Berichtszeitraum hat ZEBET die folgenden Validierungsstudien konzipiert und sich an deren Management und Durchführung beteiligt:

- Prävalidierung und Validierung von drei In-vitro-Embryotoxizitätstests

Seit 1997 wurde unter Federführung von ZEBET eine von ECVAM finanzierte Studie zur Prävalidierung und Validierung von drei In-vitro-Embryotoxizitätstests durchgeführt. Bei den Tests handelt es sich um die In-vitro-Kultur ganzer Rattenembryonen, um die Kultur von Zellen aus den Extremitätenknospen von Rattenembryonen und um den embryonalen Stammzelltest (EST), in dem embryonale, totipotente Stammzellen verwendet werden.

An der Validierung waren insgesamt zwölf europäische Laboratorien beteiligt, und zwar jeweils vier Labors für jede Testmethode. Insgesamt wurden 20 Testsubstanzen unter blinden Bedingungen geprüft. Die Studie wurde im Juni 2000 erfolgreich mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass in den drei In-vitro-Embryotoxizitätstests alle stark embryotoxischen Stoffe korrekt vorhergesagt wurden. Die Validierung zeigte, dass unter blinden Bedingungen der Test mit ganzen Rattenembryonen und der EST eine bessere Voraussage der embryotoxischen Eigenschaften der Prüfsubstanzen ermöglichten als der Micromass Test mit Zellen aus den Extremitätenknospen von Rattenembryonen. Die ermutigenden Ergebnisse wurden im Jahr 2001 publiziert. Wie der Tabelle im Kapitel XV, 5.5 zu entnehmen ist, hat der Wissenschaftliche Beirat ESAC des EU Validierungszentrums ECVAM im Jahr 2002 die erfolgreiche Validierung der drei In-vitro-Embryotoxizitätstests akzeptiert.

Da der embryonale Stammzelltest EST in der ECVAM Validierungsstudie genau so gute Ergebnisse wie der

Embryotoxizitätstest mit ganzen Rattenembryonen erzielt hat, und da der EST mit permanenten Zelllinien arbeitet und dafür keine schwangeren Tiere getötet werden müssen, haben eine größere Zahl forschender europäischer Arzneimittelfirmen inzwischen den EST etabliert. Bei einer erfolgsversprechenden Weiterentwicklung des EST können gentechnisch veränderte embryonale Stammzellen eingesetzt werden, in denen die Aktivierung entwicklungsspezifischer Gene anhand der Färbung mit dem Fluoreszenzmarker GFP identifiziert wird. Dieser inzwischen patentierte Test, der mit Hilfe einer Finanzierung durch ZEBET bzw. BfR entwickelt wurde, wird inzwischen kommerziell vertrieben.

- Akute Orale Toxizität: Vorhersage der Startdosis mit Zytotoxizitätsdaten

Durch die Initiative der amerikanischen Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency) müssen in den USA bis zum Jahr 2004 für ca. 1500 Altstoffe (existing chemicals), deren Jahresproduktion über 10 000 Tonnen liegt, toxikologische Grunddaten nachgewiesen werden. Dabei sind auch Versuche zur akuten systemischen Toxizität (Früher orale LD₅₀) vorgesehen.

Die heute üblichen Testsysteme zur Beurteilung der akuten oralen Toxizität bzw. LD₅₀ sind toxikologische Tierversuche, die sequentiell durchgeführt werden, d. h. eine stufenweise Annäherung an die Dosis, bei der die Hälfte der Tiere sterben (LD₅₀). Durch die sequentielle Testung werden Tiere eingespart, die damit als Alternativmethoden im Sinne des 3R-Konzeptes (siehe unter Nr. 5) gelten. Je weiter die Startdosis im Tierversuch von der „wahren“ LD₅₀ entfernt ist, desto mehr Schritte mit entsprechend höherem Tierversuch müssen durchgeführt werden. Die Testung der 1500 Altstoffe würde nach der heute üblichen Methode zu einem hohen Tierversuch führen.

Das Validierungszentrum der US-Bundesbehörden, ICCVAM (US Interagency Coordinating Committee on the Validation of Alternative Methods), hat im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im September 2000 über die Eignung von In-vitro-Methoden für die Vorhersage der akuten Toxizität beraten. Dabei hat ZEBET das Register der Zytotoxizität (RC) vorgestellt. Das so genannte „Halle-Register“ ist als BMBF-Monographie publiziert (Halle, W; 1998: Toxizitätsprüfungen in Zellkulturen für eine Vorhersage der akuten Toxizität (LD₅₀) zur Einsparung von Tierversuchen, Lebenswissenschaften/Life Sciences, 1: 94). Mit diesem Verfahren kann die Startdosis für den Tierversuch vorhergesagt werden. Das Register der Zytotoxizität (RC) wurde mit Hilfe von 160 Literaturstellen entwickelt, die etwa 350 Chemikalien beschreiben. Die Literaturoswertung ergab einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Stärke der Zytotoxizität in den Zellkulturen und der akuten Toxizität im Tierversuch stellte er einen eindeutigen Zusammenhang fest, der als Vorhersagemodell benutzt wird. Als Vorhersagemodell dient eine einfache lineare Regression zwischen den logarithmierten IC₅₀-Werten und dem Logarithmus des LD₅₀-Wertes. Die IC₅₀-Werte wurden der Literatur entnommen, während die LD₅₀-Werte aus dem NIOSH Register stammen. Um den Tierversuch zu verringern, kann mit Hilfe von geeigneten Zytotoxizi-

tätstests die Startdosis für den Tierversuch vorhergesagt werden und zwar unter Zuhilfenahme des von Halle entwickelten RC-Vorhersagemodells.

Bei der ICCVAM Anhörung wurde die RC-Methode übereinstimmend als das erfolgversprechendste Konzept eingeschätzt. Bei der Anhörung wurde beschlossen, zwei Wege parallel einzuschlagen:

Sofortiger Einsatz des Registers der Zytotoxizität. Vor Beginn eines Tierversuches (in vivo) zur Bestimmung der LD₅₀ wird mit einem Zytotoxizitätstest die Startdosis für den Tierversuch bestimmt. Das Ziel ist die Überprüfung der RC Methode in der Praxis.

Bei der Durchführung der Tierversuche fallen nicht nur Daten zum LD₅₀-Wert an, sondern es können darüber hinaus auch Informationen über Dosis-Wirkungs-Beziehungen, über klinische Symptome und über die betroffenen Zielorgane dokumentiert werden. Das Ziel ist einerseits die Überprüfung der ZEBET RC Methode in der Praxis und andererseits eine sofortige Einsparung des Tierverbrauches, wenn sich die Methode bewährt. Darüber hinaus kann überprüft werden, ob die aus dem Tierversuch zusätzlich gewonnenen Daten zu unentbehrlichen Resultaten führen, die mit den In-vitro-Methoden nicht erzielt werden können.

Mittelfristig wurde eine Validierungsstudie inklusive einer Prävalidierungsphase beschlossen, die in zwei bis drei Jahren beendet sein soll und deren Ziel eine direkte Vorhersage der LD₅₀ mit Hilfe von Zytotoxizitätsdaten sowie die Einstufung in Giftigkeitsklassen ist. Neben der Bestimmung des IC₅₀-Wertes sollen zur Verbesserung der Vorhersage der akuten Toxizität Informationen über die intestinale (über den Dünndarm) Absorption, die Blut-Hirn-Schranke und die Kinetik in das Modell mit einfließen. Die Ergebnisse der Anhörung und die Veröffentlichung im Federal Register sind auf folgender Webseite zu finden: „<http://iccvam.niehs.nih.gov/>“.

ICCVAM überprüft derzeit das von ZEBET entwickelte Konzept in einer experimentellen Validierungsstudie, die erstmalig gemeinsam mit Beteiligung von ECVAM durchgeführt wird. ZEBET hat als Urheber des Konzeptes und der Methodik beratende Funktion in der Validierungsstudie.

- BMBF Validierungsstudie zur Prüfung auf Hautpenetration mit Hilfe von biotechnologisch hergestellten Hautmodellen

Im Herbst 2002 wurde das BMBF Verbundprojekt mit dreijähriger Laufzeit begonnen, an dem sich neun Partnerinstitutionen beteiligen: vier Universitäten, zwei Auftragsforschungseinrichtungen, zwei Unternehmen der chemischen Industrie und ZEBET.

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Reduktion der Zahl von Tierversuchen zur kutanen Penetration und Permeation von Fremdstoffen durch eine standardisierte In-vitro-Methode, bei der biotechnologisch gewonnene, kommerziell verfügbare humane Hautmodelle eingesetzt werden sollen. Die In-vitro-Methode soll bei der Prüfung von Industriechemikalien, Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln Tierversuche erheblich reduzieren oder gar vollständig ersetzen.

Das Projekt ist vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen der OECD Prüfrichtlinien zu sehen: Der technische Leitfaden der OECD zur Prüfung auf Hautpenetration („Skin Absorption Testing – in vitro and in vivo Methods“), dem die nationalen Koordinatoren im Mai 2002 zugestimmt haben, erlaubt die Verwendung biotechnologisch rekonstruierter Hautmodelle unter der Voraussetzung, dass Prüfdaten belegen, dass sich die Hautmodelle für diese Untersuchung eignen. Im geplanten Vorhaben sollen derartige Prüfdaten erarbeitet werden, und zwar vergleichend für alle derzeit kommerziell verfügbaren Hautmodelle, im Vergleich zu menschlicher Haut in vitro. Alle In-vitro-Daten werden mit In-vivo-Daten verglichen. In der Phase I der Prävalidierung werden in 6 Laboratorien methodische Varianten erprobt, und Standard-Methodiken und Qualitätskriterien definiert. In Phase II wird die Übertragbarkeit der Methoden in andere Labors und die Reproduzierbarkeit überprüft. In Phase III nehmen zusätzlich die Industriepartner teil und es werden Blindversuche unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt. Die Koordination des Vorhabens liegt bei der Freien Universität Berlin. ZEBET betreut das Vorhaben, um die Konformität mit derzeit international anerkannten Validierungskonzepten sicherzustellen, und übernimmt die gesamte biometrische Betreuung und Auswertung.

- BMBF-Projekt: „In-vitro-Tests zur Photogenotoxizitätsprüfung als Ersatz von Photokanzerogenitätsstudien an Nagern“

Bei der Entwicklung neuer Arzneimittelstoffe ist eine Prüfung auf photosensibilisierende Eigenschaften erforderlich, wenn die zu entwickelnde Substanz bei klinischer Anwendung in der Lage ist, Lichtenergie im Sonnenlichtbereich zu absorbieren. Für diesen Prüfbereich werden bis heute nahezu ausschließlich Tierversuche eingesetzt.

Das vorrangige Ziel des Projekts ist die Validierung von zwei In-vitro-Methoden, des Mikrokerntests und des Comet-Assays, zum Nachweis photogenotoxischer Effekte. Grundlage dieser Prüfstrategie ist die Erkenntnis, dass die durch Photoaktivierung gebildeten, toxischen Zwischenprodukte, die Schäden an der DNA auslösen, ein Tumor-initiiertes Potenzial aufweisen. Eine Prüfung auf photogenotoxische Eigenschaften erscheint deshalb als ausreichend, das photokanzerogene Potenzial einer Substanz auch ohne Tierversuche zu bewerten.

In dem BMBF Verbundprojekt mit Laboratorien der pharmazeutischen Industrie, Auftragsforschung, Universitäten und Behörden übernimmt ZEBET die Kodierung und den Versand der Testchemikalien sowie die Datenerfassung und biometrische Auswertung der Studie.

Die Studie mit einer Laufzeit von 2 Jahren begann im September 2002 und wurde für zwei Jahre bewilligt.

- ECVAM Prävalidierungsstudie von fünf In-vitro-Tests als Ersatzmethode für den Draize-Test an der Kaninchenhaut zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften

International sind sich Experten einig, dass mit tierischer Haut in vitro oder mit biotechnologisch rekonstruierter menschlicher Haut in vitro eine Erkennung und Klassifizierung hautreizenden Potentials von Stoffen möglich

ist. Nachdem In-vitro-Tests auf ätzende Wirkung an der Haut inzwischen international akzeptiert sind, würde die In-vitro-Vorhersage von Hautreizpotential dazu führen, dass auch die nicht ätzenden Stoffe nicht mehr am Kaninchen getestet werden müssen.

ECVAM hat daher 1999 eine Prävalidierung von fünf In-vitro-Tests durchgeführt (zwei menschliche Hautmodelle, ein Test mit menschlicher Haut aus Operationsmaterial, ein Test am Schweineohr in vitro und ein Test an Mäusehaut in vitro). Jeder der fünf Tests wurde in drei Laboratorien geprüft. ZEBET war dabei für ein US-amerikanisches Hautmodell koordinierendes Labor und ist seit 2001 im Management Team der Studie vertreten. Zwei Tests (Schweineohr und menschliche Haut) mussten schon nach Ablauf der Phase II der Prävalidierung wegen mangelnder Reproduzierbarkeit aufgegeben werden. Der Test an Mäusehaut war hinreichend reproduzierbar, und die Tests mit rekonstruierten menschlichen Hautmodellen zeigten erwartungsgemäß eine hohe Reproduzierbarkeit. In Phase III der Studie zeigten dann alle drei Tests Schwächen bei der Vorhersage des im Kaninchenversuch in vivo ermittelten Reizpotenzials. Die Tests waren entweder zu empfindlich (EPISKIN), zu unempfindlich (EpiDerm) oder zeigten eine nicht hinreichende Gesamtleistung (Mäusehaut).

Die Tests wurden daraufhin von den Entwicklungslaboratorien im Jahr 2002 überarbeitet. Außerdem wurde für die beiden sehr ähnlichen Hautmodell-Tests ein gemeinsames Testprotokoll entwickelt. ZEBET (führendes Labor für das US-amerikanische EpiDerm) hat sich dafür mit der Firma L'ORÉAL (führendes Labor für das französische EPISKIN) auf ein modifiziertes Protokoll geeinigt, bei dem die Empfindlichkeit zwischen dem zu unempfindlichen EpiDerm-Test und dem überempfindlichen EPISKIN-Test liegt. Das gemeinsame Protokoll ist auch eine Voraussetzung für spätere Akzeptanz bei der OECD, die keine Verfahren aufnimmt, die an einen bestimmten Hersteller gebunden sind.

Derzeit werden neue Testsubstanzen für eine Wiederholung der Phase III der Studie ausgesucht. Die Testung unter blinden Bedingungen soll mit den modifizierten Tests und neuen Stoffen 2003 mit Förderung durch ECVAM beginnen und wird Anfang 2004 abgeschlossen sein.

- ECVAM Studie zur Validierung eines Tests zur Bestimmung der phototoxischen Potenz mit einem rekonstruierten Hautmodell

Die Prüfung von Chemikalien auf phototoxische Eigenschaften ist zwingend erforderlich für die sicherheitstoxikologische Bewertung von Inhaltsstoffen von Arzneimitteln und Kosmetika, sofern sie relevante Wellenlängen des UV-Spektrums und sichtbaren Lichtes signifikant absorbieren. Weil bei Arzneimitteln nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Analyse für den Menschen auch phototoxische Stoffe zum Einsatz kommen, reicht es daher nicht immer aus, das phototoxische Potenzial eines Stoffes allein mit dem validierten 3T3 NRU Phototoxizitätstest zu erfassen, sondern es ist im Rahmen einer Teststrategie zu bewerten, in welchem Dosisbereich ein Stoff mit phototoxischem Potential dennoch sicher am Menschen eingesetzt werden kann.

Für die Bestimmung der phototoxischen Potenz (d. h. der erwarteten Wirkungsstärke am Menschen unter den Bedingungen der Bioverfügbarkeit eines Stoffes in der Haut) gibt es derzeit weder einen validierten In-vitro-Test noch einen validierten Tierversuch. Es gibt allerdings einen standardisierten diagnostischen Photopatchtest am Menschen, dessen Anwendung zur Bewertung der phototoxischen Potenz positiver Stoffe sich aus ethischen Gründen verbietet. Aus diesem Grunde wurde das bereits seit 1994 von ZEBET mit einem Haut- und einem Epidermismodell entwickelte und prävalidierte Testprotokoll eines Phototoxizitätstests erneut aufgegriffen, um in einer Studie zu prüfen, ob sich Stoffe differenzieren lassen, die ein vergleichbares phototoxisches Potential im 3T3 NRU Test zeigen, sich gleichzeitig in ihrer Eigenschaft, die Haut zu penetrieren erheblich unterscheiden.

Die „Machbarkeitsstudie“ wird in Kooperation mit einem Forschungsinstitut des staatlichen Gesundheitswesens der Tschechischen Republik durchgeführt, und die geprüften Stoffe sind neue Stoffe für die photodynamische UV-Therapie (Psoriasis und Hautkrebs). Die Stoffe leiten sich vom gleichen phototoxischen Molekül ab, das durch unterschiedliche Seitenketten in seiner Aufnahmefähigkeit für die Haut modifiziert wurde. Alle Stoffe liefern im validierten 3T3 NRU Phototoxizitätstest ein vergleichbares Ergebnis, besitzen aber unterschiedliche phototoxische Potenz auf der Haut. Die Studie wird von ECVAM gefördert und soll im Jahr 2004 als catch-up Validierung mit mehreren Partnern fortgesetzt werden.

5.6.3.2 Forschung

Für die Vergabe von Forschungsaufträgen für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Deutschland verfügt ZEBET seit 1990 über einen eigenen Etat zur Vergabe von Forschungsmitteln. Die jährliche Förderungssumme stieg von 1990 bis 2002 von 400 000 DM auf 716 000 DM bzw. 366 085 Euro an. Bis 2002 wurden 75 Projekte gefördert, von denen mehrere national und international mit Tierschutzforschungspreisen ausgezeichnet wurden.

- Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden

Bei der Vergabe von Forschungsmitteln durch ZEBET hat der Ersatz von Tierversuchen in behördlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren höchste Priorität, wie zum Beispiel in OECD-Richtlinien und im Europäischen Arzneibuch. Der Einsatz neuer Methoden in der Zell- und Gewebekultur, Immunologie, Analytik oder der Computersimulation wird dabei angestrebt. Vorrangiges Ziel ist, die In-vitro-Methoden soweit zu entwickeln, dass sie in internationalen Ringversuchen validiert werden können. ZEBET hat in den Jahren 1996–1999 auch die Entwicklung eines inzwischen patentierten In-vitro-Toxizitätstests gefördert, bei dem gentechnisch veränderte embryonale Stammzelllinien zur Prüfung auf embryotoxische Eigenschaften eingesetzt werden. In dieser Weiterentwicklung des bei ZEBET entwickelten embryonalen Stammzelltests EST kann die Aktivierung entwicklungsspezifischer Gene anhand der Färbung mit dem Fluoreszenzmarker GFP identifiziert werden. Die-

ser patentierte In-vitro-Embryotoxizitätstest wird inzwischen kommerziell vertrieben.

In den Jahren 2001 und 2002 wurden 19 Forschungsprojekte gefördert. Hierfür standen ZEBET in den beiden Haushaltsjahren jeweils Förderungsmittel in Höhe von rd. 710 000 DM zur Verfügung. Die Vergabe der Forschungsmittel für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden berücksichtigt die Forschungsförderung des ECVAM, des BMBF, der set sowie die Mittelvergabe einiger Länder. ZEBET fördert vor allem die Entwicklung neuer In-vitro-Methoden. Bei der Förderung werden Projekte bevorzugt, die den Ersatz von stark belastenden Tierversuchen zum Ziel haben. Im Idealfall kann eine Methode durch die ZEBET-Förderung soweit standardisiert werden, dass sie anschließend direkt in einer Validierungsstudie des BMBF oder der EU auf ihre Einsatzmöglichkeit im toxikologischen Routinelabor experimentell geprüft werden kann.

ZEBET fördert auch die gutachterliche Bewertung toxikologischer Daten aus Industrie und Zulassungsbehörden, um vielfach geäußerte Vorschläge zum Verzicht auf bestimmte behördlich vorgeschriebene Tierversuche wissenschaftlich zu analysieren, wie zum Beispiel toxikologische Studien an Hunden. Industrie und Behörden sind nur bereit, Tierversuche durch tierversuchsfreie Methoden zu ersetzen, wenn mit biostatistischen Methoden die Gleichwertigkeit der neuen Methoden mit Tierversuchen nachgewiesen ist. Zur statistischen Absicherung der Korrelation von In-vitro- und In-vivo-Daten müssen biometrische Verfahren entwickelt und verbessert werden. Deshalb fördert ZEBET bei der Entwicklung und Validierung tierversuchsfreier Methoden insbesondere biometrische Studien.

- Weiterentwicklung des Embryonalen Stammzelltests mit Berücksichtigung molekularer Endpunkte

In einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren wurde bei ZEBET der embryonale Stammzelltest (EST) entwickelt und im Rahmen eines von ECVAM finanzierten Projektes erfolgreich validiert. Der EST ist besonders deshalb attraktiv, da er der einzige In-vitro-Embryotoxizitätstest ist, bei dem keine schwangeren Tiere für die Zellkultur getötet werden müssen. Der EST bietet sich daher als Test für eine frühzeitige Prüfung neuer Arzneistoffe auf embryotoxische Eigenschaften an, und zwar bevor Tierversuche auf embryotoxische Eigenschaften durchgeführt werden.

Da die Versuchsdauer beim EST mit 10 Tagen sehr lang ist, wird seit 2000 in einem BMBF-Verbundprojekt mit drei deutschen Arzneimittelfirmen unter Federführung der ZEBET daran gearbeitet, den EST zu verkürzen und zu vereinfachen. Unter Anwendung molekularbiologischer Methoden soll der EST empfindlicher und seine Dauer verkürzt werden. Ziel ist außerdem eine weitgehend automatisierte Auswertung unter Routinebedingungen.

Die Weiterentwicklung des EST konnte inzwischen von den teilnehmenden Arbeitsgruppen so weit vorangetrieben werden, dass neben der Entwicklung von Herzmuskelzellen auch Zellkulturprotokolle für die Entwicklung in weitere Gewebe zur Verfügung stehen, wie z. B. Entwicklung von Nerven- und Gliazellen und von Knorpel-

und Knochengewebe. In dem BMBF Projekt wurden außerdem neue Methoden zur Erfassung entwicklungspezifischer, molekularer Endpunkte entwickelt, und zwar mit Hilfe von FACS-Analyse, TaqMan-PCR und Microarray-Technik. Erste Ergebnisse zur Erfassung der Herzzelldifferenzierung und der Nervenzelldifferenzierung durch spezifische Anfärbung von gewebespezifischen Markerproteinen und dem semi-quantitativen Nachweis mittels der FACS-Analyse und auch mit der TaqMan-PCR und der Microarray Technik in mehreren Arbeitsgruppen weisen darauf hin, dass die neuen molekularen Endpunkte zu einer deutlichen Verbesserung der Embryotoxizitätsprüfung mit Stammzellen der Maus im EST führen werden.

- Etablierung und Anwendung biometrischer Methoden zur Planung, Auswertung und Validierung neuer Prüfmethoden in der Toxikologie

Eine der wesentlichen Aufgaben von ZEBET ist die Entwicklung neuer Prüfmethode, die für regulatorische Zwecke im Bereich des Verbraucherschutzes eingesetzt werden. Die Zuverlässigkeit einer Methode wird üblicherweise in Ringversuchen geprüft. Im Bereich der In-vitro-Toxikologie muss zusätzlich zur Reproduzierbarkeit auch noch die Relevanz der Methode für einen bestimmten sicherheitstoxikologischen Zweck nachgewiesen werden. Die Reproduzierbarkeit von Methoden wird üblicherweise mit statistischen Verfahrensweisen nachgewiesen. Im Rahmen der experimentellen Validierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen ist es in den vergangenen 10 Jahren deutlich geworden, dass die Vorhersage toxikologischer Eigenschaften am besten mit biometrisch fundierten Prädiktionsmodellen nachweisbar ist. Dieses Konzept wird seit 1996 in Europa, in den USA und auf der Ebene der OECD als entscheidender Parameter der experimentellen Validierung angesehen. Konkret bedeutet dies, dass man heute nicht nur Methoden, sondern die zur Methode gehörenden biometrischen Prädiktionsmodelle für die Zuverlässigkeit in Validierungsstudien überprüft.

Eine unabdingbare Voraussetzung für die behördliche Akzeptierung neuer Prüfmethode ist somit eine ausreichende biometrische Kompetenz.

In ähnlicher Weise, wie die Durchführung von toxikologischen Experimenten entsprechend GLP ein entscheidendes Qualitätskriterium ist, wird in Zukunft die kompetente biometrische Begleitung experimenteller Studien eine Grundvoraussetzung für eine internationale Akzeptanz sein. Es ist künftig abzusehen, dass die Ergebnisse sämtlicher experimenteller Arbeiten ohne entsprechende biometrische Planung und Auswertung von internationalen Behörden nicht mehr anerkannt werden.

6. Datenbanken

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Tierversuche zu vermeiden, zählten neben der Einführung entsprechender Zweitmelderregelungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe XV 4.2, 4.4, 4.7 und 4.9) der Ausbau und die verbesserte Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein

umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierschutzrelevanten Informationen bereit.

- ZEBET-Datenbank „AnimAlt-ZEBET“

Das BfR stellt die Datenbank der ZEBET (AnimAlt-ZEBET) in englischer Sprache über das DIMDI online im Internet zur Verfügung. Die AnimAlt-ZEBET Datenbank ist lizenzfrei unter der Adresse „<http://www.dimdi.de>“ (Datenbankrecherche) oder „<http://www.bfr.bund.de>“ nutzbar.

Das entscheidende Kriterium zur Aufnahme einer Methode in die AnimAlt-ZEBET-Datenbank ist die Bewertung, ob durch die Anwendung der Methode das Leiden der Tiere vermindert (Refinement) und die Anzahl der Versuchstiere reduziert (Reduction) wird oder Tierversuche ersetzt (Replacement) werden. Die Kriterien Replacement, Reduction und Refinement werden in Anlehnung an das 3R-Konzept verwendet (siehe XV 5).

Die Informationen der AnimAlt-ZEBET-Datenbank umfassen die verschiedensten Fachgebiete, wie z. B. Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht. Es handelt sich um Ersatz- und Ergänzungsmethoden, die in der Forschung aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzuges verwandt werden.

Für jede Ersatz- und Ergänzungsmethode wird ein Dokument in englischer Sprache erarbeitet. Die Dokumente enthalten folgende Datenfelder:

- Bezeichnung der Methode.
- Schlagwörter zur Methode, die die Methode als Alternativmethode, das entsprechende Anwendungsgebiet und das Untersuchungsverfahren beschreiben.
- Zusammenfassung: Beschreibung des Einsatzgebietes der Methode einschließlich wichtiger Informationen zum gesetzlichen Rahmen und der bisher angewendeten Untersuchungsmethoden; Beschreibung des Prinzips der Methode sowie der Begründung für die nachfolgende Bewertung der Methode.
- Bewertung der Methode: Werden durch die Anwendung der Methode Tierversuche ersetzt, die Anzahl der Versuchstiere reduziert und/oder das Leiden der Tiere im Experiment vermindert? Welchen Entwicklungsstand hat eine Methode erreicht? Zusätzlich wird zwischen der Entwicklung, Validierung oder Akzeptanz einer Methode unterschieden.
- Vorschriften zur Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden: Ist eine Ersatz- und Ergänzungsmethode bereits akzeptiert und ihre Anwendung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder Norm vorgeschrieben, wird diese Vorschrift bei ZEBET dokumentiert.
- Literatur zur Methode: Zur Anfertigung eines Dokumentes wird die aktuelle wissenschaftliche Literatur zur Methode ausgewertet und dokumentiert.

Recherchen in der Datenbank werden mit dem vom DIMDI entwickelten Datenbank- und Hostsystem grips durchgeführt. Es werden verschiedene Möglichkeiten angeboten:

- Free grips-WebSearch (nur über Internet): graphische Suchoberfläche, frei zugänglich, lizenz- und entgeltfrei,

- grips-WebSearch (nur über Internet): graphische Suchoberfläche, Online-Anschluss-Vertrag mit DIMDI nötig, lizenzfrei, aber nicht entgeltfrei,

- grips-Kommandomodus: setzt Kenntnisse in der grips-Kommandosprache voraus, Online-Anschluss-Vertrag mit DIMDI nötig, lizenzfrei, aber nicht entgeltfrei.

Bei Free grips-WebSearch und bei grips-WebSearch wird der Nutzer mit Hilfe einer graphischen Benutzeroberfläche für Internet Browser durch die Recherche geführt. Beide Zugänge bieten verschiedene Möglichkeiten der Recherche an, vom "Basic Mode" (für einfache Fragestellungen) über den "Advanced Mode" (für mehrstufige Recherchen) bis zum "Expert Mode" (für Rechercheexperten mit grips- und Datenbank-Kenntnissen). "Basic" und "Advanced Mode" sind selbsterklärend, so dass auch Nutzer ohne Vorkenntnisse damit umgehen können. Diese Suchfunktionen ermöglichen eine Recherche mit Suchbegriffen in den Datenfeldern der AnimAlt-ZEBET Datenbank. Eine Kurzanleitung zur grips-WebSearch befindet sich auf den Internetseiten des DIMDI.

Die ZEBET Datenbank erreichte in 2000 und 2001 folgende Zugriffszahlen

- insgesamt 22 400 Zugriffe vom Februar bis Dezember 2000
- insgesamt 23 269 Zugriffe von Januar bis Dezember 2001
- Die Mehrzahl der Zugriffe kam aus Deutschland. Die Zugriffe aus dem Ausland kamen besonders häufig aus Spanien und Italien.

Alle oben genannten Varianten der Recherche bieten die Möglichkeit, gleichzeitig die AnimAlt-ZEBET Datenbank und Literaturdatenbanken wie zum Beispiel MEDLINE abzufragen.

- Beteiligung der ZEBET an internationalen Informationsprojekten

ZEBET ist beratend tätig für die Informationsprojekte des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM, Italien) und des Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing (CAAT, USA).

Das wissenschaftliche Informationssystem von ECVAM (<http://ecvam.jrc.it>)

Das ECVAM Scientific Information System (SIS) wird zukünftig über Internet folgende Datenbanken anbieten:

- Datenbank für internationale Validierungsstudien zu Alternativmethoden,
- Datenbank für Alternativmethoden,
- INVITTOX-Protocols,
- Datenbanken für wissenschaftliche Institutionen, Literatur, chemische Stoffe, Workshops u.a.

Die Datenbank für Validierungsstudien hat die Aufgabe internationale Validierungsstudien zu unterstützen, die von ECVAM koordiniert werden. Es sollen die zur Validierung erforderlichen Informationen und Daten dokumentiert werden und den Teilnehmern von Validierungsstudien Möglichkeiten der Kommunikation eingerichtet werden. Die „ECVAM skin corrosivity validation study“ diente als Modell für den Aufbau der Datenbank. Die ECVAM-Daten-

bank für Alternativmethoden wird sehr umfassende und detaillierte Informationen anbieten. Die INVITTOX Datenbank, die von FRAME und der European Group for Alternatives in Toxicity Testing (ERGATT) aufgebaut wurde, wird von ECVAM in Zusammenarbeit mit FRAME weitergeführt.

Die CAAT Website (<http://altweb.jhsph.edu>)

Seit 1997 bietet das CAAT auf seiner „AltWeb“ Website Informationen zum Thema Alternativmethoden über Internet an. Es handelt sich dabei um Informationen über relevante Publikationen, aktuelle Entwicklungen des Tierschutzrechts, Meetings, Preise, wichtige Datenbanken oder andere Websites. Gleichzeitig ist die Website ein Diskussionsforum für Wissenschaftler in den USA. AltWeb richtet sich vor allem an Wissenschaftler, die experimentell an Universitäten oder in Forschungseinrichtungen der Industrie tätig sind. ZEBET arbeitet seit 1995 beratend im AltWeb Project Team mit. AltWeb verweist mit einem Link auf die AnimAlt-ZEBET-Datenbank.

XVI. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie andere Eingriffe und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sind Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die Europäische Gemeinschaft auf dem Gebiet der Bildung nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten in der Entschließung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, die Anforderungen auch für diesen Bereich den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Für die Lehre und Ausbildung sollen hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts bzw. das Erlernen bestimmter Techniken für Eingriffe und Behandlungen, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Diese Eingriffe und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnahme in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 TierSchG). Zu der Frage, inwieweit sich die Bestimmungen des § 10 TierSchG nur auf Maßnahmen an lebenden Tieren

beziehen, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 18. Juni 1997 geäußert (BVerwGE 105, 73, 82; vgl. dazu auch II 1.1). Nach Auffassung des Gerichts ist die Tötung eines Tieres der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff. Wenn die Tiere allein zu dem Zweck getötet würden, sie später zu Versuchszwecken in den zoologischen Praktika zu verwenden, so sei die Tötung ein „Eingriff zur Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Diese Auslegung steht allerdings im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsanwendung. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass sich die Bestimmungen des § 10 TierSchG nur auf lebende Tiere beziehen und somit für Tiertötungen, die der Gewinnung von Demonstrationsmaterial für Lehrzwecke dienen, allein § 1 TierSchG (Vorliegen eines vernünftigen Grundes) in Verbindung mit § 4 TierSchG maßgeblich ist.

Die tierschutzrechtlichen Regelungen über die Verwendung von Tieren zu Ausbildungszwecken waren bereits mehrfach Gegenstand noch vor der Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ in Art. 20a Grundgesetz von Gerichtsverfahren (vgl. II 1.1), in denen verfassungsrechtliche Fragen im Mittelpunkt standen. Zum einen betreffen die Entscheidungen die Frage, ob die zuständige Behörde nach einer Anzeige gemäß § 10 TierSchG die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung mit der Begründung versagen darf, der Zweck sei auch durch andere Lehrmethoden zu erreichen. In diesen Fällen geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit der Lehre und den Belangen des Tierschutzes. Zum anderen hatten die Gerichte bei Interessenkollisionen zwischen der Freiheit der Lehre einerseits und der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit zu entscheiden. Auf dieses Grundrecht berufen sich Studenten, die sich aus Gewissensgründen weigern, an Praktika teilzunehmen, für deren Durchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren notwendig sind.

Im Jahr 2000 ist es auf europäischer Ebene zu einer weitgehenden Entspannung der aufgezeigten Problematik gekommen, nachdem die European Science Foundation (ESF), der Dachverband der 67 europäischen Gesellschaften, die Forschungsförderung betreiben, für alle Mitgliedsinstitutionen – zu denen u. a. die DFG gehört – beschlossen hat, dass Versuchstiere besonderen Schutz nach dem 3R-Prinzip von Russel und Burch (siehe Einleitung zu Nr. 5) genießen. Jeder Wissenschaftler in Europa ist deshalb verpflichtet, zu prüfen, ob eine Alternative für den von ihm geplanten Tierversuch zur Verfügung steht und hat diese ggf. anzuwenden. Die ESF erwartet deshalb von ihren Mitgliedern, dass für jeden Wissenschaftler und Nicht-Wissenschaftler, der an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligt ist, eine qualifizierte Ausbildung die Voraussetzung zur Durchführung von Tierversuchen ist. Die ESF fordert daher von allen Institutionen in Europa, in denen Tierversuche durchgeführt werden, dass sie Mittel für die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter in der Durchführung von Tierversuchen zur Verfügung stellen.

Während bei der direkten Kollision zwischen der Lehrfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG und dem Tierschutz dem vorbehaltlos gewährten Grundrecht der Lehrfreiheit vor der Einführung des Staatsziels „Tierschutz“ in Art. 20a GG Vorrang eingeräumt wurde, wurde in den Fällen, in denen das Tierschutzanliegen zur grundrechtlich geschützten Gewissensentscheidung erhoben wird, eine Abwägung im Einzel-

fall vorgenommen. Diese Abwägung konnte zur Verpflichtung des Lehrenden führen, alternative Lehrmethoden anzubieten, um die Gewissensentscheidung des Studierenden gegen die Verwendung von Tieren als Lehrobjekte zu schützen. Allerdings wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 105, 73 ff.) hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass tatsächlich alternative Lehrmethoden zu Verfügung stehen und diese ebenso geeignet zum Erreichen des Lehrziels sind wie die vorgesehenen Eingriffe und Behandlungen an Tieren. Dieser Nachweis war vom Studierenden zu führen, der sich auf seine Gewissensentscheidung beruft.

Zu dem Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit der Wissenschaft nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem Tierschutz wird auch auf die Ausführungen in Abschnitt II. Nr. 1.1 dieses Berichtes verwiesen.

Durch die Novellierung des Tierschutzgesetzes 1998 sind auch Träger von Einrichtungen für Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke nach § 10 TierSchG zur Bestellung eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Tierschutzbeauftragter verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Satz 1, § 8b TierSchG). Durch die Kompetenzerweiterung der Tierschutzbeauftragten soll die

Eigenkontrolle in der Wissenschaft weiter verbessert werden. Zudem besitzt die zuständige Tierschutzbehörde seit 1998 die Möglichkeit, eine Begründung von der Einrichtung zu verlangen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann (§ 10 Abs. 1 Satz 3 TierSchG).

Im neu eingefügten siebenten Abschnitt TierSchG ist geregelt, dass Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, zu Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 TierSchG vorliegen. Das bedeutet, dass diese Art von Eingriffen und Behandlungen für dort aufgelistete Zwecke unerlässlich und ethisch vertretbar sein müssen. Die personellen und sachlichen Voraussetzungen werden analog den Vorgaben über Tierversuche gefordert und es ist der Tierschutzbeauftragte zu beteiligen. Die Eingriffe oder Behandlungen sind gegenüber der Behörde anzeigepflichtig und auf Grundlage der novellierten Versuchstiermeldeverordnung meldepflichtig. Die Zahlen werden ab 2001 jährlich gemeldet und von BMVEL veröffentlicht.

Stichwortverzeichnis

A

Abwasserabgabengesetz *Siehe* Gesetze
 Acute-Toxic-Class-Method (ATC-Methode) 74
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift 18, 19, 42
 ALTEX 85
 Amputation 35, 47
 Angeln *Siehe* Fischerei
 Arzneibuch 71
 Arzneimittelgesetz *Siehe* Gesetze
 Ausbildung 92

B

Bürgerliches Recht 17
 Betäubung 46, 55
 Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter
 Haltungsverfahren 41
 Bundesrepublik Deutschland *Siehe* Halten von Tieren
 Bundeswehr 19
 Bundesverwaltungsgericht 16

C

Chemikaliengesetz *Siehe* Gesetze
 Chemikalienkontrollmaßnahmen 21

D

Damwild 37
 Doping 45

E

ECVAM 83
 EG-Altstoffverordnung *Siehe* Verordnungen
 EG-Richtlinien 98

- Schlachtung 55, 56
- Tiertransporte 50
- Versuchstiere 34, 42
- Veterinärkontrollen 19, 50

 EG-Verordnungen 98

- Tiertransporte (Aufenthaltsorte) 52
- Tiertransporte (Ausfuhrerstattung) 53
- Tiertransporte (Straßenfahrzeuge) 53
- Verbot von Tellereisen 98

 Eingriffe 46
 Elefanten 37
 Empfehlungen des Europarates 98
 Enten 30
 Europarats-Empfehlungen 23
 Entnahme von Organen oder Geweben 57
 Europäische Übereinkommen 20, 23, 24

- Heimtiere 17, 20, 34
- Internationaler Transport 20, 48
- Landwirtschaftliche Tierhaltungen 20, 24, 33, 36
- Pelztiere 36
- Schlachttiere 20
- Schutz von Versuchstieren 65
- Ständiger Ausschuss 33, 36
- Versuchstiere 21, 33, 42, 65

 Europäische Union 19, 24

Europäische Union *Siehe* EG-Richtlinien
 Europäische Übereinkommen 98, 101

- Versuchstiere 101

 Europarat 20, 98

F

Förderung tierschutzbezogener Investitionen 40
 Fische 34
 Fischerei 60

- Angelfischerei 60
- Beifang 61
- Treibnetzfischerei 61

 Forschung 62
 Futtermittelgesetz *Siehe* Gesetze

G

Gänse 30

- Europarats-Empfehlungen 23

 Geflügel

- Tötung von Eintagsküken 55

 Geflügel

- Tötung von Eintagsküken *Siehe auch* Mastgeflügel /
 Legehennen

 Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde 18
 Gesetze

- Abwasserabgabengesetz 70
- Arzneimittelgesetz 70
- Chemikaliengesetz 73
- Futtermittelgesetz 76
- Infektionsschutzgesetz 73
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz 76
- Medizinproduktegesetz 70
- Pflanzenschutzgesetz 78
- Tierschutzgesetz *Siehe* Tierschutzgesetz
- Tierseuchengesetz 78
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz 79
- Wasserhaushaltsgesetz 70

 Gesetzgebungskompetenz 15
 Gewerblicher Rechtsschutz 44
 Gewissensfreiheit *Siehe* Grundrechte
 Grundgesetz 15
 Grundrechte 16, 92
 Grundsätze der Guten Laborpraxis 73
 Gutachten 18, 100

- Heimtierzucht 43

H

Hühner

- Masthühner 30

 Halten von Tieren 22, 25
 Handel mit Tieren 42
 Heimtiere 17, 34
 Heimtiere *Siehe auch* Europäische Übereinkommen
 Heimtierzucht *Siehe* Gutachten
 Hufbeschlag *Siehe* Pferde
 Hunde 43

- Ausbildung 46
- Hunde 46
- Kampfhunde 35
- Kupieren der Rute 35

I

Infektionsschutzgesetz *Siehe* Gesetze
 Internationale Konferenz über Harmonisierung 80
 Internationale Tierseuchenamt (O.I.E.) 23

J

Jagd 57

K

Kälber 31
 – Europarats-Empfehlungen 23
 Kampfhunde *Siehe* Hunde
 Kastration 47
 Kennzeichnung 37, 42, 46
 Klonierung 66
 Koalitionsvereinbarung 16
 konkurrierende Gesetzgebung 18
 Kosmetische Mittel 76
 Kostenordnung 72

L

Landwirtschaftliche Nutztiere 24, 32
 Landwirtschaftliche Nutztiere *Siehe auch* Zucht von Tieren
 Landwirtschaftliche Tierhaltungen *Siehe* Europäische
 Übereinkommen
 Lebensmittel 76
 Lebensmittel *Siehe auch* Gesetze
 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz *Siehe* Ge-
 setze
 Lebensmittelzusatzstoffe 76
 Legehennen 27
 – EG-Richtlinien 27
 – Europarats-Empfehlungen 23
 Lehrfreiheit *Siehe* Grundrechte
 Leitlinien 18, 37, 100
 Local lymph node assay – LLNA 80

M

Mastgeflügel 30
 Mastgeflügel *Siehe auch* Enten, Gänse, Masthühner, Puten
 Medizinprodukte 72
 Medizinproduktegesetz *Siehe* Gesetze
 Monoklonale Antikörper 66
 Multilaterale Konsultationen 20

N

Nutzfische
 – Europarats-Empfehlungen 23

O

OECD 20, 79

Ö

Ökologischer Landbau 26

P

Pelztiere 35, 42
 Empfehlung 36
 – Europarats-Empfehlungen 23

Pelztiere *Siehe auch* Gutachten

Pferde 32
 – Hufbeschlag 33
 – Sachkunde 32
 – Schenkelbrand 47
 – Sport 45

Pflanzenschutzgesetz *Siehe* Gesetze

Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der
 Tiere 19

Puten 30

Q

Qualzucht 42

R

Rechtsverordnungen 99
 Rechtsvorschriften 98
 Religionsfreiheit *Siehe* Grundrechte
 Richtlinien 24
 Richtlinien *Siehe* EG-Richtlinien
 Rinder 31
 – Europarats-Empfehlungen 23
 Rinder *Siehe auch* Kälber

S

Sachkunde *Siehe* Pferde/Tiertransport/Schlachtung
 Sachverständigengutachten 18
 Sachverständigengutachten *Siehe* Gutachten
 Schächten 16, 56
 Schächten *Siehe auch* Schlachtung
 Schafe 33
 – Europarats-Empfehlungen 23
 Schaustellung 34
 Schenkelbrand *Siehe* Pferde
 Schlachtung 55, 56
 – Sachkunde 56
 Schlachtung *Siehe auch* Schächten
 Schweine 30
 – Europarats-Empfehlungen 23
 Sport 45
 Staatsziel Tierschutz 15, 16
 Statistik *Siehe* Versuchstiere
 Strafrecht 17
 Strafverfolgungsstatistik 97
 Straußenvogel 42
 – Europarats-Empfehlungen 23
 Streunende Tiere 34

T

Tötung 55
 – Vernünftiger Grund 55
 Tierarzneimittel 72
 Tierbörsen 42
 Tiere wild lebender Arten 35
 Tiere wild lebender Arten *Siehe auch* Gutachten
 Tierschutzforschung 62
 Tierschutzgesetz 18
 Tierschutzkommission 19
 Tierschutz-Schlachtverordnung *Siehe* Verordnungen
 Tierseuchengesetz *Siehe* Gesetze
 Tiertransport 47

- Aufenthaltsorte 52
- Ausfuhrerstattung 53
- Sachkunde 54
- Verordnung *Siehe* Verordnungen

Tiertransport *Siehe auch* Europäische Übereinkommen / EG-Richtlinien / EG-Verordnungen

Tierversuche 21, 47, 64

- Begriff 66
- Datenbanken 90
- Ersatz- und Ergänzungsmethoden 64
- Rechtsvorschriften 65

Tierversuche *Siehe auch* Europäische Übereinkommen / Zweitanmelderregelung / Versuchstiere

Transgene Tiere 65, 67

Treibnetze *Siehe* Fischerei

U

Umweltschutz 39

V

Verordnungen

- EG-Altstoffverordnung 74
- Tierschutz-Schlachtverordnung 57
- Tierschutztransportverordnung 54
- Verordnung über Aufzeichnungen und Kennzeichnung 42
- Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln 72
- Versuchstiermeldeverordnung 67

Verordnungsermächtigungen 18

Versuchstiere

- Statistik 65, 67
- Verordnung über Aufzeichnungen und Kennzeichnung *Siehe* Verordnungen

- Zucht und Handel 42

Versuchstiere *Siehe auch* Europäische Übereinkommen / EG-Richtlinien

Versuchstiermeldeverordnung *Siehe* Verordnungen

Versuchstierzahlen 105

Verwaltungsvollzug *Siehe* Zuständigkeit von Bund und Ländern

Veterinärkontrollen *Siehe* EG-Richtlinien

Vögel *Siehe* Gutachten / Heimtiere

Vorschriften 99

W

Walfang 61

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz *Siehe* Gesetze

Wasserhaushaltsgesetz *Siehe* Gesetze

Weltgesundheitsorganisation 80

Wissenschaftsfreiheit *Siehe* Grundrechte

WTO 22

Z

ZEBET 83

Ziegen 33

- Europarats-Empfehlungen 23

Zirkusleitlinien 37

Zirkustiere 37

Zivilprozessordnung 17

Zootiere 55

Zucht von Tieren 42

Zucht von Tieren *Siehe auch* Qualzucht

Zuständigkeit von Bund und Ländern 18

Zwangsvollstreckung 17

Zweitanmelderregelung 69, 70

Anhang 1

Strafverfolgungsstatistik 1996 bis 2000

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz,
aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte*				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
								allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht					insgesamt	davon nach § 47 JGG	
1996 männlich	475	19	9	447	342	13	6	4	2	323	84	31	1	6	6	2
1996 insgesamt	545	20	12	513	391	13	8	5	3	370	119	32	1	7	7	2
1997 männlich	547	22	20	505	409	12	16	8	8	381	100	25	0	12	10	1
1997 insgesamt	661	20	26	510	496	15	21	13	8	460	121	30	0	13	11	1
1998 männlich	554	17	17	520	386	7	13	10	3	366	127	27	0	12	11	0
1998 insgesamt	573	20	33	521	474	8	22	17	5	444	147	32	0	18	17	0
1999 männlich	563	11	22	530	426	9	18	11	7	399	110	21	1	5	4	0
1999 insgesamt	700	13	31	656	534	9	26	16	10	499	131	26	1	8	7	0
2000 männlich	568	12	17	539	427	7	10	9	1	410	105	24	0	10	7	1
2000 insgesamt	710	16	26	668	535	8	18	16	2	509	129	31	0	13	10	1
2001 männlich	557	28	20	509	407	9	17	8	9	381	114	15	0	21	19	0
2001 insgesamt	670	29	35	606	488	9	26	12	14	453	138	18	0	26	22	0

* Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

2000 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002

Anhang 2

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

1 Europarat

1.1 Europäische Übereinkommen sowie Protokolle

(Die Übereinkommen sind im Internet „www.coe.int“ unter dem Link European Treaties durch Eingabe der Nummer der European Treaty Series (ETS) abzurufen.)

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721, ETS 065));
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113, ETS 087));
- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153, ETS 103));
- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren (Gesetz vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770, ETS 102));
- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486, ETS 123));
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402, ETS 125));
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350, ETS 145));
- Änderungsprotokoll vom 22. Juli 1998 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 170).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter 1.1 genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Schweinen, Rindern, Ziegen, Schafen, Haushühnern der Art *Gallus gallus*, Straußenvögeln, Pelztieren, Pekingenten (*Anas platyrhynchos*), Moschusenten (*Cairina moschata*), Hybriden von Moschusenten und Pekingenten, Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen sowie Puten,
 - für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
 - für die Betäubung von Schlachtieren
- erarbeitet.

2 Europäische Union

Verordnungen und Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52)
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie 97/182/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33)
- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 S. 8)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999

- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53)
- Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 1)
- Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 36)

3 Bundesrepublik Deutschland

3.1 Gesetze

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862);

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), Artikel 191 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082);

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762);

Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530).

3.2 Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften

- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557);
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639);
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)) in Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337);
- Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156);
- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758);
- Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S. 1026);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

Anhang 3

Im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten und Leitlinien

1 Gutachten

- Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979
- Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995
- Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995
- Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996
- Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1: Körnerfresser) vom 10. Juli 1996
- Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997

- Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999

2 Leitlinien

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000

3 Eckwerte

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999.

Anhang 4

**Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27.–30. Mai 1997 in Straßburg
(Arbeitsübersetzung)**

EntschlieÙung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren⁹

Die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, auf Grund des Artikels 30;

in der Erkenntnis, dass die Bestimmungen dieses Artikels die Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen, die Anpassung des Übereinkommens an sich ändernde Bedingungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Entwicklung gemeinsamer und koordinierter Programme im Anwendungsbereich des Übereinkommens umfassen;

im Hinblick darauf, dass sich die in Anhang A des Übereinkommens dargelegten „Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren“ als sehr nützlich erwiesen haben und breite Anwendung finden;

in dem Bewusstsein jedoch, dass sich die wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen seit 1986 und dem Inkraft-Treten des Übereinkommens erweitert haben;

bestrebt, die Umsetzung des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der Tiere, einschließlich ihrer ethologischen Bedürfnisse, zu verbessern;

eingedenk dessen, dass Artikel 5 des Übereinkommens verlangt, dass die Tiere in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen entsprechenden Weise untergebracht und gepflegt werden;

unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens verlangen, dass „die Möglichkeiten eines Tieres, seine physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht mehr als nötig eingeschränkt werden dürfen“;

unter Berücksichtigung des Berichts des Internationalen Workshops über den Schutz von Versuchstieren, der im Mai 1993 in Berlin stattgefunden hat (Berlin-Bericht), und der in seinen Schlussfolgerungen dargelegten Empfehlungen;

in Anerkennung, dass die Empfehlungen dieses Berichts den Schutz der Versuchstiere verbessern werden;

in der Erwägung, dass eine Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze, die sich auf diese Empfehlungen stützen und die in Anhang A des Übereinkommens dargelegten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren ergänzen, die Umsetzung des Artikels 5 des Übereinkommens erleichtern und harmonisieren wird;

bestrebt, weitere Forschung im Zusammenhang mit den im Berlin-Bericht aufgeworfenen, aus wissenschaftlicher Sicht noch offenen Fragen zu unterstützen,

verabschieden folgende EntschlieÙung:

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Personen, die wissenschaftliche Verfahren an Tieren durchführen, das allgemeine Wohlbefinden der „Tiere“ als „Individuen“ und als „Gruppe“ zu maximieren, mit dem 3R-Prinzip als ständigem Anliegen und in dem Wissen, dass aussagefähige wissenschaftliche Ergebnisse von hoher Qualität die Anwendung dieses Grundsatzes erleichtern.

Anreicherung („enrichment“) der Umwelt

Bei der Anreicherung der Umwelt ist den Bedürfnissen der jeweiligen Art besondere Bedeutung beizumessen:

- soziale Interaktion
- aktivitätsbezogene Nutzung des Raumes
- geeignete Stimuli und Materialien.

Daher ist bei allen normalerweise in Sozialverbänden lebenden Arten der Gruppenhaltung, selbst der Paarhaltung, Vorzug gegenüber der Einzelhaltung zu geben, solange die Gruppen stabil und harmonisch sind. Ist wegen des Verhaltens der Tiere oder unausweichlicher Erfordernisse eines wissenschaftlichen Versuchsplans die Gruppenhaltung nicht möglich, sollte erwogen werden, Artgenossen so unterzubringen, dass sie einander sehen, hören oder riechen können.

Initiativen, den Tieren geeignete Stimuli und Materialien anzubieten und den Käfigraum so zu strukturieren, dass eine aktivitätsbezogene Nutzung möglich ist, sollen gefördert werden; dabei muss jedoch sorgfältig darauf geachtet werden, dass diese Initiativen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere haben. Da auch die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Arten und Stämme zu berücksichtigen sind, soll die Anwendung von Leitlinien nie als Ersatz für die genaue Beobachtung der betroffenen Tiere während ihrer gesamten Lebensspanne dienen.

Eine in Bezug auf alle Arten und Stämme erschöpfende Forschung ist schwierig zu realisieren. Diese Tatsache soll jedoch nicht Initiativen vor Ort zur Verbesserung der Haltebedingungen hemmen oder verhindern.

Allgemeine Empfehlungen und Anmerkungen

Belüftung

- Die Luftaustauschrate im Tierraum soll der Belegungsdichte und dem Gesamtkalorienverbrauch der Tiere angemessen sein. Zusätzliche Aufmerksamkeit ist bei den verschiedenen Käfigsystemen der Belüftung innerhalb des Käfigs zu schenken.

Kontakt

- Die Tiere sollen regelmäßig direkten Umgang („handling“) oder sozialen Kontakt mit Menschen haben, wobei

⁹ Der Begriff „Versuchstiere“ bezieht sich in dieser Übersetzung auf alle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Tiere.

der Sozialisierungsperiode bei Arten wie Hunden und Katzen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Empfehlungen und Anmerkungen zu einzelnen Artengruppen:

Folgende Empfehlungen und Anmerkungen sind in Bezug auf einzelne Arten(gruppen) zu berücksichtigen:

Nager

- Nager, mit Ausnahme von Meerschweinchen, sollen vorzugsweise in Käfigen, nicht in Boxen¹⁰, gehalten werden. Die Käfige sollen aus leicht zu reinigendem Material und so beschaffen sein, dass die Tiere kontrolliert werden können, ohne dass sie unnötigerweise gestört werden.
- Die Käfige sollen – mit Ausnahme besonderer Gegebenheiten – anstatt eines Gitterbodens einen festen Boden mit Einstreu haben.
- In Sozialverbänden lebende Arten sollen in Gruppen gehalten werden, solange diese stabil und harmonisch sind. Bei männlichen Ratten und Mäusen sowie bei weiblichen Hamstern ist dies schwierig zu erreichen. Ist eine Gruppenhaltung wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich, ist in Erwägung zu ziehen, Artgenossen so unterzubringen, dass sie einander sehen, hören oder riechen können.
- Initiativen, den Käfigraum durch Platzierung von Gegenständen wie Plattformen, Röhren, Schachteln etc. zu strukturieren, sollen gefördert werden. Außerdem sollen Bemühungen unternommen werden, die Umwelt der Tiere mit Gegenständen zum Erforschen, Tragen oder „Bearbeiten“ anzureichern, es sei denn, dass negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere oder auf die beabsichtigte wissenschaftliche Verwendung beobachtet werden.
- Hohe Hygienestandards sollen gewahrt werden. Es kann jedoch ratsam sein, von den Tieren (in der Einstreu) abgesetzte Duftmarken (bei der Käfigreinigung) nicht vollständig zu entfernen.
- Besonders ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Lichtintensität, vor allem in der obersten Käfigreihe, nicht zu stark ist. Die maximale Lichtintensität soll, bei Messung in Höhe eines Meters über dem Boden, 350 Lux nicht übersteigen. Innerhalb des Käfigs sollen Schattenbereiche vorhanden sein, damit sich die Tiere zurückziehen können.

Kaninchen

- Junge sowie weibliche Kaninchen sollen in sozial harmonischen Gruppen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.

¹⁰ Nach Anhang A zum Übereinkommen bezeichnet „Box“ eine beispielsweise durch Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, auf der ein oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Größe des umgrenzten Bereiches und Belegungsdichte ist die Bewegungsfreiheit der Tiere in der Regel weniger eingeschränkt als in einem Käfig.

- Drahtgitterböden ohne eine mit festem Boden versehene Ruhefläche sollen für Kaninchen nicht verwendet werden. Materialien, Gestaltung und Konstruktion der Spalten- oder perforierten Böden sollen so beschaffen sein, dass sie das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen.

- Boxen sowie Käfige sollen Materialien zur Anreicherung der Umwelt wie beispielsweise Raufutter, Nagehölzer, Nistmaterial und einen Rückzugsbereich enthalten.

Katzen

- Katzen sollen in sozial harmonischen Gruppen in Boxen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
Bei Gruppenhaltung soll die Grundfläche pro Katze nach dem Absetzen (mindestens) 0,8 m² betragen. Die Boxen sollen eine Mindesthöhe von 1,5 m haben und so ausgestattet sein, dass eine Nutzung aller drei Raumdimensionen möglich ist.
- Die Boxen sollen halb geschlossene Rückzugsbereiche, Gegenstände zum Krallenschärfen und zum Spielen sowie ausreichend Plätze zum Fressen, Trinken, Kot- und Urinabsatz sowie zum Hinlegen bieten, damit Konkurrenzverhalten vermieden wird.
- Wenn Käfige verwendet werden müssen und auf Grund des Versuchsvorhabens kein Auslauf gewährt werden kann, soll die Käfighöhe dem Tier erlauben, voll ausgestreckt zu stehen.

Hunde

- Hunde sollen in sozial harmonischen Gruppen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Hunde sollen mindestens täglich Auslauf erhalten. Unter keinen Umständen sollen Hunde länger als 14 Tage ohne Auslauf in Käfigen gehalten werden. Vorzugsweise sollen mehrere Hunde gemeinsam Auslauf erhalten.
- Hundeboxen sollen den Tieren Rückzugsmöglichkeiten bieten. Sie sollen Spielzeug und Elemente zur Raumstrukturierung, einschließlich erhöhter Plattformen, enthalten.
- Hunde sollen auf festen Böden gehalten werden. Material, Gestaltung und Konstruktion von Spalten- und perforierten Böden sollen eine Oberfläche ergeben, die das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt und ihnen einen Ruheplatz mit festem Boden bietet.

Schweine (einschließlich Minipigs)

- Schweine, mit Ausnahme ausgewachsener Eber, sollen in stabilen, sozial harmonischen Gruppen gehalten werden.
- Die Gruppen sollen vorzugsweise in Boxen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Die Umwelt der Tiere soll beispielsweise durch Stroh, Ketten, Bälle etc. angereichert werden.

Geflügel

- Die Käfige und Boxen sollen verschiedene strukturierende Elemente wie Sitzstangen und Nistplätze sowie eine Möglichkeit zum Staubbaden bieten, wann immer dies möglich und angemessen ist.

Primaten

- Das Käfigvolumen (Grundfläche, Höhe) soll den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Arten, der sozialen Zusammensetzung der Gruppe, dem Alter der einzelnen Tiere, der Verwendung der Tiere (Zucht, Vorrathaltung, Forschung sowie Art und Dauer des wissenschaftlichen Verfahrens) sowie dem Bedarf an Anreicherung Rechnung tragen.
- Primatenkäfige sollen eine angereicherte Umwelt bieten.
- Primaten sollen in stabilen sozialen Gruppen verträglicher Tiere gehalten werden, wobei die speziesabhängige Verschiedenheit der sozialen Strukturen zu berücksichtigen sind. Die Haltung in Einzelkäfigen ist mit Ausnahme wissenschaftlich besonders begründeter Fälle zu vermeiden.

Forschung

Forschung ist in den Bereichen anzuregen und zu unterstützen, wo wissenschaftliche Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der Tiere noch ausstehen – hierbei sind auch Veränderungen und Entwicklungen bei der Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke zu berücksichtigen. Um die verfügbaren Ressourcen zur Bestimmung optimaler Haltungsbedingungen für Versuchstiere unter Be-

rücksichtigung von Arten und Stämmen (einerseits) und den derzeitigen und künftigen Bedürfnissen der Forschung (andererseits) bestmöglich zu nutzen, haben folgende Bereiche Vorrang:

- die wissenschaftliche Validierung von Mindestkäfiggrößen für Nagetiere, einschließlich des Mindestraumbedarfs für das Einzeltier, unter Berücksichtigung sozialer Strukturen und Rollen (Geschlecht, Alter, Hierarchie ...) sowie der Käfiggestaltung usw.;
- die wissenschaftliche Validierung der Bodenflächen und Höhen für Primatenkäfige unter besonderer Berücksichtigung des Haltungszwecks (Zucht, Vorrathaltung, Verwendung im Versuch) und der biologischen und sozialen Unterschiede zwischen den einzelnen Arten;
- (die Bewertung der) Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere, die sich bei der Gruppenhaltung im Vergleich zur Einzelhaltung ergeben, sowie der Reaktionen der Gruppe, wenn nach einer bestimmten Zeit versuchsbedingt einzelne Tiere aus der Gruppe entfernt werden müssen oder die Gruppe aufgeteilt werden muss;
- (die Bewertung der) Auswirkungen, die verschiedene Käfigstrukturen auf das Wohlbefinden von Nagetieren und Primaten haben;
- (die Bewertung der) Auswirkungen, die das Angebot von Objekten und strukturierenden Elementen im Rahmen angereicherter Haltungsbedingungen in Käfigen verursacht;
- (die Bewertung des) Raumbedarfs von Hunden und ihrer Bedürfnisse hinsichtlich einer angereicherten Umwelt.

Anhang 5
Tabellen zu den Versuchstierzahlen

Tabelle 1

**Anzahl der von 1995 bis 2001 verwendeten Versuchstiere
in der Bundesrepublik Deutschland**

Art der Versuchstiere	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Mäuse	821 888	729 612	732 742	762 508	775 932	975 885	1 024 413
Ratten	439 010	415 766	401 179	398 785	403 227	486 432	512 393
Meerschweinchen	56 944	50 059	52 086	46 493	42 891	38 082	41 138
Hamster	×	×	×	×	×	7 523	8 562
Andere Nager	25 537	23 839	19 354	18 994	18 020	9 907	10 712
Kaninchen	41 565	38 834	47 734	64 644	50 623	112 249	117 890
Katzen	1 037	1 010	962	896	1 124	1 108	648
Hunde	5 318	4 515	4 564	5 606	6 031	5 002	4 430
Frettchen	×	×	×	×	×	52	40
Andere Fleischfresser	249	362	301	897	376	358	250
Pferde, Esel, usw.	275	182	362	463	657	789	1 144
Schweine	10 518	9 571	10 704	9 978	10 494	12 245	11 661
Ziegen	×	×	×	×	×	315	223
Schafe	×	×	×	×	×	3 032	2 308
Ziegen und Schafe	2 242	2 238	1 851	1 910	2 596	–	–
Rinder	1 854	2 035	3 077	3 362	4 018	3 737	2 402
Halbaffen	126	155	22	37	271	590	484
Neuweltaffen	×	×	×	×	×	231	215
Altweltaffen	×	×	×	×	×	1 296	1 416
Hunds- + Breitnasenaffen	1 362	1 364	1 905	1 674	1 813	×	×
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Andere Säugetiere	180	332	298	541	660	292	579
Wachteln	×	×	×	×	×	2 511	2 594
Vögel einschl. Geflügel	89 726	94 793	76 377	75 463	92 792	40 911	63 665
Reptilien	743	149	150	54	21	94	702
Amphibien	14 882	14 581	12 857	6 037	5 915	14 331	15 102
Fische	129 076	120 222	129 216	134 230	173 933	108 243	303 590
Gesamt	1 642 532	1 509 619	1 495 741	1 532 572	1 591 394	1 825 215	2 126 561

×) Zahlen wurden nicht gesondert erfasst.

Für die Jahre 2000 und 2001 wurden die Versuchstierzahlen nach der neuen Versuchstiermeldeverordnung erhoben. Dadurch wurden mehr Versuchszwecke als in den Vorjahren erfasst. Die Daten für die Jahre 2000 und 2001 sind deshalb nicht mit denen der Jahre bis 1999 vergleichbar.

Jahr 2001	50	51	52	53	54	55	4	3b
Mäuse	1 024 413	830 161	131 723	5 320	8 396	48 813		200 776
Ratten	512 393	422 934	58 981	2 914	754	26 810		2 785
Meerschweinchen	41 138	36 540	875	151	80	3 492		0
Hamster	8 562	7 177	1 041	0	265	79		12
andere Nagetiere	10 712							0
Kaninchen	117 890	110 096	7 173	0	58	563	6 974	69
Katzen	648	431	184	0	30	3	162	0
Hunde	4 430	3 092	696	0	642	0	1 326	0
Frettchen	40	40	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	250							0
Pferde, Esel	1 144							0
Schweine	11 661							38
Ziegen	223							0
Schafe	2 308							5
Rinder	2 402							0
Halbaffen	484	190	294	0	0	0	68	0
Neuweltaffen	215	207	0	0	0	8	64	0
Altweltaffen	1 416	67	227	0	1 122	0	352	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	579							0
Wachteln	2 594	2 152	0	218	217	7		0
andere Vögel	63 665							0
Reptilien	702							0
Amphibien	15 102							664
Fische	303 590							37
INSGESAMT	2 126 561							204 386

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 3

Anzahl der bei Versuchen für besondere Zwecke verwendeten Tiere in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001

Jahr 2000	60	61	62	63/64	65	66	68	67/69
	Insgesamt	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin (ohne die toxikologischen Untersuchungen oder anderen Sicherheitsprüfungen in Spalte Nr. 65)	Herstellung von oder Qualitätskontrollen bei Produkten oder Geräten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen (einschließlich der Sicherheitsprüfung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	Diagnose von Krankheiten	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	975 885	463 199	254 230	93 456	46 553	8 931	25 849	83 667
Ratten	486 432	146 023	189 590	11 617	81 962	1 831	10 579	44 830
Meerschweinchen	38 082	2 784	9 246	14 837	7 403	67	246	3 499
Hamster	7 523	3 416	2 172	854	285	48	420	328
andere Nagetiere	9 907	6 286	3 120	0	0	52	138	311
Kaninchen	112 249	6 742	6 329	69 195	6 345	137	190	23 311
Katzen	1 108	424	434	171	32	8	13	26
Hunde	5 002	216	1 626	726	2 210	48	28	148
Frettchen	52	10	27	2	0	0	0	13
andere Fleischfresser	358	35	27	293	0	3	0	0
Pferde, Esel	789	460	145	15	8	140	16	5
Schweine	12 245	3 577	4 165	1 078	375	1 605	481	964
Ziegen	315	136	23	7	2	82	61	4
Schafe	3 032	1 203	830	296	12	362	135	194
Rinder	3 737	1 507	859	387	115	174	122	573
Halbaffen	590	20	21	0	533	0	16	0
Neuweltaffen	231	166	30	0	10	0	0	25
Altweltaffen	1 296	102	163	36	931	1	41	22
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	292	245	0	0	0	0	16	31
Wachteln	2 511	25	280	0	2 042	0	4	160
andere Vögel	40 911	8 005	16 517	10 955	1 240	850	214	3 130
Reptilien	94	25	0	0	0	0	20	49
Amphibien	14 331	9 378	40	0	3 152	0	1 153	608
Fische	108 243	25 042	2 224	619	66 180	2 035	812	11 331
INSGESAMT	1 825 215	679 026	492 098	204 544	219 390	16 374	40 554	173 229

Jahr 2001	60	61	62	63/64	65	66	68	67/69
Mäuse	1 024 413	507 189	268 191	106 952	31 773	22 718	18 805	68 785
Ratten	512 393	174 682	191 991	29 143	66 763	1 279	11 938	36 597
Meerschweinchen	41 138	4 191	9 396	15 557	7 643	99	379	3 873
Hamster	8 562	3 461	3 283	957	150	126	250	335
andere Nagetiere	10 712	5 719	4 271	0	0	87	174	461
Kaninchen	117 890	5 328	7 988	95 775	6 289	139	373	1 998
Katzen	648	280	220	2	130	0	5	11
Hunde	4 430	202	1 470	631	2 039	4	34	50
Frettchen	40	23	10	0	0	0	0	7
andere Fleischfresser	250	81	13	156	0	0	0	0
Pferde, Esel	1 144	1 022	27	4	2	14	75	0
Schweine	11 661	3 327	4 461	573	310	251	1 637	1 102
Ziegen	223	123	25	4	2	0	67	2
Schafe	2 308	377	791	174	92	396	194	284
Rinder	2 402	533	1 184	375	0	44	188	78
Halbaffn	484	0	258	0	226	0	0	0
Neuweltaffen	215	87	106	0	14	0	0	8
Altweltaffen	1 416	47	1 151	0	207	0	0	11
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	579	245	0	0	301	0	10	23
Wachteln	2 594	92	0	0	2 389	0	0	113
andere Vögel	63 665	5 689	14 081	38 400	787	1 223	878	2 607
Reptilien	702	628	0	0	0	0	66	8
Amphibien	15 102	10 388	184	0	2 933	41	1 290	266
Fische	303 590	202 580	0	570	67 946	87	3 262	29 145
INSGESAMT	2 126 561	926 294	509 101	289 273	189 996	26 508	39 625	145 764

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 4

**Anzahl der bei toxikologischen und anderen Sicherheitsüberprüfungen verwendeten Tiere
in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001
– Gegenüberstellung Erzeugnis und Tierkategorie –**

Jahr 2000	801	802	803	804	805	806	807	811	812	812	65
	Produkte/ Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinär- medizin	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in der Land- wirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in Haushal- tungen verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilet- tenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebens- mitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futter- mittel verwendet werden oder verwendet werden sollen	Potenzielle oder tatsächliche Umweltge- fährdungen, die in anderen Spalten nicht erscheinen	Sonstige toxikolo- gische Unter- suchungen oder Sicherheits- prüfungen	Insgesamt	
Mäuse	30 490	1 868	3 131	128	0	380	0	601	9 955	46 553	
Ratten	35 009	13 052	11 011	0	0	63	0	2 299	20 528	81 962	
Meerschweinchen	2 068	2 062	3 233	0	0	0	0	0	40	7 403	
Hamster	245	20	20	0	0	0	0	0	0	285	
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kaninchen	4 374	1 016	955	0	0	0	0	0	0	6 345	
Katzen	32	0	0	0	0	0	0	0	0	32	
Hunde	1 961	216	33	0	0	0	0	0	0	2 210	
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pferde, Esel	8	0	0	0	0	0	0	0	0	8	
Schweine	222	0	0	0	0	0	80	73	0	375	
Ziegen	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	
Schafe	12	0	0	0	0	0	0	0	0	12	
Rinder	115	0	0	0	0	0	0	0	0	115	
Halbaffen	533	0	0	0	0	0	0	0	0	533	
Neuweltaffen	0	0	10	0	0	0	0	0	0	10	
Altweltaffen	905	26	0	0	0	0	0	0	0	931	
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wachteln	0	2 042	0	0	0	0	0	0	0	2 042	
andere Vögel	274	716	0	0	0	0	250	0	0	1 240	
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Amphibien	0	752	0	0	0	0	0	2 400	0	3 152	
Fische	599	7 614	8 285	0	0	0	0	44 688	4 994	66 180	
INSGESAMT	76 847	29 386	26 678	128	0	443	330	50 061	35 517	219 390	

Jahr 2001	801	802	803	804	805	806	807	811	812	65
Mäuse	18 580	6 301	4 799	184	0	0	0	1 724	185	31 773
Ratten	40 939	10 592	11 991	0	0	60	176	1 725	1 280	66 763
Meerschweinchen	2 160	1 954	3 494	0	0	0	0	0	35	7 643
Hamster	150	0	0	0	0	0	0	0	0	150
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	3 594	810	1 868	0	0	0	0	0	17	6 289
Katzen	130	0	0	0	0	0	0	0	0	130
Hunde	1 797	130	112	0	0	0	0	0	0	2 039
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schweine	310	0	0	0	0	0	0	0	0	310
Ziegen	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Schafe	92	0	0	0	0	0	0	0	0	92
Rinder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	226	0	0	0	0	0	0	0	0	226
Neuweltaffen	0	0	14	0	0	0	0	0	0	14
Altweltaffen	207	0	0	0	0	0	0	0	0	207
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	301	0	0	0	0	0	0	0	0	301
Wachteln	0	2 389	0	0	0	0	0	0	0	2 389
andere Vögel	0	787	0	0	0	0	0	0	0	787
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	751	0	0	0	0	0	2 182	0	2 933
Fische	3 119	12 813	9 165	0	0	0	0	42 657	192	67 946
INSGESAMT	71 607	36 529	31 443	184	0	60	176	48 288	1 709	189 996

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 5

**Anzahl der bei Versuchen für die Erforschung von Erkrankungen von Mensch und Tier verwendeten Tiere
in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001**

Jahr 2000	71	72	73	74	75	76	77	78	70
	Herz-Kreislauf- erkrankungen des Menschen	Störungen des menschlichen Nervensystems	Krebs- erkrankungen des Menschen (ausgenommen sind Unter- suchungen von Krebs- gefahren oder Krebsrisiken)	Stoffwechsel- krankheiten des Menschen	Infektions- krankheiten des Menschen	Erkrankungen des Immun- systems des Menschen	Andere Erkrankungen des Menschen	Auf Tier- krankheiten bezogene Unter- suchungen	Insgesamt
Mäuse	78 080	160 575	115 285	26 017	135 780	69 783	72 356	19 404	677 280
Ratten	73 501	121 609	18 958	18 589	7 373	13 335	75 126	2 411	330 902
Meerschweinchen	3 095	735	61	802	9 889	2 219	5 401	191	22 393
Hamster	930	1 398	932	1 436	229	9	685	106	5 725
andere Nagetiere	3	4 384	185	17	3 670	0	22	76	8 357
Kaninchen	43 865	651	319	11 038	559	763	25 664	1 508	84 367
Katzen	13	247	8	3	129	8	27	502	937
Hunde	1 112	257	179	199	222	120	475	1 351	3 915
Frettchen	0	1	0	0	5	27	0	0	33
andere Fleischfresser	0	0	0	0	4	5	0	331	340
Pferde, Esel	5	11	0	94	0	256	10	214	590
Schweine	2 460	83	285	129	233	127	1 522	3 848	8 687
Ziegen	21	0	0	0	76	0	3	4	104
Schafe	270	76	177	0	344	0	570	404	1 841
Rinder	8	0	0	189	125	0	1	1 368	1 691
Halbaffen	52	73	10	88	13	72	39	0	347
Neuweltaffen	42	10	0	0	0	40	79	0	171
Altweltaffen	40	25	0	2	210	0	48	0	325
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	15	0	0	0	0	0	19	34
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	6	229	84	47	719	35	266	26 581	27 967
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	10	10
Amphibien	77	371	0	29	0	36	28	0	541
Fische	0	644	229	0	962	0	1 243	6 467	9 545
INSGESAMT	203 580	291 394	136 712	58 679	160 542	86 835	183 565	64 795	1 186 102

Jahr 2001	71	72	73	74	75	76	77	78	70
Mäuse	69 330	154 305	135 810	39 262	148 991	83 150	91 108	23 651	745 607
Ratten	78 742	133 837	20 621	30 577	5 582	14 019	71 192	2 914	357 484
Meerschweinchen	3 861	961	717	450	10 646	271	6 693	220	23 819
Hamster	1 347	1 563	790	1 888	136	0	457	12	6 193
andere Nagetiere	35	2 780	302	0	4 575	0	87	142	7 921
Kaninchen	19 230	685	490	13 963	1 402	375	40 237	13 886	90 268
Katzen	9	165	1	5	35	0	18	277	510
Hunde	1 112	165	267	150	145	123	363	974	3 299
Frettchen	0	2	0	0	7	0	10	0	19
andere Fleischfresser	0	34	13	0	0	0	0	186	233
Pferde, Esel	0	4	0	0	4	33	14	872	927
Schweine	2 954	102	172	317	127	25	2 496	2 341	8 534
Ziegen	13	5	0	0	13	0	8	2	41
Schafe	319	63	327	12	173	2	509	496	1 901
Rinder	34	0	0	0	33	0	0	1 522	1 589
Halbaffen	28	58	108	32	0	0	0	0	226
Neuweltaffen	24	16	0	0	0	0	122	0	162
Altweltaffen	57	37	0	39	111	0	113	0	357
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	60	0	0	15	0	0	0	75
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	253	2	6	27 266	50	23	27 422	55 022
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	166	432	0	177	0	21	50	79	925
Fische	3 000	62	689	142 540	298	0	831	7 966	155 386
INSGESAMT	180 261	295 589	160 309	229 418	199 559	98 069	214 331	82 962	1 460 498

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 6

**Anzahl der bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten
für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere
in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001
– Gegenüberstellung Rechtsvorschriften und Tierkategorie –**

Jahr 2000	2000						96	91	63/64
	92	93	94	95	96	97			
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitglieds- staaten	EG-Rechts- vorschriften ein- schließlich der An- forderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (je- doch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92–95	Keine Rechtsvorschriften	Insgesamt		
Mäuse	0	75 189	0	2 783	12 100	3 384	93 456		
Ratten	0	9 611	0	0	0	2 006	11 617		
Meerschweinchen	0	12 116	0	975	29	1 717	14 837		
Hamster	0	854	0	0	0	0	854		
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0		
Kaninchen	0	57 159	0	10 862	308	866	69 195		
Katzen	0	35	0	0	0	136	171		
Hunde	0	664	0	24	0	38	726		
Frettchen	0	0	0	0	0	2	2		
andere Fleischfresser	0	293	0	0	0	0	293		
Pferde, Esel	0	14	0	0	1	0	15		
Schweine	0	458	16	0	62	542	1 078		
Ziegen	0	3	0	0	0	4	7		
Schafe	0	44	0	0	0	252	296		
Rinder	0	115	0	0	153	119	387		
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0		
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0	0		
Altweltaffen	0	0	0	0	36	0	36		
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0		
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0		
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0		
andere Vögel	16	929	0	0	9 828	182	10 955		
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0		
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0		
Fische	0	619	0	0	0	0	619		
INSGESAMT	16	158 103	16	14 644	22 517	9 248	204 544		

Jahr 2001	92	93	94	95	96	91	63/64
Mäuse	0	87 386	0	2 249	15 001	2 316	106 952
Ratten	0	29 141	0	0	0	2	29 143
Meerschweinchen	0	14 580	0	845	0	132	15 557
Hamster	0	953	0	0	0	4	957
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	132	59 723	0	12 432	42	23 446	95 775
Katzen	0	2	0	0	0	0	2
Hunde	0	568	0	0	0	63	631
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	156	0	0	0	0	156
Pferde, Esel	0	4	0	0	0	0	4
Schweine	0	519	0	0	54	0	573
Ziegen	0	0	0	0	0	4	4
Schafe	0	20	0	0	30	124	174
Rinder	0	246	0	0	127	2	375
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	1 417	0	0	36 954	29	38 400
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0
Fische	0	270	0	0	0	300	570
INSGESAMT	132	194 985	0	15 526	52 208	26 422	289 273

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermehlverordnung.

Tabelle 7

**Anzahl der bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere
in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001
– Gegenüberstellung Rechtsvorschriften und Tierkategorie –**

Jahr 2000	92	93	94	95	96	91	65
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitglieds- staaten	EG-Rechts- vorschriften ein- schließlich der An- forderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechts- vorschriften	Kombinationen von Spalte 92–95	Keine Rechtsvorschriften	
Mäuse	461	34 226	0	973	7 773	3 120	46 553
Ratten	1 365	52 573	30	80	23 434	4 480	81 962
Meerschweinchen	184	4 012	0	0	3 180	27	7 403
Hamster	0	220	0	0	65	0	285
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	24	5 343	0	69	816	93	6 345
Katzen	28	0	0	0	4	0	32
Hunde	45	1 022	0	0	1 143	0	2 210
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	8	0	0	0	0	8
Schweine	0	253	0	0	86	36	375
Ziegen	0	2	0	0	0	0	2
Schafe	0	0	0	0	0	12	12
Rinder	0	114	0	0	0	1	115
Halbaffen	0	347	0	0	186	0	533
Neuweltaffen	0	10	0	0	0	0	10
Altweltaffen	0	0	0	0	931	0	931
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	1 386	0	0	512	144	2 042
andere Vögel	0	386	0	0	854	0	1 240
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	3 152	3 152
Fische	26 325	15 193	0	521	9 805	14 336	66 180
INSGESAMT	28 432	115 095	30	1 643	48 789	25 401	219 390

Jahr 2001	92	93	94	95	96	91	65
Mäuse	0	17 093	0	896	9 361	4 423	31 773
Ratten	380	33 117	0	801	28 773	3 692	66 763
Meerschweinchen	0	3 525	0	108	3 985	25	7 643
Hamster	0	12	0	0	138	0	150
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	5 288	0	24	964	13	6 289
Katzen	8	118	0	0	4	0	130
Hunde	10	755	0	1	1 273	0	2 039
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	2	0	0	0	0	2
Schweine	0	158	0	16	94	42	310
Ziegen	0	2	0	0	0	0	2
Schafe	0	56	0	0	0	36	92
Rinder	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	226	0	0	0	0	226
Neuweltaffen	0	14	0	0	0	0	14
Altweltaffen	0	0	0	0	207	0	207
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	301	0	0	0	0	0	301
Wachteln	0	1 730	0	0	659	0	2 389
andere Vögel	0	673	0	0	114	0	787
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	2 933	2 933
Fische	33 112	14 668	0	45	11 091	9 030	67 946
INSGESAMT	33 811	77 437	0	1 891	56 663	20 194	189 996

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Anzahl der bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsüberprüfungen verwendeten Tiere in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001 – Gegenüberstellung Versuchsarten und Tierkategorien –

Jahr 2000	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	65
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität (14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test)	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Methoden ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik	Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Subchronische oder chronische Toxizität	Kanzerogenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte	Ins-gesamt
	LD50, LC50															
Mäuse	11 879	2 106	1 978	302	1 095	0	3 508	714	101	7 545	582	194	3	0	16 546	46 553
Ratten	11 484	5 195	10 736	1 087	0	0	10 047	690	2 867	2 465	9 376	6	0	566	27 443	81 962
Meerschweinchen	33	472	47	130	6 390	0	184	0	0	0	0	0	0	0	147	7 403
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	180	0	64	41	0	0	0	0	285
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	17	26	503	726	0	378	79	0	1 293	0	1 793	0	0	0	1 530	6 345
Katzen	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	32	0
Hunde	202	286	230	0	0	0	1 347	0	0	0	0	0	0	0	145	2 210
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	8
Schweine	0	0	114	0	0	0	77	0	0	0	0	0	28	36	120	375
Ziegen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schafe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	0
Rinder	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	108	115	0
Halbaffen	0	0	210	0	0	0	208	0	0	0	0	0	0	115	533	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	10
Altweltaffen	0	0	682	0	0	0	69	0	81	0	99	0	0	0	0	931
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	660	412	346	0	0	0	0	0	0	0	624	0	0	0	0	2 042
andere Vögel	504	60	40	0	0	0	0	0	0	0	164	0	0	472	1 240	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	32	0	0	0	0	3 120	0	0	0	3 152
Fische	17 557	10 135	5 465	0	0	0	2 649	0	0	25	389	27 585	726	20	1 629	66 180
INSGESAMT	42 338	18 692	20 386	2 245	7 485	378	18 200	1 584	4 342	10 099	13 078	30 905	757	622	48 279	219 390

Tabelle 8

Jahr 2001	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	65
Mäuse	2 754	1 939	3 213	668	1 529	0	2 121	6 204	944	7 269	322	0	0	0	4 810	31 773
Ratten	11 876	5 682	13 354	62	56	0	8 815	3 457	4 347	3 886	6 882	0	0	742	7 604	66 763
Meerschweinchen	111	0	133	465	6 530	0	0	0	0	0	0	0	0	0	404	7 643
Hamster	0	0	0	12	0	0	0	0	0	90	0	0	0	0	48	150
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	48	19	171	1 677	0	571	196	0	648	0	1 319	0	0	0	1 640	6 289
Katzen	0	0	50	0	0	0	76	0	0	0	0	0	0	0	4	130
Hunde	123	273	536	0	0	0	937	36	0	0	0	0	0	0	134	2 039
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
Schweine	0	16	159	0	0	0	106	0	0	0	0	0	0	0	29	310
Ziegen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schafe	0	0	0	0	0	0	92	0	0	0	0	0	0	0	0	92
Rinder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	0	160	0	0	0	66	0	0	0	0	0	0	0	0	226
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	14
Altweltaffen	0	0	124	0	0	0	83	0	0	0	0	0	0	0	0	207
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	301	0	0	0	301
Wachteln	1 179	574	12	0	0	0	0	0	0	0	624	0	0	0	0	2 389
andere Vögel	664	76	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37	787
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	42	0	0	0	0	2 891	0	0	0	2 933
Fische	16 353	13 872	2 197	0	0	0	2 590	0	240	35	565	29 360	0	2 420	314	67 946
INSGESAMT	33 110	22 451	20 119	2 884	8 115	571	15 124	9 697	6 179	11 280	9 726	32 552	0	3 162	15 026	189 996

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 9

Anzahl der bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsüberprüfungen verwendeten Tiere in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001 – Gegenüberstellung Untersuchungsarten und Erzeugnisse –

Jahr 2000	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	65
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität (14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test)			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Subchronische oder chronische Toxizität	Kanzerogenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte	Insgesamt
	LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Methoden ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik													
801	13 098	5 979	10 030	1 007	1 934	33	12 105	1 324	1 632	5 991	8 804	160	28	0	14 722	76 847
802	7 564	1 302	2 400	258	2 112	33	3 647	260	2 027	1 038	3 436	4 492	0	0	817	29 386
803	8 374	1 182	5 796	980	3 340	312	1 222	0	504	2 537	429	1 450	0	0	552	26 678
804	0	0	0	0	59	0	0	0	69	0	0	0	0	0	0	128
805	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
806	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	443	443
807	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	330	330
811	13 302	10 229	1 623	0	0	0	1 226	0	110	33	99	21 652	729	622	436	50 061
812	0	0	537	0	40	0	0	0	0	500	310	3 151	0	0	30 979	35 517
INSGESAMT	42 338	18 692	20 386	2 245	7 485	378	18 200	1 584	4 342	10 099	13 078	30 905	757	622	48 279	219 390

Jahr 2001	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	65
801	3 744	6 351	14 424	1 155	1 661	159	9 343	5 963	914	5 437	7 482	2 805	0	32	12 137	71 607
802	15 017	1 293	1 925	149	2 397	134	3 340	2 006	3 451	1 226	914	3 372	0	0	1 305	36 529
803	10 871	935	1 445	1 460	3 987	278	1 351	0	1 386	3 879	818	3 775	0	710	548	31 443
804	0	0	0	0	0	0	0	0	184	0	0	0	0	0	0	184
805	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
806	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60	60
807	176	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	176
811	3 196	13 872	2 325	41	0	0	880	1 728	240	223	512	22 408	0	2 420	443	48 288
812	106	0	0	79	70	0	210	0	4	515	0	192	0	0	533	1 709
INSGESAMT	33 110	22 451	20 119	2 884	8 115	571	15 124	9 697	6 179	11 280	9 726	32 552	0	3 162	15 026	189 996

801 Produkte/Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin

802 Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen

803 Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen

804 Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen

805 Produkte/Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen

806 Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen

807 Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen

811 Potentielle oder tatsächliche Umweltefährdungen, die in anderen Zeilen nicht erscheinen

812 Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 10

**Anzahl der verwendeten Tiere bezogen auf die tierschutzrechtliche Zuordnung der Vorhaben
in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001**

Jahr 2000	21	22	23	24	25	26	27	20
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wieder- erwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wieder- erwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermeh- rung von Stoffen, Produkten oder Organismen)	ohne Angabe einer tierschutz- rechtlichen Zuordnung	Insgesamt
Mäuse	191 261	131 249	73 356	544 634	18 961	14 558	1 866	975 885
Ratten	84 087	45 363	77 090	266 938	10 800	1 831	323	486 432
Meerschweinchen	5 218	2 669	5 239	24 305	243	408	0	38 082
Hamster	134	523	857	5 303	424	282	0	7 523
andere Nagetiere	480	319	234	8 605	182	87	0	9 907
Kaninchen	4 050	1 749	3 841	41 425	233	60 951	0	112 249
Katzen	38	120	240	647	13	50	0	1 108
Hunde	15	57	1 007	3 086	58	779	0	5 002
Frettchen	8	9	4	27	0	4	0	52
andere Fleischfresser	0	0	10	347	0	1	0	358
Pferde, Esel	59	27	29	658	16	0	0	789
Schweine	464	815	2 960	6 797	448	761	0	12 245
Ziegen	1	8	0	209	78	19	0	315
Schafe	528	112	115	1 863	173	241	0	3 032
Rinder	162	420	40	2 718	140	257	0	3 737
Halbaffen	0	0	215	359	16	0	0	590
Neuweltaffen	44	0	5	182	0	0	0	231
Altweltaffen	0	26	877	316	41	36	0	1 296
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	133	20	0	119	16	0	4	292
Wachteln	280	25	0	2 202	4	0	0	2 511
andere Vögel	3 575	13 575	153	20 272	269	3 067	0	40 911
Reptilien	49	0	3	22	20	0	0	94
Amphibien	1 630	6 457	3 084	1 578	1 337	245	0	14 331
Fische	22 325	2 205	2 013	80 027	770	660	243	108 243
INSGESAMT	314 541	205 748	171 372	1 012 639	34 242	84 237	2 436	1 825 215

Jahr 2001	21	22	23	24	25	26	27	20
Mäuse	175 054	171 214	90 336	552 213	18 865	16 731	0	1 024 413
Ratten	89 618	48 810	77 980	281 593	11 957	2 435	0	512 393
Meerschweinchen	6 278	5 344	5 121	23 652	379	364	0	41 138
Hamster	617	1 422	538	5 605	235	145	0	8 562
andere Nagetiere	2 891	600	106	6 668	156	291	0	10 712
Kaninchen	3 721	1 724	4 337	43 869	367	63 872	0	117 890
Katzen	32	4	216	387	1	8	0	648
Hunde	38	47	869	2 866	57	553	0	4 430
Frettchen	4	17	5	10	0	4	0	40
andere Fleischfresser	0	0	47	199	0	4	0	250
Pferde, Esel	7	144	780	103	110	0	0	1 144
Schweine	829	714	3 768	4 593	1 696	61	0	11 661
Ziegen	16	12	0	104	67	24	0	223
Schafe	160	504	157	1 178	194	115	0	2 308
Rinder	31	187	91	1 858	210	25	0	2 402
Halbaffen	0	0	190	294	0	0	0	484
Neuweltaffen	25	18	87	85	0	0	0	215
Altweltaffen	4	15	1 024	373	0	0	0	1 416
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	50	5	20	493	10	1	0	579
Wachteln	7	60	138	2 389	0	0	0	2 594
andere Vögel	29 323	11 848	1 059	19 010	664	1 761	0	63 665
Reptilien	66	12	0	592	32	0	0	702
Amphibien	6 805	2 392	402	3 908	1 371	224	0	15 102
Fische	209 063	8 093	3 676	81 184	1 318	256	0	303 590
INSGESAMT	524 639	253 186	190 947	1 033 226	37 689	86 874	0	2 126 561

Die Zahlen über den Spalten entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 11

Anzahl der verwendeten Tiere bezogen auf die tierschutzrechtliche Zuordnung und den Versuchszweck des Vorhabens in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 und 2001

Jahr 2000		21	22	23	24	25	26	27	20
		§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbereitung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)	ohne Angabe einer tierschutzrechtlichen Zuordnung	Insgesamt
61	Biologische Grundlagenforschung	177 289	165 643	58 468	265 214	2 245	8 026	2 141	679 026
62	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin (ohne die toxikologischen Untersuchungen oder anderen Sicherheitsprüfungen in Zeile 65)	10 823	11 257	78 382	389 444	259	1 881	52	492 098
63	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	782	1 330	21 051	99 672	10	39 600	0	162 445
64	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	0	10 144	0	30 975	0	980	0	42 099
65	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen (einschließlich der Sicherheitsprüfung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin)	2 451	1 010	9 769	205 265	194	503	198	219 390
66	Diagnose von Krankheiten	431	711	2 652	9 562	115	2 903	0	16 374
67	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	0	0	0	4 962	0	0	0	4 962
68	Ausbildung und Weiterbildung	451	8 041	454	197	31 409	2	0	40 554
69	Sonstige Zwecke	122 314	7 612	596	7 348	10	30 342	45	168 267
60	Summe	314 541	205 748	171 372	1 012 639	34 242	84 237	2 436	1 825 215

	Jahr 2001	21	22	23	24	25	26	27	20
61	Biologische Grundlagenforschung	352 228	206 310	68 211	288 462	1 780	9 303	0	926 294
62	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin (ohne die toxikologischen Untersuchungen oder anderen Sicherheitsprüfungen in Zeile 65)	12 920	16 532	75 120	403 244	496	789	0	509 101
63	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	25 912	520	19 638	126 617	0	63 214	0	235 901
64	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	0	18 844	20 419	13 412	0	697	0	53 372
65	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen (einschließlich der Sicherheitsprüfung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin)	8 189	985	6 249	174 043	0	530	0	189 996
66	Diagnose von Krankheiten	3 265	1 265	620	18 617	219	2 522	0	26 508
67	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	0	1 881	106	1 905	0	73	0	3 965
68	Ausbildung und Weiterbildung	3 234	358	468	311	35 178	76	0	39 625
69	Sonstige Zwecke	118 891	6 491	116	6 615	16	9 670	0	141 799
60	Summe	524 639	253 186	190 947	1 033 226	37 689	86 874	0	2 126 561

Die Zahlen über den Spalten bzw. vor den Zeilen entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 12

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner	Fische
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97	0
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56	0
1986	4 720	0	32	1 193	414	3 149	32	0
1987	2 857	0	40	597	326	1 868	26	0
1988	1 471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1 459	0	15	276	96	1 072	0	0
1990	1 130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3 325	0	29	375	93	1 048	0	1 780
1992	2 643	0	0	34	52	456	0	2 101
1993	1 487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2 056	0	0	254	51	211	0	1 540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530
1996	74	0	0	0	22	12	0	40
1997	1 083	0	0	0	22	311	0	750
1998	501	0	0	0	61	436	4	0
1999	406	0	0	0	10	394	2	0
2000	519	0	30	40	6	443	0	0
2001	540	0	40	0	58	442	0	0

Im Bereich der Bundeswehr wurden bereits seit 1984 die Zahlen der verwendeten Versuchstiere, der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sowie der Tiere, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt wurden, erfasst. Diese Zahlen wurden in den übrigen Tabellen über Versuchstierzahlen berücksichtigt.

Anhang 6

Anlage 2 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Nr. 5.2.1 und 5.3.1

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Tiere sind in Gruppen zu halten, dabei müssen
 - = die Gruppengröße, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen und
 - = die Buchten so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.

Der Liegebereich muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

- Die nutzbare Stallfläche je Mastschwein muss
 - = bis 60 kg Lebendgewicht mind. 0,6 m² pro Tier und
 - = bei mehr als 60 kg Lebendgewicht mind. 1,0 m² pro Tier

betragen.

Der Liegebereich muss

- ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder

- mit Tiefstreu versehen werden können oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - = Holz an Ketten und
 - = eine besondere Fütterungstechnik, die *die Dauer* der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - = Strohraufen mit Auffangschalen.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass Sauen – abgesehen vom Abferkelbereich – in Gruppen gehalten werden können.
- Die nutzbare Stallfläche je Zuchtsau muss mind. 3,0 m² und je Eber mind. 7 m² betragen.
- Der Liegebereich muss
 - = ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - = mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - = mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die *die Dauer* der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Bei Futterstationen ist der zugehörige Warteraum so zu gestalten, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
- Die Abferkelbucht muss so ausgestaltet sein, dass sich die Sau ungehindert umdrehen kann und die Ferkel gleichzeitig vor Erdrücken geschützt sind.

Anforderungen an die Haltung von Ferkeln

- Ferkel bis zu 30 kg Lebendgewicht dürfen nicht auf vollständig perforierten Böden gehalten werden.
- Der Liegebereich muss physikalisch und thermisch komfortabel gestaltet werden und muss so bemessen sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - = für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - = Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutz-

baren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung¹¹, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kalscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kalscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

¹¹ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT- Drucksache 14/ 5712

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Anhang 7**Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998****(BGBl. I S. 1105, 1818)****Anschließende Änderungen des Tierschutzgesetzes**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1105**Bekanntmachung
der Neufassung des Tierschutzgesetzes****Vom 25. Mai 1998**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wird nachstehend der Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der ab 1. Juni 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254),
2. den am 13. März 1993 in Kraft getretenen Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
4. den am 1. April 1997 in Kraft getretenen § 16 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405),
5. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 § 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
6. den teils am 1. Juni 1998, teils am 1. November 1998, teils am 1. Mai 2000 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094).

Bonn, den 25. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

1106

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tierefestlegen,
 - 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
 2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
 3. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
 - 3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
 4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
 5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
 6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
 7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
 - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungs-

fähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,

2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,
- 8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, daß dieses Verhalten
 - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,
9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Dritter Abschnitt Töten von Tieren

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. ^{1.)}

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

§ 4b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
- b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,

1.) § 4 Abs. 1a erhält folgende Fußnote:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1818)

„§ 4 Abs. 1a gilt nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. November 1998.“

1108

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

- c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
- d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
- e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,

um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,

- 2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
- 3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

- 1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- 2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

- 1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- 2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- 3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- 4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- 5. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- 6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchtahne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- 7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
- 2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

- 1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- 2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,
- 3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
- 4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist,
- 5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend. Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor

Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 5 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffes,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffes einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 4 oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffes und die durchführende Person zu enthalten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.

§ 6a

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

§ 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder

2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

1110

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.

- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß
 - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;
 2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;
 3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind;
 4. eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
 5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9a erwartet werden kann.

(4) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzuzeigen. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Im Falle des Absatzes 5a Satz 1 gilt die im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens.

(5a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, im Falle von Versuchen an betäubten Tieren, die noch unter dieser Betäubung getötet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist von zwei Monaten kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf nach Anhörung des Antragstellers auf bis zu drei Monate verlängert werden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist.

(6) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(7) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften von einem Richter oder einer Behörde angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes gefordert
- ist;
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
 - a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder
 - b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen.

Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8a Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 8a

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren, die nicht der Genehmigung bedürfen, oder an Cephalopoden oder Dekapoden durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren zusätzlich die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,

5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben beabsichtigt, so genügt die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens, wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.

(4) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf Versuche an sonstigen wirbellosen Tieren auszudehnen, soweit dies zum Schutz von Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, erforderlich ist.

§ 8b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

(4) Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muß für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, daß er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

§ 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 7 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder Medizin oder
2. der Biologie – Fachrichtung Zoologie –, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die

Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf

- a) kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
- b) ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.

An einem nicht betäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiederhergestellt und der weitere Tierversuch
 - a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder
 - b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.
6. Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß es infolge der Wirkung des Stoffes stirbt.
7. Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.
8. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund, Hamster sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen und Meerschweinchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil der

Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

- (3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 8 verbunden sind.

§ 9a

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sechster Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

§ 10

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a entsprechend anzuwenden. § 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind. § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die

dort genannten Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht oder in Anwesenheit und unter Aufsicht einer anderen von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung hierzu beauftragten sachkundigen Person durchgeführt werden dürfen.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8a Abs. 2 bis 5, die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9a gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere
 - a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
 - b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,
 2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
 - 2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
 - 2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
 - 2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
 3. gewerbsmäßig
 - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
 - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
 - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen
- will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben. ^{2.)}

2.) § 11 Abs. 5 erhält folgende Fußnote:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1818)

„§ 11 Abs. 5 gilt nach Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. Mai 2000.“

1114 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

§ 11a

(1) Wer Wirbeltiere

1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen. Es kann dabei vorsehen, daß Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen

- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder
- b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemkmale zu verbieten oder zu beschränken.

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

Neunter Abschnitt

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 geregelt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind,
5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist,
6. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausge-

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1115

führt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 kann nicht erlassen werden, soweit diese nicht zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Zehnter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 13

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

§ 13a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, daß serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen über die Anforderungen dieses

Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es hat hierbei insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang der freiwilligen Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festzulegen.

Elfter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 14

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muß ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

1116

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen. Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.

§ 15a

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.

§ 16

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
 - a) Tierversuche durchgeführt werden,
 - b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
 - c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
 - d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
 - e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
 - a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
 - b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,

6. Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden,
7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.

(1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftsspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftsspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftsspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftsspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 unterliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister),

regeln.

(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(7) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluß einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 13a erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann.

§ 16a

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

§ 16b

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission anzuhören.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6

1118 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

§ 16d

Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 16e

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

§ 16f

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16g

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16h

Die §§ 16f und 16g gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 16i

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

Zwölfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
 zufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
3. einer
 - a) nach § 2a oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c
 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1119

8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 8 sorgt,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5, 6, 7 oder 8 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
15. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,
16. entgegen § 8b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3, keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,
18. entgegen § 9a Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- 20a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sicherstellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat,^{3.)}
21. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- 21a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,
24. (aufgehoben),
25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
- 25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zuwiderhandelt oder
27. (aufgehoben).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22, 25 und 27 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 2a oder § 5 Abs. 4 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22, 23, 24 oder 27 bezieht, können eingezogen werden.

§ 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

3.) § 18 Abs. 1 Nr. 20a erhält folgende Fußnote:

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1818)

„§ 18 Abs. 1 Nr. 20a gilt nach Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. Mai 2000.“

1120 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dreizehnter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am 31. Mai 1998

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchtet oder hält,

2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,

3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,

4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,

5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder

6. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Mai 1999 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 21a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 21b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben, auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);

2. die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 dieses Gesetzes,

b) § 18 Abs. 1 Nr. 27 dieses Gesetzes;

Bayern

4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hamburg

5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hessen

6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Nordrhein-Westfalen

7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;

8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.

§ 22

(Inkrafttreten)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) wurde geändert durch:

- Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530),

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.“

2. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
 2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, soweit dies durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne des § 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 2 mit folgender neuen Fassung:

„Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.“

4. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder -anlagen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln. Dabei können insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder durchzuführenden Prüfungen näher bestimmt werden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 ist die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§13a Abs. 1“ zu ersetzen.
- b) Dem Absatz 7 ist folgender Satz 2 anzufügen:
„Satz 1 gilt nicht, soweit Stalleinrichtungen oder Betäubungsgeräte oder -anlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 zugelassen sind.“

6. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2,“ eingefügt.

7. In § 19 wird die Angabe „§ 2a oder § 5 Abs. 4,“ durch die Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

8. § 21b wird wie folgt gefasst:

„ § 21b

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

- Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215),

Artikel 19

Änderung des Tierschutzgesetzes

(7833-3)

In § 18 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

- Artikel 191 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

Artikel 191

Tierschutzgesetz

(7833-3)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

2. In § 4b Satz 2 werden die Wörter „des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,“ gestrichen.

4. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

- Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082).

Artikel 11

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen“ ersetzt.